This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

445695

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1895.

№ 1 mit 42.

München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

UB
624
.D3
A3
1895

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1895.

Inhalt: 1) Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern. 2) Abänderungen von Vorschriften der Fußartillerie. 3) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen. 4) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1895. 5) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1895. 6) Notizen.

Nro 27145. München 30. Dezember 1894.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Leopold von Bayern haben inhaltlich höchsten Schreibens vom 9. Dezember 1894 dem 3. Feldartillerie-Regimente Königin Mutter den Betrag von 10000 Mark in Wertpapieren mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen alljährlich am 1. Dezember durch den jeweiligen Regimentscommandeur an eine bemessene Zahl von Kapitulanten des Regiments und zwar bei gleicher Würdigkeit an Angehörige jener fahrenden Batterie, welche Seine Königliche Hoheit im Feldzuge 1870/71 kommandiert haben, verteilt werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. ds. Mts. der Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl von Angehörigen des genannten Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt der Armee bekannt gegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26794. München, 30. Dezember 1894.

Betreff: Abänderungen von Vorschriften der Fußartillerie.

I. In dem Fuß-Exerzier-Reglement für die Fußartillerie ist auf

Seite 10 Zeile 3 von unten
„ 12 „ 5 „ „
„ 14 „ 7 „ oben und
„ 15 „ unten

statt „Knopf" „Griff"
und auf Seite 15 Zeile 11 von oben statt „Knopfes" „Griffes" zu setzen.

II. In der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie ist auf Seite 94 in den Spalten 1c und 2a die senkrechte Linie zwischen I und II unterhalb des Wortes „Schießklasse" fortzusetzen; in Spalte 3b ist zu streichen „auf 1d".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26606. München 30. Dezember 1894.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1895 bestimmt worden sind.

Armeecorps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	Inf.-Leib-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	10. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende, welche das Reifezeugnis für die Universität erst im Frühjahr 1895 erlangen und sich an der betreffenden Universität im Sommersemester 1895 immatrikulieren lassen.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Bayreuth	7. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Germersheim	17. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 5. Januar 1895.

Inhalt: 1) Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots. 2) Änderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen. 3) Hauptmann Zinksche Stiftung. 4) Marschverpflegungsvergütung. 5) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 6) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 7) Notiz.

Nro 24936/1894. München 3. Januar 1895.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots" — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 55 — ist neu aufgestellt worden und wird demnächst durch die Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen. Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung ꝛc. ꝛc. — München 1888 — ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27365/1894. München 4. Januar 1895.

Betreff: Änderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nachstehende Änderungen in den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen" — Bei-

lage zum Kriegsministerial-Reskript vom 6. März 1889 Nro 3773, Verordnungsblatt 1889 Nro 11 — bekanntgegeben:

1. § 11, Zeile 1. Die Zahl „90" ist zu ändern in „45".

2. § 27,1 a. Zur Leitung. Hinter „1 Stabsoffizier des Generalstabes" ist einzuschalten: „1 Hauptmann des Generalstabes". Die Summe ergibt alsdann: „6 Offiziere und Beamte."

3. § 27,1 b. Zum Angriff. Zu ändern: „1 Hauptmann des Generalstabes" in: „1—3 Hauptleute des Generalstabes", ferner statt: „1 Hauptmann / 1 Lieutenant } der Infanterie" zu setzen: „2 Hauptleute der Infanterie." Die Summe ergibt alsdann: „9—11 Offiziere."

4. § 27. Auf Seite 15 ist als neuer Absatz e einzuschalten:

   „e. Außerdem ist es dem Leitenden gestattet, den Garnisonsarzt und den Vorstand des Proviantamts der Festung, welche ihm auf Erfordern zur Verfügung zu stellen sind, mit Arbeiten zu betrauen, den Garnisonsarzt auch für einige Tage an der Reise teilnehmen zu lassen."

5. § 28. Der erste Satz erhält folgende neue Fassung:

   „Aus der Festung sind zu kommandieren: zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ein Unteroffizier (beziehungsweise Zahlmeisteraspirant), für zeichnerische Arbeiten 1—2 Zeichner."

6. § 30. 2. In der letzten Zeile sind die Worte: „Der gemäß § 28 kommandierte Unteroffizier" zu streichen und kommt hiefür zu setzen:

   „die gemäß § 28 kommandierten Unteroffiziere und Zeichner. Der Garnisonsarzt erhält für etwaige Übungstage — § 27. 1. e. — die seiner Charge entsprechende Zulage."

7. § 30. Der jetzige Absatz 3 erhält die Nro 4.

   Als neuer Absatz 3 ist einzuschalten:

   „3. Sollte die zeitweilige Unterbringung sämtlicher Reiseteilnehmer oder einzelner Gruppen derselben außerhalb der Festung im Interesse der Übung liegen, worüber der Leitende zu bestimmen hat, so greifen für die in der Festung garnisonierenden Offiziere und Sanitätsoffiziere hinsichtlich ihrer Gebührnisse ebenfalls die Bestimmungen der §§ 10 und 13 wie zu 1. Platz."

8. § 31. Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für die Reise eine Pauschsumme von 100 ℳ gewährt, welche einem Verwendungsnachweise nicht unterliegt."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 197. München 4. Januar 1895.

Betreff: Hauptmann Zinksche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zinkschen Stiftung werden pro 1894/95 vier Unterstützungen zu je 200 Mark an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Verwerbungen sind bis 1. März 1895 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit 2c. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8. München 2. Januar 1895.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1894, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 21. Dezember 1894 Nro 52 Seite 476), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **v. Boetticher.**

Nro 195. München 2. Januar 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1894 über die für die K. Preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1895 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	19 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 196. München 2. Januar 1895.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1895 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,5 ₰,
„ „ „ schwere „	13,5 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	26 ℳ. — ₰,
„ „ „ mittlere „	27 ℳ. 50 ₰,
„ „ „ schwere „	29 ℳ. — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ. 47 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ. 56 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ. 78 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	24 ℳ. — ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten haben auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1894 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 10. Januar 1895.

Inhalt: 1) Bewilligung zum Tragen der Uniform an pensionierte Hartschiere. 2) Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 3) Stempelung der Lederfabrikate ꝛc. ꝛc. 4) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 5) Berichtigung der Bekleidungs-Etats. 6) Notiz.

Nro 27676/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Bewilligung zum Tragen der Uniform an pensionierte Hartschiere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 31. vor. Mts. zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen der Ziffer 52 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1873 — Verordnungs-Blatt Seite 236 — auch auf die Hartschiere mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß dieselben zu der Kampagne-Uniform die Abzeichen der Verabschiedeten (weiß und blau geschilderte Treffeneinfassung der Schulterklappen) tragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27449/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 17. November 1894 Nro 22969 — Verordnungs-Blatt Nro 32 Seiten 290 und 291 — bekanntgegebene Erleichterung hinsichtlich der Benützung von Schnellzügen ist unter den dort angeführten Voraussetzungen und Beschränkungen den Mannschaften bei Urlaubsreisen nunmehr auch auf den K. Sächsischen Staatseisenbahnen, ferner auf den K. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen, sowie auf der Main-Neckarbahn, — von letztgenannten 3 Bahnen unter der weiteren Einschränkung wie auf den Pfälzischen- und den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen —, eingeräumt worden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27475/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Stempelung der Lederfabrikate ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen über die „Anbringung der Stempelungen an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten und aus der Privat-Industrie beschafften Lederfabrikaten ꝛc. ꝛc." — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 128 — sind neu aufgestellt worden, und werden durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Die bisherige artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 128 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27525/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 30. November 1893 Nro 21621 — Verordnungs-Blatt Seite 525 — werden nachstehende Änderungen bekanntgegeben, welche in der Zu-

sammensetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps durch Neuernennung seitens ebengedachter Ausführungs-Behörde eingetreten sind.

Zweiter Beisitzer: Ingenieur 2. Klasse Kleyla der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter des zweiten Beisitzers: Rendant, Rechnungsrat Fleßa des Montierungsdepots in Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 277. München, 9. Januar 1895.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen ꝛc. sind die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Berichtigungen vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

Gültig vom 1. April 1895 ab.

I. Etats Nro 6 mit 15.

In der Erläuterung B. 6. 25 Sattelüberdecke ist:

a) die Gebühr an Abzeichentuch zur Einfassung von 7,8 cm auf 9,3 cm und demnach die Summe von 9,5 cm auf 11,0 cm zu erhöhen;

b) die Abfindung für dieses Abzeichentuch zu erhöhen:
im Etat Nro 6, 7, 13 und 14 . . . von 50 ₰ auf 58 ₰ und
„ „ Nro 8—12 und 15 . . . . „ 62 ₰ „ 71 ₰;

c) statt der bisherigen Gebühr und Abfindung für Gradl zu setzen; 174 cm Gradl, 124 cm breit: Etatspreis 80 ₰, Abfindung 1 ℳ 39 ₰:

d) der Vortrag „Zügelbesatz und Beinbelege aus braunem Rindsleder" und der Abfindungsbetrag hiefür von 2 ℳ 50 ₰ zu streichen;

e) in der nächsten Zeile statt dem Worte „Kalbleder" einzuschalten: „Blankleder zu den Schlaufen, dann Kalbleder oder gespaltenes Rindsleder";

f) der Betrag der Anfertigungskosten einschließlich Zuthaten von 2 ℳ auf 1 ℳ 30 ₰ zu ermäßigen.

Hiernach sind die Summen zu ändern, wie folgt:

	für Tuch		für andere Abfindungsgegenstände		
	ℳ	₰	ℳ	₰	
im Etat Nro 6 und 7	10	94	2	69	13,63
im Etat Nro 8—12 und 15	12	02	2	69	14,71
im Etat Nro 13 und 14	11	89	2	69	14,58

2. Ebendaselbst. Auf der sechsten Seite B. 6. Ausrüstungsstücke der Pferde sind die Geldbeträge bei lfd. Nummer 23 Sattelüberdecke und bei Summe 2 zu ändern, wie folgt:

	bei Revolver-Bewaffnung					bei Revolver- und Lanzenbewaffnung					bei Karabiner- und Lanzenbewaffnung				
	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
	ℳ	₰	Jahr	ℳ	₰	ℳ	₰	Jahr	ℳ	₰	ℳ	₰	Jahr	ℳ	₰
im Etat Nro 6 und 7:															
Sattelüberdecke	13	63	15	.	91	13	63	15	.	91	13	63	15	.	91
Summe 2 . .	121	53	.	14	91	123	53	.	15	08	132	48	.	15	98
im Etat Nro 8—12 und 15:															
Sattelüberdecke	14	71	15	.	98	14	71	15	.	98	14	71	15	.	98
Summe 2 . .	122	61	.	14	98	124	61	.	15	15	133	56	.	16	05
im Etat Nro 13 und 14:															
Sattelüberdecke	14	58	15	.	97	14	58	15	.	97	14	58	15	.	97
Summe 2 . .	122	48	.	14	97	124	48	.	15	14	133	43	.	16	04

k. Ebendaselbst. Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitssätze für B Ausrüstungsstücke in den Spalten: für die übrigen Abfindungsgegenstände und Summe für ein Pferd bei Revolver-Bewaffnung, bei Revolver- und Lanzen-Bewaffnung, sowie bei Karabiner- und Lanzen-Bewaffnung um je 21 ₰ zu ermäßigen.

l. Etats Nro 6 mit 15, 15a, 16, 19, 21 und 22.

Bei B. a Ausrüstungsstücke der Mannschaften bezw. bei B Ausrüstungsstücke ist der Vortrag „Anschlagsporen" zu streichen. Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Notiz.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie gelangen zur Verteilung:
Blätter Nro 1—20 zu der Vorschrift „Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen ꝛc. an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten ꝛc. ꝛc."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 15. Januar 1895.

Inhalt: 1) Hauptkonservatorium der Armee, hier Umbenennung desselben. 2) Änderungen in der Beschirrung der Feldartillerie und des Trains. 3) Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie. 4) Die Geschützmunition der Fußartillerie. 5) Übungen des Beurlaubtenstandes 1895/96. 6) Notizen.

Nro 314. München 15. Januar 1895.

Betreff: Hauptkonservatorium der Armee, hier Umbenennung desselben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. Januar 1895 Allerhöchst zu verfügen geruht, daß das „Hauptkonservatorium der Armee" unter gleichzeitigem Wegfalle des dem Vorstande desselben beigelegten Titels Konservator von nun ab die Bezeichnung „Königlich Bayerische Armee-Bibliothek" führe.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 315. München 15. Januar 1895.

Betreff: Änderungen in der Beschirrung der Feldartillerie und des Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei der Feldartillerie die Anspannung der Vorderpferde unmittelbar an der Vorderbracke angenommen wird, und bei den Vorder- und Mittelpferden das Hinterzeug, bei den Stangenpferden der Rückriemen in Fortfall kommen, sowie daß die hiernach erforderlichen Vollzugsanordnungen, einschließlich der Einführung dieser abgeänderten Beschirrung für den Train nach Bedarf, seitens des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 423. München 15. Januar 1895.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie" — Druckvorschrift Nro 163 — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 163 „Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feldartillerie-Regiments, bezw. Corps-Artillerie-Regiments ꝛc. ꝛc." ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26117/1894. München 15. Januar 1895.

Betreff: Die Geschützmunition der Fußartillerie.

Die artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 61 „die Geschützmunition der Fußartillerie" ist neu aufgestellt worden und wird nach Drucklegung durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen. Die bisherige artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 61 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 435. München 15. Januar 1895.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes 1895/96.

Um die Gestellungsbefehle den 1895/96 zur Übung einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes so frühzeitig als möglich übermitteln zu können und dadurch den Einzuberufenden Gelegenheit zu geben, ihre Berufsverhältnisse entsprechend zu regeln, wird mit Allerhöchster Ermächtigung — vorbehaltlich der endgültigen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96 — nachfolgend eine „Zusammenstellung über den voraussichtlichen Umfang der Übungen der Reserve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96" bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Zusammen

über den voraussichtlichen Umfang der Übungen

Es sind einzu

welchem Armee-Corps	der Infanterie bzw. den Jägern	der Feldartillerie aus dem Beurlaubtenstande der Feldartillerie bzw. der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon	der Luftschiffer-Lehrabteilung
	auf 14 Tage				
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6
I.	7 620	650	700	750	20 im Luftschifferdienst ausgebildete Reservisten aller Waffen auf 28 Tage
II.	10 240	810			
Summa	17 860	1 460	700	750	20

†) Siehe Bemerkung 1 (vergleiche auch Heerordnung § 40,7).
*) Siehe Bemerkung 2.

ellung

r Reserve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96.

ehen bei dem Train			Bemerkungen
aus der eserve bzw. ndwehr des Trains f 14 Tage nach Beendigung der rbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage im Mai	aus dem Beurlaubten-stande der Sanitäts-Kompagnien auf 12 bzw. 13 Tage	
7*)	8	9	10
308	75	58***)	1. Die innerhalb Spalte 3 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bzw. Unteroffiziersdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden. 3. Die nach Spalte 2 bis 5, 7 und 9 Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen. Hiebei ist anzustreben, daß die Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bzw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt. 4. Die in der Anlage 6 der Übungsbestimmungen für 1894/95 (Beilage zur Allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1894, Verordnungsblatt Nro 11) aufgeführten besonderen Übungsklassen sind in vorliegender Zusammenstellung nicht mitenthalten und müssen daher, wie in den Vorjahren, auch für 1895/96 außerdem berücksichtigt werden.
308	75	58***)	
616	150**)	116	
	882		

**) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorhenden Zahlen in Anrechnung.

***) Darunter 8 Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 12 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung;

Deckblätter Nro 9—24 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen;

durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

die letzteren Deckblätter für die Einzeln-Beihefte.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 26. Januar 1895.

Inhalt: 1) Marineordnung. 2) Bekanntmachung, Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen betreffend. 3) Ergänzung der Übungsmunitions-Vorschrift. 4) Ausgabe der Sondervorschrift „Die 15 cm Haubitze". 5) Notiz.

Nro 947. München 22. Januar 1895.

Betreff: Marineordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds. Mts. zu verfügen geruht, daß die neue Marineordnung vom 12. November 1894 in der Armee an Stelle der außer Kraft gesetzten gleichnamigen Vorschrift vom 19. November 1889 zur Darnachachtung bekanntgegeben werde.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der neuen Marineordnung nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 22593.
Kr.-M. Nro 408.

Bekanntmachung, Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

An Stelle des zu Ziff. 8 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 221 ff.) veröffentlichten Gebührentarifs tritt vom 1. Februar 1895 ab der nachfolgende Tarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Bayern:

A. Erster Beschuß.

1.	Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf	20 ₰

B. Zweiter Beschuß.

2.	Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf	30 „
3.	Für Teschings, Stockflinten und Kurzwaffen jedoch nur	15 „

C. Einmaliger Beschuß.

4.	Wie bei B, indessen bei Waffen mit Flobertmunition:	
5.	Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf bei Revolvern	10 „
6.	Für jedes Patronenlager	5 „
	bei Terzerolen:	
7.	Für jeden Vorderladerlauf	5 „
8.	Für jeden Hinterladerlauf	7 „

D. Prüfung mit Nitropulver
(rauchschwachem Pulver).

9.	Bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß	50 „
10.	Bei Privatgewehren für jeden Lauf	30 „

E. Beschuß nach Veränderungen.

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziff. 10 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziff. 10 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziff. 10 auch die Gebrauchsgeschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Waffenprüfungsanstalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür

den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

München, den 12. Januar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 1168. München 25. Januar 1895.

Betreff: Ergänzung der Übungsmunitions-Vorschrift.

Auf Seite 6 der Übungsmunitions-Vorschrift ist in Zeile 5 v. u. hinter „Freiwillige" einzuschalten:

„ , überetatsmäßige Rekruten".

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1103. München 25. Januar 1895.

Betreff: Ausgabe der Sondervorschrift „die 15 cm Haubitze".

Die im Betreffe genannte Sondervorschrift wird als artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 80 durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums gelangt zur Verteilung:

Deckblatt Nro 1 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungsanstalten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 5. Februar 1895.

Inhalt: 1) Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Karl von Orff. 2) Ergänzungen und Abänderungen des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und der Bekleidungsordnung. 3) Notiz.

Nro 1920. München 5. Februar 1895.

Betreff: Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Karl von Orff.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„In Anerkennung der hohen Verdienste, welche der vor wenigen Tagen verstorbene General der Infanterie z. D. von Orff im Kriege wie im Frieden sich um die Armee erworben hat und um innerhalb derselben das Gedächtnis an diesen hervorragenden Heerführer lebendig zu erhalten, bestimme Ich, daß von den Vorwerken der Festung Ingolstadt das Fort V den Namen „Orff" zu führen habe.

München, den 3. Februar 1895.

gez. Luitpold, Prinz von Bayern".

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die bezüglichen Vollzugsanordnungen des Kriegsministeriums gesondert erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1932. München 5. Februar 1895.

Betreff: Ergänzungen und Abänderungen des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und der Bekleidungsordnung.

Zu den im Betreff bezeichneten Vorschriften werden nachstehende Ergänzungen und Änderungen bekanntgegeben:

I. Entwurf zur Kassenordnung.

1. Der § 10,4 erhält folgende Fassung:

„4. Zahlungen für größere Lieferungen sind thunlichst auf die General-Militär-Kasse oder die Corps-Zahlungsstellen anzuweisen. Die Anweisungen sind nach Muster 2 auszufertigen und von dem Vorsitzenden der den betreffenden Fonds verwaltenden Kommission oder, wenn solche nicht besteht, von dem die Aufsicht darüber führenden Commandeur (§ 94,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift) mit dem Vermerk der Kenntnisnahme zu versehen.*) Demnächst sind die Anweisungen der Intendantur vorzulegen, welche sie nach Hinzufügung des Vermerks „Gesehen" der zahlenden Kasse unmittelbar zustellt und hievon der Kassenverwaltung Kenntnis gibt. Diese benachrichtigt hierauf den Empfangsberechtigten."

Muster 2.

2. Der § 17 erhält am Schlusse von Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„Lauten dieselben über Abschlagszahlungen (§ 6,1) so ist sinngemäß nach § 10,4 zu verfahren."

II. Bekleidungsordnung, erster Teil.

3. Im § 35 tritt unter Ziffer 2 an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

„2. Die Abhebung der Gelder erfolgt nach Bedarf. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten Quittungen der Kassenverwaltungen (Kassenkommissionen) sind, nachdem sie von dem Vorsitzenden der Bekleidungskommission mit dem Vermerk der Kenntnisnahme versehen worden, der Intendantur vorzulegen, welche sie nach Hinzufügung des Vermerks „Gesehen" der zahlenden Kasse unmittelbar zustellt und hievon die Kassenverwaltung benachrichtigt. Der Vermerk der Kenntnisnahme fällt weg,

*) Bei Kassenkommissionen fällt dieser Vermerk weg, wenn die betreffenden Personen die Anweisung in der Eigenschaft als Mitglieder dieser Kommissionen schon unterschrieben haben.

wenn der Vorsitzende der Bekleidungskommission die Quittung schon als Mitglied der Kassenkommission unterschrieben hat".

Deckblätter zum Entwurf der Kassenordnung werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur **Verteilung:**

Deckblätter Nro 129—142 zur „Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 9. Februar 1895.

Inhalt: 1) Ehrengerichte der Offiziere. 2) Größere Truppenübungen im Jahre 1895. 3) Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96. 4) Benachrichtigung der Lieferungsverbände in Erkrankungsfällen einberufener Mannschaften zur Begründung der Zahlung von Familienunterstützungen. 5) Hauptmann Königsackersche Stiftung. 6) Notizen.

Nro 1959. München 8. Februar 1895.

Betreff: Ehrengerichte der Offiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung vom 4. l. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß Offiziere, welche à la suite von Truppenteilen stehen und sich im Etat von Behörden und Anstalten befinden, im Sinne des Schlußsatzes der Ziffer 1 des § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere nicht als Mitglieder derjenigen Offizierscorps, deren Uniform sie tragen, zu betrachten sind, sondern, daß auf dieselben die Bestimmung des § 10 Absatz 2 vorgenannter Verordnung Anwendung zu finden hat.

Durch vorstehende Allerhöchste Verfügung tritt das Kriegsministerial-Reskript vom 16. Juni 1876 Nro 7364 außer Kraft.

Deckblätter zur Druckvorschrift Nro 3 werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 5. Februar 1895.

Inhalt: 1) Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Karl von Orff. 2) Ergänzungen und Abänderungen des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und der Bekleidungsordnung. 3) Notiz.

Nro 1920. München 5. Februar 1895.

Betreff: Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Karl von Orff.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„In Anerkennung der hohen Verdienste, welche der vor wenigen Tagen verstorbene General der Infanterie z. D. von Orff im Kriege wie im Frieden sich um die Armee erworben hat und um unterhalb derselben das Gedächtnis an diesen hervorragenden Heerführer lebendig zu erhalten, bestimme **Ich**, daß von den Vorwerken der Festung Ingolstadt das Fort V den Namen „Orff" zu führen habe.

München, den 3. Februar 1895.

gez. Luitpold, Prinz von Bayern".

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die bezüglichen Vollzugsanordnungen des Kriegsministeriums gesondert erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1932. München 5. Februar 1895.

Betreff: Ergänzungen und Abänderungen des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und der Bekleidungsordnung.

Zu den im Betreff bezeichneten Vorschriften werden nachstehende Ergänzungen und Änderungen bekanntgegeben:

I. Entwurf zur Kassenordnung.

1. Der § 10,4 erhält folgende Fassung:

„4. Zahlungen für größere Lieferungen sind thunlichst auf die General-Militär-Kasse oder die Corps-Zahlungsstellen anzuweisen. Die Anweisungen sind nach Muster 2 auszufertigen und von dem Vorsitzenden der den betreffenden Fonds verwaltenden Kommission oder, wenn solche nicht besteht, von dem die Aufsicht darüber führenden Commandeur (§ 94,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift) mit dem Vermerk der Kenntnisnahme zu versehen.*) Demnächst sind die Anweisungen der Intendantur vorzulegen, welche sie nach Hinzufügung des Vermerks „Gesehen" der zahlenden Kasse unmittelbar zustellt und hievon der Kassenverwaltung Kenntnis gibt. Diese benachrichtigt hierauf den Empfangsberechtigten."

Muster 2.

2. Der § 17 erhält am Schlusse von Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„Lauten dieselben über Abschlagszahlungen (§ 6,1) so ist sinngemäß nach § 10,4 zu verfahren."

II. Bekleidungsordnung, erster Teil.

3. Im § 35 tritt unter Ziffer 2 an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

„2. Die Abhebung der Gelder erfolgt nach Bedarf. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten Quittungen der Kassenverwaltungen (Kassenkommissionen) sind, nachdem sie von dem Vorsitzenden der Bekleidungskommission mit dem Vermerk der Kenntnisnahme versehen worden, der Intendantur vorzulegen, welche sie nach Hinzufügung des Vermerks „Gesehen" der zahlenden Kasse unmittelbar zustellt und hievon die Kassenverwaltung benachrichtigt. Der Vermerk der Kenntnisnahme fällt weg,

*) Bei Kassenkommissionen fällt dieser Vermerk weg, wenn die betreffenden Personen die Anweisung in der Eigenschaft als Mitglieder dieser Kommissionen schon unterschrieben haben.

wenn der Vorsitzende der Bekleidungskommission die Quittung schon als Mitglied der Kassenkommission unterschrieben hat".

Deckblätter zum Entwurf der Kassenordnung werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 129—142 zur „Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91".

Abdruck.

Nr. 877.

Bekanntmachung.

Veröffentlichung der Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In neuerer Zeit sind mehrfach falsche Reichskassenscheine zu 50 Mark zum Vorschein gekommen. Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird auf Grund einer Mittheilung des Reichsschatzamtes im Nachstehenden auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diese Merkmale für die Fünfzig-, Zwanzig- und Fünfmarkscheine gleichmäßig gelten:

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheines festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, so daß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

München, den 15. Januar 1895.

Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Koppelstätter,
Ministerialrath.

Nro 2000. München 8. Februar 1895.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. ds Mts hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1. Beide Armeecorps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 406 und 407 der Felddienst-Ordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.
2. Beim I. Armeecorps hat eine größere Übung im Festungskriege unter Beteiligung von Truppen aller Waffen stattzufinden. Die näheren Anordnungen trifft das Kriegsministerium.
3. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1895, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Zu 1. Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armeecorps den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln. Bezüglich der dem III. Kurse der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere wird auf § 23 Ziffer 5 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie Bezug genommen.

II. Zu 2. Die näheren Bestimmungen über Abhaltung einer größeren Übung im Festungskriege werden gesondert erfolgen.

III. Bei der Zentralstelle des Generalstabes und bei beiden Armeecorps finden Generalstabsreisen nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

IV. Beim I. Armeecorps ist eine Kavallerie-Übungsreise abzuhalten, für welche dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 25. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105) hingewiesen.

V. Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl als der Ausführung aller Übungen ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 27. Februar 1895.

Inhalt: 1) Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887 betreffend. 2) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 3) Notizen.

Nr. 106.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden, dann an die Generalkommandos der beiden k. Armeekorps.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nach § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1887 (Reichsgesetzblatt S. 150) unterliegen der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte vom Jahre 1887 ab einer allgemeinen von 10 zu 10 Jahren zu wiederholenden Revision.

Da die erste nach Maßgabe dieser Bestimmung vorzunehmende Revision hiernach am 1. April 1897 in Kraft zu treten haben wird und die Vorarbeiten zur Revision erfahrungsgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmen, so erscheint es angezeigt, schon jetzt mit diesen Vorarbeiten zu beginnen.

Die Beilage I zu dem Reichsgesetze vom 3. August 1878 „betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte“

über die eingetretene Erkrankung eines Übenden zutreffenden Falles auch die Bescheinigung darüber aufzunehmen ist, daß die Erkrankung unverschuldet eingetreten ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 636 3A. München 8. Februar 1895.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von 382 ℳ 75 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 143—145 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 16—21 zu der Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 31—35 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 55—77 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment;

Nachtrag 1—7 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver.

der Garnisonsverwaltung oder ein Beamter derselben an den Berathungen und Festsetzungen mit gleicher Berechtigung, wie die übrigen Mitglieder, Theil.

Zu solchen Garnisonsorten, in welchen sich eine eigene Garnisonsverwaltung nicht befindet, ist von der Beorderung eines Garnisons-Verwaltungsbeamten zu der Kommission ganz abzusehen, eventuell — wo dies für wünschenswerth erachtet wird — an Stelle des Beamten ein zweiter Offizier der Garnison zur Theilnahme zu bestimmen.

3. Den Kommissionen liegt ob, die Entschädigungssätze für die Quartierbedürfnisse, deren Umfang in dem Regulativ, Beilage A zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 (theilweise abgeändert und ergänzt durch) Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Reichsgesetzblatt S. 245) angegeben ist, mit Bezug auf den nach den örtlichen Verhältnissen zu schätzenden Werth der betreffenden Naturalleistung zu ermitteln und zu begutachten.

Spezielle Instruktionen bezüglich der Schätzung können nicht ertheilt werden. Im Allgemeinen wird indeß darauf aufmerksam gemacht, daß immer nur Objekte (Quartiere, Stallungen) von mittlerer Qualität in Betracht zu ziehen sind und daß mithin jeder Luxus, jeder Vorzug der örtlichen Lage und jede besondere Bequemlichkeit außer Acht zu lassen ist.

Zu ermitteln ist:

a) der Werth der Quartierbedürfnisse, welche Offizier- ꝛc. Chargen im Falle vorübergehender Bequartierung zu beanspruchen haben (§§ 7 und 8 des Regulativs);

b) der Werth der Quartierleistung an Mannschaften vom Feldwebel abwärts, bei dauernder und vorübergehender Bequartierung.

Der Theilung in Sommer- und Winter-Servis wegen sind die Vergütungen auf die Dauer eines Jahres zu berechnen;

c) der Werth einer Stallung einschließlich Gebührnisse nach den Erfordernissen in beiden Fällen des Naturalquartiers und zwar für 1 Pferd, für 4 Pferde und für 10 Pferde pro Monat;

d) der Vergütungswerth für ein Wacht- und ein Arrestlokal, sowie für ein Geschäftszimmer (§ 11 des Regulativs) pro Jahr.

4. Die Feststellungen der Kommissionen erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Bezirksamtmann, Bürgermeister) den Ausschlag.

5. Zum Anhalt wird beifolgendes Schema in der Anlage beigefügt, das nach den Rubriken auszufüllen und von der Kommission

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsanordnungen gesondert erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2629. München 18. Februar 1895.

Betreff: Unteroffiziersschule, hier Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds Mts geruht, die Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld vom 1. April 1895 ab Allergnädigst zu genehmigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2498. München 18. Februar 1895.

Betreff: Veröffentlichung der Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern angegebenen Betreffs mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Reichskassenscheine, die infolge häufigerer Anwendung der Probe mit der Nadel ihre Fasern zum größten Teil verloren haben sollten, als unbrauchbar gewordene Scheine nach den mit Kriegsministerial-Reskript vom 14. August 1876 Nro 9722 — Verordnungsblatt Seite 472 ff — hierüber erlassenen Bestimmungen zu behandeln sein würden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nachweisung

der Vergütungen im Bezirke . . . . . (in der Stadt . . . . .), welche für die Quartierbedürfnisse der Truppen nach den gegenwärtigen Durchschnittspreisen ermittelt sind.

Bemerkung.

1. Beim dauernden Quartier für Gemeine sind nur die Preise für Schlafkammern und die daneben bestehenden Berechtigungen in Anschlag zu bringen, da die Ueberweisung besonderer Stuben nur im Interesse der Quartiergeber nachgegeben ist, der Staat hiefür also nicht höhere Ausgaben leisten kann.
2. An den Orten, wo eingerichtete Arrestzellen vorhanden sind, ist die Werthsangabe hierauf zu richten, und dieß in der betreffenden Kolonne kurz zu vermerken.

Nro 786 IA. München 18. Februar 1895.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1895/96 drei Präbenden zu je 350 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die treffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1895/96 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 85—94 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

---

itung						
artier und Marschquartier benbedürfnisse			auf 1 Jahr			
für 1 Pferd ro Monat	für 2—4 Pferde pro Pferd und Monat	für 2—5 Pferde und darüber pro Pferd und Monat	für 1 Wachtstube einschließlich Neben- bedürfnisse	für 1 Arrestlokal einschließlich Neben- bedürfnisse	für 1 Geschäfts- zimmer einschließlich Neben- bedürfnisse	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	

mit den erläuternden Bemerkungen und einer gutachtlichen Motivirung versehen und vollzogen durch den Vorsitzenden den Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden ist. Die letzteren lassen die gesammelten Nachweisungen bis längstens 1. Mai l. Js. an das k. Staatsministerium des Innern gelangen.

6. Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, gegenwärtiger Instruktion noch diejenigen zweckdienlichen Erläuterungen hinzuzufügen, die insbesondere in Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen, und bei Einreichung der Nachweisungen, nach vorgängigem Benehmen mit den Generalkommandos, Vorschläge wegen anderweiter Klassifizirung der betreffenden Ortschaften, eventuell Aenderung einzelner Tarifpositionen zu machen.

Schließlich wird bemerkt, daß für die Einreihung der einzelnen Orte in die verschiedenen Servisklassen dieselben Grundsätze maßgebend sind, welche schon bei den früheren Revisionen aufgestellt wurden und vom Bundesrathe und Reichstage genehmigt sind. Diese Grundsätze sind u. A. der Reichstagdrucksache Nr. 226 — 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86 — auf Seite 30 und 31 beigefügt.

München, den 26. Januar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887 betr.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 6. März 1895.

Inhalt: 1) Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1895. 2) Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889. 3) Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische). 4) Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung. 5) Zahlungsleistung an die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 6) Erläuterung zur Reiseordnung, hier Gänge im Waffendienst. 7) Einteilung des Königreiches in Garnisons-Baudistrikte. 8) Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1895/96.

Nr. 8153. München 5. März 1895.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar ds. Js. nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen vorzunehmenden Änderungen in der Dislokation der Armee Allerhöchst zu verfügen geruht:

II. Bataillon 1. Infanterie-Regiments von Landsberg nach München,
III. Bataillon 2. Infanterie-Regiments von München nach Landsberg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

	Ver				
	für Marschquartier einschließlich Nebenbedürfnisse für Offizierquartiere auf 1 Jahr bei einem Anspruche von			für dauerndes einschließlich	
	3 Stuben und 1 Gesinde-Stube	2 Stuben und 1 Gesinde-Stube	1 Stube und Burschengelaß	für 1 Feldwebel ꝛc. auf 1 Jahr	für 1 Unteroffizier, Gemeinen auf 1 Jahr
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Bezirk B					
Stadt O					

Landwehr-Bezirkseinteilung
für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen).

	Landwehrbezirk	Bemerkungen
1. Bezirk	Rostock Waren Neustrelitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Schwerin Wismar	

Deckblätter zur Anlage 1 der Wehrordnung werden nicht ausgegeben.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische).

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3118. München 5. März 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot — Druckvorschriften-Etat Nro 170a — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zur Verteilung gelangen. Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung, aufgestellt 1891, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2996. München 27. Februar 1895.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. November 1893 Nro 21621 — Verordnungsblatt Seite 525 — wird folgende Änderung in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereiche der Militärverwaltung, welche durch Neuernennung seitens des Kriegsministeriums eingetreten ist, bekanntgegeben.

Es wurde ernannt:

zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps:

der Oberstabsauditeur Hauer des Militär-Bezirksgerichts Würzburg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 22—26 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie;

Deckblätter Nro 1—20 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie;

Deckblätter Nro 11—33 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne;

Deckblätter Nro 1—9 zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne;

Deckblätter Nro 121—136 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks;

Deckblätter Nro 27 und 28 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 6. März 1895.

Inhalt: 1) Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1895. 2) Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889. 3) Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische). 4) Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung. 5) Zahlungsleistung an die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 6) Erläuterung zur Reiseordnung, hier Gänge im Waffendienst. 7) Einteilung des Königreiches in Garnisons-Baudistrikte. 8) Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1895/96.

Nro 3153. München 5. März 1895.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar ds Js nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen vorzunehmenden Änderungen in der Dislokation der Armee Allerhöchst zu verfügen geruht:

II. Bataillon 1. Infanterie-Regiments von Landsberg nach München,
III. Bataillon 2. Infanterie-Regiments von München nach Landsberg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3089. München 5. März 1895.

Betreff: Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung in § 5 Ziffer 2 der Heerordnung, welche bezüglich des Körpermaßes der für die Jäger auszuhebenden Militärpflichtigen als größtes Maß 1 m 75 cm, als kleinstes 1 m 54 cm festsetzt, dahin abgeändert werde, daß als größtes Maß 1 m 72 cm, als kleinstes 1 m 62 cm zu gelten habe.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3224. München 5. März 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. April 1895 ab werden im Bereiche der K. Preußischen Militärverwaltung einzelne Landwehrbezirke nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für das Friedensverhältnis versuchsweise der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigade ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseinteilung
für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen).

	Landwehr-bezirk	Bemerkungen
1. Bezirk	Rostock Waren Neustrelitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Schwerin Wismar	

Deckblätter zur Anlage 1 der Wehrordnung werden nicht ausgegeben.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische).

Nro 3118. München 5. März 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot — Druckvorschriften-Etat Nro 170a — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zur Verteilung gelangen. Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung, aufgestellt 1891, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3149. München 5. März 1895.

Betreff: Zahlungsleistung an die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen bekanntgemacht, daß das Kriegsministerial-Reskript vom 8. Mai 1892 Nro 8051, Verordnungsblatt Seite 161 (ergänzt durch jenes vom 30. Juni gleichen Jahres Nro 11049, Verordnungsblatt Seite 248) auch nach Einführung des Entwurfs der Kassenordnung für die Truppen und Aufhebung des Giroverkehrs bei letzteren in Geltung geblieben ist. Die Überweisung der Gelder erfolgt in der unter Ziffer 2 und 3 des ersten Reskripts angegebenen Weise.

Hiebei wird bemerkt, daß auch für die Geschützgießerei und Geschoßfabrik bei der K. Filialbank München ein Girokonto besteht, und das allegierte Kriegsministerial-Reskript vom 8. Mai 1892 Nro 8051 auch für Zahlungen an das genannte Institut Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3163. München 5. März 1895.

Betreff: Erläuterung zur Reiseordnung, hier Gänge im Waffendienst.

Unter „Gänge im Waffendienst" im Sinne der Vorbemerkung 1 zur Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes sind alle Wege zu verstehen, welche von den Genannten in Ausübung des im Interesse der Truppe angeordneten Dienstes zurückgelegt werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um den eigentlichen Frontdienst oder um Erledigung von Geschäften handelt, welche mehr dem Verwaltungsgebiet angehören, wie z. B. die Thätigkeit der Waffenrevisionsoffiziere oder der militärischen Kasernenvorsteher.

Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, jedoch können die auf Grund derselben bisher gezahlten Fuhrkostenentschädigungen in Ausgabe verbleiben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3346. München 5. März 1895

Betreff: Einteilung des Königreiches in Garnisons-Baudistrikte.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung wird die Garnison Neumarkt i/O vom 1. April l. Js ab dem Garnisons-Baudistrikte Nürnberg zugeteilt.

Die Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom 1. März 1894 Nro 4660 — Verordnungsblatt Nro 9 — ist dementsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3357. München 5. März 1895.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militär-verwaltung für 1895/96.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiermit, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1895/96, die Ermächtigung erteilt, daß bis zum Erscheinen der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sach-Etats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1895/96 innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1894/95 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anderes verfügt ist oder wird.

Insoferne zu solchen Verfügungen besondere Veranlassung besteht, ist von den beteiligten Verwaltungsstellen rechtzeitig Antrag zu stellen.

Auch die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen sind nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 18. März 1895.

Inhalt: 1) Änderungen in der Organisation der Luftschiffer-Lehrabteilung. 2) Truppenübungsplätze. 3) Bekanntmachung, Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend. 4) Anzeige über Sterbfälle von Militärpensionisten. 5) Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. 6) Preistarif der Artillerie-Werkstätten. 7) Das Material der Feldartillerie, 5. Abteilung.

Nro 3823. München 18. März 1895.

Betreff: Änderungen in der Organisation der Luftschiffer-Lehrabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. Januar ds Js mit der Wirksamkeit vom 1. April 1895 die Umbezeichnung der bisherigen Luftschiffer-Lehrabteilung als „Luftschiffer-Abteilung" unter Ernennung des Führers der Abteilung zum „Commandeur" und Beteilung desselben mit der Disziplinarstrafgewalt und den Beurlaubungsbefugnissen eines „selbständigen" Bataillons-Commandeurs Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Kassengeschäfte der Luftschiffer-Abteilung am gleichen Tage von der Kassen-Kommission des Eisenbahn-Bataillons an die Abteilung selbst übergehen und von dieser nach Maßgabe des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen, Abschnitt I B b selbständig geführt werden.

Die Dienstordnung für die Luftschiffer-Abteilung wird neu bearbeitet werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3833. München 18. März 1895.

Betreff: Truppenübungsplätze.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds das Nachstehende Allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Der im Bezirk des I. Armee-Corps gelegene größere Übungsplatz erhält die Bezeichnung „Truppenübungsplatz Lechfeld", der im Bezirk des II. Armee-Corps in Beschaffung begriffene jene „Truppenübungsplatz Hammelburg". Hiernach hat auch die Benennung der auf den Truppenübungsplätzen befindlichen Dienstesstellen künftig zu lauten: „Platzkommando (Garnis. Verw. ꝛc. ꝛc.) Lechfeld (Hammelburg)".
2. Für den Truppenübungsplatz Hammelburg werden vom 1. April 1895 ab ein Platzkommando und eine Garnisons-Verwaltung — vorerst provisorisch — errichtet.
3. Den Adjutanten der Platzkommandos auf den Truppenübungsplätzen wird gegenüber den ihnen unterstellten Personen des Soldatenstandes die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagniechefs verliehen.
4. Das Kriegsministerium ist ermächtigt, zum Vollzug des Vorstehenden das Weitere zu veranlassen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird vom Kriegsministerium mit Folgendem bekanntgegeben:

a) Es gelangt der Entwurf einer Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze (zugleich Artillerie-Schießplätze) zur Ausgabe. Diese Vorschrift, welche Nro 70 des Druckvorschriften-Etats erhält, geht den beteiligten Dienstesstellen in der erforderlichen Zahl durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zu und tritt vom 1. April 1895 ab in Kraft. Die bisherige Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift (Druckvorschrift Nro 70) und die Lechfeld-Vorschrift (artill. Spezial-Vorschrift Nro 3) scheiden zum gleichen Zeit-

punkte aus; der zu letzterer Vorschrift gehörige Plan verbleibt den Dienstesstellen 2c. zu beliebiger Verwendung.

b) Die bisherige Schießplatz-Verwaltungs-Kommission (Lechfeld) wird vom obenbezeichneten Zeitpunkte ab aufgelöst; ihre Geschäfte, Registratur 2c. gehen nach Maßgabe der neuen Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze an das Platzkommando Lechfeld über.

Der Feuerwerks-Offizier des Artillerie-Depots Augsburg tritt unter Beibehalt seiner bisherigen Geschäfte bei dem genannten Depot bezw. als Verwalter des Filial-Artillerie-Depots Lechfeld vom 1. April 1895 ab zum Platzkommando Lechfeld über.

c) Wegen der provisorischen Formierung des Platzkommandos und der Garnisons-Verwaltung Hammelburg, sowie wegen des Vollzuges der neuen Verwaltungs-Vorschrift erfolgen — soweit noch erforderlich — gesonderte Verfügungen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3423.

Bekanntmachung, Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern — Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1882 S. 508 ff. — wird im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium und den sämmtlichen Civilstaatsministerien nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. vor. Mts., welche in Nr. 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist, veröffentlicht.

München, den 20. Februar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Abdruck.

Der § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmeri oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A[1]) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben."

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A[1].

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von . . . Jahren . . . Monaten,

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . ℳ . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

Stempel.

Alter . . . Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Nro 735 M. München 18. März 1895.

Betreff: Anzeige über Sterbfälle von Militärpensionisten.

Die vom K. Staatsministerium der Finanzen an sämtliche mit der Auszahlung von Militärpensionen betrauten K. Kreiskassen und Rentämter ergangene Entschließung bezeichneten Betreffs vom 11. v. Mts wird im nachstehenden mit der Verfügung bekanntgegeben, daß hiernach auch von den einschlägigen Militär-Verwaltungen und bezw. Kassen ebenmäßig zu verfahren ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 23390.

An sämmtliche mit der Auszahlung von Militärpensionen betrauten k. Kreiskassen und Rentämter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Einem bereits thatsächlich geübten Verfahren entsprechend ergeht im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium nachstehende Anordnung.

Die mit der Auszahlung von Militärpensionen betrauten k. Kreiskassen und Rentämter haben über das Ableben eines jeden bei denselben im Geldbezuge stehenden Militärpensionisten alsbald nach erlangter Kenntniß der k. General-Militärkasse direkte Mittheilung zu machen. Dieselbe Anzeigepflicht obliegt den auszahlenden Civilkassen hinsichtlich der Empfänger und Empfängerinnen aller übrigen aus Militärkassen bestrittenen Zulagen, Beihilfen, Wittwenpensionen u. s. w.

Diese Benachrichtigungen sind durch Ausfüllung des nachfolgenden Formulares zu bethätigen. Dasselbe wird den vorgenannten Pensionszahlungsstellen jeweils in dem erforderlichen Bedarfe durch die k. General-Militärkasse gegen Bescheinigung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Durch vorstehende Anordnung werden die Vorschriften über die Anzeigepflicht der Staats- und Gemeindebehörden bei Todesfällen nicht berührt.

München, den 11. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Anzeige über Sterbefälle von Militärpensionisten betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
von Schneider.

Formular.

N. . . . . den . . . . . 18 . .

Benachrichtigung.

Am . . . . . 18 . . ist gestorben:

Vor- und Zuname: . . . . . .

Militär-Charge: . . . . . .

früherer Truppentheil: . . . . . .

Wohnort: . . . . . .

ob ledig, verheirathet, ob Wittwer mit ehelichen Nachkommen } . . . . . .

Bemerkung (wo einschlägig):

falls die Quittungsbücher nicht beigefügt werden können, über den Verbleib derselben } . . . . . .

K. . . . . .

(Unterschrift und Siegel.)

An die k. General-Militärkasse.

Nro 3595. München 18. März 1895.

Betreff: Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1895 Nro 3477 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3477.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In dem Verzeichnisse Anlage 4 zur Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1890, das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend — Ministerial-Amtsblatt 1890 S. 473 ff. — sind diejenigen im Dienstbereiche der k. Ministerien und der ihnen untergeordneten Stellen verwendeten Personen aufgeführt, welche den Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht unterliegen bezw. gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Im Hinblick auf die k. Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni v. Js., die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, und auf die derselben beigegebenen Regulative wird hiezu im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien sowie mit dem k. Kriegsministerium darauf hingewiesen, daß das erwähnte Verzeichniß sammt den zu demselben seither ergangenen und bekannt gegebenen Abänderungen auch fernerhin in Giltigkeit bleibt, sowie daß dieses Verzeichniß in den Anlagen der gedachten Allh. Verordnung, soweit einzelne Gruppen von Personen

lediglich in den derselben angefügten Regulativen aufgeführt sind, seine Ergänzung zu finden hat.

München, den 26. Februar 1895.

Frhr. von Feilitzsch.

Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 3025. München 9. März 1895.

Betreff: Preistarif der Artillerie-Werkstätten.

Der Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. A. Feldartillerie. — Druckvorschrift Nro 104a — ist neu aufgestellt worden und gelangt nebst zugehörigen Deckblättern Nro 1—15 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der neue Preistarif tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft, wogegen für die in demselben nicht enthaltenen Gegenstände der bisherige Preistarif bis auf weiteres in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3161. München 18. März 1895.

Betreff: Das Material der Feldartillerie, 5. Abteilung.

Die 5. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie" ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Es sind auszumustern:

a) die „Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie. München 1887 Druckvorschriften-Etat Nro 67a";

b) die „Instruktion für den Gebrauch und die Behandlung des Kontroll-Aufsatzes — Artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 5 —".

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 29. März 1895.

Inhalt: 1) Abänderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung, der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden, sowie der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ꝛc. 2) Ausscheiden von Schußtafeln. 3) Fortfall der besonderen Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier, hier Rationsangelegenheit. 4) Stärke-Rapporte. 5) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1895. 6) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 7) Änderungen in der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91. 8) Notizen.

Nro 2779. München 28. März 1895.

Betreff: Abänderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung, der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden, sowie der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ꝛc.

A. Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Seite 245 § 281, Zeile 5 bis 7.

Die Worte „und" bis „übersenden.*)" sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Die Liquidationen sind denjenigen Behörden, Truppenteilen ꝛc. zu übersenden, welchen die Zahlung der Gebührnisse obliegt bezw. die Behandelten angehören.*)"

2. Seite 433 Beilage 12 Abschnitt A, Längsspalte 2, Zeile 9 und 10 von oben.

Für „Militäranwärter (§ 36 der Friedens-Besoldungsvorschrift)" ist zu setzen:

„Militäranwärter, soferne dieselben nicht gemäß § 36„ der Friedens-Besoldungsvorschrift die Kosten der Lazaretbehandlung und Verpflegung zu erstatten haben, — vergleiche Abschnitt B laufende Nro 9."

3. Seite 434 Beilage 12 Abschnitt B, Längsspalte 2.

Die bisherige lfd. Nro 9 sowie die zugehörige Bemerkung erhalten die Bezeichnung „9a" bezw. „Zu 9a". Als neue lfd. Nro 9 ist einzuschalten:

„Militäranwärter, welche die im § 36„ und „ der Friedens-Besoldungsvorschrift bezeichneten Gebührnisse beziehen, sei es aus Zivil- oder Militär-Fonds oder zum Teil aus beiden, — vergleiche § 36„ a. a. O."

Als Bemerkung ist in Längsspalte 4 zuzusetzen:

„Zu 9. Wegen Einziehung der Durchschnittskosten siehe § 281„ der Friedens-Sanitäts-Ordnung."

B. Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden.

1. Seite 26 § 31„ füge am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:

„Wegen der zur Anstellung auf Probe, Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung kommandierten Militäranwärter siehe § 36„."

2. Seite 32 § 36„ erster Absatz, Zeile 3 bis 6 streiche die Worte: „Während" bis „verpflegt wird." und setze dafür:

„Während einer solchen Krankheit bezieht er die nach Ziffer 2 und 3 zuständigen Gebührnisse mit der Maßgabe fort, daß aus letzteren auch die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazaret oder einer anderen Heilanstalt zu bestreiten sind. Der Löhnungszuschuß nach § 38„ a und „ ist nicht zuständig."

3. Nachtrag II Seite 13* Nro 47.

Der letzte Absatz erhält an Stelle der jetzigen, folgende Fassung:

„Hinsichtlich des etwaigen Ausscheidens nach beendetem Urlaub findet Ziffer 5 sinngemäß Anwendung.

Wird der Urlaub durch Krankheit unterbrochen, so kann eine entsprechende Urlaubsverlängerung gestattet werden.

Für die Dauer der Krankheit gilt § 31."

C. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Seite 40 lfd. Nro 23 erhält folgenden Zusatz:

„Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazaret oder einer anderen Heilanstalt gemäß § 36 der Friedens-Besoldungsvorschrift aus ihren Gebührnissen zu bestreiten."

Deckblätter zu A bis C werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3495. München 28. März 1895.

Betreff: Ausscheiden von Schußtafeln.

Die artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 16: „Kurze Gebrauchsregeln für die Verwendung der Brisanzgranaten der verschiedenen Kaliber der Fußartillerie", ferner die Schußtafel Nro 19b (des Sammelheftes und die Gebrauchsschußtafel) für den 15 cm Mörser mit 15 cm Granaten K/80 (verstärkt), 15 cm Granaten K/83 und 15 cm Schrapnels K/80 mit Würfelpulverladungen — Berlin 1892 - treten außer Kraft.

Dieselben, sowie die Schußtafeln des Sammelheftes:

Nro 13a für die lange 15 cm Ringkanone ꝛc. ꝛc. und Nro 15 für die kurze 21 cm Kanone

sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4278. München 28. März 1895.

Betreff: Fortfall der besonderen Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier, hier Rationsangelegenheit.

Die Bemerkung zu Nro 9 und 10 des Abschnittes IX des Rationstarifs — Seite 101 des Friedensnaturalverpflegungs-Reglements — erhält folgenden Wortlaut:

„Second-Lieutenants, welche ein Gehalt von 900 Mark beziehen oder über den Etat stehen, haben keinen Anspruch auf Rationen und Pferdegelder."

Dieses wird unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Kriegsministerial-Reskripts vom 18. Februar 1895 Nro 2020 (Verordnungs-Blatt Seite 37) mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Ausgabe eines Deckblattes vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4444. München 28. März 1895.

Betreff: Stärke-Rapporte.

Die bisher vierteljährlich eingereichten Stärke-Rapporte sind künftig nur noch halbjährlich — nach dem Stande am 15. Januar bezw. 15. Juli — einzureichen. Die Vorlage derselben an das Kriegsministerium hat für die Folge zum 1. Februar bezw. 1. August zu erfolgen.

An dem bisherigen Muster (siehe Kriegsministerial-Reskript vom 24. Januar 1886 Nro 1546, Verordnungsblatt Seite 41) wird nichts geändert.

Die Aufschrift hat fortan zu lauten:

Rapport des (Armee-Corps 2c.)
nach dem Stande am
15. Januar (bezw. 15. Juli) 18 . .

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4580. München 24. März 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1895.

Die für das 2. Vierteljahr 1895 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	19
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	20
Freising	17	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	17
Gunzenhausen	19	Fürth	19
Ingolstadt	19	Germersheim	20
Kempten	18	Truppenübungsplatz Hammelburg	32
Landsberg	19	Hof	17
Landshut	16	Kaiserslautern	18
Truppenübungsplatz Lechfeld	30	Kissingen	16
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	20	Landau	21
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	16
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Vilshofen	17	Regensburg	16
Wasserburg	20	Speyer	20
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	17
		Würzburg	16
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 3440. München 11. März 1895.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1. Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000: die Sektionen: Nro 622 Burgau und Nro 626 Vilsbiburg.
2. Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern 1 : 50000: Blatt Nro 86 Salzburghofen.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000 wurden ferner noch veröffentlicht:

durch die K. Preußische Landes-Aufnahme:

die Sektionen: Nro 140 Norden, Nro 157 Labes, Nro 172 Emden, Nro 188 Stargart i/Pom., Nro 219 Pyritz, Nro 411 Mühlhausen i/Thrgn., Nro 413 Naumburg a. d. Saale, Nro 437 Gotha und Nro 438 Erfurt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 4531. München 24. März 1895.

Betreff: Änderungen in der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91.

In der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91 treten folgende Änderungen ein:

1) Seite 13, lfd. Nro 157, Spalte „Gestattete Abweichung“: Das Maß „± 0,1“ ist zu ändern in „— 0,1.“
2) Seite 17, lfd. Nro 226, Spalte „Gestattete Abweichung“: Das Maß „+ 0,2“ ist zu ändern in „— 0,1.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Im Verlage von Karl Gerber in München ist erschienen:

„Zusammenstellung der körperlichen Eigenschaften, bezw. Fehler, Krankheiten und Gebrechen, welche militärdiensttauglich, bedingt tauglich, zeitig untauglich, nur landsturmtauglich oder dauernd untauglich machen.

Nach der Heerordnung und unter Berücksichtigung der Dienstanweisung zusammengetragen von Karl Hans, Lieutenant a. D. und Sekretär im Wehramte des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München": Preis 60 Pfg. ohne, 70 Pfg. mit Futteral.

Die übersichtliche und handliche Zusammenstellung in Tabellenform erscheint zur Benützung beim Musterungs- und Aushebungsgeschäfte geeignet.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 108—141 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bezw. eine reitende Batterie;

Deckblätter Nro 33—49 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots;

Deckblätter Nro 2—4 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffenprüfungs-Anstalten;

Deckblatt Nro 12 zur Dienstordnung der Kriegs-Akademie vom 16. Juni 1889;

Deckblätter Nro 6—9 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungs-Anstalten;

Deckblätter Nro 14—17 zu der Schußtafel Nro 4,
„ 12—15 „ „ „ „ 5,
„ 3—7 „ „ „ „ 8a und
„ 14—16 „ „ „ „ 10 des Sammelheftes;
„ 43—54 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Dieselben Deckblätter zu den Gebrauchsschußtafeln und zu den Einzelnbeiheften.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 5. April 1895.

Inhalt: 1) Pferdegelder-Vorschrift. 2) Rekrutierung der Armee für 1895/96. 3) Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern. 4) Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft kommandierten Unteroffizieren. 5) Neuausgabe und Ausmusterung von Dienstbüchern. 6) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 7) Notiz.

Nro 5053. München 5. April 1895.

Betreff: Pferdegelder-Vorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1895 unter Außerkraftsetzung der als Beilage zum Verordnungs-Blatt Nro 18 vom Jahre 1891 ausgegebenen Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 9. April 1891 eine neue vom 1. April 1895 in Kraft tretende Pferdegelder-Vorschrift Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Pferdegelder-Vorschrift — Druck-Vorschrift Nro 231d — nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats

demnächst unter Umschlag zur Verteilung gelangen wird und daß weitere Exemplare von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4701. München 5. April 1895.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1895/96.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1895 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1895/96 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1895. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Fußartillerie.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen Teil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober 1895 bezw. am 30. April 1896, die Traingemeinen sowie die Ökonomie-Handwerker am 30. September 1895 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
   a) bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —,

bei den Jägerbataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fußartillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
beim Eisenbahn-Bataillon,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen verpflegten Kapitulanten ꝛc. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) — ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens . 150;
c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
mit niedrigem Etat mindestens 25;
d) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1895 und im Frühjahr 1896 je . . . 38;
e) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . 73.

2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenwärter . . 36,
als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Uberetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit ꝛc. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker ꝛc. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen, und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie baldmöglichst

nach dem 1. Oktober 1895, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 2. November 1895 und für die Trainsoldaten zum Frühjahr am 2. Mai 1896 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1895 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschlüssig der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1895 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Bei den Truppen ꝛc. mit zweijähriger Dienstzeit hat erforderlichen Falles in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1894 derart einzutreten, daß die Truppenteile derselben Waffe und gleicher Etats unter Berücksichtigung der einzustellenden Rekrutenzahl annähernd gleiche Stärken haben. Diesen Ausgleich bewirken hinsichtlich der Infanterie und Jäger, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämmtlicher Waffen ꝛc. die Generalkommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere und Eisenbahntruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — die obersten Waffenbehörden innerhalb der Waffe.
2. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen ꝛc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere ꝛc. billige Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14,2 H. O. Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung des § 7,2 bezw. 81,7 W. O. zur Jahresklasse 1895 gehören, außerterminlich gemusterte und

vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1895, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angesetzte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hiernach fehlenden bis 31. März 1896 (§ 85, Abs. 2 W. O.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Etat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Ver-Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bezw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, H. O.) bewirkt werden.

7. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Muster 1

8. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unter-lazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten voll aufgefüllt wird.

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile. Muster 2

9. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 8 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter 1/2 außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von 1/2 und darüber als voll zu rechnen.

10. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

11. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.
12. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der Generalkommandos bei Annahme oder Diensteintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungs-Blatt 1876 Seite 440 Ziffer 6) kapituliert.
13. Bezüglich vereinzelter Nachersatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils vor dem 1. Februar 1896 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (Kr.M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige nicht statt. (§ 1, 6 H. O. erster Absatz.)

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Muster 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feldartillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fußartillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hilfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazaretgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazaretgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro .					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung).								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab) z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Hilfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. Bes. B.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben, 2c.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziers-Dienstthuer	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
C. Hierzu: Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . .	8	4	6	4				
					8	4	6	4
Zusammen. . .					857	257	520	474
D. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1895	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	468	457

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feldartillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fußartillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	468	457
E. Überetatsmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter D. 2 aufgeführten Freiwilligen	813	244	468	457				
	42	12	50	16				
	855	256	518	473	77	23	47	43
Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme					890	267	515	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. Ökonomie-Handwerker.								
1. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . .					7	3	12	6
2. Als überetatsmäßige Zahl 9% . . .					1	.	1	1
Mithin zu beantragen Gesamtsumme .					8	3	13	7

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hiefür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1, 5 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. D. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 — Verordnungs-Blatt Seite 383 — nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst d. J. noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirkskommandos ꝛc., als Bäcker ꝛc., abzugebende Mannschaften,
   c) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   d) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   e) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   f) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   g) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel. (§ 6,2 F. Bes. V.)

Muſter 2.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienſtzeit.

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feldartillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl			
I. Zum Dienſt mit der Waffe.				
Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung ſind vorhanden:				
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine einſchließlich der überetatsmäßigen Rekrutenzahl in der I. Jahresklaſſe	195	54		
II. „	192	52		
III. „	170	42		
2. Desgleichen . . . . im vierten Dienſtjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13	2		
3. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienſtjahre ab), inſoweit ſie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt ſind, z. B. überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. Beſ. V.); Offiziersburſchen, welche kapituliert haben ꝛc.	6	3		
Summe . .			576	153
Davon ab:				
Zum Herbſt 1895 kommen zur Entlaſſung 1. Die aus der II. Jahresklaſſe in Ausſicht genommenen Dispoſitionsurlauber	10	9		
2. Mannſchaften der III. Jahresklaſſe nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41		
3. im 4. Dienſtjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13	2		
4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3	2		
5. Vorausſichtlicher Abgang durch Verſetzung zur Equitationsanſtalt ꝛc., Tod, Invaliditierung ꝛc. bis Herbſt 1895	2	2		
			194	56
Bleiben . .			382	97
Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen (die Hälfte der Lazaretgehilfen) beträgt laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			575	149
Mithin fehlen am Etat . . .			193	52
Dazu als überetatsmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bezw. 52			17	5
Mithin Rekrutenbedarf . . .			210	57

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feldartillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl			
Übertrag . .			210	57
E. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern . . .			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
1. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			6	
2. Als überetatsmäßige Zahl 9%			1	
Mithin zu beantragen Gesamtsumme . . .			7	

Bemerkungen.

1. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hiefür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken. — Siehe indes Bemerkung 4.
2. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   b) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   c) Mannschaften deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
3. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. C des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionbeurlaubungen — I. B 1 — eintreten.
4. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung ꝛc. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5 — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung, sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 8718. München 5. April 1895.

Betreff: Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

Die „Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern" -- Druckvorschrift Nro 73a — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige Vorschrift gleichen Titels (München 1887) ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5242. München 5. April 1895.

Betreff: Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft kommandierten Unteroffizieren.

Mit Unteroffizieren, welche bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft zur Probedienstleistung kommandiert sind, ist bei einem etwaigen Ablauf der Kapitulation während dieser Zeit weiter zu kapitulieren, so daß eine Entlassung derselben aus dem Militärdienst während der Probedienstleistung ausgeschlossen ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4657. München 4. April 1895.

Betreff: Neuausgabe und Ausmusterung von Dienstbüchern.

Durch die K. Inspektion der Ingenieur-Corps und der Festungen wird für deren Dienstbereich eine neue „Behelfsbrücken-Vorschrift" -- „B. V." -- ausgegeben, welche in den Etat an ingenieurtechnischen Sondervorschriften Aufnahme findet.

Die „Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten" — ingenieurtechnische Sondervorschrift Nro 3 — ist seit 1. April lfd. Js außer Kraft getreten und auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 5164. München 2. April 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. März 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1895 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	18 ₰,
„ Metz	19 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
In Vertretung:
v. Müller, Oberst.

Notiz.

Der „Erste Allgemeine Teil" des in zwei Teilen erscheinenden Werkes „Getreide und Hülsenfrüchte als wichtige Nahrungs- und Futtermittel mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Heeresverpflegung" kann kaufsweise von der K. Preuß. Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn, Berlin S.W. Kochstraße 68—70, zu dem Preise von 10 ℳ für das geheftete Exemplar und 11,50 ℳ für das Exemplar in ganz Leinwandmappe — Text kartoniert — bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 11. April 1895.

Inhalt: 1) Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889. 2) Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1895. 3) Dienstordnung der Kriegsakademie. 4) Meldung beurlaubter Soldaten. 5) Kapitulanten-Gebührnisse. 6) Ergänzung der Anlage I zur Garnisonsgebäude-Ordnung, II. Teil. 7) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1895. 8) Notizen.

Nro 5472. München 11. April 1895.

Betreff: Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js zu genehmigen geruht, daß die auf die Luftschiffer-Abteilung bezüglichen Bestimmungen in § 5 Ziffer 2 und 3 e der Heerordnung dahin abgeändert werden, daß als Rekruten für die Luftschiffer-Abteilung kräftige und gewandte Militärpflichtige mit einem Körpergewichte möglichst nicht unter 70 kg auszuwählen seien und als kleinstes Körpermaß 1 m 62 cm zu gelten habe, endlich daß ausnahmsweise für die Ökonomie-Handwerker dieser Truppe ein kleinstes Körpermaß von 1 m 57 cm festgesetzt werde.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro. 2537. München 11. April 1895.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1895.

Im Jahre 1895 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld zwei Lehrkurse und ein Informationskurs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Bestimmungen
für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1895.

I.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

Dauer und Zusammensetzung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 11. Mai und endet am 20. Juni c.

2) Zu demselben werden 25 Hauptleute, 13 Lieutenants und 149 Unteroffiziere kommandiert und zwar nach Anordnung der General-Kommandos:

vom I. Armee-Corps 9 Hauptleute und 5 Lieutenants,
„ II. „ „ 14 „ „ 7 „
der Infanterie und Jäger;
durch die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten: 1 Lieutenant (Inspektionsoffizier der Kriegsschule);
vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,
„ 2. „ „ 1 „ ;
ferner, mit Ausnahme der IV. Bataillone: von jedem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere (Oberjäger),
von jedem IV. Bataillon 1 Sergent oder Unteroffizier,
vom Eisenbahn- „ 1 „ „ „ .

Bezüglich der Teilnahme von Offizieren des Beurlaubtenstandes siehe nachstehend Abschnitt V.

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 10. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld" — einzutreffen.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften (Ziff. 4) haben am 6. Mai nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld" — einzutreffen und bis 21. Juni zu verbleiben.

Verstärkung der Stammabteilung.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Untoffizierere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. 8 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind,

b. von jedem Armee-Corps nach Anordnung des General-Kommandos:
   5 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
   2 schreibgewandte Gefreite,
   1 Hornist,
   56 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker,
   1 Lazaretgehilfe.

Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

5) Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind aus denjenigen zu wählen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche heranzuziehen, welche mindestens 3 Jahre als Offizier gedient und für den Schießdienst besondere Beanlagung und Neigung haben; dieselben sollen der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

6) Die nach Ziffer 2 zum Lehrkurse zu kommandierenden Unteroffiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet und vorzugsweise auch

im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele.

Über die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten der Schießunteroffiziere einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen namentlich in betreff der besonderen Übungen der Unteroffiziere weiter zu bilden.

Jene Unteroffiziere, in deren Standorten durch Blenden geschossen wird, sind im vorschriftsmäßigen Gebrauch der Blenden (des Anschlaggestells) im Sinne der Anlage 5 zur Anleitung für den Bau von Schießständen eingehend zu unterweisen.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

7) Wird ein Offizier oder Unteroffizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig zu beendigen.

8) Die zur Verstärkung der Stammabteilung zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

9) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

10) Die Auswahl des für die Stammabteilung erforderlichen Ersatzes aus den am Kurse beteiligten Unteroffizieren und Mannschaften liegt dem Commandeur der Militär-Schießschule ob, der hiebei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge unter den Truppenteilen aber nur insoferne Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

11) Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandierten Burschen

behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Truppenteile mit der Militär-Schießschule.

Der letzteren sind die bezüglichen Anträge unter Angabe des Entlassungstermines rechtzeitig zu übermitteln.

Beförderung der kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften.

12) Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Überweisungspapiere.

13) Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule gegen Rückgabe nach beendigtem Kurse zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure zu gelangen haben.

14) Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),

b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O).

15) Die sämtlichen vorstehend unter 13 und 14 aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart einzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule in Augsburg spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrkurses eingehen.

Bekleidung und Ausrüstung.

16) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock (Jäger, Pioniere ꝛc. 2 Drillichröcke bezw. Jacken),
2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
2 Paar vollkommen gute Infanterie-Stiefel,
3 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helmüberzug,
1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
2 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 vordere Patrontaschen,
1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
*)1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen.

* Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen §. 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

1 Mündungsdeckel,
1 Schraubenzieher,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Wischstrick (außerdem pro Bataillon 1 Wischstock),
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem

jedem Unteroffizier:

1 kleiner Spaten nebst Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift,
1 Exerzier-Reglement;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Die Lazaretgehilfen sind mit Lazaretgehilfentasche zu versehen.

Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) ist mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, vordere Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner das zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände erforderliche Flickmaterial.

17) Für die nach Beendigung des Lehrkurses zum Stamm versetzten bezw. vom 1. August ab zur Verstärkung der Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften sind außer diesen Stücken nach- bezw. mitzusenden:

2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
1 Halsbinde,
2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),
1 Säbeltroddel,
1 Paar Schnürschuhe und
2 Paar Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne 2c. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können. Muster.

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

18) Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

19) Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc., als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

20) Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen und zwar unter der Adresse „Station Kloster Lechfeld".

21) Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, für die Rücksendung dagegen von den betreffenden Truppenteilen. Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

Marschangelegenheiten.

22) Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

23) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn mit Militärfahrschein zu benützen. Die Fahrscheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

24) Die Marschverpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

Geldverpflegung ꝛc.

25) Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der Zulagen unter Ziffer 27 und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

26) Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für Rechnung des Etatskapitels 11 Löhnung ꝛc. von der Militär-Schießschule und zwar vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannschaften ist zu konstatieren, daß dieselben mit sämtlichen Gebühren inclusive des Eintreffetages von ihrem Truppenteile abgefunden wurden.

27) Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. Kommandotage ab:

a. die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 Mark als Hauptmann und von 45 Mark als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 45 der Friedensbesoldungsvorschrift,
b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Offiziere der Infanterie ꝛc. außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22,
c. die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

28) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

29) Sämtliche Offiziere werden auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld untergebracht. Wegen des Servisbezuges derselben wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 26. April 1893 Nro 4780 hingewiesen.

II.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Fußartillerie.

1) Der 20 Tage dauernde Lehrkurs findet nach den diesjährigen Herbstübungen statt; nähere Bestimmung über den Beginn des Kurses erfolgt nach Ausgabe der Zeiteinteilung für diese Übungen.

2) Zu demselben werden 12 Rittmeister bezw. Hauptleute, 10 Lieutenants und 60 Unteroffiziere kommandiert und zwar:

von jedem Kavallerie-Regiment 1 Rittmeister und 1 Lieutenant,
von jedem Fußartillerie-Regiment 1 Hauptmann,
von jeder Eskadron 1 und von jedem Fußartillerie-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere.

3) Als Hilfslehrer werden 5 Lieutenants kommandiert, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen abzustellen:

Von jedem Armee-Corps nach Anordnung des General-Kommandos

4 Sergenten oder Unteroffiziere, welche bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren, wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
2 schreibgewandte Gefreite,
1 Hornist,
40 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker,
1 Lazaretgehilfe.

Von diesen Unteroffizieren und Mannschaften sind die unter I, 16 aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzubringen.

5) An Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind vom Truppenteil ꝛc. jedem kommandierten Unteroffizier und Offiziersburschen der Kavallerie mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem 1 Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Drillichjacke (bezw. Drillichrock),
2 Halsbinden,
2 Reithosen,
1 Stallhose,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),

1 Paar Reitstiefel,
1 Paar kurzschäftige Stiefel,
2 Hemden,
1 Helm bezw. Tschapka mit Zubehör, 1 Helm- 2c. Überzug,
1 Paar Epauletten (nur die Ulanen),
1 Karabiner 88 mit Zubehör,
1 Wischstrick (außerdem pro Regiment 2 Wischstöcke),
1 Schloßschlüssel,
1 Fettbüchse,
1 Schraubenzieher,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen,
1 Revolver 79 bezw. 83,
1 Entladestock zu dem Revolver 79,
1 Revolvertasche mit Revolverriemen,
1 Kavalleriesäbel bezw. Pallasch,
1 Säbelkoppel,
1 Faustriemen,
1 Kartusche mit Bandolier,
1 Paar Anschnallsporen mit Sporenleder,
1 Soldbuch.

Für jeden Unteroffizier weiter 1 Schießvorschrift für die Kavallerie.

Für die Unteroffiziere und Offiziersburschen der Fußartillerie sind die Bestimmungen unter I, 16, soweit einschlägig, maßgebend.

6) Im übrigen haben für diesen Lehrkurs die unter I, 5—20 gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

III.

Allgemeine Bemerkung.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere benützen bei den Schießübungen die Gewehre bezw. Karabiner ihrer Burschen.

IV.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 10. mit 20. Juni statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstlieutenant oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann

durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee zum 1. Mai dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 9. Juni auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — bei Benützung von Kasernen- 2c. Quartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" zu leistenden Entschädigung, im Falle der Unterbringung in Zelten 2c. ohne Abzug — gewährt. Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

5) Die Burschen der Stabsoffiziere sind während des Kurses in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

V.

Teilnahme von Offizieren des Beurlaubtenstandes.

Zu dem unter I aufgeführten Lehrkurse für Infanterie 2c. können 2 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger aus dem Bereiche des II. Armee-Corps, welche im Mobilmachungsfalle als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu einer freiwilligen, auf die gesetzliche Zahl von Übungen nicht anzurechnenden Dienstleistung herangezogen werden.

Die betreffenden Offiziere haben sofort nach Empfang der Beorderung ihre Kommandierung der Militär-Schießschule direkt mitzuteilen und erhalten bei letzterer ihre Gebührnisse an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungsgeld und Kommandozulage, sowie Barackenquartier.

Die Mitgabe von Burschen für diese Offiziere regelt das General-Kommando; bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung 2c. der Offiziersburschen wird auf vorstehende Ziffer I,16 verwiesen.

ıfter.

Nachweiſung

Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsſtücke für den von .... ten Kompagnie ....ten Regiments zur ..... verſetzten oder kommandierten .....

Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält				In Geld		Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnürſchuhe	Sohlen	Hemden			
						Paar	Paar	Paar	Stück	ℳ	₰	

Ort und Datum.

Unterſchrift.

erkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit iſt nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten ꝛc. befindlichen Stücke ſind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen ſind in die Nachweiſung die Beträge des Bekleidungszuſchuſſes für Unteroffiziere ſowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Nro 4850. München 11. April 1895.

Betreff: Dienstordnung der Kriegs-akademie.

In der „Dienstordnung der Kriegs-Akademie, München 1889“ — Druckvorschriften-Etat Nro 203a — tritt nachstehende Änderung ein:

Seite 27 § 32,2 erhält folgenden Zusatz:

Die Pferde der kommandierten Offiziere einer und derselben Garnison sind behufs Erreichung des billigsten Tarifsatzes möglichst zu einem Transport zu vereinigen und auf Grund eines Militärfahrscheines nach München bezw. zurück zu befördern. Nach demselben Grundsatze ist auch seitens der Direktion der Kriegsakademie bezw. der betreffenden Truppenteile bei Ausstellung der Militärfahrscheine für den Hin- bezw. Rücktransport der Pferde derjenigen Offiziere zu verfahren, welche während der Ferien der Kriegsakademie zu Dienstleistungen bei Truppenteilen außerhalb Münchens kommandiert werden.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5254. München 11. April 1895.

Betreff: Meldung beurlaubter Soldaten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 27. Dezember 1883 Nro 16632 — Verordnungsblatt Seite 469 — wird bestimmt, daß beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten am Urlaubsorte nur beim Kommandanten bezw. Garnisonsältesten — an Orten ohne Garnison, in welchen sich ein Meldeamt befindet, bei dem demselben vorstehenden Bezirksoffizier, in sonstigen Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde — Meldungen zu erstatten haben.

Im übrigen wird auf § 7 Ziffer 7 Absatz 3 der Ehrenbezeigungs-Vorschrift Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5435. München 11. April 1895.

Betreff: Kapitulanten-Gebührnisse.

Mannschaften, welche als Büchsenmacher oder Waffenmeister ausgebildet werden und zu diesem Zwecke kapitulieren, haben auf Kapitulanten-Löhnung und Kapitulations-Handgeld (§§ 11 und 56 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift) keinen Anspruch.

Von einer Wiedereinziehung bereits bezogener Kapitulanten-Gebührnisse ist abzusehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5489. München 11. April 1895.

Betreff: Ergänzung der Anlage 1 zur Garnisonsgebäude-Ordnung, II. Teil.

Die Bemerkung zu Ziffer 42 „Waschbecken" auf Seite 38 der Garnisonsgebäude-Ordnung, II. Teil, erhält folgenden Zusatz:

„Eine Mehrgewährung kann von der Intendantur genehmigt werden. Dieselbe muß aber jedenfalls mit einem Stücke für jeden Mann erfolgen, wenn Augenkrankheiten auftreten oder nach ärztlichem Gutachten eine Neigung zu solchen vorhanden ist."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5508. München 9. April 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1895.

In der Ausschreibung vom 24. v. Mts Nro 4580 — Verordnungs-Blatt Seite 67 — ist zufolge neuerlicher Erhebungen bei:

„Truppenübungsplatz Hammelburg" zu setzen:

„29 ₰" statt 32.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 32—53 zu der dritten Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feldartillerie";

Deckblätter Nro 4—39 zur Traindepot-Ordnung.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 41—48 zu den „Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie A. Geschützrohre."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 19. April 1895.

Inhalt: 1) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie. 2) Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps. 3) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895. 4) Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

No 5473. München 19. April 1895.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds Mts mit Bezug auf die Allerhöchste Verfügung vom 30. März 1894 — Verordnungs-Blatt Seite 141 — zur weiteren Förderung des Schießdienstes Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

„Diejenige Kompagnie bezw. Batterie, welche in ihrer Gesamtleistung im Schießen, — bei der Artillerie mit Geschützen, — als die beste befunden wird, erhält ein auf dem rechten Oberarm von sämtlichen Mannschaften der Kompagnie bezw. Batterie zu tragendes Königsabzeichen nach den beifolgenden Proben.

Für diese Auszeichnung sind von jedem Armee-Corps alljährlich 1 Infanterie-Kompagnie — in den geraden Jahren vom II. Armee-

Corps 2 Infanterie-Kompagnien —, dann von den Jägern, sowie von der Feld- bezw. Fußartillerie in bemessenen Zeiträumen je 1 Kompagnie bezw. Batterie seitens des Kriegsministeriums in Antrag zu bringen.

Der betreffenden Kompagnie bezw. Batterie wird ferner ein dauernd in ihren Besitz übergehender Königspreis, dem Kompagnie- bezw. Batterie-Chef außerdem ein bleibendes Erinnerungszeichen verliehen werden.

Das Kriegsministerium ist zum Erlasse weiterer Vollzugsbestimmungen ermächtigt."

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen wird.

K. Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5488. München 19. April 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

In der mit Ausschreibung vom 17. März 1894 Nro 5593 (Verordnungs-Blatt Seite 104) bekanntgegebenen Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps bezw. der 30. Infanterie-Brigade sind vom 1. April l. Js ab folgende Änderungen eingetreten:

Der Landwehrbezirk Köln ist zum 1. Bezirk,

die Landwehrbezirke Siegburg und Bonn sind zum 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade getreten.

Deckblätter zu Anlage 1 der Wehrordnung werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5365. München 19. April 1895.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895.

Truppenübungsplatz	Truppenteile ꝛc.	Zeit, einschließlich Tag	
		Einmarsch-	Abmarsch-
Lechfeld	1. Fußartillerie-Regiment	11. Mai	19. Juni
	Übungs-Bataillon der Landwehr-Fußartillerie	6. Juni	19. Juni
	3. Feldartillerie-Regiment	23. Juni	12. Juli
	Schießlehrkurs der Feldartillerie	8. Juli	14. August
	1. Feldartillerie-Regiment	17. Juli	10. August
	2. Fußartillerie-Regiment	15. August	26. September
	Schießlehrkurs der Fußartillerie	18. August	26. September
Hammelburg	2. Feldartillerie-Regiment	18. Mai	9. Juni
	5. Feldartillerie-Regiment	1. Juli	22. Juli
	4. Feldartillerie Regiment	25. Juli	14. August

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5620. München 19. April 189[illegible]

Betreff: Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

Der deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Verband hat unterm 1. März ds Js für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Bestimmung erlassen:

„Beurlaubten Soldaten ist bei kürzerer, bis achttägiger, Urlaubsdauer die Benützung der dritten Wagenklasse aller Schnellzüge nach den Sätzen des Militärtarifs bis auf weiteres in dem Falle freizugeben, daß es sich um Entfernungen über 300 km und um Reisen handelt, die außerhalb der Festzeiten – also nicht an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage – angetreten werden.*) Bei Benützung von Durchgangs- D -Zügen sind Platzkarten zu lösen.

Das Bedürfnis für die Benützung von Schnellzügen wird seitens der Truppen auf den Urlaubspässen der Mannschaften durch den an in die Augen fallender Stelle (etwa oben links) anzubringenden Vermerk „Benützung von Schnellzügen" bescheinigt werden.

Die Fahrkartenausgabestelle hat zu prüfen, ob die Benützung von Schnellzügen nach vorstehenden Grundsätzen stattfinden kann, und zutreffenden Falles auf die Rückseite der Fahrkarte den Tages- oder Stationsstempel zu setzen, und mit Tinte das Wort „Schnellzug" zu schreiben, sofern nicht besondere Stempel hiefür beschafft sind."

Dies wird im Verfolg der Reskripte vom 17. November 1894 Nro 22969 und 9. Januar 1895 Nro 27449/94 — Verordnungs-Blatt 1894 Seiten 290/91 und 1895 Seite 14 – zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

*) Auf der Reichsbahn, Badischen, Pfälzischen, Hessischen Ludwigs-, Main—Neckar- und Württembergischen Bahn findet diese Bestimmung auch in der Woche nach Beendigung der großen Herbstübungen keine Anwendung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 29. April 1895.

Inhalt: 1) Hauptmilitäretat für 1895/96, hier die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf die höheren Beamten. 2) Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie. 3) Preise der Patronenrahmen und Packschachteln ꝛc. 4) Abänderungen der Garnisons-Verwaltungsordnung. 5) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1894/95 an die Truppen verabreichten Naturalien. 6) Niederlegung von Wertpapieren bei der General-Militärkasse. 7) Verrechnung der Löhnungszuschüsse für Familien. 8) Notizen.

Nro 6157. München 29. April 1895.

Betreff: Hauptmilitäretat für 1895/96, hier die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf die höheren Beamten.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1895 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gehaltsvorrückungsverhältnisse der höheren Beamten der bayerischen Militärverwaltung vom Etatsjahre 1895/96 ab nach Dienstaltersstufen geregelt, hiernach die erforderlichen Feststellungen in den Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1895/96 aufgenommen und daß die für die einzelnen Beamten nach Maßgabe der neuen Vorrückungsgrundsätze treffenden Gehälter, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des gedachten Etats, mit Wirkung vom 1. April 1895 angewiesen werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch zur Kenntnis der Armee gebracht und für den Vollzug vom Kriegsministerium Folgendes verfügt:

Die Gehälter der höheren Beamten werden vom 1. April ds Js nach Dienstaltersstufen geregelt.

Beilage. Die beiliegende Nachweisung ergibt die Zahl der Stufen, die Gehaltssätze in denselben und die Zeitdauer für die verschiedenen Gehaltsklassen.

Für die Ausführung sind die für die Unterbeamten (Verordnungsblatt 1893 Seite 157 u. ff.), sowie für die mittleren und Kanzleibeamten (Verordnungsblatt 1894 Seite 173 u. ff.) getroffenen Bestimmungen — letztere mit Ausnahme von Ziffer 3 und 4 — maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6124. München 20. April 1895.

Betreff: Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie.

Die „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie" gelangt als Druckvorschrift Nro 82d neu zur Ausgabe und wird in der benötigten Zahl von Exemplaren den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Der mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juli 1892 Nro 12028 ausgegebene Entwurf ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5331. München 29. April 1895.

Betreff: Preise der Patronenrahmen und Packschachteln ꝛc.

Die in der Übungsmunitions-Vorschrift auf Seite 20 in Ziffer 2 sowie in der Patronen-Verwaltungs-Vorschrift im Anhang unter a aufgeführten Preise für Patronenrahmen, Packschachteln und Packhülsen 88 sind wie folgt abzuändern:

Statt 4—6 — 30 Pf. ist zu setzen:

2,5—5 — 20 Pf.

In der erstgenannten Vorschrift ist ferner auf Seite 6, Zeile 3 v. u. „2" zu ersetzen durch „1".

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6234. München 29. April 1895.

Betreff: Abänderungen der Garnisons-Verwaltungsordnung.

1. Beilage 3, Ziffer 1, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Namen aller auf der Stube einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müssen auf einer an der inneren Seite der Stubenthür befestigten Tafel verzeichnet sein, und zwar an oberster Stelle die Namen des vom Kompagnie- ꝛc. Chef ernannten Stubenältesten und seines Stellvertreters, welcher ebenfalls vom Kompagnie- ꝛc. Chef zu bezeichnen ist.

Die Namen der übrigen Mannschaften folgen nach dem Alphabet."

2. Beilage 33 (Kriegsministerial-Reskript vom 4. Juni 1886 Nro 9892).

In dem Muster zu dem Atteste unter der Belegungs- und Lokalbenützungs-Nachweisung sowie Berechnung der zuständigen Verbrauchsgegenstände für den Monat März ist vor den Worten „verwendet worden sind" hinzuzufügen:

„zu bestimmungsmäßigen Zwecken".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5909. München 19. April 1895.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1894/95 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zuge-

anlangenden Berichten der General-Kommandos ist im Etatsjahre 1894/95 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 6305. München 20. April 1895.

Betreff: Niederlegung von Wertpapieren bei der General-Militärkasse.

Die Niederlegung von Wertpapieren in das Depositorium der General-Militärkasse und die Herausgabe solcher Papiere aus demselben (siehe § 14 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen hiezu) findet in der Regel nur am 8. eines jeden Monats bezw. dem nächstfolgenden Werktage statt. Anträge auf Herausgabe von Wertpapieren an einem anderen Tage sind nur im Falle der Dringlichkeit zu stellen und besonders zu begründen.

Außer Kurs gesetzte Wertpapiere sind aus Anlaß der Hinterlegung bei der General-Militärkasse nicht erst wieder in Kurs zu setzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 6309 München 25. April 1895.

Betreff: Verrechnung der Löhnungszuschüsse für Familien.

Durch die Bestimmung im § 38,7 der Friedens-Besoldungsvorschrift (6. Nachtrag I. Nro 19) ist der Erlaß vom 3. Dezember 1888 Nro 21270 Verordnungs-Blatt Seite 488 — nicht aufgehoben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Tabellen: Nro 3 25 und 26 32 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee;

Tabellen: Nro 3 16 und 17 21 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee;

Deckblätter Nro 54—75 und 76—81 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache ꝛc. eines Armee-Oberkommandos;

Deckblätter Nro 3—17 und 18—22 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspecteur;

Deckblätter Nro 3—27 und 28—35 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Deckblätter Nro 25—29 zur Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 6 und 7 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 96—101 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift);

Deckblätter Nro 3—7 zu der Schußtafel Nro 13b, und

Deckblätter Nro 1—4 zu der Schußtafel Nro 16 des Sammelheftes;

Deckblätter Nro 1—12 zur Festungs-Bauordnung II. Teil: Kassengeschäfte;

Deckblatt Nro 1 zum Leitfaden betr. das Gewehr 88 ꝛc.;

Deckblatt Nro 1 zum Leitfaden betr. den Karabiner 88 ꝛc.;

Deckblatt Nro 19 zu der Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in den Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 3—4 zu der Schußtafel Nro 20 des Sammelheftes;

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

dieselben Deckblätter für die genannte Gebrauchsschußtafel;

Deckblatt Nro 47 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre;

Deckblätter Nro 1—3 zu der Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten.

Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom 29. April 1895 Nro 6157.

Nachweisung

betreffend

die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf höhere bisher nicht hineinbezogene Beamte.

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten 1. Stufe M.	2. Stufe M.	3. Stufe M.	
		Klasse 1. 7 500 bis 9 900 M.					
1.	3.	Vortragende Räte	7	7 500	8 100	8 700	9
		Klasse 2. 7 500 bis 9 000 M.					
		Klasse 3. 7 450 bis 8 650 M.					
		Klasse 4. 7 000 bis 9 000 M.					
		Nichts.					
		Klasse 5. 6 900 bis 8 100 M.					
3.	1.	Intendanten	2	6 900	7 500	8 100	
		Klasse 6. 7 200 bis 7 800 M.					
		Klasse 7. 6 000 bis 7 200 M.					
		Nichts.					
		Klasse 8. 5 600 bis 7 500 M.					
5.	1.	Oberarditeure	5	5 600	6 100	6 600	7
		Klasse 9. 4 200 bis 7 200 M.					
		Klasse 10. 4 500 bis 6 900 M.					
		Klasse 11. 5 400 bis 6 000 M.					
		Klasse 12. 4 750 bis 6 450 M.					
		Nichts.					
		Klasse 13. 5 100 bis 5 600 M.					
5.	2.	Corpsauditeure, Direktoren der Militär-bezirksgerichte	2	5 100	5 350	5 600	
		Klasse 14. 4 500 bis 6 000 M.					
		Nichts.					
		Klasse 15. 4 200 bis 6 000 M.					
15.	1.	Intendantur- und Bauräte	4	4 200	4 600	5 000	5

beziehen in der			Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe			Stufe								
M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
			12								
—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
			6								
—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
			12								
—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre		—	—	—	—	
			6								
6 000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
			15								

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten 1. Stufe M.	2. Stufe M.	3. Stufe M.
		Klasse 16. 4 200 bis 5 900 M. **Klasse 17. 4 000 bis 6 000 M.** **Klasse 18. 4 500 bis 5 400 M.** **Klasse 19. 4 200 bis 5 400 M.** Nichts.				
		Klasse 20. 3 600 bis 5 400 M.				
1. 3.	5. 2.	Intendanturräte	14	3 600	4 000	4 400
		Klasse 21. 4 000 bis 5 000 M. **Klasse 22. 2 700 bis 5 700 M.** **Klasse 23. 3 000 bis 5 400 M.** Nichts.				
		Klasse 24. 3 600 bis 4 800 M.				
1. 15.	5. 1.	Garnisons-Bau-Inspektoren	18	3 600	3 900	4 200
		Klasse 25. 2 400 bis 5 400 M. **Klasse 26. 3 300 bis 4 500 M.** **Klasse 27. 3 600 bis 4 200 M.** Nichts.				
		Klasse 28. 2 100 bis 5 100 M.				
1. 5.	5. 1 2.	Divisions- und Garnisonsauditeure . . .	37	2 100	2 600	3 100
		Klasse 29. 3 000 bis 4 000 M. **Klasse 30. 3 000 bis 3 600 M.** **Klasse 31. 2 100 bis 4 200 M.** **Klasse 32. 2 700 bis 3 600 M.** **Klasse 33. 2 400 bis 3 600 M.** **Klasse 34. 2 100 bis 3 600 M.** **Klasse 35. 2 400 bis 3 300 M.** **Klasse 36. 1 800 bis 3 800 M.** **Klasse 37. 1 700 bis 3 500 M.** Nichts.				

beziehen in der			Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe			Stufe								
M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
5 400	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
			15								
—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
			12								
4 300	4 700	5 100	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
			21								

Kap.	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten		
				1.	2.	3.
				Stufe		
				M.	M.	M.
		Klasse 38. 1 800 bis 3 000 M.				
1.	3.	5. 2. Intendantur-Assessoren	7	1 800	2 400	3 000

g beziehen in der			Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe			Stufe								
M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	Die nach der Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung vom 13. Dezember 1894 — Verordnungsblatt Nro 35 — zu den höheren Beamten zählenden Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik sind in der Anlage 2 zum Kriegsministerial-Reskript vom 15. Juni 1894 Nro 13448 — Verordnungsblatt Nro 19 — aufgeführt.
			6								

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 7. Mai 1895.

Inhalt: 1) Ausgabe einer neuen Feldpioniervorschrift für die Infanterie. 2) Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule. 3) Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen. 4) Änderung der Übungsmunitions-Vorschrift. 5) Abänderung des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie. 6) Notizen.

Nro 6195. München 30. April 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Feldpionier-vorschrift für die Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds Mts die neubearbeitete Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie, welche an die Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 11. Juni 1890 tritt, zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu verfügen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie — Druck-Vorschrift Nro 34 — demnächst an die Kommandobehörden ꝛc. ꝛc. in

der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangen wird und daß weitere Exemplare bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6590. München 7. Mai 1895.

Betreff: Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1895, unter Aufhebung der bisherigen einschlägigen Bestimmung, dem Direktor der Militär-Telepraphen-Schule die Disziplinarstrafbefugnisse eines selbständigen Bataillons-Commandeurs Allergnädigst zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß sich die Befugnis des Direktors zur Erteilung von Urlaub, in Abänderung der Festsetzung in § 6 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 19. Februar 1886 Nro 2964 — Verordnungs-Blatt Seite 63 — zu richten hat.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6224. München 3. Mai 1895.

Betreff: Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen:

1) für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubitzen),
2) „ „ „ „ „ „ (schwere Mörser)

— neu aufgestellt —,

3) für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubitzen),

4) für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser), — neu aufgestellt —,

gelangen als Druckvorschriften Nro 172a und b bezw. 173a und b durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Ausgabe — München 1893 — der unter Ziffer 2 und 4 genannten Ausrüstungs-Nachweisungen ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6186. München 7. Mai 1895.

Betreff: Änderung der Übungsmunitions-Vorschrift.

Der vorletzte Absatz auf Seite 39 der Übungsmunitions-Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung der durch den Bedarf an Zielfeuern und Zielpatronen ꝛc. ꝛc. anfallenden Kosten werden der Militär-Schießschule jährlich 700 ℳ, zahlbar durch das Artilleriedepot Augsburg, zur Verfügung gestellt."

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6690. München 7. Mai 1895.

Betreff: Abänderung des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie.

Zu Nro 107 Absatz 3 Zeile 1 und 2 des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie sind die Worte „ohne Rücksicht auf Platten, welche liegen bleiben," zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Der I. Band eines vom Generalmajor a. D. Köstler herausgegebenen Werkes „Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern", welches sich als eine wertvolle Bereicherung der Literatur zur Geschichts- und Landeskunde Bayerns darstellt und für Behörden sowie Bibliotheken als praktisches Nachschlagebuch geeignet erscheint, ist in der Lindauerschen Buchhandlung (Schöpping) in München erschienen und von dort zum Preise von 10 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 8 zur „Lehr-Ordnung der Kriegs-Akademie — München 1889 —";

Deckblätter Nro 1—5 zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 15. Mai 1895.

Inhalt: 1) Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung. 2) Hauptmilitäretat für 1895/96, hier besondere Maßnahmen. 3) Änderung der Druckvorschrift Nro 79, hier Haftung für Unfälle. 4) Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen. 5) Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts. 6) Transport von Militärgut auf Eisenbahnen. 7) Pferdenationale. 8) Änderungen der Bestimmungen über Bade und Brunnenkuren. 9) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 10) Notizen.

Nro 6686. München 14. Mai 1895.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. April 1895 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen die Einführung einer besonderen Uniform für die Luftschiffer-Abteilung Allergnädigst zu genehmigen, welche in Grundfarbe und allgemeinen Abzeichen mit jener der Eisenbahntruppen übereinstimmt, als besonderes Abzeichen der Truppe auf den Schulterklappen ein „L“ in gelber Schnur, ferner auf dem Waffenrockkragen und den Aufschlägen weißwollene

Litzen, nach dem für das Infanterie-Leib-Regiment festgesetzten Muster erhalten soll und zu welcher als Kopfbedeckung der Tschako getragen wird.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7206. München 14. Mai 1895.

Betreff: Hauptmilitäretat für 1895/96, hier besondere Maßnahmen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1895 vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1895/96 folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Den General-Kommandos werden seitens des Kriegsministeriums und nach dessen näheren Bestimmungen Bureaugeldbeihilfen insoweit gewährt, als die bezüglichen Ausgaben den aus der Dienstzulage der betreffenden Befehlshaber zu bestreitenden Betrag von je 750 ℳ jährlich überschreiten.

II. Bei jeder fahrenden Abteilung der Feldartillerie und bei jedem Train-Bataillon wird eine Unteroffiziersstelle in eine Fahnenschmiedstelle umgewandelt und ändern sich dementsprechend die §§ 48,2 und 50,1 der Militär-Veterinär-Ordnung vom 5. März 1889.

III. Wenn die Übungen der Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes am Festungstelegraphen durch Festungsbauwarte geleitet werden, dann erhalten die letzteren eine Zulage nach § 47 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht.

1. Zu Ziffer I. Nähere Bestimmungen ergehen besonders.
2. Zu Ziffer II. Die §§ 48,2 und 50,1 der Militär-Veterinär-Ordnung vom 5. März 1889 werden wie folgt abgeändert:
   „§ 48,2: Bei jeder Eskadron und reitenden Batterie ist ein Fahnenschmied bezw. Oberfahnenschmied, bei jeder

fahrenden Abteilung der Feldartillerie und bei jedem Train-Bataillon sind zwei Fahnenschmiede bezw. Oberfahnenschmiede etatsmäßig."

„§ 50,1: Für die Ausführung des Hufbeschlages werden aus dem Hufbeschlaggelderfonds monatliche Zulagen gewährt und zwar von

6 M. bei jeder reitenden Batterie,
9 M. bei jeder Eskadron,
12 M. bei jeder fahrenden Abteilung der Feldartillerie und bei jedem Train-Bataillon."

3. Infolge der Bewaffnung der Kanoniere der fahrenden Batterien der Feldartillerie mit dem Revolver 83 wird das Waffenreparaturgeld für diese Mannschaften von 0,54 M. auf 1,20 M. für den Mann und das Jahr erhöht.

4. Die Ausgaben für die laufende Unterhaltung der nach dem Kriegsministerial-Erlaß vom 2. August 1892 Nro 14266 eingeführten Ferngläser für Infanterie und Kavallerie sind in Abänderung der Ziffer 4 erwähnten Erlasses im Waffenreparaturfonds der betreffenden Truppenteile und der Unteroffizierschule, von der Militär-Schießschule im Fonds „Insgemein" (Kapitel 22 Titel 32) nachzuweisen und von den Truppenteilen 2c. alljährlich zum 21. März bei den zuständigen Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren, welch letztere die Beträge beim Kapitel 24 Titel 18a der fortdauernden Ausgaben zur Verausgabung anzuweisen und zum 1. Mai jeden Jahres — truppenteilweise getrennt — dem Kriegsministerium anzumelden haben.

Bezüglich der Ausführung größerer Reparaturen der Ferngläser bleibt der Kriegsministerial-Erlaß vom 2. August 1892 Nro 14266 — Ziffer 4 Schlußsatz — in Kraft.

Der Ersatz abgängig werdender Ferngläser ist von den Truppenteilen 2c. wie bisher beim Kriegsministerium zu beantragen.

5. Wenn mit Rücksicht auf den sanitären Schutz der Truppen und der Lazarette bei ansteckenden Krankheiten der in Kasernen oder Lazaretten wohnenden Familienangehörigen von Unterbeamten die Krankenhausbehandlung notwendig wird, dann darf zur Deckung der dadurch entstandenen

Kosten im Falle der Bedürftigkeit des Unterbeamten eine Unterstützung beim Kriegsministerium besonders beantragt werden.

6. Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. April 1895 in Kraft.
7. Es werden neue Friedensverpflegungsetats zur Ausgabe gelangen. Die außer Geltung tretenden Friedensverpflegungsetats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
8. Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bezw. Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6408. München 14. Mai 1895.

Betreff: Änderung der Druckvorschrift Nro 79, hier Haftung für Unfälle.

Zu der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc. (Druck-Vorschriften-Etat **Nro 79**) erhält in § 19 der letzte Absatz (Fassung gemäß Nachtrag I) folgenden Wortlaut:

Der Lieferant gilt bezüglich dieser Hilfskräfte (Arbeiter ꝛc.) als Unternehmer im Sinne der §§ 5 Absatz 9 und 9 Absatz 2 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6971. München 14. Mai 1895.

Betreff: Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen.

Die „Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen" gelangen als Druckvorschrift Nro 182a neu zur Ausgabe.

Die älteren „Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphenbeamten und Bediensteten, dann von Telegraphen-Material für die

Feld- und Etappen-Telegraphen-Formationen — München 1886 —" treten außer Kraft und sind unter Beachtung von Ziffer 19 der Vorbemerkungen zum Druckvorschriften-Etat auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7036. München 14. Mai 1895.

Betreff: Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts.

Die „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie" sowie die „Vorschrift für die Besichtigung des Fußartillerie-Geräts" sind neu aufgestellt worden und gelangen beide Vorschriften, als Druck-Vorschrift Nro 77a bezw. 77b, durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung. Die bisherige „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie und des Fußartillerie-Geräts München 1892" — Druck-Vorschrift Nro 77 — ist auszumustern.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß der Inspizient des Fußartillerie-Materials das in Ziffer 2, letztem Absatz, der Druck-Vorschrift Nro 77b angeführte Geräte der Pionierformationen ꝛc. alle 2 Jahre zu besichtigen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7089. München 14. Mai 1895.

Betreff: Transport von Militärgut auf Eisenbahnen.

Im Sinne des § 37 der Friedens-Transport-Ordnung sind nur diejenigen von Privatpersonen aufgegebenen Gegenstände als Militärgut zu betrachten und zu den Sätzen des Militärtarifs zu befördern, welche sich schon vor der Aufgabe zur Bahn im Eigentum oder im Besitz der Militärverwaltung befunden haben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7418. München 14. Mai 1895.

Betreff: Pferdenationale.

Die Nationale der Pferde der Pferdegeld empfangenden Offiziere (§ 8 der Pferdegelder-Vorschrift) sind im Interesse der letzteren als „nur für den Dienstgebrauch bestimmt" zu bezeichnen.

Hievon ist zu § 8 der Vorschrift 231 d Vormerkung zu machen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7488. München 14. Mai 1895.

Betreff: Änderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren.

Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Im § 8_1 ist statt § 70_{10} zu setzen: § 71_{11}.
2. § 11_3 erhält folgenden Zusatz:

Hinsichtlich der inaktiven Mannschaften sind unter diesen Reisen lediglich die Wege vom Sitze des betreffenden Bezirkskommandos bezw. dem Standorte des die Einkleidung besorgenden Linientruppenteils — § 16_2 — nach dem Badeorte und zurück zu verstehen.

Falls eine Übernachtung am Einkleidungsorte nicht zu umgehen ist, hat die Kasernierung oder Einquartierung der Mannschaften einzutreten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7377. München 8. Mai 1895.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. ds Mts in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 275 277 des Verordnungs-Blattes für 1894 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hiedurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

zeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und itärtransporte vom 1. Mai 1895 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

nverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
niglich Preußische Staatseisenbahnen: Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8_5 V.	Altona 11_{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6_0 V.	Herbesthal 8_7 V.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1_{20} N.	Koblenz Mos. 5_{25} N.	bis zu 20 Mann: Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 291	Diedenhofen 6_{22} V.	Koblenz Mos. 10_{18} V.	bis zu 50 Mann: Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 288	Koblenz Mos. 8_{35} N.	Trier r. 10_{39} N.	
Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Es können kleine Militärtransporte, soweit es sich nicht um Beurlaubungen handelt, ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit bei den Schnellzügen zugelassen werden, unter der Voraussetzung, daß durch die Mitnahme der Militärpersonen die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird.			
öniglich Bayerische Staatseisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4_{20} N.	Probstzella 12_{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2_{47} N.	München Ztbhf. 10_{45} N.	
	„ 82	Buchloe 4_5 N.	Pleinfeld 7_{28} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7_{13} N.	Augsburg 10_{11} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkung
I. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernung von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und das Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist erreicht werden können.			
II. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 40 V.	Mühlacker 6 52 V.	Bis zu 100 Ma
	„ 165	Heilbronn 11 30 V.	Bietigheim 12 16 N.	
	„ 170	Bietigheim 4 7 N	Heilbronn 4 49 N.	
V. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 5 41 V.	Wilhelmshaven 7 55 V.	
	„ 6a	Bremen Hptbhf. 2 10 N.	Wilhelmshaven 4 20 N.	
	„ 10	Bremen Hptbhf. 8 25 N.	Oldenburg 9 29 N.	Nur bis zu 50
	„ 3	Wilhelmshaven 10 15 V.	Bremen Hptbhf. 12 32 N.	Die Züge 2a verkehren nur vom 2 bis 20. September.
	„ 5	Oldenburg 2 25 N.	Bremen Hptbhf. 3 32 N.	Der Zug 3a nur vom 20. bis 2
	„ 7	Oldenburg 6 6 N.	Bremen Hptbhf. 7 11 N.	1. bis 9., 16. bis 24. 30. und 31. Juli, 1 15. bis 23., 29. bis 31
	„ 9	Oldenburg 9 29 N.	Bremen Hptbhf. 10 37 N.	1. bis 7. und 14. bis tember.
	„ 9a	Wilhelmshaven 8 17 N.	Oldenburg 9 20 N.	Der Zug 27a nur vom 26. bis 10. bis 15., 25. bis
	„ 22a	Oldenburg 6 54 V.	Leer 8 4 V.	9. bis 14., 24. bis guft und 8. bis 13. S
	„ 25a	Leer 1 5 N.	Oldenburg 2 14 N.	
	„ 27a	Leer 4 45 N.	Oldenburg 5 56 N.	
[illegible]. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 32	Mainz Ztbhf. 7 10 V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7 54 V.	
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4 47 N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5 32 N.	
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10 10 N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10 58 N.	
	„ 39	Frankfurt Hpt. Bhf. 11 50 V.	Mainz Ztbhf. 12 31 N.	
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 3 15 N.	Mainz Ztbhf. 3 56 N.	Bis zu 80 Mar nach den obwa Verkehrsverhält können auf be
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 8 55 N.	Mainz Ztbhf. 9 43 N.	

verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
ssische Lud-s-Bahn.	„ 70	Mainz Ztbhf. 11₃ V.	Darmstadt H. L. Bhf. 11₄₇ V.	Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11₄₅ V.	Darmstadt H. L. Bhf. 12₃₃ N.	
	„ 67	Darmstadt H. L. Bhf. 7₂₀ V.	Mainz Ztbhf. 8₈ V.	
	„ 77	Darmstadt H. L. Bhf. 4₄₀ N.	Mainz Ztbhf. 5₂₄ N.	
	„ 116	Frankfurt a. M. O. Bhf. 11₈ N.	Aschaffenburg 12₁ V.	
lain-Neckar-n.	Schnellzug 3	Frankfurt a. M. Hptbhf. 9₄₀ V.	Heidelberg 11₂₀ V. Mannheim 11₂₄ V.	
	„ 5	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11₄₀ V.	Heidelberg 1₂₃ N. Mannheim 1₂₇ N. Schwetzingen 1₂₇ N.	
	„ 11	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5₂₀ N.	Heidelberg 7₁₀ N. Mannheim 7₁₂ N. Schwetzingen 7₅₀ N.	
	„ 13	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8₁₀ N.	Heidelberg 9₅₄ N. Mannheim 9₅₈ N. Schwetzingen 9₄₅ N.	Soweit die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist.
	„ 15	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10₅₅ N.	Heidelberg 12₄₀ V. Mannheim 12₄₄ V.	
	„ 16	Heidelberg 4₅ V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5₅₂ V.	
	„ 2	Heidelberg 6₅ V. Mannheim 6₈ V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7₄₈ V.	
	„ 4	Heidelberg 9₅₀ V. Mannheim 9₅₅ V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11₄₅ V.	

Bezeich...

Bahnverwaltun...

VI. Main-
Bahn.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Nachtrag IV zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden;
Deckblatt Nro 1 zum Anhang zur Train-Depot-Ordnung;
Deckblätter Nro 12—20 zur Schußtafel Nro 11,
" " 5—9 " " " 13,
" " 7—12 " " " 10b,
" " 3—8 " " " 10c,
" " 11—15 " " " 12a,
" " 3—7 " " " 12b des Sammelheftes;
Deckblätter Nro 25—29 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Schußtafel-Sammelheft;

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Die obengenannten Deckblätter zu den Gebrauchsschußtafeln Nro 10b, 10c, 12a und 12b, sowie zu den Bemerkungen ꝛc. zu den Einzeln-Beiheften.

Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, I. Teil, ist in einer Neuauflage erschienen und kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 1 ℳ 60 ₰ pro Exemplar käuflich bezogen werden.

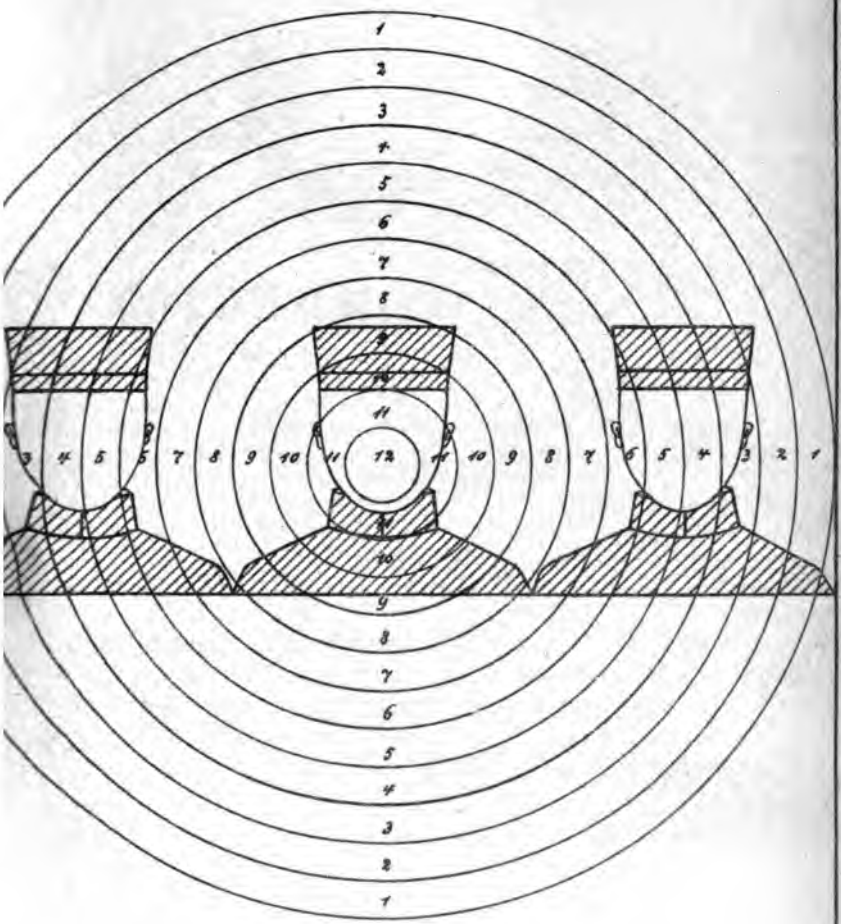
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 21. Mai 1895.

Inhalt: 1) Einzelprüfungsschießen 1895. 2) Instandhaltung der Fahnen und Standarten. 3) Abänderung der Feldgendarmerie-Ordnung.

Nro 7674. München, 21. Mai 1895.

Betreff: Einzelprüfungsschießen 1895.

Unter Bezugnahme auf die Nummern 168 mit 173 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzelprüfungsschießen bekanntgegeben.

Vom Bekanntwerden der Aufgaben ab bis zur Erledigung des Einzelprüfungsschießens ist jedes Schießen mit scharfen Patronen verboten.

In besonders begründeten Fällen dürfen die General-Kommandos die Abhaltung von gefechtsmäßigen Schießübungen in diesem Zeitraum genehmigen. Meldung bei Vorlage der Schießberichte.

Die Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure sind dafür verantwortlich, daß die Kompagnien in größtmöglichster Stärke am Prüfungsschießen teilnehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung — Schießen der Bataillone bezw. Kompagnien an verschiedenen Tagen ꝛc. — dafür zu sorgen, daß ein Ausfall durch innerhalb des Standortes Kommandierte — wie Wachmannschaften, Schreiber,

Ordonnanzen, Handwerker, Arbeiter ꝛc. — nicht stattfindet, insoweit die betreffenden Mannschaften bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben.

Behufs Ermittlung der besten Ergebnisse — vergl. Ziffer 1 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai 1895 Nro 6871 — sind zunächst die Summen der erschossenen Ringe der drei Übungen zusammenzuzählen und demnächst die Gesamtsumme durch die Zahl der von der Kompagnie abgegebenen Schüsse zu teilen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

1. Seite des Bogens.

Bericht

über das Einzel-Prüfungsschießen des . . . . . .

im Jahre 1895.

Übung I. Die sämtlichen **Unteroffiziere** und **Kapitulanten, welche** im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben, und zum **Prüfungs**schießen herangezogen werden können, schießen auf 300 m gegen eine braune Ringscheibe mit 3 aufgeklebten (aufgemalten) Kopfscheiben*)
je 5 Schuß liegend freihändig.

1	2	3	4	5	6
Nro der Kompagnie	Zahl der Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe:					

*) Vergl. beigefügte Abbildung.

Übung II. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **zweiten Jahrgangs**, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 300 m gegen eine braune Ringscheibe mit 3 aufgeklebten (aufgemalten) Kopfscheiben je 5 Schuß liegend freihändig.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe:					

1. Größe der Ringscheibe bezw. Kopfscheibe, wie auf Seite 23 und 25 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger angegeben.

2. Farbe der Ringscheibe möglichst genau der Farbe der Zeltbahnen in neuem Zustande entsprechend.

3. Die Ringe sind wie diejenigen der gewöhnlichen Ringscheibe herzustellen, die Ringe 10 und 11 jedoch nicht schwarz auszufüllen. Der schwarze Strich kommt in Fortfall.

4. Auf die Ringscheibe werden 3 Kopfscheiben nebeneinander derartig aufgeklebt oder aufgemalt, daß der obere und der untere Rand der mittleren Kopfscheibe gleichweit in Ring 9 hineinragen. Die Abgrenzungen der Ringe innerhalb der Kopfscheiben sind durch rote Linien herzustellen.

5. Die durch Nro 171 der Schießvorschrift angeordnete Prüfung der Scheiben hat sich auch auf die Farben derselben und namentlich darauf zu erstrecken, daß die Farbe der Gesichter nicht unnatürlich hell gehalten ist.

6. Es werden nur Ringe angezeigt; ob die Treffer sich innerhalb oder außerhalb der Kopfscheiben befinden, bleibt außer Betracht.

3. Seite des Bogens.

Übung III. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **jüngsten Jahrgangs**, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe

je 5 Schuß stehend freihändig.

Die auf die Einjährig-Freiwilligen bezüglichen Angaben sind in dem nachstehenden Muster über den anderen Angaben, in welche sie nicht einbezogen werden, in roter Tinte gesondert einzutragen.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe:					

4. Seite des Bogens.

Angaben über Datum und Wetter, sowie Dauer des Schießens.

1 Nro der Kompagnie	2 Datum des Schießens*)	3 Dauer des Schießens**)	4 Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind
1			
bis 14			

Ort und Datum.

Name und Charge des Commandeurs.

*) Beim Tagesdatum ist durch Hinzufügung der Bezeichnung V. bezw. N. die Tageszeit ersichtlich zu machen.

**) In Spalte 3 ist die Zahl der von jeder Kompagnie für das Schießen gebrauchten Stunden und Minuten anzugeben; bei den Kompagnien, welche auf mehreren Ständen geschossen haben, ist die Dauer des Schießens auf den einzelnen Ständen zusammenzuzählen.

Dem Berichte über das Einzel-Prüfungsschießen ist eine

Stärke-

1	2			3						4			5		
				Am Tage des Prüfungsschießens waren											
				außerhalb kommandiert			außerhalb beurlaubt								
Nro der Kompagnie	Iststärke am Tage des Prüfungsschießens									Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standorte anwesend (3 von 2)			Am Prüfungsschießen nahmen Teil		
	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs

ſtärkenachweiſung nach nachſtehendem Muſter beizufügen.

achweiſung.

6															7
Am Prüfungsſchießen nahmen nicht Teil (5 von 4)															
Unteroffiziere und Kapitulanten				Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs					Gemeine (Gefreite) des jüngſten Jahrgangs						
Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzſichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzſichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Unausgebildete	Bemerkungen

Erläuterungen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen sind gesondert und zwar über d Zahlen des jüngsten Jahrgangs mit roter Tinte zu führen.
2. Kurzsichtige, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses auf ve kürzten Entfernungen schießen (Nro 85 der Schießvorschrift), nehmen am Prüfungsschießen nicht Teil; desgleichen diejenigen Mannschaften des jüngsten Jahrgangs einschließlich Einjährig-Freiwillige, welche infolge von Krankheit ꝛc. noch nicht 8 Wochen Dienst gethan haben.
3. Innerhalb des Standortes Beurlaubte sind in Spalte 7 zu erläutern.

— — —

Nro 7777. München 15. Mai 1895.

Betreff: Instandhaltung der Fahnen und Standarten.

In Ziffer 3, Absatz 1, des Kriegsministerial-Erlasses vom 5. November 1894 Nro 23672 — Verordnungs-Blatt Seite 287 — sind die Worte „als Wertstück versichert" zu streichen und ist dafür zu setzen „unter Deklaration des Interesses an der Lieferung".

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

— — —

Nro 7771. München 16. Mai 1895.

Betreff: Abänderung der Feldgendarmerie-Ordnung.

Auf Seite 10 vierte Zeile von oben ist „Januar" in „Dezember" abzuändern.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

———

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 1. Juni 1895.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung. 2) Die Berichtigung einiger Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung. 3) Vollzug der Gewerbeordnung. 4) Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material. 5) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895. 6) Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich. 7) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 8) Änderung in der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie ꝛc. ꝛc. 9) Notizen.

Nro 8057. München 31. Mai 1895.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 22. Februar 1894 verlebte Privatiere Käthi Karl, Adoptivtochter des verstorbenen Rechnungsrates a. D. Eduard Karl, hat letztwillig verfügt, daß aus den jährlichen Zinsen ihres Nachlasses, welcher nach Wegfertigung verschiedener Legate aus Wertpapieren im Nominalbetrage von 12628 ℳ besteht, Präbenden in beliebigen Beträgen an mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung ohne Unterschied der Konfession ausbezahlt werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben dieser Stiftung unter der Bezeich-

nung „Katharina Karl'sche Stiftung" die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu verfügen geruht, daß die Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7850. München 31. Mai 1895.

Betreff: Die Berichtigung einiger Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Infolge der durch das Königlich: Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des äußern in Nro 7 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1895 veröffentlichten neuen Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist eine Berichtigung der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 10. Oktober 1894 Nro 21442 — Verordnungs-Blatt Nro 29 Seite 268 — ausgegebenen Änderungen zum I. und III. Teil der Militär-Eisenbahn-Ordnung notwendig geworden.

Die hiernach erforderlichen Berichtigungen werden nachstehend bekanntgegeben:

I. Kriegs-Transport-Ordnung.

§ 48 Ziffer 7 unter a: für XXXVI ist zu setzen „XXXV a",
unter b: für XXXVI a und b ist zu setzen „XXXV b a und b",
für XXXVII ist zu setzen „XXXVI",

Anlage XI Ziffer 1: für XXXVI ist zu setzen „XXXV a"
Ziffer 2: für XXXVI a und b ist zu setzen „XXXV b a und b",
für XXXVII ist zu setzen „XXXVI".
Zwischen Ziffer 2 und 3 ist als neue Bestimmung einzuzuschalten:
„3) Zur Verkehrs-Ordnung Anlage B XXXVI wird festgesetzt:
Die Beförderung der Metallpatronen für Kanonen geschieht unter denselben Bedingungen, wie diejenige der Metallpatronen für Handfeuerwaffen."
Für die alten Ziffern 3, 4 und 5 ist zu setzen „4, 5 und 6".

I. Militärische Ausführungs-Bestimmungen Ziffer 46. (Verzeichnis der Sprengstoffe)

in der Überschrift A: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa",

in der Überschrift B: für XXXVIa a und b und XXXVII ist zu setzen: „XXXVb a und b" und „XXXVI".

II. Friedens-Transport-Ordnung.

Ziffer 3: für XLVIa ist zu setzen „XLV"

Ziffer 3: für XXXVI ist zweimal zu setzen „XXXVa",

Ziffer 7 unter a: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa",

unter b: für XXXVIa a und b und XXXVII ist zu setzen: „XXXVb a und b" und „XXXVI",

Ziffer 8: für die Überschrift zu Ziffer XXXVI ist zu setzen „Zu Ziffer XXXVa",

Ziffer 8d: für A zu 4 (2) und (4) ist zu setzen „A zu 4 (3) und (5)."

Ziffer 8e: für A zu 4 (3) ist zu setzen „A zu 4 (4)",

Ziffer 8: für die Überschrift zu Ziffer XXXVIa a und b ist zu setzen „XXXVb a und b",

im zweiten Absatze unter dieser Überschrift ist für XXXVIa a6 zu setzen „XXXVb a6",

Ziffer 8h Anmerkung: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa",

Ziffer 8: für die Überschrift zu Ziffer XXXVII ist zu setzen „Zu Ziffer XXXVI" und unter dieser Überschrift ist als erster Absatz die neue Bestimmung einzuschalten:

„Die Beförderung der Metallpatronen für Kanonen geschieht unter denselben Bedingungen, wie diejenige der Metallpatronen für Handfeuerwaffen."

G. (Verzeichnis der Sprengstoffe).

in der Überschrift A: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa",

in der Randbemerkung zu A: für XXXVId ist zu setzen „XXXVa Abs. d",

in der Überschrift B: für XXXVIa a und b und XXXVII ist zu setzen „XXXVb a und b" und „XXXVI".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7874. München 31. Mai 1895.

Betreff: Vollzug der Gewerbeordnung.

Der Kriegsministerial-Erlaß vom 29. Oktober 1892 Nro 1965 — Verordnungsblatt Seite 382 — wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, wie folgt, ergänzt:

In Absatz 2,a, 3, zweite Zeile ist nach „Artillerie-" zweimal einzuschalten „und Train-".

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7433. München 27. Mai 1895.

Betreff: Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material.

Die Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material werden neu ausgegeben und durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen nach Maßgabe der Fertigstellung zur Verteilung gelangen.

Die Gesamtauflage vom Jahre 1878 ist schon jetzt an die genannte Dienstesstelle zurückzuliefern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 8270. München 27. Mai 1895.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895.

Unter Bezug auf den Erlaß vom 19. April 1895 Nro 5365 — Verordnungs-Blatt Nro 15 — wird bekanntgegeben, daß die Schießübung des 2. Feldartillerie-Regiments auf dem Truppenübungsplatze Hammelburg auf die Zeit vom 26. Mai bis einschließlich 17. Juni ds Js (Ein- und Abmarschtag inbegriffen) verlegt worden ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 7778. München 28. Mai 1895.

Betreff: Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 12, Seite 131 — mit dem 1. April lfd Js in Wirksamkeit getretene Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, wird nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck,
Generalstabsarzt der Armee.

Nro 7533. München 29. Mai 1895.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1. Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100,000): die Sektion Nro 641 Haiming.
2. Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50,000): Nro 82 Weilheim Ost.
3. In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25,000):

Nro 735 Memmingen,	Nro 763 Blonhofen,
Nro 736 Ottobeuren,	Nro 764 Denklingen,
Nro 737 Dirlewang,	Nro 782 Kimratshofen,
Nro 738 Wörishofen,	Nro 783 Dietmannsried,
Nro 739 Waal,	Nro 784 Haldenwang,
Nro 758 Legau,	Nro 785 Unter-Thingau,
Nro 760 Ronsberg,	Nro 788 Schongau,
Nro 761 Ober-Günzburg,	Nro 897 Zugspitz.
Nro 762 Kaufbeuren,	

4. Aus der Karte des Deutschen Reiches (1:100,000) zusammengestellt: Fränkische Schweiz, Preis 70 ₰.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100,000) wurden noch veröffentlicht:

durch die K. Preußische Landes-Aufnahme in Berlin die Sektionen:

Nro 142 Wilhelmshaven,	Nro 412 Sömmerda,
Nro 373 Guhran,	Nro 659 Konstanz.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 7663. München 31. Mai 1895.

Betreff: Änderung in der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie ꝛc. ꝛc.

In der „Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie ꝛc. ꝛc." (Druck-Vorschriften-Etat Nro 62) ist auf Seite 10 in der Anmerkung 1, Zeile 1 von unten statt „der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission" zu setzen: „den Platzkommandos der Truppenübungsplätze".

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 36 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie;
Deckblätter Nro 65 und 66 zur Bekleidungsordnung I. Teil;
Deckblätter Nro 99—123 zu dem Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — München 1891 —;
Deckblatt Nro 1 zu der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie;
Deckblätter Nro 42–62 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule;
Deckblätter Nro 10—19 zur Übungsmunitions-Vorschrift;
Deckblätter Nro 1—23 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie ꝛc.;
Deckblätter Nro 97—116 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Bespannung;
Deckblätter Nro 40—58 zur Traindepot-Ordnung;
Deckblätter Nro 44—61 zu der 4. Abteilung des Handbuches „Das Material der Feldartillerie";
Deckblätter Nro 1 und 2 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;
Deckblätter Nro 1 und 2 zu den Abänderungen bezw. Ergänzungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen zum Anhang 1 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;
Deckblätter Nro 11 und 12 zur Schußtafel Nro 10a;
Deckblätter Nro 6—10 zu Schußtafel Nro 12 des Sammelheftes.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

dieselben Deckblätter für die Gebrauchsschußtafeln;
Deckblätter Nro 4—8 zu der Anschießvorschrift für Geschützrohre und Lafseten.

Der Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bestandes der Armee-Bibliothek die Schließung derselben vom 15. Juli bis 31. August ds Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli c. angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 11. Juni 1895.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München, den 11. Juni 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum fünfundzwanzigsten Male kehren die Gedenktage des großen Krieges wieder, an dessen opfervollen Kämpfen die Armee, Schulter an Schulter mit den Truppen der übrigen deutschen Heeres-Kontingente, ruhmvollen Anteil genommen hat.

Erneut zolle Ich bei diesem Anlasse Dank und Anerkennung der Armee, welche in altbewährter

Tapferkeit, Hingebung und Pflichttreue ihre Fahnen mit unvergänglichem Lorbeer geschmückt hat.

Ehrendes Gedenken widme Ich denen, welche den Heldentod für das Vaterland gestorben sind.

Ich wünsche, daß durch die Armee, als berufene Trägerin der Überlieferungen jener großen Zeit, das Gedächtnis hieran auch in den künftigen Geschlechtern stets lebendig erhalten werde und daß die Truppen gelegentlich der kommenden Gedenktage ihren Sieges-Erinnerungen durch ein wahrnehmbares Zeichen Ausdruck geben.

Ich verfüge deshalb — in Übereinstimmung mit den von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen getroffenen Anordnungen —, daß, so oft in der Zeit vom 16. Juli dieses Jahres bis zum 10. Mai des kommenden Jahres die Fahnen entfaltet werden, sämtliche Fahnen und Standarten, welchen für die Teilnahme an dem Kriege 1870/71 eine Auszeichnung verliehen worden ist, mit Eichenlaub —, und die ersten Geschütze derjenigen Batterien, welche in ihm gefochten haben, mit Eichenkränzen geschmückt werden.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Tapferkeit, Hingebung und Pflichttreue ihre Fahnen mit unvergänglichem Lorbeer geschmückt hat.

Ehrendes Gedenken widme Ich denen, welche den Heldentod für das Vaterland gestorben sind.

Ich wünsche, daß durch die Armee, als berufene Trägerin der Überlieferungen jener großen Zeit, das Gedächtnis hieran auch in den künftigen Geschlechtern stets lebendig erhalten werde und daß die Truppen gelegentlich der kommenden Gedenktage ihren Sieges-Erinnerungen durch ein wahrnehmbares Zeichen Ausdruck geben.

Ich verfüge deshalb — in Übereinstimmung mit den von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen getroffenen Anordnungen —, daß, so oft in der Zeit vom 16. Juli dieses Jahres bis zum 10. Mai des kommenden Jahres die Fahnen entfaltet werden, sämtliche Fahnen und Standarten, welchen für die Teilnahme an dem Kriege 1870/71 eine Auszeichnung verliehen worden ist, mit Eichenlaub —, und die ersten Geschütze derjenigen Batterien, welche in ihm gefochten haben, mit Eichenkränzen geschmückt werden.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 12. Juni 1895.

Inhalt: 1) Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern. 2) Bekleidung der Eisenbahn-Formationen. 3) Druckvorschriften-Etat. 4) Schußtafeln. 5) Notizen.

Nro 8808. München 12. Juni 1895.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Arnulf von Bayern haben, nachdem sich heuer jene große Zeit zum fünfundzwanzigsten Male jährt, in der es dem Heere vergönnt war, einen ewig denkwürdigen und an Ruhm und Siegen reichen Krieg zur Verteidigung des Vaterlandes zu führen, in dankbarer Erinnerung und zum bleibenden Gedächtnisse hieran laut Stiftungsurkunde vom 14. Mai heur. Js für das Höchstseinen Namen führende 12. Infanterie-Regiment eine Stiftung mit einem Kapitale von 10000 Mark errichtet. Die Zinsen sollen jeweilig am 2. Dezember — als dem Schlachttage von Loigny—Poupry, an welchem es dem Regimente gegeben war, sich in hervorragender Weise auszuzeichnen — als Prämie einem oder einigen vom Commandeur zu bestimmenden Kapitulanten ausgehändigt werden, und ist als Bedingung gesetzt, daß der betreffende Unteroffizier,

bei guter Führung, sich um die Ausbildung der Mannschaften besonders verdient gemacht hat.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. ds Mts der Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zu bestimmen geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl von Angehörigen des genannten Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt der Armee bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9146. München 12. Juni 1895.

Betreff: Bekleidung der Eisenbahn-Formationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von den Unteroffizieren und Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons auf Waffenrockkragen und Ärmelaufschlägen die weißwollenen Litzen nach dem für die Luftschiffer-Abteilung festgesetzten Muster getragen werden.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8180. München 12. Juni 1895.

Betreff: Druckvorschriften-Etat.

Der Druckvorschriften-Etat ist neu aufgestellt worden und gelangt nebst einem Sonderabdrucke des Alphabetischen Verzeichnisses hiezu durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der Druckvorschriften-Etat vom Jahre 1887 und der Etat an Druckvorschriften für Garnisonslazarette — Beilage 38 zu § 175,8 der Friedens-Sanitäts-Ordnung — werden außer Kraft gesetzt.

Die bisherigen Druckvorschriften

Nro 102a — Sammlung „Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen" —,

Nro 242 — Reglement über das Garnisons-Baurechnungswesen, 1873 —,

Nro 246 — Bestimmungen über die Anlage ꝛc. der Blitzableiter für Militär-Hochbauten ꝛc., 1890 —

scheiden aus dem Druckvorschriften-Etat aus und sind bei den außer Etat befindlichen Büchern nachzuweisen.

Die bisherigen Druckvorschriften

Nro 199 — Bestimmungen über die Aufnahme von Zöglingen in das Kadettencorps, 1887 —,

Nro 247 — Vorschriften für die Anlage und Einrichtung der Abtritte in Militär-Gebäuden, 1861 —,

Nro 248a — Vorschrift über die Reinigung der Kamine, Öfen, Herde und Rauchrohre in den Militär-Gebäuden, 1864 —

sind, als veraltet, auszumustern; erstere Vorschrift ist durch die Anlage 1 zu § 13 der Dienstordnung des K. B. Kadettencorps, 1890 — bisherige Druckvorschrift Nro 197 — ersetzt.

Die bisherige Druckvorschrift

Nro 220b — Sollstandsnachweisungen für die Sammel- und Ersatzmagazine, 1888 —

hat im neuen Druckvorschriften-Etat nicht mehr Aufnahme gefunden, da dieselbe nach besonderen Bestimmungen — Kriegsministerial-Erlaß vom 21. September 1888 Nro 16533 und 12. September 1890 Nro 13437 — verteilt ist. Die Nachweisung derselben hat gesondert stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8460. München 9. Juni 1895.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln
Nro 8 für die 12 cm Kanone,
Nro 9a und 9b für die 21 cm Turm-Haubitze St.
gelangen neu zur Ausgabe.

Die für die Sammelhefte benötigten Exemplare werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums, die Gebrauchsschußtafeln durch die Inspektion der Fußartillerie den einschlägigen Dienstesstellen übermittelt werden.

Es treten außer Kraft:
die bisher gültigen Schußtafeln des Sammelheftes und
die Gebrauchs-Schußtafeln Nro 8 und 9a für die 12 cm Kanone bezw. schwere 12 cm Kanone.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 4 und 5 zu der Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren;

Deckblätter Nro 23—29 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt;

Deckblätter Nro 59—73 zur Traindepot-Ordnung;

Deckblatt Nro 1 zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie.

Die Bestimmungen über Führung der Kriegstagebücher — Beilage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 28. Januar 1895 Nro 27266/94 — können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 5 ₰ pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 21. Juni 1895.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend. 2) Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. 3) Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres. 4) Auszüge aus den Zivilstandsregistern für militärische Zwecke; hier Auszüge aus den Sterberegistern betr. 5) Portofreiheit von Postsendungen, betr. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. 6) Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen. 7) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 8) Abänderung des § 13 der Dienst-Ordnung für die Equitations-Anstalt. 9) Ergänzung und Änderung der Krankenträger-Ordnung. 10) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1895. 11) Ergänzung der Train-Depot-Ordnung. 12) Notizen. 13) Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei *folgenden Änderungen* und Ergänzungen der §§ 3, 46, 50,

57, 58, 63, 64, 66, 68, 72, 73, 74, 75, 78 und 97, dann der Überschrift des Abschnitts X, ferner der Muster 6, 11 und 13 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München den 15. Juni 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Änderungen

der

Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 3.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„In Bayern findet ein Ersatzgeschäft für die Marine nicht statt."

§ 46.

Zu Ziffer 6, Absatz 1, ist als Anmerkung*) aufzunehmen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

Die bisherige Anmerkung*) zu Ziffer 7 wird Anmerkung**).

§ 50.

Zu Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

„Vorstellungsliste F"

„enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,

b) die Auszumusternden.

c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten."

In Ziffer 4 tritt an Stelle des „E" ein „F".

§ 57.

In Ziffer 2 tritt nach „Papiere" als Anmerkung*) hinzu:
„Die Vorschrift der Anmerkung*) zu § 46,a ist auch hier zu beachten."

§ 58.

Ziffer 5, Absatz 1, hat zu lauten:
„Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando ein."

§ 63.

In Ziffer 6 tritt nach „befragt" als Anmerkung*) hinzu:
„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§ 64.

In Ziffer 3 tritt am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:
„(Siehe auch Anmerkung zu § 63,a.)"

§ 66.

In Ziffer 7 tritt als weitere Unterziffer hinzu:
„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 76,c)."

In Ziffer 14 ist statt „Eisenbahntruppen" zu setzen:
„Eisenbahn- und Luftschiffertruppen",
dagegen nach „Kürassiere" das Wort „Luftschiffertruppen" zu streichen.

§ 68.

In Ziffer 3, vierter Absatz, tritt am Schlusse des ersten Satzes nach „Kandidaten des Volksschulamts" hinzu:
„getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung".

§ 72.

In Ziffer 1a, Absatz 2, ist an Stelle von „B, C, D und E" zu setzen:
„B, C, D, E und F"

Ebenda ist nach Absatz 3 als neuer Absatz 4 einzufügen:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§ 62₂ und § 75₂)."

Der bisherige Absatz 4 wird fünfter Absatz.

§ 73.

In Ziffer 4b ist nach „Ersatzreservepässe" einzufügen:
„und Marine-Ersatzreservepässe",
ferner nach „Ersatzreservisten" einzuschalten:
„und Marine-Ersatzreservisten."

In Ziffer 5 Absatz 2 ist „statt Eisenbahntruppen" zu setzen:
„Eisenbahn- und Luftschiffertruppen",
dagegen nach „Kürassiere" das Wort „Luftschiffertruppen" zu streichen.

Ebenda Absatz 4 hat zu lauten:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, so sind dieselben für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74₂ und ₃ zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§ 74.

In Ziffer 3 ist statt „1. September" zu setzen:
„26. August".

Abschnitt X.

Zur Überschrift „Schiffer-Musterungsgeschäft" tritt als Anmerkung*) hinzu:

„Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt."

§ 75.

In Ziffer 2, Absatz 1, ist am Schlusse des Absatzes als Anmerkung*) anzufügen:

„In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden."

Ebenda in Ziffer 4 ist am Schlusse als Anmerkung*) anzufügen:

„*Siehe* Anmerkung zu § 75₂."

§ 78.

In Ziffer 1 ist im ersten Satze nach „dann vorgenommen“ als Anmerkung *) anzufügen:

„Siehe auch Anmerkung zu § 75.“

§ 97.

Ziffer 6 ist nach den Worten „für den Corpsbezirk“ einzufügen:

„nach Heer und Marine getrennt“

Muster 6 zu § 46, 47 und 48.

Als Anmerkung 4 tritt hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.“

Muster 11 zu § 67.

Die Anmerkung am Schlusse desselben erhält Ziffer 1.

Als Anmerkung 2 ist anzufügen:

„Im Losungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Losnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.“

Muster 13 zu § 74:

An Stelle des bisherigen Musters tritt das folgende:

Bezirk des . . . . Armee-Corps.
Jahr 189 . .

Muster 18 zu § 47.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Landheer															Marine					Ökonomie-Handwerker					Krankenwärter	Summe der Mannschaften der		Bemerkungen
Infanterie-Leibregiment	Übrige Infanterie	Jäger	Schwere Reiter u. Ulanen	Chevaulegers	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppen	Train				See- bezw. halbseemännische Bevölkerung					Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige		Land-Bevölkerung	jeenämnischen Bevölkerung	
											Train-Gemeine	Train-Soldaten	Sanitäts-Soldaten (Krankenträger)		Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher									
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																											(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Überzählige):																											

Nro 9433. München 20. Juni 1895.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 8676. München 16. Juni 1895.

Betreff: Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds Mts geruht:

1. die „Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres" zu genehmigen und mit Bezug auf die Allerhöchste Verfügung vom 12. Juli 1894 zu bestimmen, daß die „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres sowie der Zivilbeamten der Militärverwaltung vom 29. Oktober 1875" nunmehr völlig außer Kraft treten,
2. das Kriegsministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art und Erläuterungen dieser Bestimmungen zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die vorerwähnten, zum Separatabdruck III der Druckvorschrift Nro 262 des Etats beizunehmenden Bestimmungen nach erfolgtem Druck den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl besonders zugehen werden und auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

St.-M. d. J. Nro 4879.
Kr.-M. Nro 9254.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, Ersatzbehörden, Gemeindebehörden und Standesämter des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 7. April 1893, betreffend die Auszüge aus den Civilstandsregistern für militärische Zwecke (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern S. 69 ff. und Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums S. 148 ff.) wird hiemit angeordnet, daß die gemäß §§ 46,7b der Wehrordnung von den Standesbeamten anzufertigenden Auszüge aus den Sterberegistern nicht mehr in der bisher vorgeschrieben gewesenen tabellarischen Form, sondern in der Form einer Sammlung von Einzelauszügen für jeden Verstorbenen nach dem beigefügten Formular B (Titelbogen und Einlage) herzustellen sind.

Diese Einzelauszüge sind von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zu den in § 46,9 der Wehrordnung vorgeschriebenen Mittheilungen unmittelbar zu benützen und von den Gemeindebehörden nach Geburtsjahrgängen und Anfangsbuchstaben der Namen geordnet aufzubewahren.

Bezüglich der Beschaffung der Formulare und der Deckung der Kosten derselben verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Die vorhandenen älteren Formulare, von denen sich die Kopfbögen übrigens auch zur Verwendung als Titelbögen eignen, können noch aufgebraucht werden.

München, den 1. Juni 1895.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Auszüge aus den Civilstandsregistern für militärische Zwecke; hier Auszüge aus den Sterberegistern betr.

Zum § 46,7 der Wehrordnung.

B.

Auszug

aus dem

Sterberegiſter des Standesamts,

enthaltend

die in der Gemeinde . . . . . .
im Jahre 18 . .
vorgekommenen Sterbefälle von . . . .
männlichen Perſonen im Alter bis zu
25 Jahren.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Uebertragung aus dem Standesregiſter beſcheinigt

. . . . . , den . . ten . . . . 189 .

Der Standesbeamte.

Zuname	Vorname	Alter, womöglich Tag, Monat, Jahr der Geburt	Religion	Geburtsort und Verwaltungsbezirk

Bemerkungen:

›es Vaters Vor= und Zuname sowie Stand	Der Mutter Vor= und Zuname (bei unehelichen Geburten auch Stand)	Sterbe=			Nummer des Sterbe= Regiſters
		Tag	Monat	Jahr	

Nro 6480. München 20. Juni 1895.

Betreff: Portofreiheit von Postsendungen, betr. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Es wird hiedurch zur Kenntnis der Armee gebracht, daß nach einer Mitteilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Äußern die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, notwendig werdenden Postsendungen von oder an Staats- und Kommunalbehörden als portofreie Sendungen in Militärangelegenheiten anzusehen sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 8121. München, 20. Juni 1895.

Betreff: Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen.

Nach einer zwischen dem K. Preußischen Kriegsministerium und dem K. und K. Österreich-Ungarischen Reichs-Kriegsministerium im ausgesetzten Betreffe erfolgten Vereinbarung finden die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 5. April 1894 Nro 5124 — Verordnungs-Blatt Seite 117 - - im Abdruck bekanntgegebenen Bestimmungen auch Anwendung:

1. auf die in Bosnien und der Herzegowina*) sich aufhaltender Mannschaften des Beurlaubtenstandes des deutschen Heeres und der deutschen Marine sowie auf Bewerber zum freiwilligen Eintritt in das deutsche Heer und in die deutsche Marine;
2. auf die in Deutschland lebende nicht aktive Mannschaft der bosnisch-herzegowinischen Truppen sowie auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, welche in das K. und K. Heer, die K. und K. Kriegsmarine oder in die bosnisch-herzegowinischen Truppen freiwillig eintreten wollen.

*) Die deutsche Vertretungsbehörde für Bosnien und die Herzegowina befindet sich in Serajewo.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das Kriegsministerium der gegenwärtigen Vereinbarung beigetreten ist.

Bezüglich des Vollzuges haben die im obengenannten Erlaß enthaltenen Anordnungen sinngemäße Geltung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9212. München 20. Juni 1895.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern ꝛc. sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Dillenburg ist auf 330, die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Norder-Dithmarschen auf 364 festgesetzt.

Beim Aushebungsbezirk Solingen ist die Abschlußnummer des Jahrgangs 1872 — nicht 1873 — auf Nro 1358 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9350. München 20. Juni 1895.

Betreff: Abänderung des § 13 der Dienst-Ordnung für die Equitations-Anstalt.

Die Eisenbahn-Beförderung der etatsmäßigen und der für Rechnung des Militärfonds mitgenommenen überetatsmäßigen Pferde der zur Equitations-Anstalt kommandierten Offiziere hat künftig nur noch auf Grund *von Militärfahrscheinen* stattzufinden.

Demgemäß ist in Ziffer 2 des § 13 der Dienst-Ordnung für die Equitations-Anstalt der zweite Satz von „Sind" bis „mitzugeben" zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9409. München 20. Juni 1895.

Betreff: Ergänzung und Änderung der Krankenträger-Ordnung.

I. Als Beilage 5 ist neu erschienen „Die Anleitung zur Herstellung von Zelten zur vorübergehenden Unterbringung von Verwundeten auf dem Schlachtfelde vermittelst der tragbaren Zelt-Ausrüstung".

Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Stellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

II. In der Krankenträger-Ordnung sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite X, V. Teil schalte hinter Beilage 4 ein:
   „Beilage 5 zu § 32,7. Zelte aus der tragbaren Zelt-Ausrüstung . . . . . Seite 105".
2. Seite 1, Anmerkung*) zu § 2,1, Zeile 2 setze für 312 „346".
3. Seite 2, § 2,1, Zeile 1 und 2 von oben setze für Bekleidungs-Reglement „Bekleidungsordnung — I. Teil —, sowie Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung".
4. Seite 5, § 5,4 erhält folgenden Zusatz:
   „Ob unter besonderen Verhältnissen bei einzelnen Truppenteilen der Unterricht bereits während des Sommers des ersten Dienstjahres stattzufinden hat, bestimmen gleichfalls die unter 1 erwähnten Kommandobehörden".
5. Seite 5, § 5,5 Zeile 1 und 2 von oben setze für Lazaretgehilfen-lehrlinge „Lazaretgehilfenschüler".
6. Seite 5 und 6, § 5,10 erhält an Stelle der jetzigen folgende Fassung:
   „Mit den Hoboisten ꝛc. des zweiten Dienstjahres sind Wiederholungen vorzunehmen, in späteren Jahren nur bei freiwilliger Meldung".
7. Seite 10, § 8,5 Zeile 6 bis 9 von oben streiche die Worte „die" bis „machen.**)", sowie in der zugehörigen Anmerkung**) die Worte „Hierbei" bis „beachten".

Der zu dieser Anmerkung bisher gehörige Hinweis auf Abschnitt X der Schießvorschrift für die Infanterie (vergl. Verordnungs-Blatt 1893, Seite 112) tritt nunmehr der Anmerkung*) hinzu.

8. Seite 49, § 32 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

„7. Sobald genügend viel tragbare Zelt-Ausrüstungen von Verwundeten und Gefallenen zur Verfügung stehen, schlägt zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Verwundeten die Reserve-Patrouille Zelte vermittelst der tragbaren Zelt-Ausrüstungen nach der in Beilage 5 gegebenen Anleitung auf.

Beilage

Den Platz für die Aufstellung dieser Zelte, sowie die Zahl und Art der letzteren bestimmt der 1. Stabsarzt".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9184. München 18. Juni 1895.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1895 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,2 ₰
„ „ „ schwere „	13,5 ₰
für die monatliche leichte Fourageration	25 ℳ 53 ₰
„ „ „ mittlere „	27 ℳ 01 ₰
„ „ „ schwere „	28 ℳ 31 ₰
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ 17 ₰
„ 50 „ Heu	2 ℳ 64 ₰
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 90 ₰

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die *Monatsration*	23 ℳ 68 ₰

Die Ausscheidung der Wirtschaftskosten erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kriegsministerial-Erlasses vom 20. Juni 1893 Nro 9420 unter Zugrundlegung der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 5. April 1895 Nro 5436 festgesetzten Prozentsätze.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 9136. München 19. Juni 1895.

Betreff: Ergänzung der Train-Depot-Ordnung.

Im § 90, — erster Absatz — der Train-Depot-Ordnung ist nach „verwaltet wird" aufzunehmen:

sowie hinsichtlich des den Truppen zur Verwaltung überwiesenen Feldgeräts von Trainformationen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 27 und 28 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie;

Deckblätter Nro 6—23 zur Dienstvorschrift über Marschgebührnisse ꝛc. vom 13. September 1887;

Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;

Deckblätter Nro 37 bis 103 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1—11 zu der Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie."

Berichtigung.

In dem Erlaß vom 9. Juni 1895 Nro 8460 (Verordnungs-Blatt Nro 22) ist in Zeile 3 von oben hinter „Nro 9a und 9b" handschriftlich einzuschalten:

für die schwere 12 cm Kanone und Nro 15b

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 25. Juni 1895.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft betreffend. 2) Regelung der Disziplinar-Strafbefugnis des Corps-Chefs und der Kompagnie-Chefs der Gendarmerie.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die über die Bestrafung der Disziplinarübertretungen der Gendarmerie geltenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Disziplinarstrafordnung für die Gendarmerie-Mannschaft.

§ 1.

Gegenwärtige Disziplinarstrafordnung findet Anwendung auf Übertretungen der Dienstesinstruktion, soferne dieselben keiner gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§ 2.

Jeder Dienstvorgesetzte ist befugt, der unter seiner Aufsicht stehenden Mannschaft wegen leichterer Übertretungen der Dienstesinstruktion mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen.

Wenn sich die erteilte Ermahnung oder Warnung als erfolglos erweist, oder wenn dieselbe wegen der Schwere der Übertretung als nicht hinreichend erscheint, tritt Disziplinarbestrafung ein.

§ 3.

Als Disziplinarstrafen sind folgende Strafen zulässig:

1. gegen Oberwachtmeister: Verweis, Wohnungsarrest;
2. gegen Mannschaften vom Wachtmeister abwärts: Verweis, Zimmerarrest, enger Arrest, Entlassung.

§ 4.

Die Dauer der Arreststrafen darf nur nach ganzen Tagen bemessen werden.

§ 5.

Der Höchstbetrag des Wohnungsarrestes ist zwei Wochen.

Der Wohnungsarrest wird von dem Bestraften in seiner Wohnung verbüßt; der Bestrafte darf während der Dauer desselben seine Wohnung nur, soweit der Dienst es erfordert, verlassen, auch Besuche nicht annehmen.

§ 6.

Der Höchstbetrag des Zimmerarrestes ist vier Wochen, der Höchstbetrag des engen Arrestes drei Wochen.

Der Zimmerarrest wird im Gendarmerielokale beziehungsweise im Quartiere erstanden, ist stets mit Verrichtung aller den Bestraften treffenden Dienste verbunden und beschränkt seine persönliche Freiheit in der Art, daß er jede dienstfreie Zeit ausschließend im Gendarmerielokale, beziehungsweise im Quartiere zubringen muß.

Der enge Arrest wird in Einzelhaft verbüßt.

§ 7.

Disziplinarübertretungen dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§ 8.

Die Strafe der Entlassung kann in erster Instanz nur vom Corps-Chef ausgesprochen werden.

Im übrigen wird die Disziplinarstrafgewalt in erster Instanz vom Kompagnie-Chef ausgeübt, soferne sich nicht im einzelnen Falle der Corps-Chef hiezu veranlaßt sieht.

§ 9.

Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu verantworten.

Der mit der Ausübung der Disziplinargewalt betraute Vorgesetzte hat nötigenfalls die Aufklärung des Sachverhältnisses durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu veranlassen.

§ 10.

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe ist unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Beschuldigten, mit Berücksichtigung seines gesamten Verhaltens und etwaigen Rückfalls, nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit der Disziplinarübertretung zu bestimmen.

§ 11.

Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Der Disziplinarbescheid muß außer der Festsetzung der Strafe die für erwiesen erachteten Thatsachen und die übertretene Dienstesvorschrift bezeichnen.

§ 12.

Der Disziplinarbescheid ist dem Beschuldigten gegen Unterschrift zu eröffnen.

§ 13.

Beschwerden gegen Disziplinarbescheide sind innerhalb einer unerstrecklichen Frist von fünf Tagen, vom Ablauf des Tages der Eröffnung an gerechnet, auf dem Dienstwege anzubringen.

Beschwerden gegen Disziplinarbescheide des Kompagnie-Chefs werden endgültig vom Corps-Chef, Beschwerden gegen Disziplinarbescheide des Corps-Chefs endgültig vom Kriegsministerium beschieden.

§ 14.

Die auf Entlassung lautenden oder in zweiter Instanz ergehenden Bescheide des Corps-Chefs erfolgen auf schriftlichen Antrag des Auditeurs und werden von demselben mitunterzeichnet.

§ 15.

Der Bestrafte hat die im Verfahren erwachsenen Auslagen zu erstatten; über die Pflicht zur Kostentragung ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

§ 16.

Ein auf Entlassung lautender Disziplinarbescheid zieht die sofortige Suspension vom Dienste und von sämtlichen Bezügen nach sich.

Im übrigen sind Disziplinarbescheide zu vollziehen, sobald dieselben mit Beschwerde nicht mehr angefochten werden können.

§ 17.

Der Corps-Chef hat darüber zu wachen, daß die Disziplinarstrafgewalt von den Kompagnie-Chefs gemäß den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ausgeübt werde.

Findet sich, daß eine verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art oder Dauer nach unzulässig war, so ist dieselbe abzuändern oder aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

1. Vorstehende Disziplinarstrafordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit; mit diesem Tage ist die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmerie vom 25. Oktober 1868 nebst allen sonstigen entgegenstehenden, die disziplinäre Bestrafung der Gendarmerie betreffenden Vorschriften aufgehoben.
2. Für den Vollzug der vor dem bezeichneten Tage erkannten Disziplinarstrafen bleiben noch die bisherigen Vorschriften in Kraft.
3. An der Befugnis des Corps-Chefs zur Entlassung von Mannschaften aus dienstlichen Erwägungen und an der Befugnis der Kompagnie-Chefs zur Rückversetzung von Stationskommandanten in den Stand des Gendarmen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 3, beziehungsweise § 16 Absatz 2 der Organisationsverordnung vom 24. Juli 1868) wird durch vorstehende Disziplinarstrafordnung nichts geändert.

   Die in § 17 Absatz 6 der eben angeführten Verordnung festgesetzte Beschwerdefrist wird hiemit auf fünf Tage verlängert.

Gegeben zu München, am 15. Juni 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9412. München 24. Juni 1895.

Betreff: Regelung der Disziplinar-Strafbefugnis des Corps-Chefs und der Kompagnie-Chefs der Gendarmerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts den Kompagnie-Chefs der Gendarmerie die Strafbefugnis eines selbständigen Bataillons-Commandeurs nach § 11 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer gegenüber den ihnen unterstellten Offizieren, dem Corps-Chef jene des Divisions-Commandeurs nach § 14 Abs. 3, Ziffer 2 der gleichen Ordnung gegenüber sämtlichen Gendarmerie-Offizieren zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 28. Juni 1895.

Inhalt: 1) Verlegung einer Pionier-Truppe in die Garnison München. 2) Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71. 3) Kommandierungen zu der K. Preußischen Fußartillerie-Schießschule. 4) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 5) Ausmusterung eines Dienstbuches. 6) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1895. 7) Notizen.

Nro 9832. München, 27. Juni 1895.

Betreff: Verlegung einer Pionier-Truppe in die Garnison München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. Js die Zusammenziehung der beiden fünften Kompagnien der Pionier-Bataillone zu einem selbständigen Detachement in München unter einem Stabsoffizier mit den Befugnissen eines selbständigen Bataillons-Commandeurs zum Herbst dieses Jahres Allergnädigst zu verfügen und das Kriegsministerium mit dem Erlaß der erforderlichen Vollzugsbestimmungen Allerhöchst zu beauftragen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Vollzugsanordnungen demnächst ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9583. München 27. Juni 1895.

Betreff: Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71.

Nachstehend wird ein Erlaß des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern an die General-Direktion der Königlichen Staats-Eisenbahnen zur Kenntnis der Armee gebracht und gleichzeitig bestimmt, daß die Ausstellung von Bescheinigungen an Stelle etwa verloren gegangener Besitzzeugnisse der Kriegsdenkmünze des Feldzuges 1870/71 durch die früheren Truppenteile der betreffenden Veteranen und nur, wenn diese Truppenteile zur Zeit nicht mehr bestehen, von den heimatlichen Bezirkskommandos zu bewirken ist.

Im übrigen wird auf Ziffer 4 des Kriegsministerial-Erlasses vom 11. Dezember 1873 Nro 13440 hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Abdruck.

Nro 3318 m. Abschrift. München den 18. Juni 1895.

Königl. Bayerisches Staatsministerium
des
Königl. Hauses und des Äußern.

Betreff: Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus den Feldzügen von 1870/71.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Veteranen aus den Feldzügen 1870/71, welche im August ds Js aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage von 1870 festlichen Veranstaltungen auf den Schlachtfeldern im Westen des Reiches beizuwohnen wünschen, die Hin- und Rückreise in der dritten Wagenklasse aller Züge der kgl. Staatseisenbahnen zu Militärfahrpreisen zugestanden werde, ferner daß denjenigen Veteranen, welche bei ihren Reisen nach den Schlachtfeldern, namentlich aus gesundheitlichen Gründen, in der zweiten Wagenklasse zu fahren wünschen, die Benutzung dieser Wagenklasse gegen Lösung von zwei Militärfahrkarten je für die Hin- und Rückfahrt in allen Zügen gestattet werde.

Nach hierher gelangten Mittheilungen des Reichs-Eisenbahnamtes sind die gleichen Fahrpreisbegünstigungen auf den preußischen Staats-eisenbahnen, den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und auf der Main-Neckar-Bahn unter folgenden Bedingungen bewilligt worden:

1. die Vergünstigung wird für die Monate Juli, August und September ds. Js. gewährt;
2. sie ist denjenigen Personen zuzugestehen, die sich entweder durch das Besitzzeugniß der Kriegsdenkmünze des Feldzuges 1870/71 oder für den Fall des Verlustes durch eine Bescheinigung ihres Truppentheiles oder, wenn dieser zur Zeit nicht mehr besteht, des heimathlichen Bezirkskommandos als Veteranen ausweisen. Abschriften eingerahmter oder sonst zur Mitnahme nicht geeigneter Besitzzeugnisse der Kriegsdenkmünze des Feldzuges 1870/71 sollen als Ausweis für die Erlangung der Fahrpreisvergünstigung gelten, wenn sie durch die Ortspolizeibehörde oder durch einen öffentlichen Beamten, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, beglaubigt sind;
3. die Vergünstigung tritt auch dann ein, wenn die Veteranen, um mehrere Schlachtfelder zu besuchen, die Rückreise von einem anderen Punkte als dem Endpunkte der Hinreise anzutreten oder einen anderen Rückweg zu nehmen wünschen;
4. auf der Hin- und Rückreise werden auf den preußischen Staats-eisenbahnen 25 kg Freigepäck gewährt, auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Bahn 10 kg Handgepäck frei befördert;
5. in den auf den Fahrplänen der preußischen Staatseisenbahnen mit den Buchstaben D bezeichneten Zügen soll von Erhebung der Platzkartengebühr abgesehen werden.

Die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen wird ermächtigt, die Allerhöchst bewilligte Fahrpreis-Begünstigung unter den vorstehend aufgeführten Bedingungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß auf den Linien der k. Staatseisenbahnen 10 kg Handgepäck frei befördert werden.

Wegen der zu treffenden Kontrol- und Ausführungsbestimmungen wird der k. Generaldirektion anheim gestellt, im Einverständnisse mit den übrigen in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen vorzugehen.

In Vertretung:
(gez.) Staatsrath **von Mayer.**

An die Generaldirektion
der königlichen Staatseisenbahnen.

Der Generalsekretär:
(gez.) **von Bever.**

Nro 9306. München 20. Juni 1895.

Betreff: Kommandierung zu der K. Preußischen Fußartillerie-Schießschule.

Im Kriegsministerial-Erlaß vom 5. September 1894 Nro 19036 (den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule vorgedruckt) ist auf Seite 1 in Zeile 14 von unten statt „15. Dezember" zu setzen:

„1. November".

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 9491. München 23. Juni 1895.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektionen:
   Nro 628 Neuhaus a Inn, Nro 637 Landsberg,
   Nro 636 Mindelheim, Nro 653 Traunstein.
2) Aus dem topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50000) zusammengestellt:
   Würm-See und Umgebung, Preis 1 M.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 9575. München 25. Juni 1895.

Betreff: Ausmusterung eines Dienstbuches.

Die „Zusammenstellung der in der K. B. Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Lafseten, Protzen, Wagen und Karren, München 1892" (Etat an artilleristischen Spezialvorschriften Nro 60) ist durch die Ausgabe anderweitiger Vorschriften (Material der Feldartillerie, Sondervorschriften für Fußartillerie ꝛc.) entbehrlich geworden und daher auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 5. Juli 1895.

Inhalt: Ehrung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern.

Nr. 16504. München 5. Juli 1895.

Betreff: Ehrung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„Zum ehrenden Gedächtnisse **Meines** in Gott ruhenden Oheims, des um die Armee so hochverdienten langjährigen Feldmarschalls Prinzen Karl von Bayern, Königlicher Hoheit, bestimme **Ich** aus Anlaß der 100jährigen Wiederkehr Höchstdessen Geburtstages, daß vom 7. Juli l. Js an das Fort VI in der Festung Ingolstadt den Namen „Prinz Karl“ führe.

München, den 4. Juli 1895.

gez. Luitpold, Prinz von Bayern“.

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die bezüglichen Vollzugsanordnungen des Kriegsministeriums gesondert erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—6 zu der Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fußartillerie;

Deckblätter Nro 13—65 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände;

Deckblätter Nro 1—9 zu den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1—13 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 5. Juli 1895.

Inhalt: Ehrung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern.

Nro 10504. München 5. Juli 1895.

Betreff: Ehrung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„Zum ehrenden Gedächtnisse **Meines** in Gott ruhenden Oheims, des um die Armee so hochverdienten langjährigen Feldmarschalls Prinzen Karl von Bayern, Königlicher Hoheit, bestimme **Ich** aus Anlaß der 100jährigen Wiederkehr Höchstdessen Geburtstages, daß vom 7. Juli l. Js an das Fort VI in der Festung Ingolstadt den Namen „Prinz Karl" führe.

München, den 4. Juli 1895.

gez. Luitpold, Prinz von Bayern".

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die bezüglichen Vollzugsanordnungen des Kriegsministeriums gesondert erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 6. Juli 1895.

Inhalt: 1) Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung. 2) Rekrutierung der Armee für 1895/96. 3) Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt. 4) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 5) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1895. 6) Notizen.

Nro 9790. München 5. Juli 1895.

Betreff: Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Kiel den 21. Juni l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in allen Fällen, in welchen — wie gemäß § 11 des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Verordnungs-Blatt 1891, Seite 185 ff. — die Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf, dies auch bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstaus-

zeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung — Artikel 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1876, Verordnungs-Blatt Seite 37 — geschehen soll.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 10345 München 5. Juli 1895.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1895/96.

Im Verfolg der Ziffer II B Absatz 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1895 und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 5. April 1895 — Verordnungs-Blatt Seite 74 ff — wird hiedurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppenteilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 16. bis einschließlich 21. Oktober l. Js zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 9333. München 2. Juli 1895.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in nachstehender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zu der genannten Anstalt für 1895/96 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	. . . . .	6 ℳ 28 ₰
„ 50 „ Heu	. . . . .	2 ℳ 65 ₰
„ 50 „ Stroh	. . . . .	1 ℳ 77 ₰

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . . 23 ℳ 50 ₰

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch den Schlußsatz des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Juni 1895 Nro 9184 (Verordnungs-Blatt Seite 168) getroffene Bestimmung wegen Ausscheidung der Wirtschaftskosten hat auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5—7 zur Schußtafel Nro 20 des Sammelheftes sowie zur gleichen Gebrauchsschußtafel;

Deckblätter Nro 83—96 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889

Nro 10320. München 2. Juli 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 3. Vierteljahr 1895/96 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	18 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 10321. München 2. Juli 1895.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1895 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,2 ₰,
„ „ „ schwere „	13,6 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	25 M. 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „	27 M. — ₰,
„ „ „ schwere „ „	28 M. 50 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	6 M. 28 ₰,
„ 50 „ Heu	2 M. 65 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 M. 77 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	23 M. 50 ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch den Schlußsatz des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Juni 1895 Nro 9184 (Verordnungs-Blatt Seite 168) getroffene Bestimmung wegen Ausscheidung der Wirtschaftskosten hat auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5—7 zur Schußtafel Nro 20 des Sammelheftes sowie zur gleichen Gebrauchsschußtafel;

Deckblätter Nro 83—96 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 15. Juli 1895.

Inhalt: 1) Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärpersonen. 2) Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger. 3) Änderung der Ausrüstung der Jäger-Bataillone. 4) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

Nro 10506. München 14. Juli 1895.

Betreff: Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärpersonen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. ds Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jenen Inhabern der Militär-Verdienst-Medaille, welche eine Beihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 bewilligt erhalten, diese Beihilfe als Pension im Sinne des Artikels XIII der Stiftungsurkunde für die Militär-Verdienst-Medaille vom 22. November 1794 anzurechnen und denselben sonach für die Dauer des Bezuges der gedachten Beihilfe die Medaillenzulage nach den Sätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 — beginnend mit 1. April 1895 — zu gewähren ist.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 10570. München 14. Juli 1895.

Betreff: Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Mts einen neuen Anhang zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger „Zusätze und Änderungen für die Jäger" und einen für die Jäger gültigen „Nachtrag" zu genannter Vorschrift Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die erforderliche Anzahl von Abdrücken den Kommandobehörden ꝛc. nebst Verteilungsplan demnächst zugehen wird.

Der im Druckvorschriften-Etat unter Nro 297a aufgeführte bisherige Anhang I ꝛc. für die Pionier- und Eisenbahntruppen wird Anhang II und der mit gegenwärtigem zur Verteilung gelangende Anhang I erhält im Druckvorschriften-Etat die Nro 357.

Weitere Exemplare können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 10854. München 14. Juli 1895.

Betreff: Änderung der Ausrüstung der Jäger-Bataillone.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Mts Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die für die Luftschiffer-Abteilung genehmigten Tschakomuster auch bei den Jäger-Bataillonen eingeführt werden, jedoch mit der Modifikation, daß sämtliche Beschlagteile der Jägertschakos statt von weißem, von gelbem Metalle herzustellen sind.

Im weiteren wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten vom Kriegsministerium bestimmt, daß künftighin die Trag- und Schwungriemen an den Säbelkoppeln der Jäger-Offiziere aus hellgrünem Saffianleder hergestellt sowie daß die Signalhörner der Jägerhornisten mit Tuchleisten von hellgrüner Farbe umwickelt werden.

Die Proben des neuen Jäger-Tschakos werden demnächst zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 3190 JA. München 14. Juli 1895.

Betreff: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

I.

Abdruck.

Nr. 2231. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen;
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3. behufs Gewährung von Beihülfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds

1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I 1) auf Einhunderttausend Mark,
2. zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark,
3. zu den Beihülfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Achthunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden.

Artikel III.

Die Beihülfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

§ 1.

Die Beihülfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.

Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2.

Ausgeschlossen sind

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

§ 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

a) Auszeichnung vor dem Feinde,
b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
c) das höhere Lebensalter.

§ 4.

Die Zahlung der Beihülfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III § 2).

§ 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfuße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des thatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgesondert. Elsaßlothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihülfen (Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 22. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

II.

Zu dem vorstehend zum Abdruck gebrachten Reichsgesetze werden folgende Bestimmungen erlassen:

Zu Artikel I. 1.

A. Als Pensionszuschüsse können diejenigen Beträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch diejenigen Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Pensionszahlung für den Pensionär selbst ein Vorteil aus der Bewilligung des Pensionszuschusses nicht erwachsen würde.

Die gnadenweise Bewilligung der Pensionszuschüsse erfolgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B. Anträge auf Bewilligung eines Pensionszuschusses sind zu richten:

I. An das Kriegsministerium:

seitens der pensionierten Offiziere, Militärärzte und Beamten der Militärverwaltung;

II. An das zuständige Bezirkskommando:

seitens aller Militärpensionäre der Unterklassen vom Feldwebel abwärts.

C. Zu den Anträgen ad I ist anzugeben, wann der Betreffende infolge von Verwundung oder Erkrankung aus Frankreich zurückgekehrt ist, wie lange und in welchem Lazaret er krank gelegen bezw. in ärztlicher Behandlung gestanden hat, ob und zu welcher Zeit er später wieder in das Feld gerückt ist.

Etwa vorhandene Ausweise sind beizufügen.

D. Die Behandlung der Anträge ad II hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

1) Aus den Grundbüchern von 1870/71 sind Auszüge zu erholen; sollte aus diesen noch nicht ersichtlich sein, ob die Voraussetzung für Anrechnung eines zweiten Kriegsjahres (Artikel I 1 des Gesetzes) erfüllt ist, dann sind die Lazaretpapiere beizubringen. Weitere Ermittelungen sind nach dieser Richtung hin nicht vorzunehmen; vielmehr wird über Erledigung dann noch bestehender Zweifel das Kriegsministerium Bestimmung treffen.
2) Anträge, welche sich von vornherein als zweifellos unbegründet herausstellen, sind seitens der Bezirkskommandos zurückzuweisen.
3) Alle übrigen Anträge sind unter Beifügung der Dienstuntauglichkeits-Akten einzeln, ohne besondere Form, durch die General-Kommandos an das Kriegsministerium vorzulegen.

Zu Artikel I. 3.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Beihülfen werden durch die Zivilverwaltungsbehörden verteilt bezw. zuerkannt werden.

Die Bezirkskommandos werden nur insoferne mitzuwirken haben, als sie auf Ansuchen dieser Behörden Aufschluß geben,

a) ob und an welchem Feldzuge ein Mann ehrenvollen Anteil genommen hat,
b) ob derselbe zu einer gesetzlichen Pension anerkannt ist, oder ob er eine Unterstützung nach Maßgabe des Allerhöchsten Kaiserlichen Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 — Militär-Verordnungs-Blatt 1884 Seite 319 — bezieht.

Über Teilnahme an den Feldzügen werden die Landwehrstammrollen Aufschluß bieten, andernfalls sind von den Truppenteilen Grundbuch-Auszüge beizubringen.

Für die Frage, ob die Teilnahme an einem Feldzuge „ehrenvoll" war, ist im allgemeinen der Besitz der Kriegsdenkmünze entscheidend.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 1. August 1895.

Inhalt: 1) Pferde Aushebungs-Reglement, hier Ausgabe von Deckblättern zu demselben. 2) Verlegung des etatsmäßigen Stabsoffiziers und der Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments. 3) Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; hier § 76. 4) Legat der Hofratstochter von Krafft-Dellmensingen zum Militär-Invalidenfonds. 5) Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. 6) Änderung einer Vorschrift. 7) Bestimmungen über die Bezeichnung der Fahrzeuge. 8) Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zur Kassenordnung für die Truppen. 9) Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier der bayerische Militär-Witwen- und Waisenfond. 10 Änderungen in der Pferderüstung der Feldartillerie, hier Berichtigung des Exerzier Reglements für die Feldartillerie. 11 Schußtafeln. 12 Notizen.

K. M. d. J. Nro 13221.
K. M. d. F. Nro 13785.
K.-M. Nro 11736.

Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds Mts die Änderungen und Ergänzungen zum

Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, wie dieselben in der Form von Deckblättern zu diesem Reglement demnächst zur Ausgabe gelangen werden, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

München 30. Juli 1895.

Dr **Frh. v. Riedel.** **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.**

Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Ausgabe von Deckblättern zu demselben.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Ad Nrm 11736. München 30. Juli 1895.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die vorbezeichneten Deckblätter (Nro 2 bis 6) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11397. München 31. Juli 1895.

Betreff: Verlegung des etatsmäßigen Stabsoffiziers und der Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der etatsmäßige Stabsoffizier, die Handwerker und Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments vom 1. Oktober ds Js ab von Germersheim nach Metz verlegt werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen dem General-Kommando II. Armee-Corps im Einvernehmen mit der Inspektion der Fußartillerie übertragen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11633. München 31. Juli 1895.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; hier § 76.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Juli 1895 Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Die General-Kommandos sind befugt, Abweichungen von den im § 76 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden bestimmten Sätzen in der Weise zu gestatten, daß für einzelne Futterteile die Geldvergütung zum Zwecke der Beschaffung anderer reglementmäßiger Futtermittel eintritt. Dieser Geldvergütung sind die alljährlich im Juni und Dezember vom Kriegsministerium für die einzelnen Fourageteile durch das Verordnungsblatt bekanntgemachten Preise zu Grunde zu legen. Die Beschaffung des Ersatzfutters erfolgt durch die Magazinsverwaltungen. Die hierauf bezüglichen Anträge dürfen nur genehmigt werden, wenn sie hinsichtlich des teilweisen Ersatzes von Hafer vor dem 1. Oktober, von Heu vor dem 1. Juni und von Stroh vor dem 1. September auf eine von diesen Zeitpunkten ab laufende einjährige Frist gestellt sind.

2. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums dürfen unter denselben Bedingungen auch außerreglementmäßige Futtermittel beschafft werden.

3. Nach dem Ermessen der General-Kommandos darf für einen Zeitraum bis zu sechs Wochen die Geldvergütung auch zur Bestreitung von Ausgaben für nicht reglementmäßige inländische Futtermittel zu diätetischen Zwecken benutzt werden. Die General-Kommandos sind ermächtigt, diese Befugnis auf die Regiments-Commandeure zu übertragen. Die Beschaffung der Ersatzfuttermittel erfolgt durch die Magazinsverwaltungen.

4. Die entgegenstehenden Bestimmungen im § 76 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden treten außer Kraft.

5. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Dieses wird hiemit bekanntgegeben und zum Vollzuge Nachstehendes bestimmt:

a) Die bisher erteilten Genehmigungen erlöschen — soferne sie nicht schon früher ablaufen — mit dem 1. Oktober ds Js, bis dahin sind die Vergütungssätze, soweit es sich nicht um neue Bewilligungen handelt, nach den bisherigen Festsetzungen zu gewähren.

b) Wenn in einzelnen Fällen die Genehmigung zum Empfange der Geldabfindung über den 1. Oktober ds Js hinaus oder auf unbestimmte Zeit erteilt ist, und ganz besondere Gründe für die Fortdauer der Genehmigung über jenen Zeitpunkt hinaus sprechen sollten, so ist unter eingehender Darlegung der maßgebenden Verhältnisse die diesseitige Entscheidung nachzusuchen. Es würde sich hierbei aber nur um eine nicht wesentliche Hinausschiebung des vorgedachten Termines handeln können.

c) Für dieses Jahr wird nachgegeben, daß Anträge der Truppen gemäß Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschließung hinsichtlich des teilweisen Ersatzes von Heu noch bis zum 15. August ds Js gestellt werden können.

d) Die Genehmigung nach Ziffer 3 der Allerhöchsten Entschließung ist von den General-Kommandos nach Anhörung des Corps-Stabsveterinärs zu erteilen. Ist die in Rede stehende Befugnis den Regiments-Commandeuren übertragen, so haben diese über jede einzelne Genehmigung unter Vorlage eines Gutachtens des Stabsveterinärs an das General-Kommando zu berichten.

Ob und inwieweit von der Ermächtigung (zu 3 der Allerhöchsten Entschließung) seitens der General-Kommandos bezw. der Regiments-Commandeure Gebrauch gemacht worden ist, darüber wird für die Zeit vom 1. Oktober 1895 bis dahin 1896 einer Mitteilung seiner Zeit entgegengesehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11621. München 31. Juli 1895.

Betreff: Legat der Hofratstochter von Krafft-Dellmensingen zum Militär-Invalidenfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 19. Mai l. Js verstorbene Hofratstochter Emilie von Krafft-Dellmensingen hat durch letztwillige Verfügung dem bayerischen Invalidenfonds ein Legat von 2000 M. zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. Js Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieses Legat unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10672. München 31. Juli 1895.

Betreff: Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Die „Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie" ist neu aufgestellt worden und gelangt — mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js ab — als Druck-Vorschrift Nro 355 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung.

Die bisherige Dienstvorschrift gleichen Titels, München 1893 — Druck-Vorschrift Nro 296 — ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10672a. München 31. Juli 1895.

Betreff: Änderung einer Vorschrift.

In der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen ist Seite 82 bei lfd. Nro 89 und 90 in der Längsspalte 2

(Benennung der Gegenstände) der Vortrag rechts der Klammer zu ändern in:

„(Nur zum Kavalleriesäbel 91 bezw. zum Artillerie-Seitengewehr 92)."

und bei lfd. Nro 90 in der Spalte „Feldartillerie-Abteilung" die Ziffer 2 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10983. München 31. Juli 1895.

Betreff: Bestimmungen über die Bezeichnung der Fahrzeuge.

Die „Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge (ausschließlich jener der Artillerie)" sind neu aufgestellt worden und gelangen als Druckvorschrift Nro 343 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherigen gleichnamigen Bestimmungen, ausgegeben 1890, — alte Nro 115 des Druckvorschriften-Etats 1882 — sind auszumustern.

Die neuen Bestimmungen über die Bezeichnung der genannten Fahrzeuge sind sofort allgemein durchzuführen und die hieraus erwachsenen Kosten seitens der Inspektion der Fußartillerie bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen seiner Zeit dem Kriegsministerium zur Anweisung anzumelden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11238. München 31. Juli 1895.

Betreff: Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zur Kassenordnung für die Truppen.

Zum Entwurfe der Kassenordnung für die Truppen werden nachstehende Änderungen bezw. Ergänzungen bekanntgegeben:

1) § 8 Ziffer 2 erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Kleinere Bestände bis zum Gesamtbetrage von 300 ℳ dürfen zwar bis zur nächsten Kassenöffnung außerhalb der Kasse ver-

bleiben, sie müssen aber gleich nach dem Empfange in den Kassenbüchern vereinnahmt werden."

2) § 10 Ziffer 2 erhält nach dem ersten Satze folgende Einschaltung:

„Erscheint der zur Kasse bestellte Empfangsberechtigte nicht, so wird auf seine Kosten die Zahlung am selben Tage durch Postsendung bewirkt. Das persönliche Überbringen des Geldes an den Empfangsberechtigten ist dem Zahlmeister und dessen Unterstellten verboten."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3857 IA. München 31. Juli 1895.

Betreff: Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier der bayerische Militär-Witwen- und Waisenfond.

In den Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten vom 8. Juni 1891 Nro 10431 — Militär-Verordnungs-Blatt Seite 241 — ist in Ziffer 2 lit. b Zeile 1 nach „welche" einzuschalten:

„Waisengelder nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, oder"

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11439. München 24. Juli 1895.

Betreff: Änderungen in der Pferderüstung der Feldartillerie, hier Berichtigung des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie.

Absatz 2 der Ziffer 160 des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie ist, wie folgt, handschriftlich abzuändern:

Der rechte Handtrensenzügel (Ausbindezügel) wird durch einen an der rechten Seite des Vorderzwiesels des Sattels angebrachten Ring (Ausbindering) gezogen und so lange geschnallt, u. s. w.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 10439. München 31. Juli 1895.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 14a für die lange 15 cm Kanone gelangt zur Ausgabe und wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 6 zur Dienstvorschrift für die Sammel- und Ersatzmagazine;

Deckblatt Nro 29 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 46—54 zur Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen;

Deckblatt Nro 1 zur Festungs-Bau-Ordnung, III. Teil; Persönliche Verhältnisse des Festungs-Baupersonals;

Deckblätter Nro 1—5 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubitzen);

Deckblätter Nro 1—4 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser);

Deckblätter Nro 1—3 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubitzen);

Deckblätter Nro 1—4 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser);

Deckblätter Nro 2—25 zu der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere;

für die Schußtafelsammelhefte und für die Gebrauchsschußtafeln:

a) Deckblätter Nro 10—16 zu der Schußtafel Nro 19 (Bayerische Schußtafel),

b) Titelblätter zu den Schußtafeln Nro 19 und Nro 19a (Bayerische Schußtafel).

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 44—53 zu der Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials: B. Fußartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 3. August 1895.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. 2) Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. (Reichs-Gesetzblatt Seite 261). 3) Die Instruierung der Gesuche von Hinterbliebenen der Militär-Ober- und Unterklassen um Pension, Unterstützung 2c. 2c.

Abdruck.

(No 2242.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei

kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2.

Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6^2/_3$ Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§. 4.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Alterunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 5.

Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift

höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste, oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14.

Auf die Wittwen- und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militärpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 3835 a. JA. München 2. August 1895.

Betreff: Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. (Reichs-Gesetzblatt Seite 261.)

Zu § 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Witwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Witwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Heeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

   Ausgenommen sind jedoch nach § 14 dieses Gesetzes die Witwen und Waisen der der Feldarmee (§ 94 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§ 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.
2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 14. März 1880 Nro 3511, — Verordnungs-Blatt Seite 71 — betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom Jahre 1894 zu beachten.
3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche, corpsärztlich zu prüfende Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen.

   Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Zivilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.
4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Witwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Witwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

   Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren witwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheiratet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§ 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.
2. Die bezüglichen Anträge sind auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium einzureichen:
   a) für die Witwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem Truppenteil oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionierung des Verstorbenen gehandelt hätte,
   b) für die Witwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem einschlägigen Bezirks-Kommando.
3. Die Anträge sind nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belege beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen.
4. Stirbt eine Witwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes durch das einschlägige Bezirks-Kommando auf dem Dienstwege bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen.

Zu § 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sowie auf die nach § 32 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Wallmeister, Schirrmeister, Registratoren bei den General-Kommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettencorps (Artikel 16 der Reichs-Militär-Pensions-Novelle vom 22. Mai 1893), findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Die gegenüber dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds bestehenden Versorgungsansprüche werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind. (In München findet die Zahlung bei der Militärfondskasse statt.)

2. An wen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt das Kriegsministerium. Dabei gilt als Grundsatz, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht wird.

   Für gewöhnlich wird:

   das Witwengeld an die Witwe,

   das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, soferne nicht überwiegende Gründe für eine Abweisung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder gezahlt.

3. Über das empfangene Witwen- und Waisengeld sind Einzel-(Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

   Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Witwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

   Die Gebührnisse sind, soferne eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen. Muster 2

   Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Witwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden. Muster 3

   Soferne die Zahlung von Witwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestellung geführt ist.

4. Der Betrag des Witwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Witwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname der Witwe ersichtlich sein.

Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist.
7. Die Jahresquittungen — vergl. Ziffer 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern — Anlage 2 und 3 — näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind. Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.
8. Quittungen, welche außerhalb des deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen deutschen Gesandten oder deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit befinden.
9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Witwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vergl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

   Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vergl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Witwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergibt.
10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll, eventuell nicht vor dem ausnahmsweise bestimmten früheren Zahltage.
11. Beim Verziehen von Witwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den andern haben die beteiligten Behörden die nötigen Überweisungen zu bewirken.
12. Die Verrechnung der Witwen- und Waisengelder erfolgt durch die General-Militär-Kasse (Militär-Pensions-Kasse), die Verausgabung bei dem durch den Haupt-Militär-Etat dafür bestimmten Titel.

— — —

Muſter 1.

Antrag

auf Feſtſtellung und Anweiſung von Witwen- und Waiſengeldern auf Grund des Reichsgeſetzes vom 13. Juni 1895.

(Reichsgeſetzblatt Seite 261.)

Bemerkungen:

I. Als Belege ſind beizufügen:

1. die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde erſichtlich ſind, oder wenn nur Waiſengeld beanſprucht wird),
2. die Heiratsurkunde, oder, wenn Witwen und Waiſen aus mehreren Ehen verſorgungsberechtigt ſind, die betreffenden Heiratsurkunden,
3. die ſtandesamtliche Geburtsurkunde für jedes verſorgungsberechtigte Kind,
4. die ſtandesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die ſtandesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, ob und eventuell welcher der waiſengeldberechtigten Knaben in einer Militär-Erziehungsanſtalt aufgenommen iſt,
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet ſind,
7. Auszug aus der Stammrolle bezüglich des verſtorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppenteils bezw. des Bezirkskommandos, wenn Witwen- und Waiſengeld auf Grund einer Dienſtbeſchädigung beanſprucht wird,
9. ärztliche Beſcheinigung ꝛc. über den urſächlichen Zuſammenhang zwiſchen Tod und Dienſtbeſchädigung in dem Falle 8,

1	2	3	4	5	6	7		
des Verstorbenen								
Vor- und Zuname, militärische Charge, Truppenteil	Geburt	Verheiratung	Dienstbeschädigung	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage
		I. Ehe						
		II. Ehe						

10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.
Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk notwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurteilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:
1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjähriger Dienstzeit (§ 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes), —
2. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber infolge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes),
3. ob der Tod vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste infolge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 und § 3 des Gesetzes), —
eingetreten ist.

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Art. 17 der Reichs-Militär-Pensionsgesetzes-Novelle vom 22. Mai 1893.)

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:
1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntnis datiert,
3. der dauernde Wohnort der Witwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Witwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes u. s. w. —

8	9	10	11	12		13		14	15
: witwengeld= berechtigten twe sämtliche Vornamen, lannes= und eburtsnamen fnamen unter= ſtrichen)		Der waiſengeldbe= rechtigten Kinder ſämtliche Vor= namen (Rufnamen unter= ſtrichen)		Betrag des jährlichen				Zeit= punkt des Be= ginns der Zahl= ung	Bemerk= ungen
				Witwen= geldes		Waiſen= geldes			
	Geburtszeit Tag Monat Jahr		Geburtszeit Tag Monat Jahr	M.	₰	M.	₰	Tag Monat Jahr	
		I. Ehe							
		II. Ehe.							

Die Richtigkeit beſcheinigt:
Ort, Datum.
Truppenteil ꝛc. (Behörde)
Unterſchrift.

V. In den Spalten 12 und 13 ſind die Witwen- und Waiſengelder in dem Falle des § 3 des Geſetzes ſpeziell zu berechnen.
Falls auf Grund des Fürſorgegeſetzes vom 15. März 1886 Witwen- und Waiſenrenten, oder auf Grund des § 32 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Geſetzes vom 17. Juni 1887 Witwen- und Waiſengeld in Betracht kommen, ſind dieſe Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Abſatz 1 des Geſetzes).

VI. In Spalte 15 iſt zu vermerken, ob der Verſtorbene im Zivildienſte des Reiches, eines Bundesſtaates, im Kommunal- oder Inſtitutendienſte angeſtellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieſer Stellen Gnadengebührniſſe und welche Beträge an Witwen- und Waiſengeld (aus Zivilfonds) zu gewähren ſind. (§ 5 Abſatz 2 des Geſetzes.)

II. Die Anträge ſind ohne Anſchreiben vorzulegen. Die Anlagen des Antrages ſind zu heften.

Muster 2.

Muster zur Quittung einer witwengeldberechtigten Witwe über Witwen- und Waisengeld.

. . . M. . . ₰

buchstäblich . . . . . .

und zwar Witwengeld für mich . . . . . M. . . ₰

Waisengeld für meine Kinder:

a) (sämtl. Vornamen), geb. am . . . . . M. . . ₰

b) desgl. „ „ . . . . . M. . . ₰

c) desgl. „ „ . . . . . M. . . ₰

d) desgl. „ „ . . . . . M. . . ₰

zusammen . . . M. . . ₰

sind wie oben . . . M. . . ₰

habe ich als Witwe des (Name und Charge des Ehemannes) für den Monat . . . . . lfd. Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) bar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittiere, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift der Witwe mit sämtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Witwe (Vor- und Mannesname), geborne . . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheiratet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Muſter zur Quittung eines Vormundes über Waiſengeld.

(Beſcheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Beſtellung des Herrn . . . . . als Vormund der nebengenannten Kinder iſt bei Empfangnahme des Waiſengeldes vorgezeigt worden.

Ort, Datum, Unterſchrift.

. . . M. . . ₰

buchſtäblich . . . . . .

Waiſengeld für die Kinder des verſtorbenen (Name und Charge des Vaters) und zwar für:

a) (ſämtl. Vornamen), geb. am . . . . . M. . . ₰

b) desgl. „ „ . . . . . M. . . ₰

c) desgl. „ „ . . . . . M. . . ₰

d) desgl. „ „ . . . . . M. . . ₰

ſind wie oben . . . M. . . ₰

habe ich als Vormund für den Monat . . . . . lfd. Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kaſſe) bar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Verſicherung quittiere, daß die Kinder die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzen.*)

Ort. Datum.

(Unterſchrift mit Namen und Stand.)

Beſcheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derſelben in eine Militär-Erziehungsanſtalt aufgenommen und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht iſt, ſowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorſtehende Quittung ſelbſt unterſchrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienſtſiegels mit dem Bemerken beſcheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu deſſen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtſchaftlichen Verhältnis ſteht.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterſchrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Verſicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Nro 3777. JA. München, 2. August 1895.

Betreff: Die Instruierung der Gesuche von Hinterbliebenen der Militär-Ober- und Unterklassen um Pension, Unterstützung ꝛc. ꝛc.

Behufs erleichterter Orientierung der Militär- und Zivilbehörden bezüglich zuständiger Instruierung der Gesuche von Hinterbliebenen der Militär-Ober- und Unterklassen um Pension, Unterstützung ꝛc. ꝛc. werden in der Anlage diesbezügliche Anhaltspunkte zur allgemeinen Kenntnis und einschlägigen Darnachachtung veröffentlicht.

Anlage.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Anhaltspunkte

für die Instruierung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, Pensionen, Beihilfen, Unterstützungen ꝛc. ꝛc. für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen.

—

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	A. für Hinterbliebene von im aktiven Dienste verstorbenen	
1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 — Militär-Verordnungsblatt Seite 315. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9—14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 336. —
2	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 — wobei insbesondere auch die Bestimmungen in §§ 16 mit 18 und 23 derselben zu beachten sind; ferner sind einschlägig die Allerhöchste Verordnung vom 14. April 1824 Nro 3160, die General-Verordnung vom 19./25. Juli 1840 Nro 7138, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830 und die Kriegsministerial-Erlasse vom 29. Oktober 1876 Nro 13191 — Militär-Verordnungsblatt Seite 549, — vom 14. September 1877 — Militär-Verordnungsblatt Seite 401 — und vom 16. September 1877 Nro 13037 — Militär-Verordnungsblatt Seite 402—412 samt Nachträgen.	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1831 Nro 2094 und vom 23. März 1885 Nro 1436.

Anmerkung: Alle weiteren Gesuche von Hinterbliebenen der im aktiven Dienste nach Maßgabe der in nachstehendem Abschnitt C für die Relikten der

	B. für Hinterbliebene von im aktiven Dienste verstorbenen Unter-	
1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 für Hinterbliebene der Unterbeamten, sowie gemäß § 32 loc. cit. der Zeugunteroffiziere ꝛc. — Militär-Verordnungsblatt Seite 324. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 336. —

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten (Oberklassen).		
den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden ꝛc. ꝛc. — siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der pensionsanspruchsberechtigten Kinder, der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge, Angabe, ob die Kinder in einem Präbenden- oder Stipendienbezug stehen, oder sonst ein unentgeltliches Unterkommen haben ꝛc.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II, 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47 und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1885 Nro 1436. —	Dieser Antrag kann in die Vorlage sub 1 durch einfache Einstellung der Gebühr für die Witwe und die Kinder unter Beifügung der weiter einschlägigen Belege mit aufgenommen werden. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Belege, wie Heirats-, Sterbeurkunde ꝛc. stets nur in einem Exemplar beizufügen sind, ob die Anträge getrennt oder vereinigt gestellt werden.

verstorbenen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten, z. B. um Unterstützung, sind im Pensionsstande verstorbenen Offiziere ꝛc. getroffenen Festsetzungen zu behandeln.

offizieren und Soldaten, sowie Unterbeamten (Unterklassen).		
den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden ꝛc. ꝛc. — siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
2	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895 — Militär-Verordnungsblatt Seite 205. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienststelle gemäß Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 2 und 3 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 210. —
3	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 und des Regulativs vom 29. Juli 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 165; — siehe auch die Bestimmungen in Abschnitt IV der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1818 Nro 10266 und Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Juli 1819 Nro 7314, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830; sodann Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444.	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienststelle gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1831 Nro 2094 und vom 23. März 1885 Nro 1436.
4	Gnadenunterstützungen: a. Unterhaltsbeiträge für Knaben bis incl. 13., und für Mädchen bis incl. 15. Lebensjahre; b. Lehrgeldunterstützungen für Knaben; c. Studienunterstützungen für Knaben; d. Unterhaltsbeiträge für arme, gebrechliche und gänzlich erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1891 — Militär-Verordnungsblatt Seite 239—241. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienststelle gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung.

Anmerkung: Alle weiteren Gesuche von Hinterbliebenen der im aktiven Dienste stützung, sind nach Maßgabe der in nachstehendem Abschnitt E für geschiedenen verstorbenen Unteroffiziere ꝛc. getroffenen Festsetzungen

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
auf dem Muster 1 — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 213 — näher bezeichneten Produkten.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Knaben unter 13, der Mädchen unter 15 Jahren; der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge. (Insoweit der Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444 Platz greift, bedarf es des letzteren Nachweises nicht.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47 — und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1885 Nro 1436.	Dieser Antrag kann in die Vorlagen sub 1 und 2 ꝛc. ꝛc. (s. Bemerkung unter A 2.) Bezüglich der Hartschiere ꝛc. wird auf das Regulativ vom 29. April 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 84 — Bezug genommen. Die Hartschierswaisen erhalten gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 21. Januar 1831 Nro 508 den Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, insoweit sie überhaupt hierauf noch einen Anspruch haben.
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Waisen, der Bestätigung über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit, dem Lehrvertrag in duplo, dem Studienzeugnis, dem militärärztlichen Zeugnisse*) über die Erwerbsunfähigkeit, sowie der Konstatierung über den Bezug einer ständigen Armenunterstützung von der Heimatgemeinde unter Angabe des Betrages der letzteren.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung. *) (Die corpsärztliche Prüfung erfolgt beim General-Kommando.)	Mit den Anträgen b, c und d sind auch die treffenden Geburtsurkunden vorzulegen, wenn dieselben nicht ohnehin schon dem Antrage a beigefügt sind; ist aber ein Antrag a überhaupt nicht zu stellen, dann sind die Anträge b, c und d auch noch mit der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden zu belegen.

verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten, sowie Unterbeamten, z. B. um Unterstützungen für die Relikten, der im Pensionsstande oder mit Reliktenversorgungsansprüchen aus- zu behandeln.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	C. für Hinterbliebene von im Pensionsstande verstorbenen	
1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 — Militär-Verordnungsblatt Seite 315. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando, resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts, gemäß Ziffer 2 b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9—14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 S. 337. —
2	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 — wobei insbesondere auch die Bestimmungen in §§ 16 mit 18 und 23 derselben zu beachten sind; ferner sind einschlägig die Allerhöchste Verordnung vom 14. April 1824 Nro 3160, die General-Verordnung vom 19/25. Juli 1840 Nro 7138, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830, und die Kriegs-Ministerial-Erlasse vom 29. Oktober 1876 Nro 13191 — Militär-Verordnungsblatt Seite 549 — vom 14. September 1877 — Militär-Verordnungsblatt Seite 401 — und vom 16. September 1877 Nro 13037 — Militär-Verordnungsblatt Seite 402—412 samt Nachträgen. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando, resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts, gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1831 Nro 2094 und vom 23. März 1885 Nro 1436.
3	Unterhaltsbeiträgen für erwerbsbeschränkte Waisen der Oberklassen auf Grund der §§ 16 mit 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812, sowie Erhöhung wegen Doppelverwaisung.	„
4	Heiratsabfertigungen auf Grund Allerhöchsten Reskripts vom 16. Februar 1825 Nro 913.	dem Kriegsministerium unmittelbar durch die Bezugsberechtigten.
5	Gesuche um Genehmigung zum Bezuge der Pension oder Unterhaltsbeitrag aus dem Bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds im Auslande auf Grund § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812.	dem zuständigen Bezirks-Kommando resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts.

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten (Oberklassen).		
den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden ꝛc. ꝛc. — **siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383.** —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 angeführten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der pensionsanspruchsberechtigten Kinder, der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge, der Angabe, ob die Kinder in einem Präbenden- oder Stipendienbezug stehen oder sonst ein unentgeltliches Unterkommen haben ꝛc.; dem ortspolizeilichen Familienstandesausweis.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47 — und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1885 Nro 1436.	Bemerkung wie vorstehend sub A. 2.
dem militärärztlichen event. amtsärztlichen **Zeugnisse*** gemäß § 17 der Allerhöchsten **Verordnung** vom 15. Dezember 1812. **der Sterbeurkunde der Mutter.** **der Verehelichungsurkunde.**	„ * die corpsärztliche Prüfung erfolgt beim General-Kommando.)	
Angabe des Zwecks und die ungefähre Dauer des Aufenthaltes im Auslande.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld im Auslande ist im Hinblick auf § 21 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 nicht von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder münd anzubringen und zu instruieren bei bezw. v
1	2	3
6	Gesetzlichen Beihilfen auf Grund des bayerischen Pensions-Gesetzes vom 20. Mai 1868 Ziffer IV, — Militär-Verordnungsblatt Seite 205 — oder des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, §§ 41, **42 Abs. 1** und 44.	dem zuständigen Bezirks-K mando resp. General-K mando bei Regiments mandeurs-Chargen wärts.
7	Gesetzlichen Beihilfen auf Grund des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, **§ 42 Abs. 2.**	„
8	Sterbenachmonatspensionen verstorbener Offiziere, Ärzte und Beamten auf Grund § 39 Abs. 2 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und § 21 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 — Militär-Verordnungsblatt Seite 293. —	„
9	Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, sowie Rekurse gegen abweisende Bescheide.	„
10	Unterstützungen aus Militärfonds oder Stiftungen.	dem zuständigen Bezirks-K mando.
11	Sustentationen auf Grund Artikel 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1886.	dem zuständigen Bezirks-K mando resp. General-K mando bei Regiments mandeurs-Chargen wärts.

sind zu belegen mit 4	sind weiter zu leiten 5	Bemerkungen 6
den Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen ꝛc., Geburtsurkunden der Witwe und anspruchsberechtigten Kinder, Heirats- und Sterbeurkunden und der Angabe, ob die Ehe ungetrennt war ꝛc.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärztlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	
dem Nachweis, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Gesuchstellers war und denselben in Hilfsbedürftigkeit hinterlassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten.	
der Sterbeurkunde und dem amtlichen Nachweis, daß der Nachlaß nicht ausgereicht hat, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken, oder daß der Verlebte der Ernährer des Gesuchstellers war und diesen in Bedürftigkeit hinterlassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	
den Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen ꝛc., dem amtlichen Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärztlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	
dem amtlichen Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse).	vom Bezirks-Kommando direkt an die Militärfonds-Kommission.	
dem amtlichen Nachweis über Bedürftigkeit und den Nachweisen über Abstammung aus einer mit militärdienstlicher Bewilligung geschlossenen Ehe.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	D. für Hinterbliebene von im Pensionsstande verstorbenen Unterbeamten und Registratoren bei den	
1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 für Hinterbliebene der Unterbeamten, sowie gemäß § 32 loc. cit. der Zeugunteroffiziere ꝛc. — Militär-Verordnungsblatt Seite 324. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß Ziffer 2b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9—14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 337. —
2	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895. — Militär-Verordnungsblatt Seite 205. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß Ziffer 2b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 2 und 3 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 210. —
3	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 und des Regulativs vom 29. Juli 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 165 — siehe auch die Bestimmungen im Abschnitt IV der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1818 Nro 10266 und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Juli 1819 Nro 7314, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830, sodann Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444.	dem zuständigen Bezirks-Kommando in Analogie der vorbezeichneten Bestimmung.

Anmerkung: Alle weiteren Gesuche von Hinterbliebenen der im Pensionsstande vermaßgabe der im nachstehenden Abschnitt E für die Relikten der im Unteroffiziere ꝛc. getroffenen Festsetzungen zu behandeln.

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6

Zeugfeldwebeln, Zeugfergenten, Wallmeistern, Garnisonsbauaufsehern
ral-Kommandos (Unterklassen).

mtlichen Geburtsurkunden der Ehe- e und der Kinder unter 18 Jahren, rats- und Sterbeurkunden ꝛc. ꝛc. siehe die Bemerkungen Militär-Ver- nungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 Ergänzungsbestimmungen Militär- ordnungsblatt vom Jahre 1888 te 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 angeführten Bestimmung.	Anmerkung zu Ziffer 3 D. Dieser Antrag kann in die Vorlagen sub. 1 und 2 durch einfache Einstellung der Gebühr für die Witwe und die Kinder unter Beifügung der weiter einschlägigen Belege mit aufgenommen werden. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Belege, wie Heirats-, Sterbeurkunden ꝛc. stets nur in einem Exemplare beizufügen sind, ob die Anträge getrennt oder vereinigt gestellt werden. Bezüglich der Hartschiere ꝛc. wird auf das Regulativ vom 29. April 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 84 — Bezug genommen. Die Hartschierswaisen erhalten gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 21. Januar 1831 Nro 508 den Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. insoweit sie überhaupt hierauf noch einen Anspruch haben.
uf dem Muster 1 — Militär-Ver- nungsblatt vom Jahre 1895 Seite 213 näher bezeichneten Produkten.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	
militärdienstlichen Verehelichungsbe- ligung, den Heirats- und Sterbe- unden, Geburtsurkunden der Knaben er 13, der Mädchen unter 15 Jahren, Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich t getrennt war, dem Nachweis über geleisteten außerordentlichen Witwen- dsbeiträge. weit der Kriegs-Ministerial-Erlaß u 6. Dezember 1887 Nro 21444 Platz lft, bedarf es des letzteren Nach- ses nicht.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47. —	

nen Unterbeamten und Zeugunteroffiziere ꝛc. z. B. um Unterstützung, sind nach onsstande oder mit Reliktenversorgungsansprüchen ausgeschiedenen verstorbenen

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	E. für Hinterbliebene von verstorbenen, pensionierten, oder ohne	
1	für Hinterbliebene, welche auf Grund des Eheschlusses bezw. der Abstammung Anspruch an den bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds haben und zwar auf: a. Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträge	dem einschlägigen Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrat, in München bei der Polizei-Direktion, gemäß Allerhöchster Verordnung vom 30. Dezember 1822 — Regierungsblatt vom Jahre 1823 Seite 5 ff. und Ausschreibung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1823 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Band X Seite 498 § 435.) —
	b. Lehrgeldunterstützungen für Knaben (einfache und Doppelwaisen)	„
	c. Studienunterstützungen für Knaben (einfache und Doppelwaisen)	„
	d. Unterhaltsbeiträgen für arme, gebrechliche und gänzlich erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts.	„
2	Gesuche um Genehmigung zum Bezuge der Pension oder Unterhaltsbeitrag ꝛc. aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds im Auslande.	„

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
. ausgeschiedenen Unteroffizieren und Soldaten (Unterklassen).		
litärdienstlichen Verehelichungsbe-ing, den Heirats- und Sterbe-en, Geburtsurkunden der Knaben 13, der Mädchen unter 15 Jahren, stätigung, daß die Ehe gerichtlich getrennt war, dem Nachweis über eisteten außerordentlichen Witwen-eiträge.	vom Bezirksamt, unmittelbaren Magistrat oder Polizeidirektion München direkt an das Kriegsministerium gemäß Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1883 Seite 188 Ziffer II 9.	Die Hartschiers-waisen erhalten den Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.
vertrag in duplo.	„	Diesem Antrag ist auch die treffende Geburtsurkunde beizufügen, wenn dieselbe nicht ohnehin schon früher vorgelegt wurde.
dienzeugnis.	„	„
mtsärztlichen, in Garnisonen mit garnisonsärztlichen Zeugnis über rwerbsunfähigkeit und der Be-ing über den Bezug einer ständigen unterstützung der Heimatgemeinde Angabe des Betrages der letzteren.	„	„
des Zwecks und die ungefähre des Aufenthaltes im Auslande.	„	Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld im Auslande ist im Hinblick auf § 21 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 nicht von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder münd anzubringen und zu instruieren bei bezw. v
1	2	3
3	Unterstützungen aus Militärfonds oder Stiftungen.	dem einschlägigen Bezirks oder unmittelbaren M strat, in München bei Polizei-Direktion, ge Allerhöchster Verordn vom 30. Dezember 1 — Regierungsblatt Jahre 1823 Seite 5 ff. Ausschreibung des Kö lichen Staatsministeri des Innern vom 17. 1823 (Döllinger Ver nungs-Sammlung Bar Seite 498 § 435). —
4	Gnadenunterstützungen: a. Unterhaltsbeiträge für Knaben bis incl. 13., und für Mädchen bis incl. 15. Lebensjahre; b. Lehrgeldunterstützungen für Knaben; c. Studienunterstützungen für Knaben; d. Unterhaltsbeiträge für arme, gebrechliche und gänzlich erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1891 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Seite 196-- 198. —	dem einschlägigen Bezirks oder unmittelbaren M strat, in München bei Polizei-Direktion, ge Ziffer 3 der in nel Rubrik 2 erwähnten V schreibung.
5	Gesetzliche Bewilligungen auf Grund des bayerischen Pensions-Gesetzes vom 16. Mai 1868 Artikel 19 — Militär-Verordnungsblatt Seite 218 -- oder des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 §§ 94, 95 und 96 Absatz 1.	dem zuständigen Bezirks-K mando gemäß §§ 109 117 des Reichs-Mil Pensions-Gesetzes 27. Juni 1871.

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
tlichen Nachweis über Würdigkeit edürftigkeit (Familien-, Vermögens-, bs- und sonstige Verhältnisse).	vom Bezirksamt, unmittelbaren Magistrat oder Polizei-Direktion München direkt an die Militärfonds-Kommission gemäß Ausschreibung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1823 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Band X Seite 498 § 435) und Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1883 Seite 187 Ziffer I 2b.	
ilitärdienstlichen Verehelichungsbe- ung, den Heirats- und Sterbe- den, Geburtsurkunden der Waisen, Bestätigung über Hilfsbedürftigkeit Würdigkeit, dem Lehrvertrag in duplo, dem Studienzeugnis, amtsärztlichen, in Garnisonen mit garnisonsärztlichen Zeugnis über Erwerbsunfähigkeit und der Be- ung über den Bezug einer ständigen unterstützung der Heimatgemeinde Angabe des Betrages der letzteren.	vom Bezirksamt, unmittelbaren Magistrat, oder Polizei-Direktion München direkt an das Kriegs-Ministerium gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung.	Mit den Anträgen b, c und d sind auch die treffenden Geburtsurkunden vorzulegen, wenn dieselben nicht ohnehin schon dem Antrage a beigefügt sind; ist aber ein Antrag a überhaupt nicht zu stellen, dann sind die Anträge b, c und d auch noch mit der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden zu belegen.
litärpapieren, ärztlichen Zeugnissen, rtsurkunden der Witwe und der Kinder 15 Jahren, Heirats- und Sterbe- den, Angabe, ob die Ehe ungetrennt c.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärzlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder münd anzubringen und zu instruieren bei bezw. v
1	2	3
6	Gesetzliche Beihilfe auf Grund des Reichs-Militär Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 **§ 96 Absatz 2.**	dem zuständigen Bezirks-K mando gemäß §§ 109 117 des Reichs-Mil Pensions-Gesetzes v 27. Juni 1871.
7	Sterbenachmonatspension verstorbener Unteroffiziere und Soldaten auf Grund § 98 bezw. § 39 Absatz 2 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.	dem zuständigen Bezirks-K mando gemäß § 109 Reichs-Militär-Pensi Gesetzes vom 27. Juni 1
8	Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds sowie Rekurse gegen abweisende Bescheide.	dem zuständigen Be Kommando.

Anmerkung. Hinsichtlich der Form der Vorlagen an das Kriegsministe wird auf die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums Innern vom 12. Mai 1878 Nro 4695 — Amtsblatt Seite 17 Bezug genommen.

sind zu belegen mit 4	sind weiter zu leiten 5	Bemerkungen 6
chweis, daß der Verstorbene der e Ernährer des Gesuchstellers war enselben in Hilfsbedürftigkeit hinter= hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten.	
beurkunde und dem amtlichen Nach= daß der Nachlaß nicht ausgereicht im die Kosten der letzten Krankheit er Beerdigung zu decken, oder daß erlebte der Ernährer des Gesuch= s war und diesen in Bedürftigkeit lassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	
litärpapieren, ärztlichen Zeugnissen, mtlichen Nachweis über Würdigkeit edürftigkeit (Familien=, Vermögens=, rbs= und sonstige Verhältnisse.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militär= ärztlichen und corps= ärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	

München 2. August 1895.

Kriegs-Ministerium.

Notiz.

ücke gegenwärtigen Verordnungsblattes können käuflich bei der Lithographischen des Kriegsministeriums bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 8. August 1895.

Inhalt: 1) Die Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft. 2) Stiftung des Majors z. D. Friedrich Meyer. 3) Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 4) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 5) Behandlung der Adoptivkinder in Bezug auf Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen. 6) Fahrpreisermäßigung für die Veteranen und ehemaligen Angehörigen deutscher Truppenteile zur Teilnahme an Garnisons-Festlichkeiten. 7) Einebnen der Schützengräben auf Privatgelände. 8) Lehrkurs für Kavallerie und Fußartillerie an der Militär-Schießschule 1895. 9) Notiz.

Nro 11774. München 6. August 1895.

Betreff: Die Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts die Einführung eines neuen Beinkleides von leichtem grauem Wollstoffe für die Gendarmerie-Mannschaften an Stelle der bisher etatsmäßigen Drillichhose Allergnä. igst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11806. München, 7. August 1895.

Betreff: Stiftung des Majors z. D. Friedrich Meyer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Major z. D. Friedrich Meyer hat aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Gedenktage des Feldzuges 1870/71 der von ihm bei dem 2. Ulanen-Regimente schon früher errichteten Stiftung (Kriegsministerial-Verordnungsblatt von 1871 Seite 475, von 1881 Seite 423, von 1883 Seite 304 und von 1888 Seite 454) neuerdings die Summe von 2000 ℳ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Juli heur. Is Allergnädigst die Ermächtigung zur Annahme des erwähnten Kapitals zu erteilen und zu gestatten geruht, daß diese neuerliche Stiftungsmehrung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 12408.
Kr.-M. Nro 9929.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90, der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nro 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1895 veröffentlicht wurde.

München, den 1. Juli 1895.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nro 11094. München 7. August 1895.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12001. München 7. August 1895.

Betreff: Behandlung der Adoptivkinder in Bezug auf Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen.

Im Sinne des § 71 der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden sind in Bezug auf die Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen Adoptivkinder den Pflegekindern verstorbener Beamten gleich zu achten. Den Adoptivkindern steht daher ein Anspruch auf Gnadengehalts-Beträge nicht zu, die Gewährung solcher Beträge an dieselben ist vielmehr nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekindern bestimmten Voraussetzungen als zulässig anzusehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12044. München 7. August 1895.

Betreff: Fahrpreisermäßigung für die Veteranen und ehemaligen Angehörigen deutscher Truppenteile zur Teilnahme an Garnisons-Festlichkeiten.

Im Anschlusse an den Kriegsministerial-Erlaß vom 27. Juni curr. Nro 9583 (Verordnungsblatt Seite 176) wird auf Grund einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern das Nachstehende bekanntgegeben.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß allen ehemaligen Angehörigen deutscher Truppenteile, die sich an den von ihren Truppenteilen aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Jahres 1870 in den Garnisonsorten veranstalteten Festlichkeiten zu beteiligen wünschen, sowie solchen Veteranen aus den Feldzügen von 1870/71, die an einer größeren, besonders an einer provinziellen Jubelfeier teilnehmen wollen, die Hin- und Rückreise in der dritten Wagenklasse aller Züge auf Militärfahrkarten gestattet wird.

Nach einer Mitteilung des Reichs-Eisenbahnamtes sind die gleichen Fahrbegünstigungen auf den preußischen Staats-Eisenbahnen, den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und auf der Main-Neckar-Bahn bewilligt worden.

Die Vergünstigung gilt für alle Veranstaltungen der in Rede stehenden Art innerhalb der Monate August und September l. Js gegen Vorzeigung des Militärpasses — oder wenn solcher nicht vorhanden ist — einer Bescheinigung des zuständigen Bezirks-Kommandos, daß der Betreffende bei dem die Jubelfeier veranstaltenden Truppenteil seiner Militärpflicht genügt hat.

Veteranen, welche an Jubelfesten oben gedachter Art teilnehmen wollen, haben sich durch Vorzeigung des Besitzzeugnisses der Kriegsdenkmünze für Kombattanten oder Nichtkombattanten des Feldzuges 1870/71 zu legitimieren; für den Fall des Verlustes ist eine Bescheinigung des Truppenteiles, und nur wenn dieser zur Zeit nicht mehr besteht, des heimatlichen Bezirks-Kommandos beizubringen; etwa erforderliche Beglaubigungen von Abschriften eingerahmter oder sonst zur Mitnahme nicht geeigneter Besitzzeugnisse haben in amtlicher Form nur durch die Ortspolizeibehörde und nicht durch den Verbandsvorstand von Veteranenvereinen zu erfolgen.

Die militärischen Ausweise werden bei Antritt der Hin- und Rückreise durch die Fahrkarten-Ausgabestellen abgestempelt; die Vergünstigung wird nur für die gewöhnliche Route, d. h. den Eisenbahnweg, für den die Fahrkarten im regelmäßigen Verkehr Gültigkeit haben, gewährt.

Die Benützung der auf den Fahrplänen der preußischen Staats-Eisenbahnen mit dem Buchstaben D bezeichneten Züge ist nur gegen Zahlung der tarifmäßigen Platzkartengebühr gestattet.

Bei Benützung der II. Wagenklasse wird das tarifmäßige Fahrgeld berechnet.

Auf den preußischen Staatsbahnen werden 25 Kilogramm, auf n bayerischen Staatsbahnen, dann auf den Eisenbahnen in Elsaß-thringen und auf der Main-Neckar-Bahn, 10 Kilogramm Freigepäck willigt.

Was die Benützung von die III. Wagenklasse führenden Schnell-igen auf den bayerischen Staatsbahnen anlangt, so wurde seitens es K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern der eneraldirektion anheimgestellt, die in Rede stehenden Fahrpreis-Er-äßigungen bei Benützung von Schnellzügen nur unter Einschränk-ngen eintreten zu lassen, etwa daß es sich um Reisen auf größere ntfernungen — von mindestens 200 km — oder um die Er-eichung von Zuganschlüssen handelt, ferner, daß nicht mehr als eine schränkte Zahl auf ein- und denselben Schnellzug zugeht und durch Mitnahme derselben die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten ird.

Der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen, sowie der Lokalbahn-tiengesellschaft in München ist empfohlen worden, zur Erleichterung r Teilnahme an den in Rede stehenden Festveranstaltungen auf den terstellten Bahnlinien gleichfalls die vorstehend erwähnten Fahr-reis-Begünstigungen eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

---

ro 12277. München 7. August 1895.

Betreff: Einebnen der Schützengräben auf Privatgelände.

Das Zuschütten und Einebnen der bei den Herbstübungen aus-hobenen Schützengräben ist vom nächsten Etatsjahre ab nicht mehr n den Truppen zu bewirken, sondern den betreffenden Grundeigen-mern zu überlassen. Etwaige Ansprüche der letzteren auf Ent-hädigung sind auf Grund des Naturalleistungsgesetzes von den Flur-schätzungs-Kommissionen zu prüfen und festzustellen.

Die Verpflichtung der Truppen zum Ausfüllen und Einebnen der ch- 2c. Löcher in den Biwaks bleibt fortbestehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12278. München 7. August 1895.

Betreff: Lehrkurs für Kavallerie und Fußartillerie an der Militär-Schießschule 1895.

Unter Bezugnahme auf Ziffer II der Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1895 — Kriegsministerial-Erlaß vom 11. April l. Js Nro 2537, Verordnungsblatt Seite 84 und ff. — wird Nachstehendes angeordnet:

1. Der Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Fußartillerie beginnt am 26. September und endigt am 15. Oktober.

2. Die nach Ziffer II, 2 obengenannter Bestimmungen zu kommandierenden Offiziere und Unteroffiziere haben im Laufe des 25. September auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

3. Die Hilfsoffiziere und die nach Ziffer II, 4 derselben Bestimmungen zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften haben am 23. September nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen; letzterwähnte Unteroffiziere und Mannschaften können, soweit erforderlich, von der Militär-Schießschule bis 18. Oktober zurückbehalten werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 55—67 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 22. August 1895.

Inhalt: 1) Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres — I. Teil —. 2) Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. 3) Berichtigungen zur Wehrordnung 1889. 4) Notizen. 5) Berichtigung.

Nro 11713. München 20. August 1895.

Betreff: Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres — I. Teil —.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js Allergnädigst geruht

1. die Einführung des Entwurfes einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitäts-Offiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres — I. Teil „Anzugsbestimmungen" — zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Abänderungen und Zusätzen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen,
2. den im Militär-Verwaltungsdienste bis zum Zeitpunkte der gegenwärtigen Entschließung angestellten, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen noch bis 1. April 1898 zu gestatten.

Dies wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

a) Mit der in obiger Ziffer 2 Allerhöchst verfügten Ausnahme sind alle Festsetzungen des Entwurfes sofort maßgebend und treten während der Gültigkeit desselben alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

b) Die „Anzugsbestimmungen" werden den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan demnächst zugehen und können auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

c) Die Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 365.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12717. München 20. August 1895.

Betreff: Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895.

Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. April 1891 Nro 7711 — Verordnungsblatt Seite 185 — nachstehend im Abdruck zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. (R. Ges. Bl. S. 258/59.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

§. 2.

Auf die im §. 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§. 4.

An die Stelle der §§. 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Kiel, den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 12965. München 20. August 1895.

Betreff: Berichtigungen zur Wehrordnung 1889.

1) Anlage 1, Seite 264.

In der Spalte „Verwaltungsbezirk" ist hinter „Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet" und „Jadegebiet" — Bezirkskommando Aurich bezw. I Oldenburg — zu setzen*). An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

*) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

2) In dem alphabetischen Verzeichnis der Landwehrbezirke zu Anlage 1 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite	Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade
275	Bonn	unverändert.	30. (2. Bezirk).
276	Köln		30. (1. Bezirk).
280	Neustrelitz		34. (1. Bezirk).
281	Rostock		34. (1. Bezirk).
281	Schwerin		34. (2. Bezirk).
281	Siegburg		30. (2. Bezirk).
282	Waren		34. (1. Bezirk).
282	Wismar		34. (2. Bezirk).

Vorstehende Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 146 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 36—37 zum Verkaufspreisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 2—4 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 83;

Deckblatt Nro 5 zur Instruktion, betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt vom 3. August 1895 Nro 30 ist auf Seite 226 Ziffer 11, Rubrik 2, zweite Zeile statt „1886" zu lesen „1868".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 11. September 1895.

Inhalt: 1) Auszeichnungen aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges 1870/71. 2) Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten. 3) Ausgabe einer neuen Schußtafel. 4) Änderungen in der Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil — Einrichtung der Kasernen. 5) Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 6) Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots. 7) Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern. 8) Notizen.

Nro 13803. München 10. September 1895.

Betreff: Auszeichnungen aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges 1870/71.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds in Bezug auf die nachfolgend abgedruckten Allerhöchsten Kabinettsordres Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, vom 18. August c., Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die danach zulässige Anlegung der besonderen Auszeichnungen zur Kriegsdenkmünze 1870/71, bezw. zum K. Preußischen Eisernen Kreuz ohne Einholung besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen darf.

Dies wird hiemit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu den bezeichneten Allerhöchsten Kabinettsordres erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Allerhöchste Kabinets-Ordre betreffend Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner Königlichen Gnade dadurch zu Theil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen. Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen der Bekanntmachung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 26. August 1895.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Eichenblätter mit der Zahl 25 Allerhöchster Bestimmung gemäß möglichst dicht an dem Eisernen Kreuz anzubringen sind. Von der Allerhöchst genehmigten Probe wird den Königlichen Generalkommandos je ein Exemplar zugehen.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 435/8. 95. K. M.

---

ck.

öchste Kabinets-Ordre betreffend Anbringung von ngen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenk- ze von 1870/71.

oill aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Sieges- s Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene ist erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern iegsdenkmünze, welche an einer der in dem anliegenden Ver- e aufgeführten Schlachten ꝛc. Theil genommen haben, die Be- ng verleihe, auf dem Bande dieser Denkmünze nach beifolgendem für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten ꝛc. eine mit dem entsprechenden Schlacht- ꝛc. Namen zu tragen. Sie vegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforder- veranlassen.

rlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Reichskanzler.

Schlacht

1. bei Spicheren
2. „ Wörth
3. „ Colombey—Nouilly
4. „ Vionville—Mars la Tour
5. „ Gravelotte—St. Privat
6. „ Beaumont
7. „ Noisseville
8. „ Sedan
9. „ Amiens
10. „ Beaune la Rolande
11. „ Villiers
12. „ Loigny—Poupry
13. „ Orléans
14. „ Beaugency—Cravant
15. an der Hallue
16. bei Bapaume

17. bei Le Mans
18. an der Lisaine
19. bei St. Quentin
20. am Mont Valérien
21. Belagerung von Straßburg
22. „ „ Paris
23. „ „ Belfort.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in Nr. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten, auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe.

WÖRTH

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Ortes zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat bz. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesen hat die Inschrift zu lauten:

AN DER HALLUE
AN DER LISAINE.

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier, in der Nähe der Ränder angelötheten, umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin den 27. August 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Freiherr v. Marschall.

Kriegsministerium. Berlin den 28. August 1895.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und die von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nur vorschriftsmäßige Spangen getragen werden dürfen.

Die Spangen werden an dem Bande so befestigt, daß sie wagerecht liegen.

Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Berechtigung zur Anlegung der einzelnen Spangen maßgebend die durch den großen Generalstab in dem amtlichen Gefechtskalender hinsichtlich der Theilnahme der Truppentheile an den Schlachten und Belagerungen getroffenen Feststellungen.

Wenn nach diesen ein Truppentheil ꝛc. an einer Schlacht bz. Belagerung nicht Theil genommen hat, darf von den damaligen Angehörigen dieses Truppentheiles die entsprechende Spange nicht angelegt werden, also z. B. nicht die Spange für Beaumont Seitens der Angehörigen des Gardekorps.

Betreffs derjenigen Schlachten und Belagerungen, welche dem Truppentheil nach den erwähnten Feststellungen rechnen, erfolgt die Anlegung der Spangen nach den Vermerken in den Personal- oder Entlassungspapieren.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 670/8. 95. K. M.

Nro 4216. JA. München 10. September 1895.

Betreff: Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten.

Es ist Veranlassung gegeben, die Bestimmung im Absatz I des Kriegsministerial-Erlasses vom 4. September 1881 Nro 12348 (Verordnungs-Blatt Seite 427) zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen und zwar mit der ausdrücklichen Betonung, daß Gesuche um Militär-Freistellen in weiblichen Erziehungs-Instituten beim alljährlichen Vorschlagstermine in Berücksichtigung nur dann gezogen werden können, wenn dieselben längstens bis 1. Juni jeden Jahres dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht worden sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11623. München 10. September 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Schußtafel.

Die Schußtafel Nro 14 für die lange 15 cm Kanone mit Granaten K 88 und Schrapnels K 90 gelangt neu zur Ausgabe und werden die für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Abdrücke den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst übermittelt werden.

Die vorläufige Schußtafel Nro 14 für die lange 15 cm Kanone von 1893 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13679 München 10. September 1895.

Betreff: Änderungen in der Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil — Einrichtung der Kasernen.

In der Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 20, § 16„, ist in Zeile 2 hinter „Speisen" einzuschalten:
„sowie zum Zerlassen von Fett, Speck ꝛc."
und am Schlusse in besonderem Absatze hinzuzufügen:
„Werden besondere Brat- oder Backöfen auf Kosten des Truppenteils aufgestellt, so sind sie von demselben auch zu unterhalten."
2. Seite 21 sind in der Anmerkung*) zu § 16 im 2. Satze die Worte:
„jedoch"
und
„nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Kriegsministeriums"
zu streichen und am Schlusse dieses Satzes die Worte hinzuzufügen:
„, wenn Wasserzuleitung vorhanden ist".
3. Seite 29 ist dem § 33 am Schlusse der Ziffer 2:
*)
zuzusetzen und unter dem Texte folgende Anmerkung aufzunehmen:

„*) Sind solche Räume bei Neubauten von vornherein zu Waschküchen für den Truppenbetrieb bestimmt, so ist sogleich bei der Bauausführung die bauliche Einrichtung derselben der zukünftigen Zweckbestimmung auf Kosten des Neubaufonds anzupassen."

4. Seite 30, § 36a, letzte Zeile, ist zwischen „ist" und „nicht zulässig" einzuschalten:
„in der Regel"
und hinter „nicht zulässig" hinzuzufügen:
„, sofern nicht an Stelle der Nachtstühle Klosetts nach einem der üblichen Systeme (§ 42) eingerichtet werden können. Zu diesem Falle kann auch auf die Anlage von Klosetts für die verheirateten Unteroffiziere ꝛc. innerhalb der Wohngebäude Bedacht genommen werden."

5. Seite 30, § 36a, Zeile 4 von oben, ist zwischen „Offiziere" und „obere Beamte" das Wort
„und"
durch ein Komma (,) zu ersetzen und hinter „Beamte" zuzusetzen:
„und verheiratete Unteroffiziere ꝛc."
Der letzte Satz ist zu streichen.

6. Seite 50,
III. Geräte für Feuerwerker ꝛc.
Zeile 5 von oben, ist hinter „Vizefeldwebel" einzuschalten:
„ꝛc."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13736. München 10. September 1895.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nro 25 — Seite 315 316 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3791II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1. Im ersten Absatz unter XVI sind die Worte „und Brom" zu streichen und am Schlusse dieses Absatzes folgende Bestimmungen nachzutragen:

   „Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen."

2. Die Ziffer 2 unter XXXII ist wie folgt zu fassen:

   „Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen; Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starken Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen."

3. In XXXVa ist im Eingange unter Ziffer 5 vor den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver" einzufügen:

   „gekörntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht;"

4. Am Ende von XXXVc ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

„Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin)."

Die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B treten am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 9. Juli 1895.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Mayer.**

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpler.

Nro 13164. München 4. September 1895.

Betreff: Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots.

Das „Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Spreng-Munition aus den Artillerie-Depots" gelangt mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js ab neu zur Ausgabe und tritt das bisherige gleichnamige Preisverzeichnis vom Jahre 1893 – artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 130 — gleichzeitig außer Kraft. Die benötigte Zahl von Exemplaren wird den einschlägigen Kommandobehörden 2c. durch die Inspektion der Fußartillerie zugehen.

Kriegs-Ministerium — Abtheilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 12851. München 10. September 1895.

Betreff: Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung ausgesetzten Betreffs in Nro 34 des Verordnungs-Blattes vom Jahre 1883 — Seiten 317 und 318 — wird hiemit bekanntgegeben, daß eine Neuauflage der „Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, (zugleich Straßen- und

Ortsorientierungskarte.)“ im Maßstabe 1:$\frac{1}{4}$ Million, im Verlage der Kunstanstalt von Pilotn und Löhle dahier erschienen ist.

Die neue, unter Leitung der Direktion der K. Posten und Telegraphen auf Grund durchweg amtlichen Materials hergestellte Karte zeigt gegenüber der Ausgabe vom Jahre 1883 so durchgreifende Änderungen, daß diese frühere Ausgabe als veraltet und für dienstliche Zwecke nicht mehr genügend zuverlässig erscheint.

Es wird deshalb die Beschaffung der neuen Karte aus Bureaugeldern den Dienstesstellen und Truppenteilen vom Kriegsministerium empfohlen.

Der Preis eines unaufgezogenen Exemplares zu 4 Blättern beträgt 10 ℳ, in Wandkartenform zusammengestellt 11 ℳ 50 ₰, auf Leinwand gezogen mit Stäben oder zum Zusammenlegen (24 Segmente) 13 ℳ 50 ₰. Bei größerer gleichzeitiger Bestellung wird sich der Preis ermäßigen, und zwar beim Bezuge von 100 Karten um 1 ℳ, von 500 Karten um 2 ℳ pro Exemplar.

Bedarfsanzeigen — unter Angabe, in welcher Form die Karte gewünscht wird — sind spätestens bis 1. Oktober ds Js dem Topographischen Bureau des Generalstabes einzusenden, welches den Gesamtbedarf bei der Verlagshandlung beziehen und dessen weitere Verteilung bethätigen wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums:

Deckblätter Nro 54—58 zu der 3. Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feldartillerie“;

Nachtrag Nro 8—16 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition ꝛc.;

Deckblätter Nro 1—21 zum Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphenschule;

Deckblätter Nro 3—25 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieur-Corps;

Deckblätter Nr. 3 und 4 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Deckblatt Nro 22 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 24. September 1895.

Inhalt: 1) Auszeichnungen aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges 1870/71. 2) Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung. 3) Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung. 4) Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1895. 5) Kautionsbestellung der Lieferungs-Unternehmer. 6) Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung. 7) Notizen.

Nro 14359. München 24. September 1895.

Betreff: Auszeichnungen aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges 1870/71.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entschließung vom 4. ds — Verordnungsblatt Seite 247 — wird die nachfolgend abgedruckte Allerhöchste Kabinettsordre Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, vom 2. ds der Armee bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Allerhöchste Kabinets-Ordre betreffend Anbringung von Spangen mit weiteren Inschriften am Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Ich will im Verfolg Meiner Ordre vom 18. August 1895 ausnahmsweise auch denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze von 1870/71, welche an dem Treffen bei Weißenburg oder der Einschließung von Metz Theil genommen haben, die Berechtigung verleihen, auf dem Bande dieser Denkmünze eine Spange mit der entsprechenden Inschrift zu tragen. Sie haben wegen Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 2. September 1895.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

In Vertretung:
Freiherr v. Marschall.

Nro 13990. München 24. September 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung bezw. Stabswache bei einem General-Kommando" — Druckvorschrift Nro 344 — gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem General-Kommando, aufgestellt 1887, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14348. München 24. September 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen" gelangt als Druckvorschrift Nro 364 neu zur Ausgabe.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 253 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne“ ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14452. München 24. September 1895.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1895.

Die neu erstellten, vom 1. Oktober 1895 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1895/96, zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14013. München 24. September 1895.

Betreff: Kautionsbestellung der Lieferungs-Unternehmer.

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Bestellung von Unternehmerkautionen wird in Ergänzung der Ziffer 5 des Erlasses vom 30. Mai 1879 Nro 7168 (Verordnungsblatt Seite 204) hierdurch bestimmt, daß außer den Sparkassenbüchern von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen auch solche von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten geeigneten Falles als Sicherheit angenommen werden dürfen. In jedem einzelnen Falle ist jedoch mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob im Hinblicke auf die Höhe des Kautionsbetrages, die Dauer der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können. Die Prüfung ist namentlich bezüglich derjenigen Spar-

kassen sorgfältig vorzunehmen, welche, verbunden mit Vorschuß- und Kreditvereinen, das Sparwesen nur nebensächlich betreiben.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der Dienstvorschriften erleiden entsprechende Änderung.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen, welche in den als Sicherheit hinterlegten Abrechnungsbüchern über Guthaben bei Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten beurkundet sind, von der Erfüllung der in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden formellen Vorschriften abhängig ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4692 JA. München 24. September 1895.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militärverwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2—23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Kommandierenden Generals;

Deckblätter Nro 1—23 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs;

Deckblätter Nro 1—20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigadestabes;

Deckblätter Nro 3—15 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur eines Armee-Corps;

Deckblätter Nro 3—20 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Division;

Deckblätter Nro 3—29 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung bezw. Kriegskasse eines Armee-Corps;

Deckblätter Nro 3—16 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armee-Corps;

Deckblätter Nro 3—17 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Proviantamt einer Division;

Deckblätter Nro 3—18 zur Ausrüstungs-Nachweisung für das Feld-Bäckereiamt eines Armee-Corps.

Deckblätter Nr. 11—162 zur Dienst-Anweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 5. Oktober 1895.

Inhalt: 1. Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie. 2. Vollzug des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. 3. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 4. Garnisons Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 5. Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1895. 6. Notizen.

Nro 14889. München 4. Oktober 1895.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js der 13. Kompagnie des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und der 14. Kompagnie des 8. Infanterie-Regiments vacant Prauch für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1895 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 14751. München 4. Oktober 1895.

Betreff: Vollzug des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js in Erweiterung der Allerhöchsten Entschließung vom 25. August 1887 (Verordnungs-Blatt Seite 351/352) Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für diejenigen Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts welche auf Pensionen aus dem bayerischen Witwen- und Waisenfonds Anspruch haben und außerdem auch noch Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 erhalten, die Pensionszulagen gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 4. November 1877 (Verordnungs-Blatt Seite 462) nicht zuständig sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 12587. München 4. Oktober 1895.

Betreff: Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Mit Bezug auf Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militäranwärtern

Verordnungs-Blatt vom Jahre 1885 Seite 448 ff. — wird im Einvernehmen mit den Königlichen Zivilstaatsministerien verfügt, daß bei Vermittelung der Meldungserneuerungen der im aktiven Dienste *befindlichen* Militäranwärter seitens der vorgesetzten Militär- bezw.

Dienstbehörden von Erstellung besonderer „Gesuchslisten“ abzusehen ist, und die Angaben über eingetretene Änderungen in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen der betreffenden aktiven Militäranwärter im behördlichen Begleitschreiben (Standbericht 2c.) aufzunehmen bezw. zu bestätigen sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

No 14957. München 30. September 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. September 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1895 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Die Bekanntmachung des Verpflegungszuschusses für Saargemünd bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 14509. München 25. September 189

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1895.

Die für das 4. Vierteljahr 1895 zahlbaren Garnisonsverpflegung zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstück werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	18
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	17	Bamberg	20
Freising	17	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	18	Fürth	18
Ingolstadt	19	Germersheim	20
Kempten	18	Truppenübungsplatz Hammelburg	30
Landsberg	18	Hof	17
Landshut	15	Kaiserslautern	17
Truppenübungsplatz Lechfeld	29	Kissingen	17
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	20	Landau	21
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	16
Passau	15	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Vilshofen	16	Regensburg	17
Wasserburg	18	Speyer	20
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	20

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

eckblätter Nro 1—5 zum Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893, Zusätze und Änderungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

eckblätter Nro 101—111 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. A. Feldartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 22. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Stiftung beim 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg. 2) Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay betr. 3) Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen. 4) Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feldluftschiffer-Formationen. 5) Änderung bezw. Untersuchung des Kompagnie-Patronenwagens K/87. 6) Nebenkosten bei Pferdebeschaffungen. 7) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 8) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94. 9) Neuauflage des Militär-Handbuches. 10) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 11) Notizen.

No 15286. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Stiftung beim 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Friedrich Schüpple hat der vom Offizierscorps des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg im Jahre 1881 errichteten Stiftung (Kriegsministerial-Verordnungsblatt 1881 Seite 215) die Summe von 500 ℳ überwiesen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 31. August 1895 Allergnädigst die Ermächtigung zur Annahme des bezeichneten Kapitals zu erteilen und Allerhuldvollst zu gestatten

geruht, daß die erfolgte Zuwendung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekannt gegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 17522.
Kr.-M. Nro 14387.

An sämmtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 14. September 1888 Nr. 13668 — Amtsbl. d. k. St.-M. d. Innern S. 373 — Mil.-Verordn.-Bl. S. 417 — wird bekannt gegeben, daß inhaltlich Ausschreibens des Reichskanzlers vom 7. l. M. — Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 348 — dem Chefarzt des deutschen Hospitals Dr. Karl Wenzel zu Buenos-Aires — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Paul Beeck — auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay und Paraguay haben.

München, den 21. Oktober 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay betr.

Der Generalsekretär
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 15027. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Nachstehende Ausrüstungs-Nachweisungen sind neu aufgestellt worden und erhalten im Druckvorschriften-Etat die hier beigefügten Nummern:

Nro 358. Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen der Abstellung zum Kriegsminister ꝛc.,

Nro 359. Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen der Abstellung zum Chef des Generalstabes des Feldheeres ꝛc.,

Nro 360. Ausrüstungs-Nachweisung für 1) einen Corps-Generalarzt, 2) einen konsultierenden Chirurgen,

Nro 361. Ausrüstungs-Nachweisung für das Feldgericht eines Armee-Corps,

Nro 362. Ausrüstungs-Nachweisung für den Armee-Auditeur ꝛc. oder einen Divisions-Auditeur,

Nro 363. Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldgeistlichen einer Division.

Die genannten Ausrüstungs-Nachweisungen werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die entsprechenden, bisherigen Feldgeräte-Etats — Druckvorschriften Nro 63, 64, 11, 12, 13, 14 — sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15241. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feldluftschiffer-Formationen.

Der vorläufige Entwurf zu der „Ausrüstungs-Nachweisung für
1) eine Feldluftschiffer-Abteilung,
2) eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung"
gelangt als Druckvorschrift Nro 356 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15406. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Änderung bezw. Untersuchung des Kompagnie-Patronenwagens K/87.

1. Bei notwendig werdendem Ersatz des Gehänges zum Bremsbalken ist die — in nächster Zeit durch Ausgabe eines Deckblattes eintretende — Änderung der bezüglichen Zeichnung zu beachten.
2. Es ist bei einzelnen Patronenwagen wahrgenommen, daß ein größerer Spielraum zwischen der oberen Fläche des Bremsbalkens und den Tragebäumen wie der zeichnungsmäßige (1 mm) vorhanden ist. Sämtliche Wagen sind demzufolge dahin zu untersuchen, ob der Spielraum des Bremsbalkens in seinem Gehänge nach oben bezw. unten mehr als 1 mm beträgt; ist dies der Fall, so ist durch Stauchen des Gehänges die erforderliche Übereinstimmung mit der Zeichnungsangabe herbeizuführen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15802. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Nebenkosten bei Pferdebeschaffungen.

Als Nebenkosten bei der Beschaffung von Dienstpferden der pferdegeldberechtigten Offiziere — § 7 und Anlage 1 der Pferdegelder-Vorschrift — dürfen außer den durch Empfangsbescheinigung zu belegenden Transportkosten im allgemeinen nur die Fahr- und Unterhaltungskosten für den Begleiter des Pferdes auf der Hin- und Rückreise und die sogenannten Halftergelder — letztere bis zu ½ Prozent des Kaufpreises — gerechnet werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15569. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 30. November 1893 Nro 21621 – – Verordnungsblatt Seite 525 — werden nachstehende Änderungen bekanntgegeben, welche in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps infolge der zum 1. Oktober 1895 stattgehabten Wahlen der Beisitzer aus dem Arbeiterstande und deren Stellvertreter — Abschnitt I. c des angezogenen Erlasses — eingetreten sind.

Erster Beisitzer: Mechaniker Steber der Artillerie-Werkstätten in München;

Erster Stellvertreter desselben: Meistergehilfe Hoch der Pulverfabrik in Oberstimm;

Zweiter Stellvertreter desselben: Arbeiter Müller des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Zweiter Beisitzer: Dreher Steinl der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Erster Stellvertreter desselben: Kanzlist Promm des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter desselben: Schlosser Endres der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5248. M. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nro 33, Seite 381 mit 383, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

I. über den Vermögensstand nachstehender Mi

Vortrag	Hauptfonds mit Prinz Karl Legat		Witwen Ersparn Fonds
	M.	₰	M.
Am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 310 410	76	1 145 230
Hiezu:			
Die wirklichen Einnahmen pro 1893/94 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1892/93 bestandenen Aktiven zu	1 099 090	16	45 837
Summe	9 409 500	92	1 191 067
Hievon:			
Die wirklichen Ausgaben pro 1893/94 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1892/93 bestandenen Passiven zu	1 158 318	72	–
Verbleibt Ende 1893/94 reines Vermögen	8 251 182	20	1 191 067
Dieses Vermögen besteht in:	minus		
a) barem Gelde	47 949	16	4 881
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	–	115 500
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen	234 400	–	–
d) Pfandbriefen	–	–	–
e) sonstigen Wertpapieren	–	–	–
f) Ewiggeld-Kapitalien	948 857	14	–
g) Hypothek-Kapitalien	3 457 691	44	1 070 687
Summe	8 252 999	42	1 191 067
Hiezu die Aktiven	70	–	–
Summe	8 253 069	42	1 191 067
Hievon die Passiven	1 887	22	–
Verbleibt Vermögensstand wie oben	8 251 182	20	1 191 067

s

m Schluſſe des Etatsjahres 1893/94.

onds von bhart-eih-ftung		Summe		Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieſer drei Fonds	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
7	50	9 653 928	29	3 759 797	35	753 266	60	14 166 992	24
8	60	1 161 436	35	151 451	94	30 210	32	1 343 098	61
6	10	10 815 364	64	3 911 249	29	783 476	92	15 510 090	85
6	43	1 171 525	15	145 223	73	28 200	61	1 344 949	49
9	67	9 643 839	49	3 766 025	56	755 276	31	14 165 141	36
		minus							
46	99	24 520	26	28 276	98	6 843		10 599	72
14	29	3 807 614	29	2 428 200		410 242	88	6 646 057	17
		234 400				400		234 800	—
	—			200		2200	—	2 400	-
14	10	75 214	10			76	14	75 290	24
14	29	1 010 571	43	121 714	28	- -		1 132 285	71
00		4 542 377	15	1 187 634	30	335 514	29	6 065 525	74
9	67	9 645 656	71	3 766 025	56	755 276	31	14 166 958	58
		70		- -				70	-
9	67	9 645 726	71	3 766 025	56	755 276	31	14 167 028	58
		1 887	22	-		—	—	1 887	22
9	67	9 643 839	49	3 766 025	56	755 276	31	14 165 141	36

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1893/94 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds								
								wurden verpflegt im Invalidenhaus	erhielten							
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder		monatliche				Aversal-		Mannschaften im Invalidenhaus	
									Unterstützungen							
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziere	Unteroffiziers- und Soldaten		Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten		Offiziere	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-		
Witwen		Waisen			Waisen						Relikten				Relikten			
		ein-fache	dop-pelte															
843	852	702	396	389	Hierortige 12	6	4	4	26	4	24	8	3	151* 128	901	147	372	12	26	31
1	2	1098			Auswärtige 4	37	15	30		28		11								
Verlobte																				
844	854	1487			16	43	19													
Unter vorstehendem Stande sind																				
7	10	33	11	15																

Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen genießen.

* Aus Zuflüssungen.

Die Richtigkeit bestätigt:

München den 22. September 1894.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 15707. München 15. Oktober 1895.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. November l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des demnächst neuaufzulegenden Militär-Handbuches an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten, wozu bemerkt wird, daß der Preis für ein brochiertes Exemplar 3 M. 50 ₰, für ein dauerhafter gebundenes 4 M. beträgt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für persönliche Angelegenheiten.
v. Müller, Oberst.

— – —

Nro 15801. München 15. Oktober 1895.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. ds Mts in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 127/130 des diesjährigen Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

— – —

rzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärperson ilitärtransporte vom 1. Oktober 1895 ab auf Militärfahrkarten Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

ahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkunge
Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8_5 V.	Altona 11_{15} V.	Widerruflich nu Kommandos bis Mann und für ei Beurlaubte auf tärfahrschein bezw tärfahrkarte von dersleben, welch in Flensburg Anschluß finden w
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6_0 V.	Herbesthal 8_7 V.	Bis zu 20 Mann für solche Komman deren rasche Bej ung im dienstlich teresse liegt, und die Dringlichkeit absendenden Tr teil begründet w
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1_{26} N.	Koblenz Mos. 5_{25} N.	bis zu 20 Mann: Nur für Kommant deren rasc förderun dienstlichen
	„ 291	Diedenhofen 6_{22} V.	Koblenz Mos. 10_{18} V.	bis zu 50 Mann: esse liegt, un die Dring vom absen Truppent gründet
	„ 288	Koblenz Mos. 8_{35} N.	Trier r. 10_{39} N.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Die Benützung aller Schnellzüge durch einzelne Militärperson Militärfahrkarte wird ausnahmsweise in Fällen besonderer Dring zugestanden unter der Voraussetzung, daß durch Mitnahm Militärpersonen die zulässige Zugstärke nicht überschritten wird.			
Königlich Bayrische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4_{20} N.	Probstzella 12_{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2_{47} N.	München Ztbhf. 10_{45} N.	
	„ 82	Buchloe 4_5 N.	Pleinfeld 7_{23} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7_{13} N.	Augsburg 10_{11} N.	

altung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
ich Bay- Staats- nen.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
ich Württ- ische Eisen-	Schnellzug 4	Stuttgart 5_{40} V.	Mühlacker 6_{52} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 165	Heilbronn 11_{30} V.	Bietigheim 12_{16} N.	
	„ 170	Bietigheim 4_{7} N.	Heilbronn 4_{49} N.	
erzoglich rgische Eisen-	Schnellzug 6	Bremen Hptbhf. 2_{10} N.	Oldenburg 3_{12} N.	Nur bis zu 50 Personen.
	„ 10	Bremen Hptbhf. 8_{24} N.	Oldenburg 9_{29} N.	
	„ 3	Oldenburg 11_{30} V.	Bremen Hptbhf. 12_{32} N.	
	„ 5	Oldenburg 2_{10} N.	Bremen Hptbhf. 3_{11} N.	
	„ 9	Oldenburg 9_{29} N.	Bremen Hptbhf. 10_{37} N.	
je Lud- hn.	Schnellzug 32	Mainz Jtbhf. 7_{10} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7_{51} V.	Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 58	Mainz Jtbhf. 4_{17} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5_{52} N.	
	„ 54	Mainz Jtbhf 10_{10} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10_{58} N.	
	„ 39	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11_{30} V.	Mainz Jtbhf. 12_{31} N.	
	„ 43	Frankfurt a M. Hptbhf. 3_{15} N.	Mainz Jtbhf. 3_{56} N.	
	„ 53	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8_{55} N.	Mainz Jtbhf. 9_{42} N.	
	„ 70	Mainz Jtbhf. 11_{3} V.	Darmstadt H. L. Bhf. 11_{47} V.	
	„ 72	Mainz Jtbhf. 11_{45} V.	Darmstadt H. L. Bhf. 12_{33} N.	
	„ 67	Darmstadt H. L. Bhf. 7_{20} V.	Mainz Jtbhf. 8_{4} V.	
	„ 77	Darmstadt H. L. Bhf. 4_{40} N.	Mainz Jtbhf. 5_{24} N.	
	„ 116	Frankfurt a. M. O. Bhf. 11 N.	Aschaffenburg 12_{1} V.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
VI. Main-Neckar-Bahn.	Schnellzug 1	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7_{35} V.	Heidelberg 9_{8} V. Mannheim Hptbhf. 9_{11} V.	
	„ 3	Frankfurt a. M. Hptbhf. 9_{40} V.	Heidelberg 11_{20} V. Mannheim Hptbhf. 11_{24} V.	
	„ 5	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11_{40} V.	Heidelberg 1_{23} N. Mannheim Hptbhf. 1_{27} N. Schwetzingen 1_{27} N.	
	„ 11	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5_{20} N.	Heidelberg 7_{10} N. Mannheim Hptbhf. 7_{12} N. Schwetzingen 7_{30} N.	
	„ 13	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8_{10} N.	Heidelberg 9_{34} N. Mannheim Hptbhf. 9_{38} N. Schwetzingen 9_{45} N.	Soweit die Z mit den re Transportm möglich ist.
	„ 15	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10_{55} N.	Heidelberg 12_{40} V. Mannheim Hptbhf. 12_{44} V.	
	„ 16	Heidelberg 4_{5} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5_{32} V.	
	„ 2	Heidelberg 6_{3} V. Mannheim Hptbhf. 6_{1} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7_{46} V.	
	„ 4	Heidelberg 9_{56} V. Mannheim Hptbhf. 9_{55} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11_{45} V.	
	„ 6	Heidelberg 12_{55} N. Mannheim Hptbhf. 12_{52} N. Schwetzingen 12_{30} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 2_{17} N.	

valtung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
l-Neckar-	Schnellzug 10	Heidelberg 3 13 N. Mannheim Hptbhf. 3 38 N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 4 46 N.	
	„ 12	Heidelberg 6 45 N. Mannheim Hptbhf. 6 42 N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8 20 N.	Soweit die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist.
	„ 14	Heidelberg 8 58 N. Mannheim Hptbhf. 8 55 N. Schwetzingen 9 4 N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10 42 N.	
sche Eisen-	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11 34 V.	Neustadt a. H. 12 5 N.	
	„ 26/122	Worms 12 29 V.	Weißenburg 2 35 V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2 46 V.	Worms 5 3 V.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 8 43 V.	Lauterburg 10 14 V.	
	„ 105	Lauterburg 7 34 N.	Ludwigshafen a. Rh. 8 59 N.	

glich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß pril 1895 Nro 5620 — Verordnungs-Blatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 2 zu der Gewehrschießvorschrift für die Fußartillerie;

Deckblätter Nro 33—50 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;

Deckblätter Nro 36—49 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Deckblätter Nro 3—33 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab;

Deckblätter Nro 4—78 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen K/87;

Deckblätter Nro 4—68 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Deckblätter Nro 4—19 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;

Deckblätter Nro 3—26 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der Etappen-Trains;

Deckblätter Nro 2—84 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne ausgerüstet mit 20 bezw. 30 Backöfen;

Deckblätter Nro 2—60 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;

Deckblätter Nro 1—54 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachement);

Deckblätter Nro 3—63 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement;

Deckblätter Nro 3—43 und 44—54 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feld-Lazaret;

Deckblätter Nro 3—22 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;

Deckblätter Nro 3—77 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde-Depot;

Deckblätter Nro 1—3 zur Schießvorschrift für die Kavallerie.

Die den Deckblättern Nro 6—10 zur Schußtafel Nro 12 beigegebene Notiz ist außer Kraft getreten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 1. November 1895.

Inhalt: 1) Wiedergewährung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die ohne Pension aus dem Heere ausgeschiedenen Medailleninhaber. 2) Verleihung von Fahnen- und Standartenbändern. 3) Klasseneinteilung der Militärbeamten. 4) Stellvertretung des Kommandanten des Invalidenhauses. 5) Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala betr. 6) Kriegsdienstzeit. 7) Anrechnung von Kriegsjahren für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 8) Abänderung der Bekleidungsordnung I und des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen. 9) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 10) Notizen.

Nro 15663. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Wiedergewährung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die ohne Pension aus dem Heere ausgeschiedenen Medailleninhaber.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 12. Oktober c. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß in Erweiterung des Art. XIII der Stiftungsurkunde für die Militär-Verdienst-Medaille vom 22. November 1794 auch jenen Inhabern dieses Ehrenzeichens, welche nicht im Genusse einer Pension oder einer Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds oder einer Beihilfe

nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai c. stehen, die Zulage nach den Sätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 — beginnend mit dem 1. April 1895 — lebenslänglich wiedergewährt werden darf.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Verfügung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Gesuche um Wiedergewährung der Zulage sind von den betreffenden Medailleninhabern bei dem Bezirkskommando des Aufenthaltsortes — unter Vorlage der Militärpapiere — einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
2. Hinterbliebenen von seit 1. April 1895 verstorbenen Medaillenträgern wird die Zulage von diesem Zeitpunkte bis zum Sterbetage bewilligt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16303. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Verleihung von Fahnen- und Standartenbändern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. ds Mts Allergnädigst geruht, denjenigen Fahnen und Standarten der Königlichen Armee, welche während des Feldzugs von 1870/71 in Schlachten oder Gefechten rc. beziehungsweise bei Belagerungen geführt worden sind, das Band der für diesen Krieg gestifteten Denkmünze zu verleihen und zu verfügen, daß auf diesem Bande die Namen der in Betracht kommenden kriegerischen Vorfälle nach den vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen angebracht werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen der Königlichen Generalkommandos besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16304. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Klassen-Einteilung der Militärbeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. Js Allergnädigst geruht, die Bekanntgabe der im Abdrucke folgenden Verordnung, betreffend die Klassen-Einteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, an die Armee zu verfügen und gleichzeitig zu bestimmen, daß die in dieser Klassen-Einteilung erfolgte Zusammenstellung des Unterordnungs-Verhältnisses der Militärbeamten auch für den Vollzug der §§ 32 und 34 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer maßgebend zu sein habe.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

(Nr. 2263.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu § 5 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an Stelle der durch Verordnung vom 29. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) festgestellten Klasseneintheilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Lowther Castle, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Klasseneintheilung
der
Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzen Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
1. Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preußischen Generalstabes der Armee.	1. Der Lootsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.
2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte 1. und 2. Klasse.	2. Die Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.
3. Die Zahlmeister.	
4. Die Korpsroßärzte, die Oberroßärzte und Roßärzte.	
Bayern: die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse. **Sachsen:** siehe II A 6.	
5. Die Oberapotheker.	
6. Der Armeemusikinspizient.	

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Der Büreauvorsteher und die Geheimen Kanzleisekretäre beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.	3. Die Civilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, IV und V in Bremerhaven.
8. Die Topographen.	
9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.	
10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:	

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
a) die höheren Eisenbahnbeamten beim Chef des Feldeisenbahnwesens, beim stellvertretenden Generalstabe der Armee und den immobilen Linienkommandanturen,	
b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufseher und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,	
c) die Assistenten bei den immobilen Linienkommandanturen,	
d) die Eisenbahnsekretäre bei den unter a genannten Behörden,	
e) die Kanzlisten bei den immobilen Linienkommandanturen.	
Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:	
a) die höheren Beamten und Sekretäre bei den Baudirektionen,	
b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,	bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen,
c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure*), Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrolöre,	bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen,

Anmerkung. Als Maschineningenieure können Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte derer technischer Vorbildung überwiesen werden, in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer, e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre, (inspektionen, Betriebs- und Baukompagnien,)	
f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),	
g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.	
Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
12. Die Feldzahlmeister.	
13. Die Bekleidungsamtsbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind:	
ferner	
Württemberg:	
14. Der Feldoberauditeur.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughausbüchsenmacher.	1. Die Büchsenmacher bei den
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	rinetheilen.
3. Die Waffenmeister.	

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.	
4. Die Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabes des Feldheeres und bei einem Armeeoberkommando.	2. Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).
5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, *als*:	
a) die Werkmeister*), Wagenmeister und Magazinaufseher,	
b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,	
c) die Zimmermeister und Maurermeister,	
d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,	
e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,	
f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.	
Die unter Nr. 5 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	

*) Anmerkung: Als Maschineningenieure können
e Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte
t höherer technischer Vorbildung überwiesen werden,
elche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend
s Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
6. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.	
7. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.	

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntruppen, sowie deren Vertreter.	1. Die Marineintendanten und deren Vertreter.
2. Auditeure.	2. Die Marineauditeure.
3. Die Militärgerichtsaktuare. (**Bayern**: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)	3. Die Marinegerichtsaktuare.
4. **Preußen** und **Sachsen**: die Militärpfarrer. **Bayern** und **Württemberg**: siehe II A 18.	4. Die Marineoberpfarrer und Marinepfarrer.
5. Die Korpsstabsapotheker.	5. Die Marineoberzahlmeister, 6. die Marinezahlmeister, 7. die Marineunterzahlmeister, soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungiren: siehe I A 2.
6. **Sachsen**: der Korpsroßarzt.	8. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 14 genannten Militärbeamten der Marine.
	9. Der Intendant, 10. der Zahlmeister, der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Bei den Feldintendanturen: a) die Armeeintendanten, die Etappenintendanten, sowie sämmtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer	11. Die Telegraphensekretäre und -Assistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche seitens der Oberpostdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
Feldintendantur-Vorstands-stelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendantur-raths beliehenen Beamten, b) die Sekretäre, c) die Assistenten.	
8. Die stellvertretenden Intendanten, der Vorstand der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes, so-wie deren Vertreter.	
9. Die oberen Beamten bei den Feld-kriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahn-behörden, als: a) die Kriegszahlmeister, b) die Kassirer, c) die Buchhalter, d) die Assistenten, e) die Buchhalter bei den Betriebs-abtheilungen der Militäreisen-bahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldaten-standes gehören.	
). Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, ein-schließlich der Feldbäckereiämter und der Magazine auf den Sammel-stationen, als: a) die Feldproviantmeister, b) die Feldmagazinrendanten, c) die Feldmagazinkontrolöre, d) die Feldmagazinassistenten.	
. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten und den Güterdepots der Sammel-stationen, als: a) die Feldlazarethinspektoren, b) die Feldlazarethrendanten, c) die Feldapotheker.	

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
12. Die den stellvertretenden Korpsgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.	
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappentelegraphenbehörden, als: a) die Telegraphendirektoren, b) die Telegrapheninspektoren, c) die Telegraphensekretäre, d) die Telegraphenassistenten.	
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie: die Telegraphensekretäre.	
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als: a) der Feldoberpostmeister, b) die Feldoberpostinspektoren, c) die Armeepostdirektoren, d) die Armeepostinspektoren, e) die Feldpostmeister, f) die Feldoberpostsekretäre, g) die Feldpostsekretäre, h) die Roßärzte (**Bayern**: Veterinäre) der Postpferdedepots.	
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.	
17. Die Intendantur- und oberen Proviantamtsbeamten, sowie die der gleichen Beamtengattung angehörigen Beamten der Konservenfabriken, die Garnisonverwaltungs- und Lazarethbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erkärt sind; ferner:	
18. **Bayern** und **Württemberg**: die Feldgeistlichen.	

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
1. Die Unterapotheker und Militärapotheker einschließlich der einjährig-freiwilligen Militärapotheker.	1. Die Marineküster.
2. **Preußen** und **Sachsen**: die Militärküster. (**Württemberg**: siehe II B 11.)	2. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 9 bis 13 genannten Militärbeamten der Marine.
	3. Der Oberbüchsenmacher, 4. die Unterbüchsenmacher } der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten.
5. Die Maschinisten und Heizer bei den Bahnhofskommandanturen auf Verpflegungsstationen.
6. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
7. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Generaletappeninspektionen.
8. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten.
9. Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie.
10. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.	
11. Die Unterbeamten der Proviantämter und Konservenfabriken, der Garnison- und Lazarethverwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:		
12. **Württemberg**: die Feldküster.		

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1. **Preußen**: der Generalauditeur der Armee und die Räthe (Mitglieder) des Generalauditoriats. **Sachsen**: der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath. **Württemberg**: der Generalauditeur, die Räthe (Mitglieder) und der Auditeur (Sekretär) des Oberkriegsgerichts.	1. Die Marineintendanturräthe,	
2. Bei den Militärintendanturen: a) die Intendanturräthe und Assessoren. b) die Referendare. c) die Sekretäre, d) die Registratoren, e) die Sekretariats- und Registraturassistenten; ferner: **Sachsen**: die Referenten, die Sekretariats-, Kalkulatur- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Sekretäre und Assistenten des Kriegszahlamts.	2. die Marineintendanturassessoren.	soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.
soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.		

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
Württemberg: die Räthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Beamten des Kriegszahlamts: a) der Kriegszahlmeister, b) der Kassirer, c) der Buchhalter, d) der Assistent, der Intendantur- und Baurath.	3. die Marineintendantur-referendare, 4. die Marineintendantur-sekretäre, 5. Die Marineintendanturregistratoren. 6. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturassistenten.
Preußen: der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.	7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen. 8. Die Ressortdirektoren, 9. die Betriebsdirektoren, 10. die Bauinspektoren 11. die Konstruktionszeichner 12. die Obermeister, 13. die Rendanten, 14. die Werftbetriebssekretäre 15. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind.

8–10: für Schiffbau, Maschinenbau u. Hafenbau, zu 8 bis 13, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind;

11–14: bei den Werften, zu 14, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren.

Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. **Preußen:**
Die im mobilen Büreau des Kriegsministers sich befindenden Räthe, sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

Sachsen:
Die im mobilen Stabe des Kriegsministers sich befindenden Räthe und die demselben zugetheilten Kanzleibeamten.

16. Die oberen Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III A 8 bis 14 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören, einschließlich der Sekretariats- und Registraturapplikanten (A. K. O. vom 31. März 1880).
17. Die im mobilen Büreau des Marinekabinets und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine.
18. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
19. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturapplikanten, soweit dieselben nicht aktive Militärpersonen sind.
20. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civiloberlootsen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Lootsen I. und II. Klasse,
2. die Hafenlootsen,
3. der Materialienverwalter,
4. die Maschinisten,
5. die Schiffsführer,
6. die Steuerleute,
7. die Untersteuerleute

beim Marinelootsen- und Seezeichenwesen.

8. Die Vorsteher des Brieftaubenwesens.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

9. Die Marinezeichner,
10. die Werkmeister,
11. die Werftschreiber,
12. die Magazinoberaufseher,
13. die Magazinaufseher.

Zu 9 bis 13 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind bezw. zu 11, welche vor dem 1. April 1880 Büreauassistenten waren.
Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse.
Siehe IIB2.

14. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Verpflegungsämter, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

en:

: Kanzleidiener bei den mobilen reaus des Kriegsministers und vortragenden Generaladjuten des Kaisers.

15. Die unteren Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter IIIB9 bis 13 und IIB2 aufgeführten Kategorien gehören (A. K. O. vom 31. März 1880).
16. Die im mobilen Büreau des Marinekabinets und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen Civilunterbeamten der Marine.
17. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
	18. Die Führer, 19. die Maſchiniſten, auf den Dampfern Langlütjen und Bombe.
	20. die Matroſen auf dem Dampfer Friedrichsort.
	21. Die als Heizer bei den Beleuchtungsanlagen in den Weſerforts und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artilleriedepots beſchäftigten Civilarbeiter.
	22. Die Lootſenaſpiranten, 23. die Zimmerleute, 24. die Köche, 25. die Heizer, 26. die Matroſen beim Marinelootſen- und Seezeichenweſen.
	27. Die auf Kriegsſchiffen fungirenden Civillootſen und Civillootſenaſpiranten.

Nro 15782. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Stellvertretung des Kommandanten des Invalidenhauses.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts bewogen gefunden,

1) zu bestimmen, daß der Kommandant des Invalidenhauses im Falle der Erkrankung, Beurlaubung oder anderweitiger Verhinderung durch den bei diesem Institute befindlichen Sanitätsoffizier vertreten werde, und zugleich

2) dem letzteren für die Zeit der Stellvertretung die Disziplinar-Befugnisse gleich den Chefärzten der Lazarette — nämlich diejenigen eines nicht detachierten Kompagniechefs — über sämtliche Angehörige des Invalidenhauses zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 18569.
Kr.-M. Nro 15242.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 39 S. 353 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. v. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 31. Oktober 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala betr.

Frhr. v. Asch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Abdruck.

Dem Arzte Dr. Max Scheuer zu Guatemala ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem Freistaate Guatemala (Central-Amerika) haben.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Köllicher.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1893 gelieferten Gefechte und zwar: 1. die Einnahme des Quikuru qua Isike bei Tabora am 10., 11. und 12. Januar 1893, — 2. die Erstürmung der Haupttembe Massentas bei Unjangwira am 16. Februar 1893, — 3. die Zusammenstöße mit Wagogos auf der Strecke Kilimira—Tinde-Unjangwira am 18. Februar 1893, — 4. die Einnahme des Quikuru qua Muini Mtwana bei Mdaburu in Ugogo am 10. März 1893, — 5. das Gefecht gegen den Häuptling Maruguru bei Maamanda am 13. März 1893, — 6. die Expedition nach Urima vom 14. März bis 21. März 1893, — 7. das Gefecht bei Quamba am 3. Mai 1893, — 8. das Gefecht gegen Jumben Kissanda bei Mabuene am Gerengere am 12. Juni 1893, — 9. das Gefecht bei Moschi am Kilima-Ndjaro gegen Sultan Meli. am 12. August 1893, — 10. die Erstürmung der Haupttembe des Sultans Sinjangaro in Nondoa am 28. August 1893, — 11. das Gefecht gegen die Masitis am Nserekera-See am 3. Dezember 1893, — 12. die Einnahme des Quikuru des Sultans Kandi von Mkahama am 14. Dezember 1893 — im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichs-

heeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist.

Wilhelmshaven, an Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm", den 2. August 1894.

Wilhelm.

Zu Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1894 gelieferten Gefechte, und zwar: 1. das Gefecht im Migosi-Thal bei Kwamkora am 25. Februar 1894, — 2. das Gefecht bei Dua-Mfundo am 6. März 1894, — 3. die Einnahme der Boma des Häuptlings Kidulu von Kitara am 1. April 1894, — 4. das Gefecht bei Mawudje am 11. Juni 1894, — 5. das Gefecht bei Ujansi am 13. Juni 1894, — 6. das Gefecht bei Kundaß am 2. August 1894, — 7. die Strafexpedition gegen das Sultanat Bulima vom 30. Juli bis 6. August 1894, — 8. das Gefecht bei Kilwa-Kiwindje am 7. September 1894, — 9. das Gefecht bei Konko am 13. Oktober 1894, — 10. die Erstürmung der Festung Kuirenga in Uhehe am 30. Oktober 1894, — 11. der Ueberfall durch die Wahehe bei Mage am 6. November 1894, — im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligt gewesenen deutschen Militärpersonen ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

Neues Palais den 5. September 1895.

Wilhelm.

Zu Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Nro 16283. München 31. Oktober 1895.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Anrechnung von Kriegsjahren für Theilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der bei der Landeshauptmannschaft von Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und Meiner Marine u. s. w. vom 27. Juni 1871 und des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu diesen Truppen übergetretenen Militärpersonen, welche in Südwestafrika in je einem der Jahre 1893 und 1894, in Kamerun in einem der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 an einem Gefechte theilgenommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefecht ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der bezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

Berlin den 17. September 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Nro 16499. München 31. Oktober 1895.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16274. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Abänderung der Bekleidungsordnung I und des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen.

Es ist zu setzen:

1. in § 35,3 der Bekleidungsordnung I (Deckblatt 65):
   a) Zeile 1 hinter dem Worte Bedarf: „gemäß § 6,3 der Kassenordnung."
   b) Zeile 6 und 7 statt der Worte „der" — „benachrichtigt": „an die Kassenverwaltung (Kassenkommission) zurücksendet.";
2. an den Schluß des § 17,1 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen hinter dem Wort „verfahren" statt des Punktes ein Komma und dann als Fortsetzung: „jedoch werden diese Quittungen von der Intendantur nach genommener Kenntnis der Kassenverwaltung zurückgesandt. (Vergl. auch § 35,2 der Bekleidungsordnung I)."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16036. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

Für die Garnison Saargemünd (Bezirk des K. Preußischen XV. Armeecorps) beträgt der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, im 4. Vierteljahr 1895 20 ₰ für den Mann und Tag.

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt im Kriegsministerial-Erlaß vom 30. September 1895 Nro 14957 (Verordnungsblatt Seite 265).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition;

Deckblätter Nro 1 bis 19 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Auf die bei Mittler und Sohn in Berlin erschienene Schrift „Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. Vorträge von Karl Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Oberstlieutenant und Commandeur der K. B. Militär-Schießschule" wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Preis des broschierten Exemplars 3 *M.*, des gebundenen 4 *M.*

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 6. November 1895.

Inhalt: 1. Exerzier-Reglement für die Kavallerie. 2. Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 3. Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 4. Ergänzung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. 5. Notiz.

No 16648. München 6. November 1895.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober c. das neubearbeitete Exerzier-Reglement für die Kavallerie, welches an Stelle des Entwurfs der gleichnamigen Vorschrift vom 3. Mai 1893 tritt, zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß es untersagt ist, zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement zu erlassen oder den für die Ausbildung und die Anwendung des Reglements gelassenen Spielraum zu beschränken.

Zugleich wurde das Kriegsministerium Allerhöchst ermächtigt, was notwendig werdende Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition;

Deckblätter Nro 1 bis 19 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Auf die bei Mittler und Sohn in Berlin erschienene Schrift „Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. Vorträge von Karl Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Oberstlieutenant und Commandeur der K. B. Militär-Schießschule“ wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Preis des broschierten Exemplars 3 *M*, des gebundenen 4 *M*.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 6. November 1895.

Inhalt: 1) Exerzier-Reglement für die Kavallerie. 2) Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 3) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 4) Ergänzung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. 5) Notiz.

Nr. 16648. München 6. November 1895.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober c. das neubearbeitete Exerzier-Reglement für die Kavallerie, welches an Stelle des Entwurfs der gleichnamigen Vorschrift vom 3. Mai 1893 tritt, zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß es untersagt ist, zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement zu erlassen oder den für die Ausbildung und die Anwendung des Reglements gelassenen Spielraum zu beschränken.

Zugleich wurde das Kriegsministerium Allerhöchst ermächtigt, etwa notwendig werdende Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das Reglement an die Kommandobehörden ꝛc. demnächst in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangen wird; auch können hierauf weitere gebundene Exemplare bei der Lithographischen Offizin, des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat erhält das neue Reglement die Nro 367; Nummer 284 und das Exerzier-Reglement der Kavallerie vom Jahre 1886 sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16762. München 6. November 1895.

Betreff: Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden für das Schulschießen der Infanterie und Jäger neue Bedingungen, zunächst versuchsweise für das laufende Schießjahr, mit der Wirksamkeit vom Tage des Bekanntwerdens gegenwärtiger Verfügung eingeführt.

Die betreffenden Deckblätter zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger nebst Anhang I werden den Kommandobehörden und Truppen demnächst zugehen.

Die ersten Bedingungen der Vorübung — zu 3 Schuß — lauten, wie folgt:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
			I. Infanterie.		
			2. Klasse.		
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9	
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	24 Ringe, kein Schuß unter 7	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	21 Ringe, kein Schuß unter 6	
			1. Klasse.		
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	24 Ringe, kein Schuß unter 7	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
			Besondere Klasse.		
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	27 Ringe, kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
			II. Jäger.		
			2. Klasse.		
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel, 32 Ringe	
2	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 9	
3	200	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
			1. Klasse.		
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
			Besondere Klasse.		
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel, 32 Ringe	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 9	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 7	

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5579. IA. München 6. November 1895.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1895/96 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Württemberg" angehörten, — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen insbesondere über die Dürftigkeit versehen bis zum 20. Februar 1896 bei der Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 16. November 1895.

Inhalt: 1 Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend. 2. Kassenordnung. 3 Neue Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 4) Notizen.

Nr. 20690.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1895 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1895 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 16. November 1895.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend. 2) Kassenordnung. 3) Neue Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 4) Notizen.

Nr. 20690.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1895 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1895 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der

nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 11. November 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
v. Koppelstätter, Ministerialrath.

Nro 16371. München 15. November 1895.

Betreff: Kassenordnung.

Der Anhang VII des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen (Seite 78 und 79) erhält folgende Fassung:

VII. Beschreibung der im Gebrauch befindlichen Kassen.

1. Die Kasse Nro I ist mit dreifachem Verschluß versehen, zur Befestigung auf dem Fußboden eingerichtet und außen 65 cm lang. 50 cm breit und 40 cm hoch. Für den Feldgebrauch sind abnehmbare Handhaben angebracht.
2. Die Kasse Nro II hat zweifachen Verschluß und Vorrichtung zur Befestigung auf dem Fußboden und mißt 40 cm in der Länge bei je 30 cm Breite und Höhe.
3. Die Kasse Nro III ist mit dreifachem Verschluß versehen und hat 67 cm Länge, 30 cm Breite und 25 cm Höhe.
4. Die Kassette, mit zweifachem Verschluß, ist 38 cm lang, 23 cm breit und 10 cm hoch.
5. Sämtliche vorbezeichneten Kassen sind von Eisenblech, die Kassen Nro I bis III im Innern durch eine Querscheidewand in zwei Abteilungen geteilt, von denen die größere zur Aufnahme von Silbermünzen, die kleinere zur Unterbringung von Gold und Wertpapieren dienen soll. In ihrem oberen Teile ist ein leicht herauszunehmender Blechkasten eingesetzt, welcher zur Aufnahme der Kassenbücher u. s. w. bestimmt ist.
6. Die Kasse K/87 ist von Holz, durch Eckbleche und ringsum laufende Gelenkbänder verstärkt. An den Seitenwänden sind große Handgriffe, vorne ein kleinerer Griff und ein Ring angebracht. Der Deckel ist mit Eisenblech beschlagen. Die Kasse hat dreifachen Verschluß und enthält in ihrem oberen Raume einen hölzernen Einsatzkasten, in welchem durch eine Querscheidewand ein 8 cm

breites Fach abgeteilt ist. Sie mißt 59 cm in der Länge, 47 cm in der Breite und 27 cm in der Höhe.

7. Für die Ausstattung der Truppen mit Kassen sind die Ausrüstungsnachweisungen beziehungsweise die für den Frieden getroffenen besonderen Regelungen maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17196. München 15. November 1895.

Betreff: Neue Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 6. November l. Js. Nro 16762 — Verordnungsblatt Seite 306 — und die zur Ausgabe gelangenden Deckblätter zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger nebst Anhang 1 wird hinsichtlich der neuen Bedingungen für das Schulschießen noch Folgendes mitgeteilt bezw. bestimmt:

1. Die Militär-Schießschule wird für sämtliche Bataillone der Infanterie und Jäger und für die Unteroffiziersschule Proben grauer Pappe, welche für Ring- und Sektionsscheiben mit aufgeklebten Kopf-, Brust- ꝛc. Scheiben zur Verwendung kommt, unmittelbar an die Regimenter und einzeln stehenden Bataillone sowie an die Unteroffiziersschule übersenden.
2. Die vorerwähnten Scheiben müssen hinsichtlich der Farbe genau der Probe entsprechen.
3. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Scheiben sich möglichst wenig von der Umgebung abheben. Zu diesem Zwecke wird in Abänderung des Absatzes 2 der Ziffer 4 des Erlasses vom 22. April 1892 Nro 7135 — Verordnungsblatt Seite 134 — bestimmt, daß die dem Schützen zugekehrten Flächen der Schotterkästen sowie die Stirnflächen der Holzgeschoßfänge einen der grauen Farbe der Pappe gleichen Anstrich erhalten.
4. Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben wird sich die Anwendung von Deckblättern behufs Berichtigung der Schießbücher ꝛc. empfehlen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 14—57 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots;

„Vorläufiger Anhang zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 22. November 1895.

Inhalt: 1) Änderung der §§ 47 und 179 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung. 2) Abänderung des Leitfadens betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen. 3) Notiz.

Nro 17743. München 21. November 1895.

Betreff: Änderung der §§ 47 und 179 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.

Mit Bezug auf die Bemerkung zu lfd. Nro 22 der Nachweisung von Änderungen bezüglich der Entscheidungs-Befugnisse in Verwaltungsangelegenheiten — Verordnungsblatt vom Jahre 1886 Seite 421 — wird nachstehend die anderweite Fassung der §§ 47 und 179 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung bekanntgegeben.

§ 47.

Wand- und Decken-Anstrich, Tapezierung ꝛc. der inneren Räume von Kasernen und sonstigen Wohn- ꝛc. Gebäuden.

1. Kalkfarbe-Anstrich erhalten die Wohn- und Aufenthalts-Räume für Gemeine, sowie die Flure. Dasselbe gilt, soweit derartiger Anstrich überhaupt erforderlich, von Wirtschafts-, Übungs- ꝛc. Räumen.*)

*) Der für die inneren Räume von Kasernen ꝛc. vorgeschriebene Kalkfarben-Anstrich ist durchweg oben mit Linie und Strich abzuschließen. Außerdem kann in denjenigen Räumen, wo sich dies aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt, unten ein dunklerer Sockel mit Strich angebracht werden.

Der Kalkfarbe-Anstrich hat der Regel nach 3 Jahre vorzuhalten; über frühere Erneuerungen desselben in besonderen Fällen (z. B. im Interesse der Reinlichkeit oder Gesundheit) entscheidet die Corps-Intendantur.

Besserer Farbe-Anstrich und mäßige dekorative Ausschmückung des Innern der Haupteingänge kann in besonderen Fällen von der Intendantur gestattet werden; indes muß auch hiebei auf ernste Einfachheit gehalten und jeder Luxus vermieden bleiben.

2. Tapezierung erhalten für gewöhnlich die Wohnräume (einschließlich Schlafstuben) der Offiziere, der oberen und Unter-Beamten, sowie der verheirateten Unteroffiziere, die Offiziers-Speiseanstalten (einschließlich der Ökonomen-Wohnungen), Geschäftszimmer, Einzelquartiere für Unteroffiziers-Chargen, Unteroffiziers-Versammlungszimmer und sonstige, von der Benützung durch Gemeine ausgeschlossene Räume.

Die Tapezierung wird in der Regel 6–8 Jahre vorzuhalten haben; ausnahmsweise frühere Erneuerungen derselben unterliegen der Genehmigung der Intendantur.

Je nach der Zweckbestimmung der betreffenden Räume wird geringere oder bessere Tapete zu wählen sein; indes sind als Maximalpreise im Kasernenhaushalt 80 ₰ für die Rolle Tapete und 15 ₰ für den laufenden Meter Borten anzunehmen.

Für Repräsentationsräume gelten diese Preisgrenzen nicht.

Die zweckmäßigste Art der Befestigung der Tapeten sowie eine etwaige Ausbesserung, Reinigung ꝛc. derselben ist in der Regel der Bestimmung der örtlichen Behörden überlassen.

3. An Stelle der Tapezierung kann auch Leimfarbe-Anstrich gewählt werden; wegen der Erneuerung ꝛc. desselben gilt die Bestimmung unter Ziff. 1.

Ob aus besonderen Gründen auch in einzelnen anderen Räumen*) Leimfarbe-Anstrich anzuwenden ist, entscheidet die Intendantur.

4. Ölfarbe-Anstrich empfiehlt sich für Wand- und Deckenflächen, welche besonders geschützt werden müssen (also z. B. in Bade-Anstalten, Korridoren, Treppenaufgängen ꝛc.).

Zur Vermeidung von Mehrkosten durch Ausführung dieser Nebenarbeiten ist auf entsprechende Fassung der Bedingungen bei Vergebung der betreffenden Arbeiten Bedacht zu nehmen.

*) Montierungs-Kammern sind zu denjenigen Räumen zu zählen, in welchen die Wände Leimfarben-Anstrich erhalten dürfen.

Die Dauerzeit dieses Anstriches ist bis zu 6 Jahren anzunehmen.

Inwieweit diese Räume mit Ölfarbe zu streichen sind, bestimmt für die erste Ausführung die Intendantur; unter Umständen wird ein 1,5 Meter hoher derartiger Sockel genügen.

Die Wände der Revierkrankenzimmer sind in Höhe von 1,80 Meter mit heller Ölfarbe anzustreichen.

Die Wände und Decken in den Mannschaftsküchen, sowie in den Waschküchen sind gleichfalls mit Anstrich aus heller Ölfarbe zu versehen.

Bei den Waschküchen kann auch ein Anstrich mit Porzellanemailfarbe angewendet werden.

Die Erneuerung des Ölfarbenanstrichs, für welchen eine durchschnittliche Dauer von etwa sechs Jahren anzunehmen ist, erfolgt nach Bedarf.

Die Kosten des Anstrichs ꝛc. trägt der betreffende Baufond.

Die Kalk- und Leimfarbe-Anstrichsflächen werden (ohne Berücksichtigung vorhandener Fenster, Thüren, Vorsprünge, Nischen, Ecken, Pfeiler ꝛc.) nach den im Belegungs- und Benützungs-Plan angegebenen linearen Abmessungen berechnet. Enthält derselbe keine hiefür verwendbaren Angaben, so erfolgt die Feststellung der Flächen durch den Garnisons-Baubeamten in gleicher Weise und in urkundlicher Form.

Bei Vergebung der bezüglichen Arbeiten an Zivil-Handwerker sind dieselben auf diese Vereinfachungen in der Flächenberechnung aufmerksam zu machen.

Beim Ölfarbe-Anstrich und wenn einzelne Wand- ꝛc. Flächen nur zum Teil im Kalk- ꝛc. Anstrich erneuert werden, sind die bezüglichen Ermittelungen dagegen speziell vorzunehmen.

Hinsichtlich der Tapezierung sind die Kosten der Arbeit und des Materials getrennt zu halten.

§. 179.

Ausweißen ꝛc. der Kasernen und sonstigen Garnisons-Anstalten.

Falls das Bedürfnis des Ausweißens ꝛc. feststeht und keine administrativen oder bautechnischen Bedenken vorliegen, kann dem Truppenteil die Selbstausführung dieser Arbeiten (einschließlich des Leim- und Ölfarbe-Anstriches bezw. der Tapezierung) für die in seiner Benützung stehenden Gebäude überlassen werden.*)

*) Die im § 47,5 erwähnten Vereinfachungen bei Berechnung der Ausweiß ꝛc. Flächen finden hier ebenfalls Anwendung

Über die diesfälligen Anträge entscheidet die Corps-Intendantur auf Grund einer zwischen dem Truppenteil und der Garnisons-Verwaltung zu treffenden schriftlichen Vereinbarung, in welcher das Erforderliche über Art und Umfang der Leistungen, die Dauer der Unterhaltungspflicht, die zu gewährenden Vergütungs-Sätze ꝛc. nach Maßgabe des § 47 und der nachstehenden Bestimmungen enthalten sein muß.

Verbesserungen des Anstrichs ꝛc. über die Grenzen des Vereinbarten hinaus sind dem Truppenteil unbenommen.

2. Die den Truppen zur Last fallenden Leistungen bestehen neben der Beschaffung der nötigen Geräte und Materialien in der Vornahme der erforderlichen Reparaturen*) an Wand- und Deckenputz, in der Ausführung aller mit dem Ausweißen, Färben, Tapezieren ꝛc. verbundenen Arbeiten und in der Reinigung der Räume nach Beendigung des Ausweißens ꝛc. Teile dieser Leistungen dürfen nicht gesondert Gegenstand der Selbstausführung durch die Truppen sein.

3. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß das Ausweißen ꝛc. vom Truppenteil auf 3 volle Etatsjahre übernommen wird. Ausnahmsweise Abweichungen hievon sind in dem Abkommen mit dem Truppenteil zu begründen. Letzterem liegt während des für denselben laufenden Turnus die Verpflichtung zur Instandhaltung des Anstrichs ꝛc. ob, und sind diesbezügliche Aufwendungen für Rechnung des Garnisons-Verwaltungsfonds nur insoweit begründet, als dieselben durch einen außerhalb des Abkommens liegenden Umstand herbeigeführt sind.

4. Die Entschädigungsätze für das Selbstausweißen ꝛc. werden von den Corps-Intendanturen alljährlich möglichst vor Beginn des

*) Sind die Reparaturen so umfangreich, daß der Truppenteil sich außer Stande befindet, dieselben für die Ausweiß-Vergütung mit vorzunehmen, so ist unter Mitwirkung des Garnisons-Baubeamten zu erwägen, ob nicht das Ausweißen überhaupt zweckmäßiger durch Zivilhandwerker bewirkt wird.

Die Intendanturen sind jedoch berechtigt, ausnahmsweise eine angemessene besondere Vergütung für die Ausführung umfangreicher Putzreparaturen dem Truppenteil zuzubilligen.

Die Neuherstellung einer zusammenhängenden Putzfläche, welche über das Maß von 2 Quadratmetern hinausgeht, und anderweite, gleichwertige, besondere Arbeitsleistungen bei Wiederinstandsetzung der Wand- und Deckenflächen werden in der Regel als „umfangreiche Reparaturen" angesehen werden können.

neuen Etatsjahres auf Grund vorangegangener Ermittelungen über die Minimalkosten der Ausführung durch Zivil-Handwerker für den Corpsbereich einheitlich festgestellt, desgleichen die Vergütung für Reinigung der Lokale nach erfolgtem Ausweißen ꝛc.

Die Sätze für den Anstrich berechnen sich auf den Quadratmeter je nach der Art desselben verschieden, während die Neu-Tapezierung bezw. Unterhaltung vorhandener Tapetenwände nach den Sätzen für Leimfarbe-Anstrich vergütet wird.

Die Vergütung für Reinigung der geweißten ꝛc. Lokale berechnet sich einheitlich auf den Quadratmeter der Gesamt-Ausweiß- ꝛc. Fläche.

Die Abfindung der Truppen erfolgt nach den für das erste Jahr der Ausweiß-Periode geltenden Entschädigungssätzen. Endgültige Zahlungen leistet die Garnisonsverwaltung unter jedesmaliger Zustimmung des Garnisons-Baubeamten. Hiebei ist darauf zu achten, daß den einzelnen Geldzahlungen entsprechende Leistungen in Ausführung oder Unterhaltung gegenüberstehen.

Vorschüsse können zum Beginn der Arbeiten ꝛc. in angemessenen Grenzen gewährt werden.

5. Den Truppen kann auch das Ausweißen ꝛc. von Ställen und Reitbahnen (§ 48), von Wachen, Arresten und sonstigen Garnisonsanstalten zur Selbstausführung unter Vereinbarung angemessener Unterhaltungs-Perioden überlassen werden; die vorstehenden Bestimmungen finden alsdann sinngemäße Anwendung.

6. Treten während des Ausweiß-Turnus Verhältnisse ein, welche es dem Truppenteile unmöglich machen, das mit der Garnisons-Verwaltung getroffene Abkommen zu Ende zu führen, und ist der Eintritt in dasselbe seitens eines anderen Truppenteils nicht angängig, so ist nach § 164, 5 (Verordnungsblatt 1886 Seite 432) zu verfahren.

Zu Ziffer 2 des vorstehenden § 47 wird bemerkt, daß die Tapezierung in Neubauten oder auf neu hergestellten Wänden in der Regel erst nach Umfluß von 3 Jahren stattfinden soll.

Bei älteren Gebäuden darf die Tapezierung nur auf jeweiligen Antrag des Truppenteils und — wegen der hiebei namentlich im Falle bereits aufgetretener Wandfeuchtigkeit in Frage kommenden gesundheitlichen Verhältnisse — nur nach Begutachtung durch den Garnisonsarzt vorgenommen werden.

Über die bei Anwendung vorstehender Bestimmungen hinsichtlich der Tapezierung in den Kasernen und sonstigen Wohngebäuden hauptsächlich in sanitärer Beziehung gemachten Erfahrungen haben die Corps-Intendanturen nach Einvernahme der Truppenteile und des Sanitätsamts dem Kriegsministerium zum 1. Dezember 1898 gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17224. München 21. November 1895.

Betreff: Abänderung des Leitfadens betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen.

Seite 13, Zeile 10 von unten ist statt „möglichst" zu setzen: „einzeln".

Seite 14, Zeile 2 von unten (Anmerkung) ist hinter „sind" einzuschalten: „einzeln".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 87—98 bezw. Nro 58—70 zu den in der Druck-Vorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie, Teil A bezw. B.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 10. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade. 2) Dienstvorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie". 3) Änderungen in Preisverzeichnissen. 4) Notizen.

Nro 18721. München 9. Dezember 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. Januar 1896 ab werden in Preußen für das Friedensverhältnis versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereiche der K. Preußischen 23. und 24. Infanterie-Brigade der 12. Kavallerie-Brigade nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 23. und 24. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
23.	1. Bezirk	Cosel Gleiwitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ratibor Rybnik Kattowitz	
24.		Neiße Oppeln Kreuzburg Beuthen O.S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.

Die Herausgabe eines Deckblattes zur Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17283. München 9. Dezember 1895.

Betreff: Dienstvorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie."

Die 5. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feld-Artillerie" ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige 5. Abteilung ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17674. München 9. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen in Preisverzeichnissen.

1. Im Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind, (Druckvorschrift Nro 248) ist der unter lfd. Nro 27 für 1 Stahlrohrlanze eingesetzte Preis von 14 ℳ zu ändern in 14 ℳ 70 ₰.

2. Im Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg (Druckvorschrift Nro 221) sind auf Seite 13 folgende Preisänderungen vorzunehmen:

Spalte 4 „Infanterie-Seitengewehr 71 84“:
lfd. Nro 22 statt „33 ₰“ setze 24 ₰,
lfd. Nro 26 statt „16 ₰“ setze 12 ₰,
lfd. Nro 27 statt „18 ₰“ setze 13 ₰;
Spalte 5 „Infanterie-Seitengewehr 71“,
lfd. Nro 22 statt „46 ₰“ setze 39 ₰ und
letzte Spalte „Pionierfaschinenmesser 71“,
lfd. Nro 22 statt „64 ₰“ setze 55 ₰.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Die Deckblätter Nro 55 und 56 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen;

Vorläufige Deckblätter Nro I—IX zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893;

Vorläufige Deckblätter Nro I—V zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter zu den Dimensionstabellen zum Infanterie-Offiziersäbel und zur Infanterie-Feldwebelsäbelscheide.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 18. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96. 2) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen. 3) Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 4) Änderungen der Übungsmunitions-Vorschrift. 5) Änderung der Pravaz'schen Spritzen. 6) Notizen.

No 19301. München 18. Dezember 1895.

Betreff: Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung vom 16. l. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß für die, den Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieur-Corps und der Festungen zugeteilten Offiziere die Bezeichnung „Referent" künftig wegzufallen habe.

Diese Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die einschlägigen Dienstinstruktionen ꝛc. darnach zu berichtigen sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstleutenant.

Nro 18974. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1896 bestimmt worden sind.

Armeecorps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	2. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	10. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für Studierende der dortigen Universitäten.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Bamberg	5. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Landau	18. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18709. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Im Verlage des Berliner Lithographischen Instituts von J. Moser, Berlin W., Potsdamerstraße 110, ist eine neubearbeitete Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich erschienen.

Der Preis eines Exemplars für den Dienstgebrauch der Militärbehörden sowie zum Privatgebrauch der Offiziere beträgt 3,50 M. ausschließlich Portokosten.

Der Bezug des erstmaligen Bedarfs an diesen Karten soll möglichst gesammelt erfolgen und wollen daher die Kommandobehörden, Truppenteile ꝛc. ihre bezüglichen Bestellungen bis spätestens 5. Januar 1896 unmittelbar an den K. Generalstab richten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19027. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen der Übungsmunitions-Vorschrift.

Seite 2, Zeile 21 von oben, ersetze: „Die Feld-Artillerie bringt" durch: „Die Feld- und Fußartillerie-Truppenteile bringen".

Seite 46, Zeile 17 von unten, statt „250" setze: „500".

Seite 47 streiche am Fuße der Seite die Anmerkung 6.

Vorstehende Änderungen haben schon Gültigkeit für das Übungsjahr 1896.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Über die bei Anwendung vorstehender Bestimmungen hinsichtlich der Tapezierung in den Kasernen und sonstigen Wohngebäuden hauptsächlich in sanitärer Beziehung gemachten Erfahrungen haben die Corps-Intendanturen nach Einvernahme der Truppenteile und des Sanitätsamts dem Kriegsministerium zum 1. Dezember 1898 gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17224. München 21. November 1895.

Betreff: Abänderung des Leitfadens betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen.

Seite 13, Zeile 10 von unten ist statt „möglichst" zu setzen:
„einzeln".

Seite 14, Zeile 2 von unten (Anmerkung) ist hinter „sind" einzuschalten:
„einzeln".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 87—98 bezw. Nro 58—70 zu den in der Druck-Vorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie, Teil A bezw. B.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 10. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade. 2) Dienstvorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie". 3) Änderungen in Preisverzeichnissen. 4) Notizen.

Nro 18721. München 9. Dezember 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. Januar 1896 ab werden in Preußen für das Friedensverhältnis versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereiche der K. Preußischen 23. und 24. Infanterie-Brigade der 12. Kavallerie-Brigade nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 23. und 24. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
23.	1. Bezirk	Cosel Gleiwitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ratibor Rybnik Kattowitz	
24.		Neiße Oppeln Kreuzburg Beuthen O.S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.

Die Herausgabe eines Deckblattes zur Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17283. München 9. Dezember 1895.

Betreff: Dienstvorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie."

Die 5. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feld-Artillerie" ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige 5. Abteilung ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17674. München 9. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen in Preisverzeichnissen.

1. Im Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind, (Druckvorschrift Nro 248) ist der unter lfd. Nro 27 für 1 Stahlrohrlanze eingesetzte Preis von 14 ℳ zu ändern in 14 ℳ 70 ₰.
2. Im Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg (Druckvorschrift Nro 221) sind auf Seite 13 folgende Preisänderungen vorzunehmen:

Spalte 4 „Infanterie-Seitengewehr 71/84“:
lfd. Nro 22 statt „33 ₰“ setze 24 ₰,
lfd. Nro 26 statt „16 ₰“ setze 12 ₰,
lfd. Nro 27 statt „18 ₰“ setze 13 ₰;
Spalte 5 „Infanterie-Seitengewehr 71“,
lfd. Nro 22 statt „46 ₰“ setze 39 ₰ und
letzte Spalte „Pionierfaschinenmesser 71“,
lfd. Nro 22 statt „64 ₰“ setze 55 ₰.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Die Deckblätter Nro 55 und 56 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen;

Vorläufige Deckblätter Nro I—IX zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893;

Vorläufige Deckblätter Nro I—V zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter zu den Dimensionstabellen zum Infanterie-Offiziersäbel und zur Infanterie-Feldwebelsäbelscheide.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 18. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96. 2) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen. 3) Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 4) Änderungen der Übungsmunitions-Vorschrift. 5) Änderung der Pravaz'schen Spritzen. 6) Notizen.

Nro 19301. München 18. Dezember 1895.

Betreff: Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung vom 16. l. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß für die, den Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieur-Corps und der Festungen zugeteilten Offiziere die Bezeichnung „Referent" künftig wegzufallen habe.

Diese Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die einschlägigen Dienstinstruktionen ꝛc. darnach zu berichtigen sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18974. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1896 bestimmt worden sind.

Armeecorps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	2. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	10. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für Studierende der dortigen Universitäten.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Bamberg	5. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Landau	18. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18709. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Im Verlage des Berliner Lithographischen Instituts von J. Moser, Berlin W., Potsdamerstraße 110, ist eine neubearbeitete Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich erschienen.

Der Preis eines Exemplars für den Dienstgebrauch der Militärbehörden sowie zum Privatgebrauch der Offiziere beträgt 3,50 M. ausschließlich Portokosten.

Der Bezug des erstmaligen Bedarfs an diesen Karten soll möglichst gesammelt erfolgen und wollen daher die Kommandobehörden, Truppenteile ꝛc. ihre bezüglichen Bestellungen bis spätestens 5. Januar 1896 unmittelbar an den K. Generalstab richten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19027. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen der Übungsmunitions-Vorschrift.

Seite 2, Zeile 21 von oben, ersetze: „Die Feld-Artillerie bringt" durch: „Die Feld- und Fußartillerie-Truppenteile bringen".

Seite 46, Zeile 17 von unten, statt „250" setze: „500".

Seite 47 streiche am Fuße der Seite die Anmerkung 6.

Vorstehende Änderungen haben schon Gültigkeit für das Übungsjahr 1896.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18948. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Änderung der Pravazschen Spritzen.

Bei Neubeschaffung von Pravazschen Spritzen — Nro 80 der Beilage 5g zur Kriegs- und Nro 104/105 der Beilage 26B zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — sind fortan nur solche zu beschaffen, deren Aufsätze dem Glascylinder nicht aufgekittet, sondern aufgeschraubt sind.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr. Vogl,
Generalstabsarzt der Armee.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—24 zur Vorschrift über die Aufbewahrung ꝛc. der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots ꝛc. aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 50—79 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 38—47 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang, 1889;

Deckblätter Nro 15—19 zur Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps, München 1890;

Deckblätter Nro 5—7 zur Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps, München 1892.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adoptivkinder, hier Behandlung derselben in Bezug auf Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen. 239.

Altersversicherung, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier Ausführungsbestimmungen hiezu. 61.

Armee-Befehl. 147.

Armee-Bibliothek, hier die Umbenennung des Hauptkonservatoriums der Armee in eine solche. 19. — Revision des Bestandes. 146.

Artillerie, Fuß-Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, hier Änderungen. 2.

— — — Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, hier Änderungen. 2. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 146. — desgleichen Deckblatt Nro 2. 282.

— — — Leitende Grundsätze ꝛc. für die Schießübungen der Fußartillerie, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 5.

— — — Änderungen in der Beschirrung der Feldartillerie und des Trains. 20.

— — — Die Geschützmunition der Fußartillerie — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 61 — Neuaufstellung derselben. 21.

— — — Sondervorschrift „Die 15 cm Haubitze", hier Ausgabe derselben. 27.

— — — Exerzier-Reglement für die Feldartillerie, hier Deckblätter Nro 22—26. 48. — Änderung desselben. 119. — Deckblätter Nro 27 und 28. 168. — [illegible]ätigung. 203.

— — — Kurze Gebrauchsregeln für die Verwendung der Brisanz-Granaten der verschiedenen Kaliber der Fußartillerie — artilleristische Spezialvorschrift Nro 16 — hier Ausmusterung derselben. 65.

Artillerie, hier Änderungen in der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K 73 91. 68.

— Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. A Geschützrohre., hier Deckblätter Nro 41—48. 98.

— Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie durch Verleihung von Königsabzeichen ꝛc. 99.

hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895. 101. — Änderung hiezu. 144.

Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie, hier Neuausgabe derselben. 104. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 152.

Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Deckblatt Nro 47. 107. — Vorläufiger Anhang zu derselben, hier Verteilung. 314.

Anschießvorschrift für Geschützrohre und Lafetten, hier Deckblätter Nro 1 3. 107. desgleichen Nro 4—8. 146.

Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts, hier Neuausgabe derselben. 125.

— Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie, hier Deckblatt Nro 36 hiezu. 146. — desgleichen Deckblätter Nro 37 bis 103. 168.

Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie", hier Deckblätter Nro 1 11. 168.

Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 42—62 hiezu. 146.

— Zusammenstellung der in der K. B. Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Lafetten ꝛc. ꝛc. — München 1892 —, hier Ausmusterung. 178.

— Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fußartillerie, hier Deckblätter Nro 1—6 hiezu. 180.

Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 1 9. 180.

Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, hier Abänderung. 320.

Artillerie-Depots, Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 16—21 hiezu. 36.

desgleichen Deckblatt Nro 22. 256.

Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 33—49. 69. desgl. Nro 50—79. 328.

rtillerie-Depots, Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 6 und 7. 107.
— — Änderung der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc., hier Haftung für Unfälle. 124.
— — — Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände, hier Deckblätter Nro 13—65. 180.
— — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots, hier Neuaufstellung desselben. 255.
rtillerie-Material, Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials ꝛc. A. Feldartillerie; hier Deckblätter Nro 71—100. 5 — desgleichen Nro 101—111. 267. — desgleichen B. Fußartillerie; Deckblätter Nro 44—53 hiezu. 204.
— — — Vorschrift „Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen ꝛc. an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten Lafseten ꝛc.", hier Deckblätter Nro 1—20. 17.
— — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie, hier Deckblätter Nro 85—94. 40. Änderung. 146.
— — Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie. 5. Abteilung", hier Neuausgabe derselben. 62. — desgl. 322.
— — Handbuch „Das Material der Feldartillerie, 3. Abteilung", hier Deckblätter Nro 32—53. 98. — desgleichen Nro 54—58 hiezu. 256. — Deckblätter Nro 44—61 zur 4. Abteilung. 146.
rtillerie-Offiziere, hier Fortfall der besonderen Ernennung zu solchen. 37. — Rationsangelegenheiten. 66.
rzneien, Arzneiverpflegung, Arzneibuch für das Deutsche Reich, hier Nachtrag hiezu. 145.
Ärztliche Untersuchung, Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen, hier die in Deutschland bezw. Bosnien und der Herzegowina lebenden Wehrpflichtigen. 164.
Ärztliche Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay. 270. — desgleichen im Freistaate Guatemala. 299.
Augenkrankheiten, hier Mehrgewährung von Waschbecken an die Mannschaften bei Auftreten solcher. 97.
Aushebung, s. „Ersatzgeschäft".
Ausrüstung, Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung. 121.
— — — Änderung der Ausrüstung der Jäger-Bataillone, hier Einführung der Tschakos. 191. — desgleichen hier die Farbe der

Artillerie, hier Änderungen in der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91. 68.
— — — Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie. A Geschützrohre., hier Deckblätter Nro 41—48. 98.
— — — Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie durch Verleihung von Königsabzeichen ꝛc. 99.
— — — — hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895. 101. — Änderung hiezu. 144.
— — — — Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie, hier Neuausgabe derselben. 104. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 152.
— — — — Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Deckblatt Nro 47. 107. — Vorläufiger Anhang zu derselben, hier Verteilung. 314.
— — — Anschießvorschrift für Geschützrohre und Lafseten, hier Deckblätter Nro 1—3. 107. — desgleichen Nro 4—8. 146.
— — — — Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts, hier Neuausgabe derselben. 125.
— — — Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie, hier Deckblatt Nro 36 hiezu. 146. — desgleichen Deckblätter Nro 37 bis 103. 168.
— — — Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie", hier Deckblätter Nro 1 11. 168.
— — — Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 42—62 hiezu. 146.
— — — Zusammenstellung der in der K. B. Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Lafseten ꝛc. ꝛc. — München 1892 —, hier Ausmusterung. 178.
— — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fußartillerie, hier Deckblätter Nro 1—6 hiezu. 180.
— — — Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 1—9. 180.
— — — Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, hier Abänderung. 320.
Artillerie-Depots, Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 16—21 hiezu. 36. — desgleichen Deckblatt Nro 22. 256.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 33—49. 69. desgl. Nro 50—79. 328.

Artillerie-Depots, Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 6 und 7. 107.
— — — — Änderung der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc., hier Haftung für Unfälle. 124.
— — — — Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände, hier Deckblätter Nro 13—65. 180.
— — — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots, hier Neuaufstellung desselben. 255.
Artillerie-Material, Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials ꝛc. A. Feldartillerie; hier Deckblätter Nro 71—100. 5 — desgleichen Nro 101—111. 267. — desgleichen B. Fußartillerie; Deckblätter Nro 44—53 hiezu. 204.
— — — — Vorschrift „Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen ꝛc. an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten Lafseten ꝛc.", hier Deckblätter Nro 1—20. 17.
— — — — Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie, hier Deckblätter Nro 85—94. 40. — Änderung. 146.
— — — — Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie. 5. Abteilung", hier Neuausgabe derselben. 62. — desgl. 322.
— — — — Handbuch „Das Material der Feldartillerie, 3. Abteilung", hier Deckblätter Nro 32—53. 98. — desgleichen Nro 54—58 hiezu. 256. — Deckblätter Nro 44—61 zur 4. Abteilung. 146.
Artillerie-Offiziere, hier Fortfall der besonderen Ernennung zu solchen. 37. — Rationsangelegenheiten. 66.
Arzneien, Arzneiverpflegung, Arzneibuch für das Deutsche Reich, hier Nachtrag hiezu. 145.
Ärztliche Untersuchung, Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen, hier die in Deutschland bezw. Bosnien und der Herzegowina lebenden Wehrpflichtigen. 164.
Ärztliche Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay. 270. — desgleichen im Freistaate Guatemala. 299.
Augenkrankheiten, hier Mehrgewährung von Waschbecken an die Mannschaften bei Auftreten solcher. 97.
Aushebung, s. „Ersatzgeschäft".
Ausrüstung, Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung. 121.
— — — — Änderung der Ausrüstung der Jäger-Bataillone, hier Einführung der Tschakos. 191. — desgleichen hier die Farbe der

Trag- und Schwungriemen an den Säbelkoppeln der Jäger-Offiziere sowie der Tuchleisten der Signalhörner der Jäger-Hornisten. 191.

Ausrüstung, Änderung bezw. Untersuchung des Kompagnie-Patronenwagens K/87. 272.

Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuausgabe bezw. Ausmusterung von solchen. 7. 20. 51. 118. 258. 271.

— — — Deckblätter hiezu. 36. 48. 69. 106. 146. 180. 204. 261. 282. 314.

Auszeichnungen, hier anläßlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges 1870/71. 147. 247. 257. 284.

— — — Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie, durch Verleihung des Königs-Abzeichens. 99. 263.

B.

Badekuren, hier Änderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren (Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung). 126.

Bauwesen, Einteilung des Königreichs in Garnisons-Baudistrikte, hier Änderung hiezu. 53.

— — — — Garnisons-Verwaltungs-Ordnung, hier Änderungen. 105. — desgleichen Neufassung der §§ 47 und 179 in Bezug auf Wand- und Decken-Anstrich, Tapezierung, Ausweißen ꝛc. der inneren Räume von Kasernen. 315.

— — — Garnisonsgebäude-Ordnung, II. Teil, hier Ergänzung der Anlage 1. 97. — Desgleichen hier Änderung des I. Teils — Einrichtung der Kasernen. 252.

Beamte und Bedienstete, hier Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern betreffend Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 57. — desgleichen 65. — hier Wegfall der Gesuchslisten bei Meldungserneuerungen. 264.

— — — Hauptmilitäretat für 1895/96, hier die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf die höheren Beamten. 103.

— — — Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres. 159.

— — — Verordnung, betreffend die Klassceinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895. 285.

Behelfsbrücken-Vorschrift, hier Neuausgabe einer solchen. 81.

Bekleidung, Bekleidungs-Etats der Truppen, hier Berichtigungen. 15.

— — — Bekleidungsordnung, erster Teil, hier Änderung. 30. — Deckblätter Nro 65 und 66 hiezu. 146. — Änderung. 303.

— — — Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung. 121.

Bekleidung, Bekleidung des Eisenbahn-Bataillons. 150.
— — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft, hier die Einführung eines neuen Beinkleides von grauem Wollstoffe. 237.
— — — Ausgabe des Entwurfes einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. B. Heeres — I. Teil — 243.
Beschwerden, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1894/95 an die Truppen verabreichten Naturalien. 105.
— — — hier Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres. 159.
Besoldung, s. „Gebühren".
Beurlaubtenstand, Übungen des Beurlaubtenstandes 1895/96, hier Zusammenstellung über den voraussichtlichen Umfang derselben ꝛc. im Etatsjahre 1895/96. 21.
— — — hier Bekanntgabe der Bestimmungen für die Übungen desselben im Etatsjahre 1895/96. 35.
— — — Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen. 164.
Bildungs-Anstalten, Schulordnung für das K. B. Kadetten-Corps vom 18. Februar 1892, hier Deckblätter Nro 3 und 4. 5.
— — — Dienstordnung der Kriegs-Akademie vom 16. Juni 1889, hier Deckblatt Nro 12. 69. — Änderung zu derselben. 96.
— — — Lehrordnung der Kriegs-Akademie — München 1889 — hier Deckblatt Nro 8. 120.
Brotgeld, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 5.
— — — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 167.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 11. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 186.
Brunnen- und Badekuren, der Mannschaften, hier Änderungen der Bestimmungen über solche. 126.
Büchsenmacher, hier Nichtgewährung der Kapitulanten-Gebührnisse an als Büchsenmacher ꝛc. auszubildende Mannschaften. 97.
— — — Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren, hier Deckblätter Nro 4 und 5 hiezu. 152.

D.

Deckblätter zu Vorschriften und Reglements. 5. 17. 24. 27. 31. 36. 40. 48. 69. 98. 106. 120. 131. 146. 152. 168. 180. 187. 197. 204. 242. 246. 256. 261. 267. 282. 304. 309. 314. 320. 323. 328.

Dienstalterszeichen, hier die Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung. 183.
Dienst-Anweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten, hier Ausmusterung. 82.
— — — für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains, hier Deckblätter Nro 11—162. 261.
Dienstordnung der Kriegs-Akademie vom 16. Juni 1889, hier Deckblatt Nro 12. 69. — Änderung. 96.
— — — für die Equitations-Anstalt, hier Deckblätter Nro 23—29. 152. — desgleichen hier Änderung des § 13 in Bezug auf Eisenbahnbeförderung der Pferde der zur Equitationsanstalt kommandierten Offiziere. 165.
— — — für die Feldmagazinsverwaltungen, hier Deckblätter Nro 46 bis 54. 204. — desgleichen Nro 55 und 56. 323.
— — — — Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphenschule, hier Deckblätter Nro 1—21. 256.
— — — — des K. B. Kadetten-Corps, München 1890, hier Deckblätter Nro 15—19. 328.
Dienstverhältnisse der Unteroffiziere, hier Bewilligung zum Tragen der Uniform an pensionierte Hartschiere. 13.
Dienstvorschriften, hier Neuausgabe der 5. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie". 62. — desgleichen 322.
— — — Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie — München 1887 — hier Ausmusterung derselben. 62.
Dienstvorschrift über Marschgebührnisse 2c. vom 13. September 1887, hier Deckblätter Nro 6—23. 168.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, hier Neuausgabe derselben. 201.
— — — — Dienstvorschrift für die Sammel- und Ersatzmagazine, hier Deckblatt Nro 6. 204.
Dienstzeitberechnung, hier hinsichtlich des Anspruchs auf Dienstalterszeichen. 183.
— — — Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den in den Jahren 1893 und 1894 in Deutsch-Ostafrika gelieferten Gefechten beteiligt waren. 300.
— — — — desgleichen für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 302.
Dislokationen, Dislokation der Armee, hier Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld. 38.
— — — — desgleichen hier Änderung derselben im Jahre 1895. 49.
— — — desgleichen hier Verlegung einer Pionier-Truppe in die Garnison München. 175.

Dislokationen, hier Verlegung des etatsmäßigen Stabsoffiziers und der Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments von Germersheim nach Metz. 198.
Disziplinarstrafbefugnisse, hier jene des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule. 118.
— — — hier Regelung der Disziplinarstrafbefugnis des Corps-Chefs und der Kompagnie-Chefs der Gendarmerie. 173.
— — — hier jene des stellvertretenden Kommandanten des Invalidenhauses. 299.
Disziplinarstrafordnung, hier Königlich Allerhöchste Verordnung, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft betreffend. 169.
Druckformulare, s. „Formulare".
Druckvorschriften-Etat, hier Neuaufstellung desselben. 150.

E.

Ehrengerichte, hier ergänzende Bestimmung zur Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere. 33.
Ehrungen, Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Karl von Orff. 29.
— — — desgleichen Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern. 181.
Einjährig-Freiwillige, hier Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen. 3. — desgleichen vom 1. April 1896. 326.
— — — hier Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 238. — Vollzugsbestimmung hiezu. 239.
Einzel-Prüfungsschießen 1895. 133.
Eisenbahnen, hier Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 14. 102. 126. 277.
— — — Transport von Militärgut auf Eisenbahnen, hier Erläuterung der Bezeichnung „Militärgut". 125.
— — — Militär-Eisenbahn-Ordnung, hier Berichtigung einiger Bestimmungen derselben. 142. — Ergänzung derselben. 309.
— — — Eisenbahnbeförderung etatsmäßiger und für Rechnung des Militärfonds mitgenommener überetatsmäßiger Pferde der zur Equitations-Anstalt kommandierten Offiziere. 165.
— — — hier Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71. 176. — desgleichen für ehemalige Angehörige deutscher Truppenteile. 239.

Eisenbahnen, Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend, hier Änderungen und Ergänzungen. 253.
Eisenbahn-Formationen, hier Bekleidung derselben. 150.
Eisenbahn-Material, hier Neuausgabe von Mutterplänen. 144.
Eisernes Kreuz von 1870/71, hier Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande desselben anläßlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71. 247.
Equitations-Anstalt, Dienstordnung für die Equitations-Anstalt, hier Deckblätter Nro 23—29 hiezu. 152.
— — — hier Bestimmung über Eisenbahn-Beförderung der Pferde der zur Equitations-Anstalt kommandierten Offiziere. 165.
— — — — Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt pro 1895/96. 184.
Ersatzgeschäft, Ersatzordnung, Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 50. 100.
— — — Körpermaß der für die Jäger auszuhebenden Militärpflichtigen. 50.
— — — — Rekrutierung der Armee für 1895/96. 72. 184.
— — — — — Körpermaß der für die Luftschiffer-Abteilung auszuhebenden Militärpflichtigen. 83.
— — — — Militärärztliche Untersuchung von in Deutschland bezw. Österreich-Ungarn incl. Bosnien und der Herzegowina lebenden wehrpflichtigen Personen. 164.
— — — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschluß-Nummern, hier Änderung. 165.
— — — — Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay. 270. — desgleichen im Freistaate Guatemala. 299.
Etats, Bekleidungsetat, s. „Bekleidung".
— — — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1895/96, hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 53. — desgleichen hier die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf die höheren Beamten. 103. — desgleichen hier besondere Maßnahmen 122. — desgleichen hier Wegfall der Bezeichnung „Referent" für die den Inspektionen der Fußartillerie ꝛc. zugeteilten Offiziere. 325.
— — — — — Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1895, hier Ausgabe desselben. 259.
Exerzier-Reglements, Fuß-Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, hier Änderungen. 2.
— — — — für die Feldartillerie, hier Änderung. 119. Deckblätter Nro 27 und 28 hiezu. 168. — Berichtigung 203.
— — — — für die Kavallerie, hier Neuausgabe desselben. 305.

F.

Fahnen und Standarten, hier Instandhaltung derselben. 140. — Schmückung mit Eichenlaub zur Erinnerung an die Siege im Kriege 1870/71. 147. — Verleihung von Bändern an dieselben. 284.

Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71. 176. — desgleichen für ehemalige Angehörige deutscher Truppenteile. 239.

Fahrzeuge, Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie", hier Deckblätter Nro 1—11. 168.

— — — hier Bestimmungen über die Bezeichnung derselben. 202.

— — — Änderung bezw. Untersuchung des Kompagnie-Patronenwagens K/87. 272.

Feldgendarmerie-Ordnung, hier Abänderung derselben. 140.

Feldgeräte, Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts, hier Neuausgabe derselben. 125.

Feldpionierdienst, s. „Pionierdienst".

Festungs-Bauordnung. II. Teil — Kassengeschäfte — hier Deckblätter Nro 1—12. 107. — desgleichen III. Teil — Persönliche Verhältnisse des Festungs-Baupersonals — hier Deckblatt Nro 1. 204.

Fonds, Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Vom 22. Mai 1895. 191.

— — — hier Legat der Hofratstochter von Krafft-Dellmensingen zum Militär-Invalidenfonds. 201.

— — — Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94. 273.

Formation der Armee, hier Umbenennung des Hauptkonservatoriums der Armee. 19.

— — — Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld. 38.

— — — hier Umbenennung der Luftschiffer-Lehrabteilung. 55.

— — — hier Umbenennung des Lagers Lechfeld, Beschaffung eines neuen Truppenübungsplatzes bei Hammelburg ꝛc. ꝛc. sowie weitere Vollzugsbestimmungen hiezu. 56.

— — — Zusammenziehung der beiden fünften Kompagnien der Pionier-Bataillone zu einem selbständigen Detachement in München. 175.

— — — Verlegung des etatsmäßigen Stabsoffiziers und der Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments von Germersheim nach Metz. 198.

Formulare, Auszüge aus den Zivilstandsregistern für militärische Zwecke; hier Auszüge aus den Sterberegistern betreffend. 160.

Fourage, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 5. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 167.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 11. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 186.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Gewährung einer Geldvergütung zur Beschaffung reglementmäßiger und außerreglementmäßiger Futterteile an Stelle der im § 76 desselben bestimmten Sätze. 199.
Freiplätze, Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten, hier Termin zur Einreichung solcher. 251.
Freiwillige, Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen, hier die in Deutschland bezw. Österreich-Ungarn incl. Bosnien und der Herzegowina lebenden Wehrpflichtigen. 164.
Friedens-Besoldungsvorschrift, hier Änderungen. 64. — Nachtrag IV hiezu, dessen Verteilung. 131. — desgleichen hier Interpretation des § 71. 239.
Friedensnaturalverpflegungs-Reglement, hier Änderungen. 66. 199.
Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Änderungen. 63. — desgleichen Änderungen und Ergänzungen zur Beilage 4. 125.
Friedens-Transport-Ordnung, hier Berichtigungen. 143.
Friedens-Verpflegungs-Etat, s. „Etat".
Fuhrkostenentschädigungen s. „Gebührenwesen".
Fürstenfeld, hier Auflassung des Garnisonslazarets dortselbst. 38.

G.

Garnisons-Bandistrikte, hier Änderung zu der Einteilung des Königreiches in solche. 53.
Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1—19. 304.
Garnisonsgebäude-Ordnung, II. Teil, hier Ergänzung der Anlage 1. 97. — desgleichen Änderung des I. Teils — Einrichtung der Kasernen. 252.
Garnisons-Verwaltungsordnung, hier Abänderungen. 105. 315.
Garnisonswechsel, s. „Dislokationen".
Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. 26.
Gebührenwesen, Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1895. 4. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1895. 97. — Berichtigung hiezu. 97. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1895. 179. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1895. 266.

Gebührenwesen, Garnisonsverpflegungs-Zuschüsse in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1895. 10. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1895. 82. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1895. 186. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1895. 265. 303.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 5. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 167.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 11. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 186.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der für das Jahr 1895 bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge. 9.
— — — Fortfall der „besonderen" Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier, hier Aufrücken in das Second-Lieutenantsgehalt bei der Feld- und Fußartillerie sowie dem Ingenieur-Corps. 37. — desgleichen hier Rationsangelegenheit. 66.
— — — Fuhrkostenentschädigungen, hier Erläuterung zur Reiseordnung in Bezug auf „Gänge im Waffendienst". 52.
— — — Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen. 64. — Nachtrag IV hiezu, hier Verteilung. 131. — desgleichen hier Interpretation des § 71. 239.
— — — hier Nichtgewährung der Kapitulanten-Löhnung und des Kapitulations-Handgeldes an Mannschaften, welche als Büchsenmacher 2c. ausgebildet werden. 97.
— — — Hauptmilitäretat für 1895/96, hier die Ausdehnung des Dienstalterstufensystems auf die höheren Beamten. 103.
— — — Verrechnung der Löhnungszuschüsse für Familien. 106.
— — — Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift), hier Deckblätter Nro 96—101. 107.
— — — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse 2c. — vom 13. September 1887 — hier Deckblätter Nro 6—23. 168.
— — — Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärpersonen. 189.
— — — Behandlung der Adoptivkinder in Bezug auf Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen. 239.
— — — Wiedergewährung der Zulagen für die Militär-Verdienst-Medaille an die ohne Pension aus dem Heere ausgeschiedenen Medailleninhaber. 283.
Gehälter, s. „Gebührenwesen".
Gendarmerie, hier Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) 2c. kommandierten Unteroffizieren. 81.

Gendarmerie, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft betreffend. 169.
— — — — Regelung der Disziplinar-Strafbefugnis des Corps-Chefs und der Kompagnie-Chefs der Gendarmerie. 173.
— — — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft, hier Einführung eines neuen Beinkleides von grauem Wollstoff. 237.
Generalstab, Änderungen zu den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen". 7.
Geschütze, hier Schmückung derselben mit Eichenkränzen zur Erinnerung an die Siege im Feldzuge 1870 71. 147.
Gesetze, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 14. 48. 273.
— — — Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, hier Benachrichtigung der Lieferungsverbände in Erkrankungsfällen. 35. — desgleichen hier Portofreiheit von Postsendungen. 164.
— — — — Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887, hier Vorarbeiten zur Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte. 41.
— — — — Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier Ausführungsbestimmungen hiezu. 61.
Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli 1884, hier Änderung der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc. in Bezug auf Haftung für Unfälle. 124.
— Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895. 191.
— — Reichsgesetz vom 17. Juni 1887 betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine ꝛc., hier Ergänzung der Vollzugsbestimmungen. 203.
— — — Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. 205. — Bestimmungen zur Ausführung hiezu. 209. Ergänzungsbestimmungen hiezu. 264.
— — — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. 244.
— — — Gesetz betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27 Juni 1871, hier Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den in den Jahren 1893 und 1894 in Deutsch-

Ostafrika gelieferten Gefechten beteiligt waren. 300. — desgleichen für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 302.
Gesuchslisten, s. „Schriftenverkehr".
Gewehrfabrik, hier Zahlungsleistung an dieselbe. 52.
Gewerbeordnung, hier die Ergänzung des Kriegsministerial-Erlasses vom 29. Oktober 1892 Nro 19655. — B. Blt. S. 382. — 144.
Giroverkehr, hier Zahlungsleistung an die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 52.
Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, hier Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter. 68. 145. 178.

H.

Hammelburg, hier Errichtung eines Truppenübungsplatzes, eines Platzkommandos und einer Garnisonsverwaltung dortselbst. 56.
Handwaffen, s. „Waffen".
Hartschiere, hier Bewilligung zum Tragen der Uniform an pensionierte Hartschiere. 13.
Hauptkonservatorium der Armee, hier Umbenennung desselben. 19.
Haupt-Militär-Etat, s. „Etat."
Heerordnung, hier Änderungen. 50. 83.
Herbstübungen, s. „Übungen".
Hufbeschlag, Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages, hier Deckblätter Nro 1—5. 120.

J.

Infanterie und Jäger, Heerordnung vom 19. Januar 1889, hier Änderung der Bestimmung in § 5 Ziffer 2 betreffend das Körpermaß der für die Jäger auszuhebenden Militärpflichtigen. 50.
— — — hier Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie durch Verleihung der Königsabzeichen 2c. 99. 263.
— — — hier Ausgabe einer neuen Feldpionier-vorschrift für die Infanterie. 117.
— — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 146. — desgleichen Nro 3 und 4. 256. — desgleichen vorläufige Deckblätter Nro I—IX. 323. — desgleichen Nro 1 und 2 zum Anhang I derselben. 146. — desgleichen vorläufige Deckblätter Nro I—V. 323. — desgleichen Ausgabe eines neuen Anhanges 2c. zu derselben. 190. — desgleichen Nro 1—5 zum Anhang II, Zusätze und Änderungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen. 267. — hier versuchsweise Einführung neuer

Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 306. — desgleichen hier neues Scheibenmaterial ꝛc. 313.
— — — Änderung der Ausrüstung der Jäger-Bataillone, hier Einführung des Tschakos. 191. — desgleichen hier die Farbe der Trag- und Schwungriemen an den Säbelkoppeln der Jäger-Offiziere sowie der Tuchleisten der Signalhörner der Jägerhornisten. 191.
— — Fahnen ꝛc., hier Instandhaltung derselben. 140. — desgleichen Schmückung mit Eichenlaub zur Erinnerung an die Siege im Feldzuge 1870/71. 147. — desgleichen Verleihung von Bändern an dieselben. 284.
Ingenieur-Corps, Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieur-Corps, hier Deckblätter Nro 3—25. 256.
Ingenieur-Offiziere, hier Fortfall der besonderen Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier. 37. — desgleichen hier Rations-Angelegenheit. 66. — desgleichen hier Fortfall der Bezeichnung „Referent" für die den Inspektionen des Ingenieur-Corps und der Festungen ꝛc. zugeteilten Offiziere. 325.
Institute, hier Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten. 251.
Instruktionen, hier Ausmusterung der „Instruktion für den Gebrauch und die Behandlung des Kontroll-Aufsatzes — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 5. 62.
— — Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere, hier Deckblätter Nro 2—25. 204.
Invalide, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, hier Ausführungsbestimmungen hiezu. 61.
Invalidenfonds, s. „Fonds".
Invalidenhaus, hier Stellvertretung des Kommandanten bei Erkrankung, Beurlaubung ꝛc. 299.

K.

Kadetten-Corps, Schulordnung für das K. B. Kadetten-Corps ꝛc., hier Deckblätter Nro 3 und 4. 5. — desgleichen Nro 5—7. 328.
— — Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps — München 1890 — hier Deckblätter Nro 15—19. 328.
Kamerun, hier Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. 244.
— — Anrechnung von Kriegsjahren für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 302.
Kapitulationen, hier Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft kommandierten Unteroffizieren. 81.

Kapitulationen, hier Nichtgewährung der Kapitulanten-Löhnung und des Kapitulations-Handgeldes an Mannschaften, welche als Büchsenmacher ꝛc. ausgebildet werden. 97.
Karten, Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 68. 145. 178.
- - - - hier Neuauflage einer amtlichen Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern. 255.
- - - Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, hier Bezug des Bedarfes. 327.
Kasernen, Garnisons-Gebäudeordnung I. Teil — Einrichtung der Kasernen — hier Änderungen. 252.
- - - - hier Wand- und Decken-Anstrich, Tapezierung ꝛc. der inneren Räume von Kasernen ꝛc. sowie das Ausweißen derselben. 315.
Kassenwesen, Entwurf zur Kassenordnung, hier Ergänzungen und Änderungen. 30. 202. 303. 312.
- - - - Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen, hier deren Veröffentlichung. 38.
- - - hier Zahlungsleistung an die technischen Institute der Artillerie und die Gewehrfabrik. 52.
- - - hier Niederlegung von Wertpapieren bei der General-Militärkasse. 105.
- - - hier Beschreibung der im Gebrauch befindlichen Kassen. 312.
Kautionen, hier Kautionsbestellung der Lieferungs-Unternehmer. 259.
Kavallerie, Schießvorschrift für die Kavallerie, hier Deckblatt Nro 1—3. 282.
- - Exerzier-Reglement für die Kavallerie, hier Neuausgabe desselben. 305.
- - - Leitfaden, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, hier Abänderung. 320.
Klasseneinteilung und Servisbezug der Orte, hier Vorarbeiten zur Revision derselben. 41.
- — - Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895. 285.
Kommandos, Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1895, hier Lehrkurse und Informationskurs für Offiziere ꝛc. der Infanterie und Jäger. 84. - - desgleichen für Offiziere ꝛc. der Kavallerie und Fußartillerie. 242.
- - - Kommandierung zu der K. Preußischen Fußartillerie-Schießschule, hier Berichtigung. 178.
- - - Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt pro 1895/96. 184.
Königsabzeichen, hier Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie

durch Verleihung von Königsabzeichen ꝛc. 99. — desgleichen hier Verleihung derselben an die besten Kompagnien der Infanterie des Übungsjahres 1895. 263.

Krankenträger-Ordnung, hier Ergänzungen und Änderungen. 166.

Krankenversicherung, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 14. 48. 273.

Kriegs-Akademie, Dienstordnung der Kriegs-Akademie vom 16. Juni 1889, hier Deckblatt Nro 12. 69. — Änderung zu derselben. 96.

— - — Lehrordnung der Kriegs-Akademie — München 1889, -- hier Deckblatt Nro 8. 120.

Kriegs-Besoldungs-Vorschrift, hier Deckblatt Nro 12 zu den Bestimmungen zum Vollzug derselben ꝛc. 24.

- - - - - Deckblätter Nro 96—101 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift). 107.

Kriegsdenkmünze für 1870/71, hier Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande derselben anläßlich der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71. 247. 257.

Kriegsdienstzeit, hier Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den im Jahre 1893 und 1894 in Deutsch-Ostafrika gelieferten Gefechten beteiligt waren. 300.

- - - desgleichen für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 302.

Kriegsfeuerwerkerei, hier Nachtrag 1—7 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver. 36. - Deckblätter hiezu. 168. Nachtrag Nro 8 -16. 256.

Kriegs-Transport-Ordnung, hier Berichtigung. 142.

Kriegsverpflegungs-Anstalten, Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungs-Anstalten, hier Deckblätter Nro 6 -9. 69.

Kriegsverpflegungs-Vorschrift, hier Deckblätter Nro 25 -29. 107.

L.

Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische). 50.

- - - desgleichen, hier Änderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps. 100.

Landwehrbezirks-Einteilung, Versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade. 321.
— — Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, hier Bezug des Bedarfes. 327.
Lazarette, hier Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld. 38.
Lechfeld, hier Umbenennung des Übungsplatzes nebst den auf demselben befindlichen Dienstesstellen. 56.
Lederfabrikate, hier Neuausgabe der „Bestimmungen über die Anbringung der Stempelungen an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten und aus der Privat-Industrie beschafften Lederfabrikaten ꝛc.“ 14.
Legate, Legat der Hofratstochter von Krafft-Dellmensingen zum Militär-Invalidenfonds. 201.
Lehranstalten, hier Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 238.
— Vollzugsbestimmung hiezu. 239.
Leitfaden, betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Deckblatt Nro 1. 107. — desgleichen Nro 2 und 3. 304.
— — betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, hier Deckblatt Nro 1. 107. — desgleichen Nro 2 und 3. 304.
— — betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, hier Abänderung. 320.
Lieferungs-Unternehmer, hier Kautionsbestellung derselben. 259.
Löhnung, s. „Gebührenwesen“.
Losnummern, Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 165.
Luftschifferwesen, hier Änderung in der Organisation der Luftschiffer-Lehrabteilung. 55.
— — hier Änderung der Heerordnung vom 19. Jänner 1889 in Bezug auf das Körpermaß ꝛc. der für die Luftschiffer-Abteilung auszuwählenden Militärpflichtigen. 83.
— — hier Uniformierungs- und Ausrüstungsbestimmungen für die Luftschiffer-Abteilung. 121.

M.

Marine, hier Ausgabe einer neuen Marineordnung. 25.
Marschkompetenzen, Marschverpflegung, s. „Gebührenwesen“ und „Verpflegung“.
Maßtafeln, hier Änderungen in der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91. 68.

Medaillen-Zulagen, hier Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärpersonen. 189. — desgleichen an die ohne Pension aus dem Heere ausgeschiedenen Medailleninhaber. 283.

Meldungen, Beurlaubte Soldaten, hier deren Meldungen. 96.

Militäranwärter, Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, hier Ergänzung. 57. — desgleichen 65.

— — — desgleichen, hier Wegfall der Gesuchslisten bei Meldungserneuerungen. 264.

— — — — hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 311.

Militär-Beamte, s. „Beamte".

Militär-Eisenbahn-Ordnung, hier Berichtigungen. 142. desgleichen Ergänzungen. 309.

Militär-Etat, s. „Etat".

Militär-Freiplätze, s. „Freiplätze".

Militärgüter, Transport von Militärgut auf Eisenbahnen, hier Erläuterung der Bezeichnung „Militärgut". 125.

Militär-Handbuch, hier Neuauflage desselben. 277.

Militär-Pensionisten, s. „Pensionen, Pensionisten".

Militär-Schießschule, hier Bestimmungen für die Lehrkurse und den Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1895. 84.

— hier Zuweisung von Mitteln an dieselbe zur Deckung des Bedarfes an Zielfeuern und Zielpatronen ꝛc. 119.

Lehrkurs für Kavallerie und Fußartillerie an der Militär-Schießschule. 1895. 242.

Militär-Telegraphen-Schule, hier die Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors derselben. 118.

Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter Nro 1—21. 256.

Militär-Transporte, s. „Transporte".

Militär-Veterinär-Ordnung ꝛc. 1889, hier Deckblätter Nro 38—47 hiezu. 328.

Munition, Vorschrift betreffend die Geschützmunition der Fußartillerie, hier Neuaufstellung derselben. 21.

— — Übungsmunitions-Vorschrift, hier Ergänzung derselben. 27. Änderungen. 104. 119. Deckblätter Nro 10—19 hiezu. 146.

— Änderungen. 327.

— — — Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, hier Nachtrag 1—7 zu den Änderungen und Zusätzen. 36. — Deckblätter hiezu. 168. — Nachtrag Nro 8—16. 256.

— — — hier Preise der Patronenrahmen und Packschachteln ꝛc. 104.

Munition, Zielfeuer und Zielpatronen ꝛc., hier Zuweisung der Mittel an die Militär-Schießschule behufs Deckung des Bedarfes an solchen. 119.

— — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots, hier Neuausgabe. 255.

Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material, hier Neuausgabe derselben. 144.

N.

Naturalien, Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1894/95 an die Truppen verabreichten Naturalien. 105.

Naturalverpflegung, s. „Verpflegung".

O.

Offiziere, Ergänzende Bestimmung zur Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere. 33.

— — — Fortfall der „besonderen" Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier. 37. — desgleichen hier Rationsangelegenheit. 66.

— — — Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres, hier Ausgabe derselben. 159.

— — — Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96, hier Fortfall der Bezeichnung „Referent" für die den Inspektionen der Fußartillerie ꝛc. zugeteilten Offiziere. 325.

Ortsentfernungskarte, hier neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern. 255.

Ost-Afrika, hier Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den in den Jahren 1893 und 1894 in Deutsch-Ostafrika gelieferten Gefechten beteiligt waren. 300.

P.

Patronenrahmen und Packschachteln ꝛc., hier Änderung der Patronen-Verwaltungs-Vorschrift in Bezug auf die Preise derselben. 104.

Pensionen, Pensionisten, hier Anzeige über Sterbfälle von Militärpensionisten. 59.

— — hier die Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärpersonen. 189. — desgleichen an die ohne Pension aus dem Heere ausgeschiedenen Medailleninhaber. 283.

— — — Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der

Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. 205. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 209. — Ergänzungsbestimmungen hiezu. 264.

— — — Anhaltspunkte für die Instruierung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, Pensionen ꝛc. für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen. 218. — Berichtigung hiezu. 246.

— — — Gesetz betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, hier Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den in den Jahren 1893 und 1894 in Deutsch-Ostafrika gelieferten Gefechten beteiligt waren. 300. — desgleichen für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 302.

Pferde, Eisenbahn-Beförderung etatsmäßiger und für Rechnung des Militärfonds mitgenommener überetatsmäßiger Pferde der zur Equitations-Anstalt kommandierten Offiziere. 165.

— Pferdeaushebungs-Reglement, hier Ausgabe von Deckblättern. 197.

— — — Änderungen in der Pferderüstung der Feldartillerie, hier Berichtigung des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie. 203.

Pferdegeld, Änderung des Friedensnaturalverpflegungs-Reglements, hier Anspruch auf Pferderationen und Pferdegeld. 66.

Pferdegelder-Vorschrift, hier Neuausgabe. 71. Ergänzung. 126. — Erläuterung in Bezug auf Nebenkosten bei Pferdebeschaffungen. 272.

Pferdenationale, hier die Bezeichnung „Nur für den Dienstgebrauch." 126.

Pionierdienst, hier Ausgabe einer neuen Feldpionier-vorschrift für die Infanterie. 117.

Pioniere, Pionier-Bataillone, hier Zusammenziehung der beiden fünften Kompagnien der Pionier-Bataillone zu einem selbständigen Detachement in München. 175.

Pionier- ꝛc. Material, hier Ausgabe von Mutterplänen. 144.

Porto s. „Postwesen".

Postwesen, hier die Portofreiheit von Postsendungen, betr. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. 164.

Pravazsche Spritzen, hier die Neubeschaffung von geänderten Exemplaren. 328.

Preise, Preistarife, Preisverzeichnisse, hier Deckblätter Nro 31–35 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in

der Gewehrfabrik zu Amberg. 36. — desgl. Nro 36—37. 246. — desgleichen hier Änderungen 323.
— — — Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artilleriedepots, hier Deckblätter Nro 27 und 28. 48. — desgleichen Nro 29. 204.
— — — Preistarif der Artillerie-Werkstätten, hier Ausgabe eines Neuabdruckes nebst Deckblättern Nro 1—15. 62.
— — — Preise der Patronenrahmen und Packschachteln ꝛc., hier Änderungen. 104.
— — — Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — München 1891 — hier Deckblätter Nro 99—123. 146.
— — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots, hier Neuausgabe. 255.
— — — Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind, hier Änderungen 323.
Prüfungsschießen, Einzelprüfungsschießen 1895. 133.

Q.

Quartierleistung, Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887, hier Vorarbeiten zur Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte. 41.

R.

Rapporte, hier Vorlagetermin der Stärkerapporte. 66.
Rechnungswesen, hier Verrechnung der Löhnungszuschüsse für Familien. 106.
— — — hier Nebenkosten bei Pferdebeschaffungen. 272.
Reglements, Deckblätter hiezu s. „Deckblätter".
— — — Fuß-Exerzier-Reglement für die Fußartillerie, hier Änderungen. 2.
— — — Friedensnaturalverpflegungs-Reglement, hier Änderungen. 66. 199.
— — — Exerzier-Reglement für die Feldartillerie, hier Änderung. 119. — Deckblätter Nro 27 und 28 hiezu. 168. — Berichtigung hiezu. 203.
— — — Pferdeaushebungs-Reglement hier Änderungen und Ergänzungen in Form von Deckblättern. 197.
— — — Exerzier-Reglement für die Kavallerie, hier Neuausgabe desselben. 305.
Reichsgesetze s. „Gesetze".
Reichskassenscheine, Veröffentlichung der Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen. 38.

Reiseordnung, Erläuterung zur Reiseordnung, hier Gänge im Waffendienst. 52.
Rekrutierung, hier Körpermaß der für die Jäger auszuhebenden Militärpflichtigen. 50.
— — Rekrutierung der Armee für das Jahr 1895/96. 72. 184.
— — hier Körpermaß der für die Luftschiffer-Abteilung auszuwählenden Militärpflichtigen. 83.
— — Militärärztliche Untersuchung von in Deutschland bezw. Österreich-Ungarn incl. Bosnien und der Herzegowina lebenden wehrpflichtigen Personen. 164.
Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern, hier Änderung. 165.
— — — — Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay. 270.
— — desgleichen im Freistaate Guatemala. 299.
Relikten, s. „Witwen und Waisen".
Revolver, Reparatur-Instruktion für den Revolver 83, hier Deckblätter Nro 2—4. 246.
— — — Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition, hier Deckblatt Nro 5. 246.

S.

Säbelkoppel, Säbelkoppel der Jägeroffiziere, hier die Farbe der Trag- und Schwungriemen. 191.
Sanitätsoffiziere, s. „Offiziere".
Sanitätswesen, hier Abänderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 63. — desgleichen Änderungen und Ergänzungen zur Beilage 4. 126.
— — — desgleichen Krankenträger-Ordnung, hier Ergänzung und Änderung. 166.
— — hier Nachschaffung von geänderten Exemplaren der Pravaz'schen Spritze. 328.
Scheibenmaterial, hier Abgabe von Proben aus grauer Pappe für die neuen Bedingungen des Schulschießens der Infanterie und Jäger durch die Militär-Schießschule. 313.
Schießauszeichnungen, hier Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie. Feld- und Fußartillerie durch Königsabzeichen ꝛc. 99.
— desgleichen, hier die Verleihung der Königsabzeichen an die im Übungsjahr 1895 im Schießen besten Kompagnien der Infanterie. 263.

Schießschulen, hier Bestimmungen für die Lehrkurse und den Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1895. 84.
— — — hier Zuweisung von Mitteln an die Militär-Schießschule zur Deckung des Bedarfes an Zielfeuern und Zielpatronen 2c. 119.
— — — Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 42—62 hiezu. 146.
— — — Kommandierung zur K. Preußischen Fußartillerie-Schießschule, hier Berichtigung. 178.
— — — Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 1—9. 180.
— — — Lehrkurs für Kavallerie und Fußartillerie an der Militär-Schießschule 1895. 242.
Schießübungen, hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895. 101. — Änderung hiezu. 144.
— — — hier versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 306. — desgleichen hier neues Scheibenmaterial 2c. 313.
Schießvorschriften, Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, hier Änderungen. 2. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 146. — desgleichen Deckblatt Nro 2. 282.
— — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 146. — Deckblätter Nro 1 und 2 zum Anhang I. 146. — Ausgabe eines neuen Anhangs und eines für die Jäger gültigen Nachtrages. 190. — Deckblätter Nro 3 und 4. 256. — Deckblätter Nro 1—5 zum Anhang II, Zusätze und Änderungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen. 267. — — Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen, hier Ausgabe von Deckblättern. 306.
— — — Entwurf zur Schießvorschrift für die Feldartillerie, hier Deckblatt Nro 36. 146. — desgleichen Nro 37—103. 168.
— — — Schießvorschrift für die Kavallerie, hier Deckblätter Nro 1—3. 282.
Schnellzüge, Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 14. 102. 126. 277.
Schriftenverkehr, hier Anhaltspunkte für die Instruierung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, Pensionen, Beihilfen, Unterstützungen 2c. für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen. 218. — Berichtigung hiezu. 246.
— — — Wegfall der Gesuchslisten bei Vermittelung der Meldungserneuerungen der im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter 2c. 264.

Schußtafeln, hier Deckblätter hiezu: 24. 69. 107. 131. 146. 187. 204. 242.
— — hier Ausmusterung solcher. 65. 152. 252.
— — Neuausgabe solcher. 152. 204. 252. — Berichtigung hiezu. 168.
Schützengräben, hier das Einebnen der Schützengräben auf Privatgelände bei den Herbstübungen. 241.
Schutzmannschaften, hier Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft kommandierten Unteroffizieren. 81.
Schutztruppen, hier Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. 244.
— hier Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den im Jahre 1893 und 1894 in Deutsch-Ostafrika gelieferten Gefechten beteiligt waren. 300. — desgleichen für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun. 302.
Servis, Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887, hier Vorarbeiten zur Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte. 41.
Signalinstrumente, Signalhörner, hier die Farbe der Tuchleisten zur Umwickelung der Signalhörner der Jägerhornisten. 191.
Standarten, s. „Fahnen und Standarten".
Stärke-Rapporte, hier Vorlagetermin. 66.
Stempelung der Lederfabrikate ꝛc. 14.
Sterberegister-Formulare für militärische Zwecke. 160.
Sterbfälle von Militärpensionisten, hier Anzeige über solche. 59.
Stiftungen, Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern. 1.
— Hauptmann Zink'sche Stiftung. 9.
— Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 36.
— Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 40.
— Katharina Karl'sche Stiftung, hier deren Errichtung. 141.
— Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern. 149.
— Zustiftung des Majors z. D. Friedrich Meyer. 238.
— Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung. 260.
— Stiftung beim 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg. 269.
— Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 308.
— s. auch „Legate".

Strafbefugnisse, hier Straf- ꝛc. Befugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule. 118.
— — — Regelung der Disziplinar-Strafbefugnis des Corps-Chefs und der Kompagnie-Chefs der Gendarmerie. 173.
Strafordnung, Königlich Allerhöchste Verordnung, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft betreffend. 169.
Straßen- und Ortsentfernungskarte, neue amtliche, von Bayern. 255.
Subskriptionen, „Zusammenstellung der körperlichen Eigenschaften bezw. Fehler, Krankheiten und Gebrechen, welche militärdienstuntauglich ꝛc. machen" von Karl Hans, Lieutenant a. D., hier Bezug derselben. 68.
— — „Getreide- und Hülsenfrüchte als wichtige Nahrungs- und Futtermittel mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Heeresverpflegung — Erster Allgemeiner Teil —" hier Bezug. 82.
— — — „Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern" vom Generalmajor a. D. Köstler, hier Bezug. 120.
— — — „Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, I. Teil", hier Bezug. 131.
— — — Bestimmungen über die Führung der Kriegstagebücher, deren Bezug. 152.
— — — „Karte der Verkehrsanstalten von Bayern (zugleich Straßen- und Ortsentfernungskarte" hier deren Bezug. 255.
— — — Militär-Handbuch, hier Neuauflage und Bezug desselben. 277.
— — — „Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht". Vorträge von Karl Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Oberstlieutenant und Commandeur der K. B. Militär-Schießschule, hier Bezug. 304.
— — — Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich, hier Bezug des Bedarfes. 327.
Südwest-Afrika, hier Gesetz betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. 244.
— — — hier Anrechnung von Kriegsjahren für Teilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwest-Afrika und Kamerun. 302.

T.

Technische Institute der Artillerie, hier Zahlungsleistung an dieselben. 52.
Telegraphenwesen, Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten, hier Ausmusterung derselben. 82.

Telegraphenwesen, Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule. 118.
Vorschrift „Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen", hier Neuausgabe derselben. 124.
Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphenschule, hier Deckblätter Nro 1—21. 256.
Termine, hier Vorlage der Stärke-Rapporte. 66.
hier Vorlage der Gesuche um Militär-Freistellen in weiblichen Erziehungs-Instituten. 251.
Topographisches Bureau, hier Abgabe von Karten. 68. 145. 178.
Train, Änderungen in der Beschirrung der Feldartillerie und des Trains. 20.
Traindepot-Ordnung, hier Deckblätter Nro 4—39. 98. — Deckblatt Nro 1 zum Anhang derselben. 131. — Deckblätter Nro 40—58. 146. desgleichen Nro 59—73. 152. Ergänzung. 168.
Transporte, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- 2c. Zügen. 14. 102. 126. 277.
Transport von Militärgut auf Eisenbahnen, hier Erläuterung der Bezeichnung „Militärgut". 125.
Friedens-Transport-Ordnung, hier Berichtigungen. 143.
Truppenübungen, s. Übungen.
Truppenübungsplätze, s. „Formation der Armee".
Tschakos, hier Einführung derselben bei der Luftschiffer-Abteilung. 121.
desgleichen bei den Jäger-Bataillonen. 191.

U.

Übungen, hier Zusammenstellung über den voraussichtlichen Umfang der Übungen der Reserve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96. 21.
Größere Truppenübungen im Jahre 1895. 34.
Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96. 35.
Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, hier ergänzende Bestimmung hiezu. 35. — desgleichen in Bezug auf Portofreiheit von Postsendungen. 164.
Bestimmung über das Zuschütten und Einebnen der Schützengräben auf Privatgelände gelegentlich der Herbstübungen. 241.
s. auch „Schießübungen".
Übungsmunition, s. „Munition".
Übungsplätze, s. „Formation der Armee".

Unfallversicherung, Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 14. 48. 273.
— — — Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots, hier Änderung derselben in Bezug auf Haftung für Unfälle. 124.
Uniformierung, hier Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung. 121.
— — — hier Bekleidung des Eisenbahn-Bataillons. 150.
— — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft, hier Einführung eines neuen Beinkleides von grauem Wollstoffe. 237.
Unternehmer-Kautionen, s. „Kautionen".
Unteroffiziere, Bewilligung zum Tragen der Uniform an pensionierte Hartschiere. 13.
— — — hier Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft kommandierten Unteroffizieren. 81.
— — — hier Bestimmung über die Meldung beurlaubter Unteroffiziere ꝛc. am Urlaubsorte. 96.
Unterstützungen, Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, hier Benachrichtigung der Lieferungsverbände in Erkrankungsfällen. 35. — desgleichen hier Portofreiheit von Postsendungen. 164.
— — — Ergänzung der Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten ꝛc. 203.
— — — Anhaltspunkte für die Instruierung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, Pensionen, Beihilfen, Unterstützungen ꝛc. für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen. 218. — Berichtigung hiezu. 246.
Urlaub, hier Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 14. 102. 126. 277.
— — — hier die Meldung beurlaubter Unteroffiziere und Soldaten am Urlaubsorte. 96.
— — — Bestimmung über die Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule. 118.

V.

Verkehrsanstalten, Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, hier Neuauflage derselben. 255.
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen und Ergänzungen. 253.

Verpflegung, Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1895. 4. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1895. 67. — Berichtigung hiezu. 97. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1895. 179. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1895. 266.

— — — — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1895. 10. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1895. 82. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1895. 186. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1895. 265. 303.

— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 5. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 167.

— — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895. 11. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1895. 186.

— — — — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895. 9.

— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1894/95 an die Truppen verabreichten Naturalien. 105.

— — — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse ꝛc., vom 13. September 1887, hier Deckblätter Nro 6—23. 168.

— — — Gewährung einer Geldvergütung zur Beschaffung von reglementmäßiger und außerreglementmäßiger Futterteile an Stelle der im § 76 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden bestimmten Sätze. 199.

Veteranen, hier Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71. 176. — desgleichen 239.

Vorschriften, Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, hier Änderungen. 2.

— — — Deckblätter zu Vorschriften ꝛc. 5. 17. 24. 27. 31. 36. 40. 48. 69. 98. 106. 120. 131. 146. 152. 168. 180. 187. 197. 204 242. 246. 256. 261. 267. 282. 304. 309. 314. 320. 323. 328.

— — Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuaufstellung bezw. Ausmusterung solcher. 7. 20. 51. 118. 258. 271.

— — — Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen, hier Änderungen. 7.

— — — Bestimmungen über die „Anbringung der Stempelungen an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten und aus der Privat-Industrie beschafften Lederfabrikaten ꝛc." hier Neuausgabe derselben. 14.

— — — — Die Geschützmunition der Fußartillerie, hier Neuaufstellung derselben. 21.

Vorschriften, Marineordnung, hier Neuausgabe derselben. 25.
— — — Übungsmunitionsvorschrift, hier Ergänzung. 27. — desgleichen Änderungen. 104. 119. 327.
— — — Sondervorschrift „Die 15 cm Haubitze", hier Ausgabe derselben. 27.
— — — Entwurf zur Kassenordnung, hier Ergänzungen und Änderungen. 30. 202. 303. 312.
— — — — Bekleidungsordnung, erster Teil, hier Änderung. 30. — desgleichen 303.
— — — Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere, hier ergänzende Bestimmung hiezu. 33.
— — — Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition, hier Nachtrag 1—7 zu den Änderungen und Zusätzen. 36. — Nachtrag 8—16 hiezu. 256.
— — — Heerordnung vom 19. Januar 1889, hier Änderungen. 50. 83.
— — — Reiseordnung, hier Erläuterung zu derselben in Bezug auf „Gänge im Waffendienst". 52.
— — — Preistarif der Artillerie-Werkstätten, hier Neuausgabe desselben. 62.
— — — Das Material der Feldartillerie, 5. Abteilung, hier Neuaufstellung dieser Vorschrift. 62. — desgleichen 322.
— — — Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie — München 1887 — hier Ausmusterung derselben. 62.
— — — Instruktion für den Gebrauch und die Behandlung des Kontroll-Aufsatzes — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 5 — hier Ausmusterung derselben. 62.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Änderungen. 63. — Änderungen und Ergänzungen zur Beilage 4. 126.
— — Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden, hier Änderungen. 64. — Ausgabe des Nachtrags IV hiezu. 131. — hier Interpretation des § 71. 239.
— — — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, hier Ergänzungen. 57. 65.
— — — Kurze Gebrauchsregeln für die Verwendung der Brisanzgranaten der verschiedenen Kaliber der Fußartillerie — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 16 — hier Ausmusterung derselben. 65.
— — Schußtafeln, hier Ausmusterung solcher. 65. 152. 252.
— desgleichen Neuausgabe solcher. 152. 204. 252.
— desgleichen Berichtigung hiezu. 168.
— — — Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91, hier Änderungen. 68.

Vorschriften, Pferdegelder-Vorschrift, hier Neuausgabe einer solchen. 71. — Ergänzung. 126. — Erläuterung hiezu in Bezug auf Nebenkosten bei Pferdebeschaffungen. 272.
— — — Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern, hier Neuaufstellung derselben. 81.
— — Behelfsbrücken-Vorschrift, hier Neuausgabe einer solchen. 81.
— — — Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten, hier Ausmusterung derselben. 82.
— — — Dienstordnung der Kriegsakademie, hier Änderung. 96.
— — Garnisonsgebäude-Ordnung II. Teil, hier Ergänzung der Anlage 1. 97. — Änderungen zum I. Teil, Einrichtung der Kasernen. 252.
— — — „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie", hier Neuausgabe derselben. 104.
— — — Patronen-Verwaltungs-Vorschrift, hier Änderung der Preise der Patronenrahmen und Packschachteln 2c. 104.
— — Garnisons-Verwaltungs-Ordnung, hier Abänderungen. 105. 315.
— Feldpioniervorschrift für die Infanterie, hier Neuausgabe derselben. 117.
— — — Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots 2c., hier Änderung in Bezug auf Haftung für Unfälle. 124.
— Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen, hier Neuausgabe derselben. 124.
— Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts, hier Neuausgabe derselben. 125.
— Feldgendarmerie-Ordnung, hier Abänderung derselben. 140.
— — Militär-Eisenbahn-Ordnung, I. und III. Teil, hier Berichtigung einiger Bestimmungen. 142. — Ergänzungen. 309.
— Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material, hier Neuausgabe derselben. 144.
— — Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, hier Ausgabe desselben. 145.
— Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie 2c., hier Änderung. 146.
— Wehrordnung, hier Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend. 153. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 159. Berichtigungen hiezu. 246.

Vorschriften, Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres, hier Neuausgabe derselben. 159.
— — — Dienst-Ordnung für die Equitations-Anstalt, hier Abänderung des § 13 in Bezug auf Eisenbahnbeförderung der Pferde der zur Equitations-Anstalt kommandierten Offiziere. 165.
— — — Krankenträger-Ordnung, hier Ergänzungen und Änderungen. 166.
— — — Traindepot-Ordnung, hier Ergänzung derselben. 168.
— — — Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft, hier Neuaufstellung derselben. 169.
— — — Zusammenstellung der in der K. B. Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Lafseten, Protzen, Wagen und Karren, — München 1892 — hier Ausmusterung. 178.
— — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Ausgabe eines neuen Anhanges ꝛc. zu derselben. 190. — desgleichen, hier versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 306.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, hier Neuaufstellung derselben. 201.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Änderung. 201.
— — — Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge (ausschließlich jener der Artillerie), hier Neuaufstellung derselben. 202.
— — — Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres, I. Teil, hier Einführung desselben. 243.
— — — Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen und Ergänzungen. 253.
— — — Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots, hier Neuausgabe. 255.
— — — Friedens-Verpflegungs-Etat für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1895, hier Ausgabe desselben. 259.
— — — Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier vorläufiger Anhang hiezu. 314.
— — — Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, hier Abänderung. 320.

W.

Waffen, hier Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. 26.
— — — Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen

88 und 91, hier Deckblätter Nro 129—142 31. — desgleichen Nro 143—145. 36. — desgleichen Nro 146. 246.

— Leitfaden betreffend das Gewehr 88 ꝛc., hier Deckblatt Nro 1 hiezu. 107. — desgleichen Nro 2 und 3. 304.

— Leitfaden betreffend den Karabiner 88 ꝛc., hier Deckblatt Nro 1. 107. — desgleichen Nro 2 und 3. 304.

— Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in den Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden, hier Deckblatt Nro 19 hiezu. 107. — desgleichen Nro 20—24. 328.

Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Änderung. 201.

Reparatur-Instruktion für den Revolver 83, hier Deckblätter Nro 2—4. 246.

— Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition, hier Deckblatt Nro 5. 246.

— Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen, hier Abänderung. 320.

— Dimensionstabellen zum Infanterie-Offiziersäbel und zur Infanterie-Feldwebelsäbelscheide, hier Deckblätter. 323.

Waffenmeister, Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern, hier Neuaufstellung derselben. 81.

— Nichtgewährung der Kapitulanten-Gebührnisse an als Waffenmeister auszubildende Mannschaften. 97.

Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, hier Neuausgabe derselben. 201.

Waffen-Prüfungsanstalten, hier Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungsanstalten, Deckblatt Nro 1 hiezu. 27. — desgleichen Nro 2—4. 69. — desgleichen Nro 5 und 6. 309.

Waffenrevisoren, Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren, hier Deckblätter Nro 4 und 5. 152.

Waschbecken, hier Ergänzung der Anlage 1 zur Garnisonsgebäude-Ordnung, II. Teil, in Bezug auf Mehrgewährung solcher bei auftretenden Augenkrankheiten. 97.

Wehrordnung, Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische). 50.

— hier Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps. 100.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1895.

№ 1 mit 48.

München.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Zielfeuer und Zielpatronen ꝛc., hier Zuweiſung der Mittel an die Militär-Schießſchule behufs Deckung des Bedarfes an ſolchen. 119.

Zivilanſtellung, hier Ergänzung der Grundſätze für die Beſetzung der Subaltern- und Unterbeamtenſtellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. 57. - desgleichen 65.

- - - hier Wegfall der Geſuchsliſten bei den Meldungserneuerungen. 264.

- - - — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichniſſen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 311.

Zivilſtandsregiſter für militäriſche Zwecke, hier Auszüge aus den Sterberegiſtern betreffend. 160.

Zulagen, Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienſt-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärperſonen. 189.

- - - - Wiedergewährung der Zulage für die Militär-Verdienſt-Medaille an die ohne Penſion aus dem Heere ausgeſchiedenen Medailleninhaber. 283.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1895.

№ 1 mit 48.

München.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1895.

Inhalt: a) Verleihung des Militär-Verdienstordens; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.; d) Verleihung des Titels eines Königlichen Militär-Musikdirigenten; e) Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1895.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts nachgenannten Offizieren ꝛc. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkomturkreuz:

dem Generallieutenant Heinrich Ritter von Xylander, Commandeur der 1. Division;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Lindhamer, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Branca, Königlicher Flügeladjutant, — Schumacher à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, — von Hartlieb genannt Wallsporn, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegsakademie

beauftragt, — und Theodor von Bomhard, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Freiherrn von Hertling, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — und von Brückner, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments; — dem Obersten z. D. Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs; — den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Heiden im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hößlinger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bürklein im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Gerstner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

dem Oberauditeur Glück beim General-Auditoriat;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Kronberger im Kriegsministerium — und von Langenmantel, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Commandeur des Kadetten-Corps; — den Majoren und Bataillons-Commandeurs Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherrn von Feilitzsch im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Hugo Freiherrn von Barth zu Harmating im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh; — dem Major Vogl, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

den Hauptleuten (Rittmeister) Wening, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant der 4. Division, — Zottmann, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Freiherrn von Falkenhausen, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, — Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — und Narciß, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon;

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Paur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dr Heinrich Baumann im 4. Chevaulegers-Regiment König, dieser zugleich Divisionsarzt der 2. Division.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 5. Januar 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 27674/1894. München 5. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 31. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den unterfertigten Kriegsminister in das Verhältnis à la suite des 1. Infanterie-Regiments König zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

dem Geheimen Kanzleisekretär a. D. Erhard **Breitenbach**
eines Kanzleirates, —
gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentra
Flügel, Oberstlie

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 5. Januar 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 27674/1894. München 5. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 31. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den unterfertigten Kriegsminister in das Verhältnis à la suite des 1. Infanterie-Regiments König zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 178. München 5. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister Freiherrn Tucher von Simmelsdorf à la suite der Armee das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 3. ds

den Second-Lieutenant à la suite des Infanterie-Leib-Regiments Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

dem Major Ludwig Freiherrn von Feilitzsch, Konservator und Vorstand des Hauptkonservatoriums der Armee, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann a. D. Karl Freiherrn von Reitzenstein, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major mit der Anciennetät vom 18. April 1882 und unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, als Konservator und Vorstand des Hauptkonservatoriums der Armee wiederanzustellen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Zierhut die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 4. ds

den Major a. D. Ludwig Freiherrn von Godin unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Second-Lieutenant Oskar Mezger vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, bisher kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 10. Januar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 434. München 10. Januar 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 3. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten z. D. Hermann Freiherrn von Rotenhan den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

am 7. ds

den Major z. D. Ludwig Freiherrn von Godin zum Commandeur des Landwehrbezirks Weilheim zu ernennen;

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Jodl vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Karl von Bomhard, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 8. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Grafen Friedrich zu Ortenburg zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment zu kommandieren;

dem Generalmajor a. D. Edmund Höfler das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem Second-Lieutenant Freiherrn von Lepel des 4. Chevaulegers-Regiments König die Erlaubnis zum Tragen des Stiftszeichens der Adeligen Gauerbschaft Alten-Limpurg zu erteilen;

am 9. ds

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. Maximilian Grafen von Tattenbach unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst; — den Majoren Klein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — und Hölzle, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — dem Hauptmann Herbst, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — den Premier-Lieutenants Konstantin Fuchs im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen und Stephinger im 1. Train-Bataillon;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian den Major von Baldinger, bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Rittmeister Pracher, Eskadronschef vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Hauptmann Häffner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — den Rittmeister Fürer von Haimendorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — dann den Premier-Lieutenant Weißenberger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Beförderung zum Hauptmann, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Weniger vom 19. Infanterie-Regiment zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Lacher, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant a. D. Franz Sedlmair;

ferner am gleichen Tage

dem Major Pracher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Feuerwerksoffizier bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zugleich beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Karl von Oelhafen, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule zu beauftragen;

zu befördern:

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Thaufelder vom Hauptlaboratorium;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Franz Häusler vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Ludwig Trendel des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Franz Zientner des Eisenbahn-Bataillons — und Franz Geßlein des 9. Infanterie-Regiments Wrede, sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds

zu versetzen: den Lazaret-Oberinspektor Schütz vom Garnisonslazaret Germersheim zu jenem in Ingolstadt; — die Lazaretinspektoren Karl vom Garnisonslazaret Fürstenfeld zu jenem in Bamberg — und Frankenberger vom Garnisonslazaret München zu jenem in Regensburg;

zu befördern:

zu Lazaret-Oberinspektoren die Lazaret-Verwaltungsinspektoren Knieß vom Garnisonslazaret Regensburg bei jenem in Nürnberg — und Widemann vom Garnisonslazaret Bamberg bei jenem in Germersheim, beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;

zu Lazaret-Verwaltungsinspektoren die Lazaretinspektoren Wagner beim Garnisonslazaret Amberg — und Reese beim Garnisonslazaret Bayreuth.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Wirthensohn beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich wurde der Second-Lieutenant Schießl zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant z. D. Knott, Commandeur des Landwehrbezirks Weilheim, am 27. Dezember v. Js in München;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Konrad Zenker (Erlangen) am 29. Dezember v. Js zu Erlangen.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Generalarzt 2. Klasse z. D. Dr Kuby, zuletzt à la suite des Sanitätscorps, gestorben am 5. September zu Göggingen, Bezirksamts Augsburg;

Major a. D. Rehm, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 1. Oktober in München;

Second-Lieutenant a. D. Julius Ott, zuletzt Landwehr-Unterlieutenant im vormaligen 9. Landwehr-Bataillon, am 8. Oktober zu Augsburg;

Stabsarzt a. D. Dr Dornhöfer, zuletzt Bataillonsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 14. Oktober zu Karthaus-Prüll, Bezirksamts Regensburg;

Generallieutenant z. D. Freiherr von Freyberg, zuletzt Präsident des General-Auditoriats, am 20. Oktober zu Thalkirchen, Bezirksamts München I;

Hauptmann a. D. Bausewein, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 23. Oktober zu Eichstätt;

Oberst a. D. Seekirchner, zuletzt Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, am 24. Oktober in München;

Oberstlieutenant a. D. Ritter, zuletzt Rittmeister im vormaligen 1. Kuirassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 3. November zu Passau;

Major a. D. Adolf Cronenbold, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 4. November in München;

Zahlmeister a. D. Wunderlich, zuletzt im ehemaligen 2. Jäger-Bataillon, am 10. November zu Freising;

Premier-Lieutenant a. D. Johann Müller, zuletzt im 1. Jäger-Bataillon, am 22. November zu Farchant, Bezirksamts Garmisch;

Premier-Lieutenant a. D. Vögler, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 26. November in München;

Major a. D. Wahl, zuletzt Hauptmann im vormaligen Generalquartiermeisterstab, am 1. Dezember in München;

Oberstlieutenant a. D. Steinmetz, zuletzt Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, am 6. Dezember in München;

Major a. D. Heinrich Mayr, zuletzt Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Josef von Österreich, am 6. Dezember in München;

Major a. D. von Heusler, zuletzt Rittmeister und Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 11. Dezember in München;

Premier-Lieutenant a. D. Johann Schmitt, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 16. Dezember zu Rieden, Bezirksamts München II;

Oberapotheker a. D. Landsberger der vormaligen Lazaret-Kommission München, am 20. Dezember zu Kaufbeuern;

Major a. D. Neidl, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 22. Dezember in München;

Hauptmann a. D. Simmeth, zuletzt Premier-Lieutenant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 28. Dezember in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 15. Januar 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 609. München 15. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 13. ds dem Oberstlieutenant Bonn, à la suite des Ingenieur-Corps und Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 14. ds den Second-Lieutenant Mainz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zum 1. Train-Bataillon, zu diesem Train-Bataillon zu versetzen;

am 15. ds

den Generallieutenant Ritter von Hoffmann, Chef des Generalstabes der Armee, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten den Generalmajor Ritter von Giehrl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 2. Infanterie-Brigade den Obersten Edlen von Grauvogl, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments den Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg, Abteilungschef vom Kriegsministerium;

zum Abteilungschef im Kriegsministerium den Oberstlieutenant Henigst, Commandeur des 2. Jäger-Bataillons;

zum Abteilungschef im Generalstab den Oberstlieutenant Otto von der Zentralstelle des Generalstabes, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungschefs dortselbst beauftragt;

zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps den Oberstlieutenant Göringer vom Generalstab II. Armee-Corps, bisher beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs dieses Stabes;

zum Commandeur des 2. Jäger-Bataillons den Major Banfield, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zum Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Major Gerstl, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Lehrer an der Kriegsschule;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Sammiller, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant von Spitzel vom 2. Train-Bataillon, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Kompagniechef im 1. Train-Bataillon zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 11. ds
den Sekretär Holl von der Intendantur II. Armee-Corps, kommandiert zum Kriegsministerium, zum Geheimen expedierenden Sekretär daselbst zu ernennen;
zu befördern: zu Wirtschafts-Inspektoren den Titular-Wirtschafts-Inspektor Zahn des Remontedepots Fürstenfeld, — dann die Verwaltungs-Assistenten Wintergerst des Remontedepots Schleißheim — und Amberger bei der Remonte-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Göller des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden: der Feuerwerkspremierlieutenant Hensler von der 2. Feld-Artillerie-Brigade zur Inspektion der Fuß-Artillerie versetzt, — der Feuerwerkspremierlieutenant Thaufelder in seiner bisherigen Einteilung beim Hauptlaboratorium belassen — und der Feuerwerkslieutenant Häusler bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Ludwig Zuber vom 1. Train-Bataillon zum Unterarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 26. Januar 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 1070. München 26. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 15. ds den Second-Lieutenant Friedrich Vogel vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu den Reserveoffizieren des genannten Truppenteils zu versetzen;

am 17. ds dem Hauptmann a. D. Ludwig Behringer, Lehrer für freies Handzeichnen am Kadettencorps, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 18. ds den Major Häusler vom Generalstab (Zentralstelle) in das Verhältnis à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, zu versetzen;

am 20. ds

dem Hauptmann Voit, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen: den Major Groß vom Stabe des 2. Pionier-Bataillons zur Fortifikation Ingolstadt;

zur Dienstleistung zu kommandieren: den Premier-Lieutenant Jünginger vom 2. Pionier-Bataillon bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand derselben;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs die Hauptleute Hofmeier im 1. Pionier-Bataillon — und Bechtel, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, im 2. Pionier-Bataillon;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Premier-Lieutenant Schlosser, bisher kommandiert zur Dienstleistung bei dieser Inspektion;

am 23. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Eugen von Tausch für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone, das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens und den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse — die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Pachmayr, Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Schmid, Regimentsarzt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, als Garnisonsarzt zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Heckenberger, Bataillonsarzt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Regimentsarzt zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

den Stabsarzt Dr Pleyer, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Orff, in gleicher Eigenschaft zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Mann vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Jacoby vom 2. Train-Bataillon als Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Rothenaicher im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Popp des 17. Infanterie-Regiments Orff;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Schiller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Adolf Wimmer (Würzburg), — Dr Michael Schwab (Augsburg), — Dr Karl Petzoldt (Bamberg), — Hermann Hasselmann (I. München), — Gustav Adel (Gunzenhausen), — Dr Gustav Besold (Erlangen), — Dr Heinrich Scheuer, — Paul Barmeyer, — Anton Mirtlsperger, — Dr Maximilian Hagemann, — Dr Johann Böck — und Dr Ewald Weisschedel (I. München), — Otto Sitzberger (Bilshofen), — Dr Maximilian Ziehm, — Dr Otto Schröder, — Dr Maximilian Eichhorn — und Dr Alfred Peyser (I. München) — Robert Schwarz (Würzburg) — und Dr Wilhelm Rüth (Amberg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Februar d. Js zu versetzen: die Garnisons-Bauinspektoren Lotter vom Kriegsministerium zum Garnisonsbaudistrikt Nürnberg — und Winter vom Garnisonsbaudistrikt Nürnberg zum Kriegsministerium, letzteren unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Baurates mit Belassung in der dermaligen Rangklasse;

am 23. ds den Zahlmeister Rohrmüller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, — und

am 24. ds die Geheimen Registratoren vom Kriegsministerium, Geheime Kanzleiräte Fink — und Klostermaier, —

in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

ferner am gleichen Tage

die Zahlmeisteraspiranten Ludwig Freiherr von Junker und Bigato des Infanterie-Leib-Regiments im I. Armee-Corps — und Rudolf

Hermann von der Oberfeuerwerkerschule im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen;

zu versetzen:

den Stabsveterinär Dr Knoch vom 2. Train-Bataillon zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

den Veterinär 1. Klasse Müller vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Train-Bataillon;

den Veterinär 2. Klasse Sauer vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Mayrwieser beim Remontedepot Schleißheim;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Kuchtner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, kommandiert als Assistent zur Militär-Lehrschmiede;

zu Veterinären 2. Klasse die Unterveterinäre Wilhelm Lang im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Franz Lang im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Göbel im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Maximilian Jäger im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds zu befördern:

zum Stabsveterinär in der Landwehr 2. Aufgebots den Veterinär 1. Klasse Dr Wilhelm Schlampp (I. München);

zum Veterinär 2. Klasse der Reserve den Unterveterinär der Reserve Albert Gebhard (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1006. München 26. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Heidersberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich wird vom Kommando zur Arbeiter-Abteilung enthoben und zu seinem Truppenteil zurückbeordert; — ferner wird

der Unterveterinär der Reserve Anton Zölch (Kempten) mit der Wirksamkeit vom 1. März d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Generalmajor Karl Ritter von Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, — und der Oberstlieutenant Ferdinand Ritter von Flügel, Abteilungschef im Kriegsministerium, wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 20. beziehungsweise 16. d. Mts für ihre Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Gabriel Schmidt vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich versetzt.

Gestorben sind:

der Kasernen-Inspektor Puchner bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm am 13. Januar zu Neu-Ulm;

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Georg Schaller (Bayreuth) am 15. Januar zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 5. 1. Februar 1895.

Inhalt: Ableben des Generals der Infanterie Karl von Orff.

Nro 1823. München 1. Februar 1895.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Karl von Orff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben, um das Andenken des am 31. v. Mts verstorbenen, im Kriege wie im Frieden gleich bewährten Generals der Infanterie zur Disposition Karl von Orff zu ehren, durch Allerhöchste Entschließung vom 1. d. Mts zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an die Offiziere des II. Armee-Corps drei Tage, die Offiziere des 17. Infanterie-Regiments, dessen Inhaber der Verstorbene war, und jene des 6. Infanterie-Regiments, à la suite dessen der Verewigte stand, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst anzuordnen geruht, daß das 17. Infanterie-Regiment bis auf Weiteres den Namen „Orff" fortzuführen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 5. Februar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 1933. München 5. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant Freiherrn von Leoprechting, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 30. v. Mts

dem Major z. D. Freiherrn Loeffelholz von Colberg, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ansbach, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zu bewilligen;

den Hauptmann Pommrenke, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ansbach den Major Pottiez, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Döring vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold in diesem Regiment — und den Premier-Lieutenant Christoph Mayer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant Rothlauf vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und

den Second-Lieutenant Pflügel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

am 3. ds dem Oberstlieutenant Prand, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne — und dem Premier-Lieutenant Wilhelm von Kirschbaum des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 4. ds den Premier-Lieutenant a. D. Maximilian Fleischmann zu den ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen;

am 5. ds die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Friedrich Pernwerth von Bärnstein im 1. Infanterie-Regiment König, — Adam Langhäuser im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oswald Lutz im Eisenbahn-Bataillon, — Ludwig Biergans, — Hermann Muzell — und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, —

Ernst Paraquin im 1. Infanterie-Regiment König, — Nikolaus von Bomhard im Infanterie-Leib-Regiment, — Alfred von Haas im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Schinner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ernst Gruber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Robert Edler von Kuepach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Eugen Eidam im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Cäsar Wegelin im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm Muxel im 1. Infanterie-Regiment König, — Theodor Kohl im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Friedrich Schierlinger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Otto Freiherr von Pechmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Schmid — und Karl Lutz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — August Schropp im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ernst von Lossow im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Leopold Rinecker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Knoll im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Friedrich von Griesheim im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Nepomuk Peckert — und Theodor Wieninger im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wilhelm Gemmingen Freiherr von Massenbach im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Braun, — Alfred Kaltenegger — und Kurt Schubert im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — August Götz im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Friedrich Tumma — und Karl Prager im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Robert Graf von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Deuringer — und Heinrich Sondermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Schwarzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — August Freiherr von Welser im Infanterie-Leib-Regiment, — Hans Lehnert im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Otto Saur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eugen Schöpf im Eisenbahn-Bataillon, — Wilhelm Trieb im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Deiglmayr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Rudolf Zickwolff im 10. Infanterie-Regiment Prinz

Ludwig, — Joseph Graf Fugger von Glött im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Karl Wägele — und Franz Deuringer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Kappler im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Scherer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Freiherr Loeffelholz von Colberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Uhl im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Adolf Schaaf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ludwig Dauenhauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Franz Feeser im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Adolf Schönhärl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Schubert im Eisenbahn-Bataillon, — Hermann Franck — und Franz Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Anton Haßlinger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Anton Dinglreiter im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Eduard Heinzmann — und Ferdinand Velhorn im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Julius Rohe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Robert Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — August Prettner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Alfons Vogl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Anton Rasp im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hans Kohlmüller — und Richard Goßmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Johann Barth — und Franz Dresch im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Joseph Königsdorfer im 1. Pionier-Bataillon, — Karl Kirchgeßner, — Heinrich Ritter und Edler von Kienle, — Paul Ammon — und Heinrich Freiherr von Stengel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hans Schloßer, — Georg Häublein, Heinrich Häublein — und Wilhelm Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eugen Reinhard im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Rudolf Heffner (Landshut) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots und dem Second-Lieutenant Andreas Völkl (Straubing) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versetzen: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants August Teply vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Paul Bausenwein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Meyer vom 19. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Heinrich Schultz vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 2. Ulanen-Regiment König;

zu befördern:

zu Hauptleuten: im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Wilhelm Döderlein im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Hellmuth im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Konrad Utz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Franz Knorr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Wilhelm Meußdörffer (Bayreuth) bei der Infanterie — und Franz Hirschbold (I. München) bei der Feld-Artillerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Heinrich Köppel (II. München) — und Ferdinand Lösch (Ludwigshafen), beide bei der Infanterie;

zu Premier-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Philipp Roßmann — und Hermann Simon im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Stockmayr, — Heinrich Sixt — und Anton Dahlem im 1. Infanterie-Regiment König, — Julius Freiherr von der Heydte im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich ten Doornkaat-Koolman im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Mützel, — Johann Engelhardt — und Karl Müller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl Sieber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eduard Abendroth, — Rudolf Hausner — und Karl Schubert im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ewald Mann — und Valentin Hagenauer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Karl Mommsen — und Ludwig Badum im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Karl Heigl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Karl Pfeifle, —

Joseph Schründer — und Wilhelm Möhnle im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Johann Walter im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Wunderer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Karl Weinkauf, — Konrad Setzler — und Friedrich Mann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Pfeiffer im 1. Jäger-Bataillon, — Mathias Kappes im 2. Jäger-Bataillon, — Leopold Czermak im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Ebenauer — und Heinrich Gebhardt im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Heinrich Biffar — und Franz Sachs im 2. Ulanen-Regiment König, — Karl Puth im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Urban de Weldige-Cremer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Arthur Weinberg, — Maximilian Ulrich — und Paul von Stetten im 4. Chevaulegers-Regiment König;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Franz Geiger (Rosenheim), — Otto Kronseder, — Wilhelm Foerst, — Julius Giegold, — Wolfgang Golther, — Johann Depser, — Hermann Beisler, — Paul Pfann, — Heinrich Gaßner, — Ludwig Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur — und Heinrich Bauer (I. München), — Karl Lösti — und Franz Filchner (Landshut), — Joseph Fink (Augsburg), — Theodor Winterstein (Dillingen), — Justus Lösch, — Georg Dreßel, — August Ertheiler, — Christoph Bauer — und Sigmund Löwensohn (Nürnberg), — Karl Sartorius (Erlangen), — Ferdinand Harrasser (Kitzingen), — Hermann Fürst (Bamberg), — Maximilian Schmid — und Gustav Eyßelein (Würzburg), — Gerhard Fritze (Aschaffenburg), — Robert Warthmüller — und Karl Quinat (Hof), — Anton Hauptmann (Bayreuth), — Wilhelm Plauth — und Karl Conrad (Kaiserslautern), — Franz Kreuter, — August Weyland — und Ludwig Bindewald (Ludwigshafen), — Johann Fischer (Zweibrücken), sämtliche bei der Infanterie, — Joseph Fischer (Landshut) bei den Jägern, — Franz Kustermann — und Eduard Ritter und Edler von Riedl (I. München), — Ludwig Knözinger (Nürnberg), — Friedrich Gareis — und Joseph Mertens (Hof), — Karl Kaufmann (Kaiserslautern) — und Wilhelm Giulini (Ludwigshafen), diese bei der Kavallerie, — Otto Dingler (Kissingen) — und Robert Danler (Nürnberg) beim Train;

zu Second-Lieutenants der Reserve:

die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Karl Kunstmann (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Fridolin Bayrhammer (Augsburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — August Kiendl (Regensburg) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Clostermeyer (Regensburg) — und Gustav Herberich (Ingolstadt) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Alois Ruidisch (Regensburg), — August Maier — und Christian Ritzmann (Kaiserslautern) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Heinrich Molenaar (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Hartmann (Bamberg), — Gottfried Bocke (Ansbach) — und Adolf Denkler (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment, — Karl Huber (Kaiserslautern) im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Friedrich Steinbach — und Wilhelm Ranzenberger (Augsburg) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Ernst Arnold (Erlangen) — und Emil Wack (Kaiserslautern) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere rc.:

am 3. ds dem Generalarzt 1. Klasse Dr Port, Corps-Generalarzt II. Armee-Corps, für das Commandeurkreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes — und dem Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Bocke für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Johann Veltung (Erlangen) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Henigst im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Jägerhuber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt: die Premier-Lieutenants Paur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Tünnermann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Kerschbaum vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn versetzt, — dann Freiherr von Junker und Bigato beim Infanterie-Leib-Regiment — und Hermann beim 17. Infanterie-Regiment Orff eingeteilt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Martin Kiliani von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kempten) am 21. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 9. Februar 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 2113. München 9. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, vom 10. d. Mts ab in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

den Second-Lieutenant Joseph von Tannstein genannt Fleischmann à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian in den etatsmäßigen Stand des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu versetzen;

am 7. ds

dem Hauptmann Karl Schmitt, Kompagniechef vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Putz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Truppenteil zu ernennen;

den Second-Lieutenant Guthmann zum Premier-Lieutenant ohne Patent im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu befördern;

am 8. ds

den Hauptmann Gradinger, bisher à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Lehrer an der Kriegsschule, als Kompagniechef in den etatsmäßigen Stand des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von der Funktion als Bureauchef an der Kriegsschule zu entheben;

zu ernennen:

zu Lehrern an der Kriegsschule die Hauptleute Prager, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hinzler, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und Riezler, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum Bureauchef an der Kriegsschule den Premier-Lieutenant Karl Strelin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Hauptmann Löll, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Röwer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs den Hauptmann Zottmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — die Premier-Lieutenants Wagner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und

Deutschmann vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, Wagner ohne Patent;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Bolz, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktions-Assistent bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — und Finck, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, beide überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Pfeiffer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Schmuderer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide ohne Patent;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Hauptmann den Premier-Lieutenant Köckert im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 6. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Karl Hirsch im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Dr Leonhard Schuster vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Niedermair (II. München);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Karl Zais — und Dr Karl Schönbrod (I. München), — Ernst Lutz (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Oberauditeur Glück des General-Auditoriats die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

am 8. ds

zu versetzen: die Intendanturräte Dorner von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps — und Hellmuth von der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsministerium;

zu befördern: zu Intendanturräten den charakterisierten Intendanturrat Reißendorfer, Vorstand der Intendantur der 2. Division, — und den Assessor Scholler bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu ernennen:

zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps den Premier-Lieutenant Städtler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, bisher kommandiert zur vorgenannten Intendantur, unter Bewilligung des Abschieds mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

zum Kassen-Assistenten bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Registraturdienst Johann Wagner von der Intendantur II. Armee-Corps;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds die Unterapotheker der Reserve Joseph Gleisenstein (Landshut) — und Heinrich Dümlein (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schwaiger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Infanterie-Regiment König versetzt.

Anlage zur Allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1895
(Verordnungsblatt Nro 7).

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1895|96.

München 1895.

Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Etatsjahre 1895/96.

I. Im allgemeinen.

Anlage

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang für die Übungen.**

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Übungs-Dauer** ist der Eintreffe- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere der Reserve*) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve soweit nicht für diese — im Interesse der Ausbildung (siehe Ziffer 19) — eine frühere Einberufung in Frage kommt.**)

---

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen des General-Kommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

**) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes muß von obiger Maßregel abgesehen werden (siehe Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. Januar 1895 Nro 899).

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bezw. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Übergabe ꝛc. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage im Lager Lechfeld zurückzulassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** für sämtliche aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Mannschaften erfolgt durch die General-Kommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. Die Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin ist als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.

4. Die **Übungen finden in der Zeit vom 1. April bis zur Einstellung der Rekruten** statt. (Siehe auch Ziffer 28 Abs. 3.)

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Corpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In betreff der **Übungs-Formationen** enthält die Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen.

6. Anlage 3 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.** Diese Abgaben sind bei der Infanterie in erster Linie den IV. Bataillonen, im übrigen zur Verminderung der Reise- und Transportkosten möglichst den am Übungsorte etwa befindlichen Linien-Truppenteilen zu entnehmen.

7. Es ist nicht statthaft, für die an den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere ꝛc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

8. Reisegebührnisse behufs **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regiments-Commandeur mit der Besichtigung der im Lager Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse zu beauftragen.

9. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör einschließlich Wischstricke sind [illegible] nach Maßgabe der geringeren Kosten [illegible] aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbestanden der bezüglichen Truppenteile oder den Beständen der [illegible] Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

10. Bezüglich der **Munition** siehe Übungs-Munitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie 2c. hat ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition möglichst stattzufinden.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Übungs-Munition nicht erforderlich.

Wegen der Gewährung von Geschütz-Munition für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie erfolgt noch gesonderte Bestimmung.

Ebenso ist bezüglich der Munition für die Fuß-Artillerie bereits verfügt worden.

11. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1895 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem General-Kommando:

je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:

eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und nötigenfalls eine Mitteilung nach Anlage 6, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung (z. B. über die besonderen Übungsformationen), sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die General-Kommandos anzugeben, in welcher Zahl sie Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 7 und 8) für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

12. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen.*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2, 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bezw. freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist das Kriegsministerial-Reskript vom 4. April 1885 Nro 5555 maßgebend.

Bezüglich der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe Kriegsministerial-Reskript vom 15. Mai 1894 Nro 6604.

13. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- 2c. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse von seiten der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armee-Corps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- 2c. bezw. Kompagnie- 2c. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden.

Inaktive Offiziere, welche als Ökonomie-Offiziere bei Handwerker-Abteilungen der Truppen für den Mobilmachungsfall bestimmt sind, können zu freiwilligen Übungen nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 12. Januar 1895 Nro 27159/94 einberufen werden.

Zu dem Lehrkurse für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie 2c. an der Militär-Schießschule können 2 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger aus dem Bereiche des II. Armee-Corps, welche im Mobilmachungsfall als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu freiwilliger, auf die gesetzliche Zahl von Übungen nicht anzurechnender Dienstleistung herangezogen werden. Über Beginn und Dauer dieses Lehrkurses erfolgt demnächst weitere Bestimmung.

Die Offiziere haben nach Empfang der Beorderung ihre Kommandierung der Militär-Schießschule direkt mitzuteilen und sich am Tage vor Beginn des Lehrkurses im Lager Lechfeld einzufinden, woselbst sie ihre Gebührnisse an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungsgeld und Servis bezw. Quartier erhalten. Die Mitgabe von Burschen (mit Gewehr) regelt das General-Kommando.

Bezüglich der Schießlehrkurse für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fuß-Artillerie ergehen besondere Bestimmungen.

14. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, — jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Commandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienst-

leistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 55 der Remontierungs-Ordnung beritten zu machen.

15. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Feld-Artillerie 14tägige Übungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Commandeure bezw. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben. In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

16. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 14 und 15 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der anläßlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigkeit erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen.

Ärzte und Veterinäre.

17. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

18. Die Dauer der Übungen beträgt im allgemeinen 14 Tage; Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

19. Bei denjenigen Infanterie-Regimentern, bei welchen eine Auffüllung der 13. und 14. Kompagnie bis zur Stärke zweier Friedenskompagnien der Vollbataillone niedrigen Etats während eines Teils der Manöver beabsichtigt ist, sowie überall da, wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

20. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Teilen zu erfolgen.

21. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

22. Bei der Kavallerie können nach dem Ermessen der General-Kommandos für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu 4 Mann für die Eskadron*) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückungsstärke eingezogen werden. (Vergl. im übrigen F. O. Ziffer 400.)

23. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 8) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen

*) Die Verteilung der Gesamtzahl der hiernach innerhalb des Corpsbereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter erfolgt durch das General-Kommando.

erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 8, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 8, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu gestellen. Ebenso können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergenten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

24. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. O. § 40,4 und Kriegsministerial-Reskript vom 4. Juli 1893 Nro 12190, wobei die Bildung mehrerer Übungskompagnien nach Maßgabe des Bedürfnisses den General-Kommandos anheimgestellt bleibt,

b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offiziers-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40,5a, **)

c) die Offiziers-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46 — s. auch H. O. § 40,11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden,***)

d) Ökonomiehandwerker nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 12. Januar 1895 Nro 27159/94,

e) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 25,

f) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergentenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (s. Ziffer 23, letzter Absatz),

g) die in die Garnisonslazarette einzuberufenden Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen, sowie Krankenwärter (s. Ziffer 28),

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. O. § 34,9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

***) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Corpsbezirk bestehen. (§ 46, 4. dritter Absatz. H. O.)

h) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörigen Geistlichen, welche gemäß Kriegsministerial-Reskript vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonslazarette einzuberufen sind,

i) die Zahlmeister-Aspiranten,*)

k) die im Magazin-, Verwaltungs-, Speditions- und Lazaretdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,**)

l) die Militär-Telegraphisten (s. Ziffer 26),

m) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (s. Ziffer 27),

n) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 4).

Anlage 4

25. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — in Grenzen des erforderlichen Bedarfs — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Kriegsministerial-Reskript vom 12. Juni 1887 Nro 10552 und Ziffer 40 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone) heranzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnisons-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziffer 24 o).

26. Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahntelegraphie angestellten — haben, und zwar 30 der Reserve in Ingolstadt in der Dauer von 56 Tagen, 16 des Beurlaubtenstandes in Germersheim in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — gemäß § 16 der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen der Besatzungsarmee bezw. nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieurs-Corps und der Festungen am Festungstelegraphen zu üben. Ebenso sind zur Militär-Telegraphenschule 10 Feldtelegraphisten des Beurlaubtenstandes der Pioniere zu einem 14tägigen Wiederholungskurs (§ 18 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule) einzuberufen.

27. Zu jedem Feld-Artillerie-Regimente werden fünf auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Übungskurs

---

*) In gleichem Umfange und in derselben Weise wie bisher.

**) Das Üben von Mannschaften im Magazin-Verwaltungs- ꝛc. Dienste innerhalb der Gesamtzahl von 31 Mann für das I., von 36 Mann für das II. Armee-Corps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bezw. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

28. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazaretgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Teilnahme derselben an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwäter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 bezw. 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Übung mit den Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazaretgehilfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazaretgehilfen bezw. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Zeit der Einziehung bestimmt das General-Kommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Deckung der Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststande aus den einschlägigen Etatskapiteln.

Geschäftszimmer-Servis.

29. Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

Anlagen.

Zusammen

über den Umfang der Übungen der Reserve

Es sind einzu

welchem Armee-Corps	der Infanterie bzw. den Jägern	der Feldartillerie aus dem Beurlaubtenstande der Feldartillerie bzw. der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon	der Luftschiffer-Abteilung
	auf 14 Tage				
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6
I.	7 620	650	700	750	20 im Luftschiffer-dienst ausgebildete Reservisten aller Waffen auf 28 Tage
II.	10 240	810			
Summa	17 860	1 460	700	750	20

†) Siehe Bemerkung 1 (vergleiche auch Heerordnung § 40,7).
*) Siehe Bemerkung 2.

Anlage 1.

stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1895/96.

ziehen bei dem Train: aus der Reserve bzw. Landwehr ††) des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	ziehen bei dem Train: aus der Reserve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage im Mai	ziehen bei dem Train: aus dem Beurlaubtenstande der Sanitäts-Kompagnien auf 12 bzw. 13 Tage	Bemerkungen
7*)	8	9	10
308	75	58***)	1. Die innerhalb Spalte 3 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w finden, sind ausgeschlossen. 2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bzw. Unteroffiziersdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden. 3. Die nach Spalte 2 bis 5, 7 und 9 Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.
308	75	58***)	
616	150**)	116	
	882		

††) Die Übungskompagnien können aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzt und zu denselben auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

**) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

***) Darunter 8 Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer.

lage 2.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1895/96.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie.	bei den IV. Bataillonen ohne besondere Formation.	als besondere Kompagnien bei den IV. Bataillonen.*
Jäger.	bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	im Anschluß an die Jäger-Bataillone
Kavallerie.	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bezw. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	
Feld-Artillerie.	nach Bestimmung der Generalkommandos im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fuß-Artillerie	nach Bestimmung der Inspektion der Fuß-Artillerie.	in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	im Anschluß an die Pionier-Bataillone und an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
[illegible]tschiffer Abteilung.	nach Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.	
Train	in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal siehe Kriegsministerial-[illegible]skript vom 4. Juli 1894 Nr. 15106.

Anlage 8.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

(Diese Abgaben sind in den angedeuteten Grenzen zu halten, bezw. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Ärzten und Lazaretgehilfen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten bezw. Lazaretgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Nro	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere ꝛc.	Ärzte
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, mindestens 4 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie.	1 Batterieführer (Hauptmann oder älterer Premierlieutenant), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 3—4 Unteroffiziere.	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher in Ausnahmefällen, nach dem Ermessen der General-Kommandos, auch durch einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazaretgehilfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Wird bei einem Pionier-Bataillon mehr als eine Kompagnie formiert, so ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
1	—	
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazaretgehilfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mit zu versehen.	Die General-Kommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Anlage 4.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung nach den Bestimmungen des General-Kommandos I. Armee-Corps einzuberufen aus dem Bereiche:
   a) des I. Armee-Corps . . . . 24 Mann,
   b) „ II. „ . . . . 18 „ .
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 3.)
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4. Auf je 8 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.
5. Die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedensbesoldungsvorschrift.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf § 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 6 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung Bezug genommen.
7. Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf § 71 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung verwiesen.
8. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. November 1895 mitzuteilen.

Muſter zur: Anlage 5.

Zahlen-Nachweiſung

der Offiziere und Offiziers-Aſpiranten etc., welche bei Truppen bezw. Behörden des Befehlsbereiches des etc. (General-Kommandos oder oberſter Waffenbehörde) im Etatsjahre 1895/96 eingezogen oder noch einzuziehen ſind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umſeitigen Spalten. Die oberſten Waffenbehörden haben die Spalten entſprechend zu ändern, ſo daß die Offiziere und Offiziers-Aſpiranten ihrer Waffe zum Nachweiſe gelangen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bezw. inaktive																	
	Stabsoffiziere, Bezirks-Commandeure (Ziffer 13 und 14)	Bezirksoffiziere (Ziffer 13	Adjutanten (für stellvertretende Kommandobehörden ꝛc. gemäß Ziffer 14 auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie					Kavallerie ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train					Feld-Artillerie ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)				
				bis 14	auf				bis 14	auf				bis 14	auf			
					15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56		15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56		15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56
				Tage					Tage					Tage				
Stabsoffiziere																		
Hauptleute u. Rittmeister																		
Premier-Lieutenants																		
Second-Lieutenants																		
Summe																		
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:																		
a. aus der Landwehr 1. Aufgebotes.																		
b. aus der Landwehr 2. Aufgebotes.																		
c. inaktive Offiziere.																		

| Offiziere) | | |

Anlage 6. **Muster zur:**

Zahlen-Nachweisung

über die seitens des [illegible] Armee-Corps im Etatsjahre 1895/96 zu Übungen herangezogenen bezw. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen

Laufende Nro	Es sind eingezogen bezw. gelangen im Etatsjahre 1895/96 noch zur Einziehung	Ziffer ꝛc. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Im Corpsbezirk: Unteroffiziere	Im Corpsbezirk: Gemeine	Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage? Unteroffiziere à 90 ₰	Unteroffiziere à 85 ₰	Gemeine à 40 ₰	Gemeine à 35 ₰
1	Reservisten der Kavallerie, behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke . . .	22							
2.	Volksschullehrer der Reserve .	24 a							
3.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziers-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt	24 b							
4.	Ökonomiehandwerker . . .	24 d							
5.	Hilfsbäcker und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve während der Herbstübungen	24 e. 25							
6.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	23 u. 24 f							
7.	Lazaretgehilfen Lazaretgehilfen und Unter Lazaretgehilfen getrennt	24 g. 28							
8.	Geistliche in Garnisonslazaretten	24 h							
9.	Zahlmeister Aspiranten . . .	24 i							
10.	Für den Magazin Verwaltungs- und Speditionsdienst . .	24 k							
11.	Für den Lazaretdienst . . .	"							
12.	Militär Telegraphisten . . .	24 l. 26							
13.	Für Ausbildung im Hufbeschlag	24 m. 27							
14	Arbeitssoldaten	24 n. Anl 4							
					Summe				

Bemerkungen.

a Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

b In betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen wird nur dann einer Mitteilung entgegengesehen wenn die zugewiesenen Übungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.

c. Die Mannschaften welche gemäß H. O. § 40.3 in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.

d. In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 18. Februar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 2412. München 18. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 9. ds dem Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

am 10. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Wendland à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 12. ds

dem Obersten Danzer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse zu erteilen;

den Portepeefähnrich Hermann Grafen Fugger von Glött zum Sekond-Lieutenant ohne Patent im Infanterie-Leib-Regiment zu befördern;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 12. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Zimmermann, Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 14. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Miller, Regimentsarzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Oberstabsauditeur Volkert vom Militär-Bezirksgericht Würzburg — und

am 16. ds den Zahlmeister Erhardt von der Equitationsanstalt — in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Generalmajor à la suite der Armee Maximilian Graf von Holnstein aus Bayern am 1. Februar zu Schwarzenfeld, Bezirksamts Nabburg;

der Second-Lieutenant der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots Gerhard Krüß (I. München) am 3. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 8. 20. Februar 1895.

Inhalt: Ableben Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich.

Nro 2745. München 20. Februar 1895.

Betreff: Ableben Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 19. d. Mts zu bestimmen geruht, daß die Offiziere des 5. Chevaulegers-Regiments, um das Andenken des verewigten Inhabers des Regiments, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs **Albrecht** von Österreich, zu ehren, vom Tage der Beerdigung an sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst anzuordnen geruht, daß das 5. Chevaulegers-Regiment bis auf Weiteres den Namen „Erzherzog Albrecht von Österreich" fortzuführen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. **Flügel**, Oberstlieutenant.

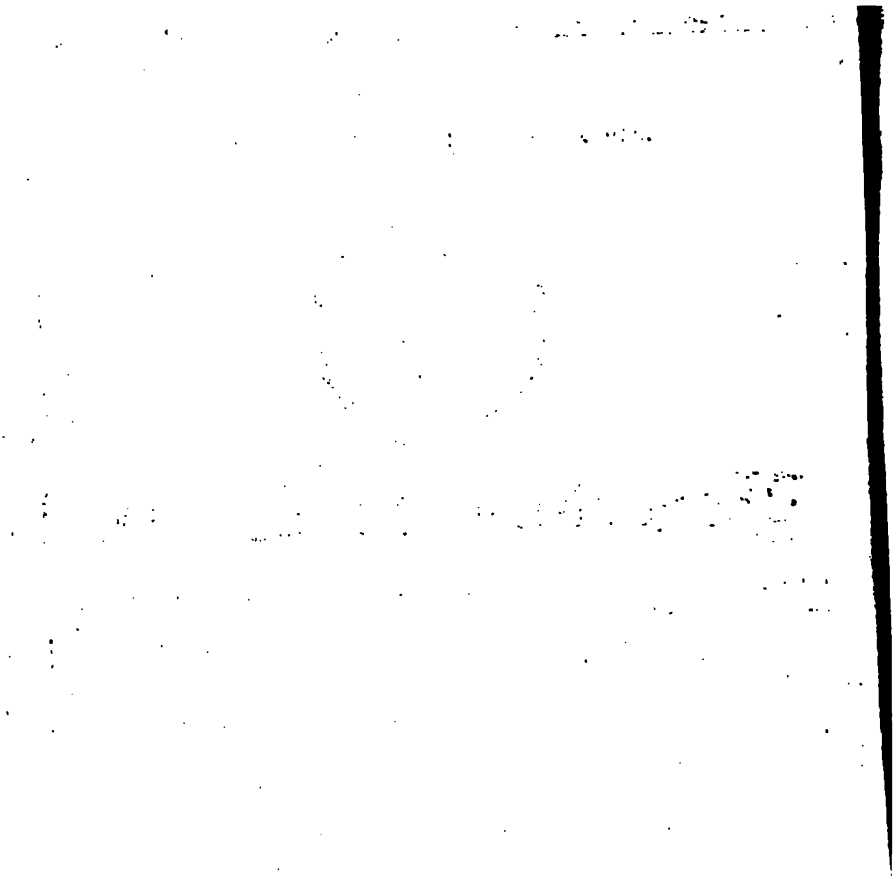

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 27. Februar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3032. München 27. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 20. ds dem Hauptmann Millauer von der Fortifikation Ingolstadt, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 22. ds

den Oberstlieutenant Heiden, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Mark à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — und Freiherr von Godin à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern; — ferner überzählig die Premier-Lieutenants Schröder im 1. Jäger-Bataillon, — Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Knorr im 1. Infanterie-Regiment König, — Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dietrich im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Wening im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Bucher, unter Belassung im Kommando zum Kriegsministerium, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Wilhelm von Haasy, Regimentsadjutant, ohne Patent im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Petz — und Keller, beide überzählig im 2. Train-Bataillon;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Heydenreich (7) à la suite des 19. Infanterie-Regiments, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Graf (8) von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Deppert (9) beim Generalstab (Zentralstelle) — und Köppel (10) à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Kopp im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Christoph Mayer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wagner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Häberlin im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Sämmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Weiß im 1. Infanterie-Regiment König — und Türkis im 19. Infanterie-Regiment, — dann dem Hauptmann Hinzler à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Lehrer an der Kriegsschule;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants die Majore z. D. Freiherr von Godin, Commandeur des Landwehr-Bezirks Weilheim, — und von Kloeber, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau;

als Major den Hauptmann Christian Götz, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. Wunibald Städtler:

am 23. ds

dem Hauptmann z. D. Johann Schmitt, Aufsichtsoffizier beim Invalidenhaus, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge vom 7. Juli 1886, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Julius Grafen von Zech auf Neuhofen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz - - unter Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne Patent und unter Kommandierung zum Auswärtigen Amt bis auf Weiteres - - in das Verhältnis à la suite seines Truppenteils zu versetzen;

am 24. ds

dem Major z. D. Julius Weidner, dem Generalstab zur Dienstleistung zugeteilt, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen - - und

den Oberstlieutenant z. D. Thoma dem Generalstab zur Dienstleistung zuzuteilen;

zu versetzen:

den Hauptmann Kuchler, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt;

den Premier-Lieutenant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Hauptmann Schäffer dieses Bataillons;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Hauptleuten Friedrich von Sigriz des Infanterie-Leib-Regiments, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, und Eduard Flach des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, - - dann dem Second-Lieutenant Alois Knitl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana; - von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Balthasar Hoh (I. München); - - von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den

Second-Lieutenants Karl Auvera (Hof), — Ernst Henrich — und Karl Müller (Ludwigshafen);

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Karl Lutz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und den Second-Lieutenant Eduard Schmid vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Eduard Sarrazin in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Rudolf Gschwendner (Bayreuth), — Robert Kopp (Kaiserslautern) — und Karl Schweickert (Ludwigshafen), diese in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots, — dann Matthäus Resau (Dillingen) in der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Alfred Bacher (Augsburg) in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Xaver Merkle (Ingolstadt) im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Fauner (Ingolstadt) im Eisenbahn-Bataillon — und Alois Brutscher (Augsburg) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Unterarzt Dr Karl Ullmann des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Zahlmeister Brandl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Theodor Ramé (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2268. München 27. Februar 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. d. Mts dem Vizewachtmeister Julius Hertz des Königlich Preußischen Königs-Ulanen-Regiments (1. Hannoversches) Nro 13, etatsmäßigen Schreiber der Offiziers-Reitschule des Militär-Reit-Instituts zu Hannover, das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 9. 28. Februar 1895.

Inhalt: Ableben des Generals der Infanterie Adolf von Heinleth.

Nro 3133. München 28. Februar 1895.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Adolf von Heinleth.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben im Hinblick auf die hohen Verdienste, welche sich der am 26. d. Mts verstorbene General der Infanterie zur Disposition Adolf von Heinleth in hervorragenden Dienststellungen und besonders während seiner Thätigkeit als Kriegsminister um die Armee erworben hat, durch Allerhöchste Entschließung vom 27. d. Mts zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an die Offiziere des Kriegsministeriums und jene des Infanterie-Leib-Regiments, à la suite dessen der Verewigte stand, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. **Flügel**, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 6. März 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 3447. München 6. März 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 1. ds die nachgenannten Unteroffiziere ꝛc. zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Hermann von Zezschwitz — und Friedrich Pöschel im 19. Infanterie-Regiment, — Joseph Erzgraber im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ludwig Meindl im 1. Jäger-Bataillon, — August Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hermann Schmidt im 2. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Nöthig, — Otto Heller — und Paul Aderholdt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Anton Metzner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl

Bürker — und Arnold Degg im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Johann Ritter und Edler von Schmädel im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hans Baumann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Eduard Müller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Christian Brandstettner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Johann Decker — und August Carl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Heinrich Hahn im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Karl Hogenmüller, — Emil Finweg — und Franz Keim im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Eugen Heel — und Wilhelm Vollrath im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Adolf Gebhard im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Friedrich Lautenschlager im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 4. ds

zu versetzen:

die Premier-Lieutenants Götz vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Röck à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Döllner vom 2. Train-Bataillon, beide in das 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, Röck mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js, Döllner mit einem Patent vom 24. Oktober 1893, — Kirchhoffer vom 2. Train-Bataillon mit einem Patent vom 24. Oktober 1893 zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Röckl vom 1. zum 2. Train-Bataillon;

die Second-Lieutenants Tandern vom 19. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Passavant vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Pflügel vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Adalbert Freiherr von Malsen -- und Raimund Freiherr von Guttenberg im Infanterie-Leib-Regiment;

August Ruith, — Eduard Freiherr von Falkenhausen — und Franz Bayer im 1. Infanterie-Regiment König;

Heribert Gloß, — Richard Sartor, — Arnulf Freiherr von Berchem, — Ludwig Inderwies, — Karl Seekirchner, — August Gademann — und Johann Stöcklein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Karl Strobel, — Heinrich Männlein — und Karl Deuringer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Friedrich Günther, — Wilhelm Wernigh — und Hans Schleich im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Prager, — Oskar Schlichtegroll — und Georg Christ im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Leonhard Löffler, — Julius Ulrich, — Alfred Cramer, — Friedrich Krummel — und Friedrich Schumacher im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Oskar Holle — und August Opel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

August Schneider im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;

Heinrich Franck vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann Theodor Krück, — Nikolaus Schemmel, — Johann Rabenstein, — Karl Leeb, — Wilhelm Detzner, — Ferdinand Oeffner — und Karl Wimmer, sämtliche im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Arnulf Michell-Auli, — Sigmund Lehr, — Otto Fürst, — Christian Herrmann — und Joseph Oppelt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Johann Amthor, — Konstantin Hierl, — Edgar von Sicherer, — Karl Seitz, — Maximilian Ritter von Hilger, — Alfred Sitzler — und Jakob Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Armin Payr, — Moriz Wibel, — Friedrich Conrad — und Ludwig Lutzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Alois Mayer, — Karl von Hartz, — Gustav Baumann — und Hermann Riedner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Schweiger, — Georg Raab, — Hans Freiherr von Imhoff, — August Miller, — Rudolf Bauer, — Hugo Stenglein, — Ernst Mendelssohn-Bartholdy, — August Windschügl — und Alois Louis im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Friedrich Geyer, — Alfred Ferber, — Wilhelm Lermann, — Friedrich Zimmermann, — Martin Backmund, — Karl Rasch-

bacher — und Sebastian Bourier im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Alfred Kefer, — Maximilian Moll, — Heinrich Korzendorfer, — Johann Hofmann, — Otto Schmid — und Rudolf Utz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Theobald Uhrig, — Hermann Hausen — und Ludwig Glasser im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Richard Moschel, — Rudolf Meuth — und Ludwig Engelhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Heinrich Denkler, — Georg Fießenig, — Karl Kottmayr, — Eugen Leopolder, — August Schad, — Baptist Pflügl, — Lorenz Hofmann, — August Höchtlen — und Franz Hofer im 19. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Kettner — und Eugen Gries im 1. Jäger-Bataillon;

Ludwig Degg — und Albert Kroen im 2. Jäger-Bataillon;

Gottfried Graf von Tattenbach überzählig im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Karl Graf von Pocci — und Franz Niedermayer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Ottmar Ritter von Poschinger im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Alfred Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Ulanen-Regiment König;

Oskar Wieser im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

August Savoye — und Otto Münsterer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Konstantin Freiherr von Eichthal im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Heinrich Rizzi, — Egon Wimmer — und Theodor Rose im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Hans Freiherr von Riedel überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Johann Seißer, — Joseph Lurz, — Friedrich Beyer — und Hermann Geiller im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Ludwig Koch, — Rudolf Freiherr von Tautphoeus — und Ludwig Mayer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

August Steichele, — Friedrich Böhm, — August Freiherr von Roman, — Konrad Cucumus — und Ludwig Schrott im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Wilhelm Rudolf — und Friedrich Wand im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Johann Niebauer, — Theodor Herforth — und Johann Bogenberger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Theodor Ertel, — Eugen Trautmann, — Wilhelm Gutermuth — und August Schimpf im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Eduard Sonntag, — Luitpold Hatzler — und Franz Ruhwandl vom Eisenbahn-Bataillon im 1. Pionier-Bataillon;

August Bezzel — und Franz Zientner vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Friedrich Stempel — und Hans Schmitt, sämtliche im 2. Pionier-Bataillon;

Johann Vasall — und Friedrich Freiherr von Malchus im 1. Train-Bataillon;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Second-Lieutenant Hermann Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments;

ferner am gleichen Tage

zu ernennen:

zum Kompagnieführer an der Unteroffiziersschule den Hauptmann Cullmann, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Hauptmann Dietrich vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zur Unteroffiziersschule als Kompagnieoffiziere zu versetzen: die Second-Lieutenants Krueger, Bataillons-Adjutant des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Utz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Bedall des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandth, sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Haas ohne Patent im 17. Infanterie-Regiment Orff;

am 5. ds

dem Major Ferchl, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, unter Verleihung des Verdienstordens

vom Heiligen Michael 3. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptmann Freiherrn von Laßberg des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. v. Mts dem Kanzleidiener Joseph Wieland im Kriegsministerium für seine mit 3. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2853. München 6. März 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. v. Mts dem Obersten von Wilsdorf, Commandeur des Königlich Sächsischen 1. Feld-Artillerie-Regiments Nro 12, das Komturkreuz — und dem Hauptmann Peter Hofmann im Kaiserlich und Königlich Österreichischen Generalstabscorps das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der General der Infanterie z. D. von Orff, Inhaber des 17. Infanterie-Regiments und à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 31. Januar zu Würzburg;

der General der Infanterie z. D. von Heinleth, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, am 26. Februar in München.

---

den Major Freiherrn von Kreußer, Bataillons-Commandeur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Gunzenhausen zu ernennen;

den Major Schweninger, bisher à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, als Abteilungs-Commandeur in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen — und

den Major Freiherrn von Lupin, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu ernennen;

am 9. ds dem Second-Lieutenant Martin Grafen von Spreti des 1. Jäger-Bataillons behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern zu verleihen;

am 13. ds dem Generalmajor Freiherrn von Nönitz, Inspecteur der Kavallerie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

am 16. ds

den vormaligen Premier-Lieutenant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, Georg Mergler, zuletzt Lieutenant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 19. März d. Js als Hauptmann mit einem Patent vom 2. Juli 1893 im Verhältnis à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst wieder anzustellen;

den Oberstlieutenant Stinglwagner, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktor der Artillerie-Werkstätten, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Hauptmann Beer, Kompagniechef

vom 1. Infanterie-Regiment König, — und dem Feuerwerkshauptmann Wörle vom Hauptlaboratorium, diesem zugleich unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu versetzen: den Major Vogl à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, in gleicher Eigenschaft zu den Artillerie-Werkstätten;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Major Poli, à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König den Hauptmann Knorr dieses Regiments;

zum Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Hauptmann Wirthmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, bisher Unterdirektor dortselbst;

zum Unterdirektor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Hauptmann Bolz à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher Direktions-Assistent dortselbst;

zu befördern:

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerkspremierlieutenant Sterzer beim Artillerie-Depot Ingolstadt;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Schreiber beim Artillerie-Depot Augsburg (Filial-Artillerie-Depot Lechfeld);

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Alois Unger vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds dem Premier-Lieutenant Heinrich Schneider von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Passau) den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Reckmann (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Friedrich Wüllmers (I. München), — Dr Hermann Ley (Kitzingen), — Dr Karl Küstermann (Würzburg), — Dr Otto Schmidt (I. München) — und Dr Joseph Hammann (Nürnberg); — in

der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Karl Becker (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Kassendiener Adam Meusel bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps für seine mit 12. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Ostberg (Nürnberg), — Wilhelm Paur (Passau) — und Albert Treuner (Augsburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3638. München 18. März 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den nachgenannten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar: dem Feldmarschall-Lieutenant Ludwig Hegedüs de Tiszavölgy, Kommandanten der 28. Infanterie-Truppen-Division, das Großkreuz, — dann vom 3. Mährischen Infanterie-Regiment Erzherzog Karl dem Hauptmann Ernst Kopfinger von Trebbienau das Ritterkreuz 1. Klasse, — dem Oberlieutenant Friedrich Ballabene — und dem Lieutenant Johann Spannring das Ritterkreuz 2. Klasse; — ferner dem Feldwebel Odstreil desselben Regiments das Militär-Verdienstkreuz;

am 7. ds dem Stabstrompeter Ernst Neese des Königlich Preußischen 2. Garde-Ulanen-Regiments das Militär-Verdienstkreuz — und

am 16. ds dem Königlich Preußischen Major von Pritzelwitz im Generalstab der 2. Garde-Infanterie-Division, bisher Militär-

attaché bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens —

zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1895/96 zur Militär-Fondskommission kommandiert:

als Mitglieder:

die Oberstlieutenants Krane, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — Pflaum, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann der Major Freiherr von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitations-Anstalt;

als Stellvertreter:

die Majore Koerbler, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Freiherr Kreß von Kreßenstein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gerneth, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — und Freiherr von Perfall, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten des aktiven Dienststandes ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt: der Unterarzt Eugen Riedl von der Landwehr 1. Aufgebots im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — dann die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Anton Wiedemann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und Dr Ludwig Haßlauer vom 2. Train-Bataillon im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Weißmann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zur Equitations-Anstalt — und Lüttich vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold versetzt.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Anton Bickel (Bamberg) am 25. Februar zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 29. März 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 4510. München 29. März 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Leibgarde-Hartschier Michael Elbert für seine mit 26. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 20. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten Ritter von Keller, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Paul desselben Regiments den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 21. ds den Generalmajor Lehmann, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone mit Pension zur Disposition zu stellen;

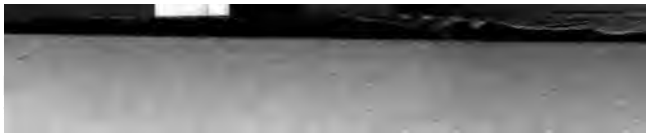

deur des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh, bei der 4. Infanterie-Brigade, beide unter Beförderung zu Generalmajoren;

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Ritter von Keller, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeurs die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere von Gosen (1) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Malaisé (2) vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh und Rutz (10) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Oberstlieutenant Ritter und Edlen von Schmädel, Abteilungs-Commandeur vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold; — die Majore und Bataillons-Commandeurs Hugo Freiherr von Barth zu Harmating (1) vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Karl Freiherr von Feilitzsch (2) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im Infanterie-Leib-Regiment, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons- (Abteilungs-) Commandeurs die Majore Schmidhuber, Mitglied der Militär-Schießschule, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Baunach, à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, dann Häusler, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

zum Mitglied der Militär-Schießschule den Hauptmann Reck, Kompagniechef vom 1. Jäger-Bataillon, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon den Hauptmann Schröder dieses Bataillons;

zu befördern:

zum Generallieutenant mit dem Prädikat „Exzellenz" den Generalmajor Ritter von Giehrl (3), Chef des Generalstabes der Armee, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten beauftragt;

am 24. ds zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Euler, Bataillons-adjutant des Infanterie-Leib-Regiments, in diesem Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Richard Henn im 5. Feld-Artillerie-Regiment, Maximilian Eichenauer im 1. Train-Bataillon, Andreas Ingold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, Joseph Fischer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Wilhelm Pabst im 19. Infanterie-Regiment, Georg Hahn im 1. Train-Bataillon, Wilhelm Weiß im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, Ferdinand von Robell im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, Hermann Wohlschläger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König und Gustav Mayer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, sämtliche in ihren Truppenteilen;

am 25. ds

den nachgenannten Offizieren des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Kaiserlich Österreichischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Hanfstängl für das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Rotenhan für den Orden der Eisernen Krone 3. Klasse und dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Gebhard für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens;

den Second Lieutenant a. D. Eduard Habersbrunner, bisher Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Lechfeld, als Premier Lieutenant mit einem Patente vom 8. Februar 1894 im 9. Infanterie Regiment Wrede wieder anzustellen;

am 29. ds

zu versetzen: in das Verhältnis à la suite der Armee die Generalmajore Ritter von Schuh (1), Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, und Moriz von Bomhard (2), Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, beide unter Beförderung zu Generallieutenants mit dem Prädikat „Exzellenz";

zu ernennen:

zu Brigade Commandeurs den Generalmajor Theodor von Bomhard, Sektionschef von der Inspektion der Fuß-Artillerie, bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade; die Obersten Graf von Bothmer (3), Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bei der 1. Infanterie-Brigade und Durlacher (4), Comman-

(Wasserburg) — und Erich Petzet (I. München), diese im 1. Infanterie-Regiment König, — Christian Karch, — Anton Müller — und Michael Kopplstätter (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Meier (Wasserburg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — August Wex (I. München) — und Friedrich Rentsch (Weiden) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Joseph Wolfram — und Franz Weigert (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Wimmer (Mindelheim), — dann Jakob Raml-mayr, — Benno Oettinger, — Georg Rubner — und Karl Ulrich (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Franz Tamm (Aschaffenburg) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Joseph Geitner (I. München) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Adolf Graf von Montgelas (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Detmar Stahlknecht, — Friedrich Berlé, — Ludwig Kerle, — Wilhelm Freiherr von Malsen, — Karl Rosenwald, — Albert Reimann — und Hugo Keller (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Helfferich (I. München) im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Siegfried Sinzheimer — und Otto Stadler (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Ludwig Baur (Augsburg) im 1. Pionier-Bataillon — und Thilo Herzer (I. München) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Korbacher des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Dr Weindel des 1. Pionier-Bataillons in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 25. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Winkler des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Herrmann, Regimentsarzt vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in gleicher Eigenschaft zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, dann Dr Karl Fischer, Bataillonsarzt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor —

zum Generalmajor den Obersten Edlen von Grauvogl (2), bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zu Obersten die Oberstlieutenants Schunck (3), etatsmäßiger Stabsoffizier im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ritter von Müller (4), Abteilungschef im Kriegsministerium, — Mahler (7), Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Herrmann (8) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — Dillmann (9) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor des Hauptlaboratoriums, — und Rosenbusch (11), Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich);

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Obersten Freiherr von Pechmann (5), à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, — und Beulwitz (6), à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Julius Blomberg von der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Johann Hunebald (Zweibrücken), — den Second-Lieutenants Richard Friedrich (Hof) und Philipp Weidner (Ludwigshafen);

zu befördern:

zu Hauptleuten: im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Bernhard Voritz im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Rudolf Reubold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Friedrich Walther (I. München) — und Hans Meidlein (Nürnberg);

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Roggenhofer (Regensburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second Lieutenants der Reserve:

die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Wilhelm Urban, — Wilhelm Schneidt, Valentin Witt und August Wenig (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Ernst Riedl, — Emil Penkauf, Xaver Baldauf, Karl Haß, — Karl Vist und Heinrich Buchner (I. München), — August Gruber

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds zu ernennen:

zum Geheimen Regiſtrator im Kriegsminiſterium den Geheimen Kanzleiſekretär Krick daſelbſt;

zum Geheimen Kanzleiſekretär im Kriegsminiſterium den Titular-Kanzleiſekretär Heinrich Werry daſelbſt;

am 24. ds den Aſſiſtenten Brauch des Proviantamts Landau aus adminiſtrativen Rückſichten in den Ruheſtand zu verſetzen.

Kriegs-Miniſterium.
Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberſtlieutenant.

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds zu ernennen:

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Krick daselbst;

zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Titular-Kanzleisekretär Heinrich Werry daselbst;

am 24. ds den Assistenten Brauch des Proviantamts Landau aus administrativen Rücksichten in den Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

legers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Adjutant des Kriegsministers, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichs-Ordens;

mit Pension zur Disposition zu stellen: die Majore Böck, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und Christian Götz, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment; — die Hauptleute und Kompagniechefs Mack im 19. Infanterie-Regiment — und Edrich im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

den Oberstlieutenant a. D. Hütz, — dann die Majore a. D. Maximilian Hartmann, — Hornung, — von Moers — und Adam Dietz unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Dietrich, Batteriechef in diesem Regiment;

zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Hauptleute Wening im 9. Infanterie-Regiment Wrede und Milian im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — die Premier-Lieutenants Heinrich Schmidt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Wilhelm, beide im 19. Infanterie-Regiment, diese unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

dem Major von Heydenaber, à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh und Vorstand der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Vorstand der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus den Hauptmann Mantel, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zum Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Premier-Lieutenant Kreitmair dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Second-Lieutenant Düring dieses Regiments, ohne Patent:

den Hauptmann Hollerbaum, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Hauptmann Schoch vom Generalstab II. Armee-

Nro 5124. München 5. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 8. v. Mts dem Feldwebel Mathias Oberndörfer der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps für seine mit 28. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 14. v. Mts dem Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, den Rang eines Brigade-Commandeurs zu verleihen;

am 30. v. Mts

dem Oberstlieutenant Rittmann, etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

den Hauptmann a. D. Schmalz unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 1. ds den Abteilungschefs im Kriegsministerium, Generalmajor z. D. Schöller, für das Komturkreuz 1. Klasse — und Obersten Ritter von Müller, für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 2. ds

den nachgenannten Offizieren des Kriegsministeriums die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben verliehenen Königlich Württembergischen Orden zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor und Abteilungschef Ritter von Vogl für das Kommenturkreuz 1. Klasse — und dem Obersten und Abteilungschef Ritter von Müller für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Friedrichs-Ordens, — dem Major Freiherrn von Bonnet zu Meautry für das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, — dem Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, à la suite des 1. Chevau-

den Major z. D. Städtler unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, als Platzmajor in Augsburg wieder anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 31. v. Mts zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Felix Beetz (I. München), — Dr Richard Pauli (Landau) — und Joseph Kienningers (Augsburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Joseph Liegl (Rosenheim), — Dr Johann Hausmann (Hof), — Dr Wendelin Dietz (Kissingen), — Dr Franz Hofmann (Würzburg) — und Dr Maximilian Flesch (Aschaffenburg); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Stabsärzte Dr Karl Winter (Augsburg) — und Dr Hermann Selig (Aschaffenburg);

zu Stabsärzten in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Julius Faber (Zweibrücken), — Dr Konrad Schaad (Hof) — und August Niebling (Landshut);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Richard Romeycke (Hof), — Dr Ludwig Henneberg (Ludwigshafen), — Dr Joseph Hauck (Bamberg), — Dr Otto Schum (I. München), — Dr Johann Thon Freiherr von Dittmer (Weiden), — Dr Wilhelm Müller (Nürnberg), — Dr Albert Loeb (Kaiserslautern), — Dr August Beckh (Nürnberg) — und Dr Georg Wild (Rosenheim); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Robert Baasner (Ludwigshafen), — Dr Friedrich Röder (Würzburg), — Dr Hugo John (Landau), — Dr Karl Schmitt (Aschaffenburg), — Dr Franz Streiter — und Dr Ludwig Bach (Würzburg), — Alois Martin (Passau), — Dr Valentin Renkel (Mindelheim) — und August Köppen (Aschaffenburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem vortragenden Rat im Kriegsministerium, Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiß, für das Komturkreuz 2. Klasse — und dem Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, Rechnungsrat Camerer, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dann

am 2. ds dem Geheimen Kanzleirat Füger im Kriegsministerium für

Corps als Kompagniechef in das 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und den Premier-Lieutenant Kanz vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, bisher kommandiert zum Generalstab, unter Beförderung zum Hauptmann, in den Generalstab II. Armee-Corps;

dem Hauptmann Köckert vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Premier-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

am 3. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Bassus des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 4. ds

den Generalmajor Ritter von Vogl, Abteilungschef im Kriegsministerium, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikat „Exzellenz", mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Abteilungschef im Kriegsministerium den Major Thäter vom Generalstab I. Armee-Corps unter Beförderung zum Oberstlieutenant ohne Patent;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major Pfeufer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Premier-Lieutenant Freiherrn von Stein dieses Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Major Endres, Abteilungs-Commandeur vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, in den Generalstab I. Armee-Corps;

den Majoren Ananger, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Feuerwerksoffizier bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Lindig, à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh und Platzmajor in Augsburg, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 13. April 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle; 4) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 5500. München 13. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds

dem Second-Lieutenant Nagel des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh den Abschied zu bewilligen;

die Hauptleute und Kompagniechefs Schmidtborn des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Dietrich des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, gegenseitig zu versetzen;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen den Major Kürschner, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Reisner Freiherrn von Lichtenstern, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

am 7. ds

dem Hauptmann Julius Häffner, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Hauptmann Mergler, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Ernst Kugler des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu den Reserveoffizieren des genannten Regiments zu versetzen;

am 10. ds

dem Hauptmann Zahn, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Premier-Lieutenant Duprée dieses Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh zu ernennen;

zu befördern:

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerkspremierlieutenant Hensler von der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Fischl von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Johann Raithel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 11. ds

den General der Artillerie von Sauer, Gouverneur der Festung Ingolstadt, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Generallieutenant Ritter von Schuh, bisher à la suite der Armee, zum Gouverneur der Festung Ingolstadt zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Bonne (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Johann Vith — und Dr Ludwig Stein (I. München), — Karl Hellwig (Würzburg), — Dr Ludwig Berberich, — Franz Wolf, — Adalbert Buchholz, — Alfred Jungmayr, — Dr Paul von Schönebeck — und Dr Ferdinand Paulfranz (I. München), — Dr Alois Heiß (Landshut), — Dr Franz Schilling (I. München), — Richard Niermann (Würzburg) — und Sylvester Blum (Landau);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Zahlmeister Wiegel des 5. Feld-Artillerie-Regiments vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. den Unterapotheker der Reserve Karl Moser (Landau) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5222. München 11. April 1895.

Betreff: Personalien.

An Stelle der Obersten und Regiments-Commandeurs von Malaisé des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh — und Rutz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold werden der Oberstlieutenant Pflaum, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und der Major von Zwehl, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, als ständige Mitglieder zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Hahn, Bataillons-Adjutant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 30. März zu Neu-Ulm;

der Oberstlieutenant z. D. Bernhard Mayer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen, am 31. März zu Dillingen.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Premier-Lieutenant à la suite s. E. Karl Freiherr Reichlin von Meldegg, gestorben am 17. März 1892 zu Fellheim, Bezirksamts Memmingen;

Rittmeister à la suite s. E. Freiherr von Rehlingen, zuletzt im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, am 9. August 1894 zu Westheim, Bezirksamts Augsburg;

Major a. D. Theodor Graf von Leublfing, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kissingen, am 1. Januar 1895 in München;

Hauptmann a. D. Schumm, zuletzt im vormaligen 5. Jäger-Bataillon, am 3. Januar zu Bamberg;

Premier-Lieutenant a. D. Rell, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 4. Januar in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Handschuch, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 7. Januar in München;

Kupferstecher a. D. Minsinger, zuletzt beim Topographischen Bureau des Generalstabes, am 7. Januar in München;

Major a. D. Ernst Ritter von Mann, Edler von Tiechler, zuletzt Rittmeister im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, am 15. Januar zu Amberg;

Major a. D. Kamill Freiherr von Seyßel d'Aix, zuletzt Rittmeister à la suite s. E., am 17. Januar in München;

Oberstlieutenant a. D. Flurl, zuletzt Platzstabsoffizier bei der vormaligen Kommandantschaft Augsburg, am 18. Januar zu Augsburg;

Hauptmann a. D. Montigny, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 18. Januar in München;

Major a. D. Konrad Günther, zuletzt Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 23. Januar zu Bamberg;

Generalauditeur a. D. Ritter von Grimm, zuletzt Oberauditeur beim General-Auditoriat, am 23. Januar in München;

Major a. D. Baptist Bauer, zuletzt Oberzeugwart (Zeughauptmann) bei der vormaligen Zeughaus-Verwaltung Würzburg, am 26. Januar zu Bruck;

Major a. D. Schnizlein, zuletzt im vormaligen Genie-Regiment, am 28. Januar zu Passau;

Hauptmann a. D. Siebenlist, zuletzt im vormaligen 1. Artillerie-Regiment, am 30. Januar in München;

Major a. D. Peters, zuletzt Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 7. Februar in München;

Oberst a. D. Sigmund Freiherr Ebner von Eschenbach, zuletzt Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, am 9. Februar in München;

Major a. D. Ludwig Graf von Seyßel d'Aix, zuletzt im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 14. Februar in München;

Oberstlieutenant a. D. Friedrich Freiherr von Pechmann, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, am 17. Februar in München;

Oberstlieutenant a. D. Wilhelm Weber, zuletzt Major im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 19. Februar in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Stucky, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 19. Februar zu Bamberg;

Generalmajor a. D. von Wendt, zuletzt Oberst und Kommandant des Invalidenhauses, am 27. Februar in München;

Major a. D. Luzzenberger, zuletzt Hauptmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 27. Februar zu Pfarrkirchen;

Hauptmann a. D. August Grünwald, zuletzt im 1. Infanterie-Regiment König, am 27. Februar in München;

Major a. D. Freiherr von Bettschart in der Halden, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 1. März zu Regensburg;

Generalauditeur a. D. Ritter von Erl, zuletzt Oberauditeur beim General-Auditoriat, am 3. März in München;

Geheimer Kriegsrat a. D. Renz, zuletzt Direktor der Remonte-Depots bei der Remonte-Inspektion, am 5. März in München;

Oberstlieutenant a. D. Bischoff, zuletzt Major und Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, am 6. März zu Berlin;

Oberſt a. D. Theodor Kriebel, zuletzt Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, am 12. März in München;

Oberſtlieutenant a. D. Graf von Yſenburg-Philippseich, zuletzt Hauptmann im vormaligen Genieſtab, am 14. März in München;

Oberſtlieutenant a. D. Reinhard, zuletzt Major und Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, am 16. März in München;

Major a. D. von Scheidlin, zuletzt Hauptmann im 1. Jäger-Bataillon, am 18. März in München;

Generallieutenant a. D. von Schleich, zuletzt Kommandant der früheren 5. nun 8. Infanterie-Brigade, am 24. März in München;

Zeughauptmann a. D. Burgartz, zuletzt beim Artillerie-Depot Germersheim, am 30. März zu Regensburg;

Oberſtabsarzt 2. Klaſſe Dr König, zuletzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Öſterreich, am 31. März in München

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 19. April 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 6037. München 19. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 13. ds dem Hauptmann Prager, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Lehrer an der Kriegsschule, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen — und dem Rittmeister Freiherrn von Feilitzsch, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 17. ds

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen:

den Bezirks-Commandeurs, Obersten z. D. Freiherrn von Poißl in Kissingen mit der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments, — und Raila in Ansbach mit der Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — dann Oberstlieutenant z. D. Stepf in Mindelheim;

den Bezirksoffizieren, Major z. D. von Oberlaender beim Bezirks-Kommando Hof, — und Hauptmann z. D. Rauchenberger beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und mit der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeurs den Oberstlieutenant z. D. Hütz in Mindelheim, — dann die Majore z. D. Freiherr Zobel von Giebelstadt, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, in Kissingen — und Böck in Ansbach;

zum Bezirksoffizier den Major z. D. Christian Götz beim Bezirks-Kommando Hof;

am 18. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Königlichen Generaladjutanten und Kommandierenden General II. Armee-Corps, General der Infanterie von Parseval, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Belassung im Verhältnis als Generaladjutant sowie à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

zu ernennen:

zum Kommandierenden General II. Armee-Corps den Generallieutenant Emil Ritter von Xylander, Commandeur der 5. Division, unter Beförderung zum General der Kavallerie (1);

zum Commandeur der 5. Division den Generallieutenant Moriz von Bomhard, bisher à la suite der Armee;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Leetze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben:

den Hauptmann Sendtner, unter Belassung im Verhältnis zur Disposition, von der Stelle als Bibliothekar an der Armee-Bibliothek zu entheben;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Johann Bith (I. München) in den Friedensstand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Zahlmeisteraspiranten Karl Danzeisen des 2. Pionier-Bataillons zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

am 17. ds den Veterinär 2. Klasse Wilhelm Lang vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zu den Veterinären der Reserve zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Die Second-Lieutenants Otto Mannert - - und Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, --- dann Schaaff, Bruhn, - - Weippert, - Reithardt — und Hoeller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Durch Verfügung des General-Kommandos 1. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Wiegel beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Ernst Becker des 17. Infanterie-Regiments Orff am 8. April zu Germersheim;

der Zeughauptmann Müller der Gewehrfabrik am 12. April zu Amberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 29. April 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 6442. München 29. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 5. ds dem Leibgarde-Hartschier Franz Ott für seine mit 29. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze — und

am 9. ds dem Generallieutenant z. D. Grafen von Zech auf Neuhofen in Rücksicht auf seine mit 21. April d. Js als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz —

des Ludwigsordens zu verleihen;

am 14. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Unterbirker des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und August Schmidt des 17. Infanterie-Regiments Orff, — dann dem Hauptmann und Batteriechef Görtz des 4. Feld-Artillerie-Regi-

ments König das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 17. ds dem Leibgarde-Hartschier Benedikt Forster für seine mit 26. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 20. ds

dem Major z. D. Karl Wiedenmann, Adjutanten beim Platzkommando Lechfeld, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Major a. D. Joseph Wolf — und den Hauptmann a. D. Christian Hecht unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

dem Second-Lieutenant Ludwig Stadlbaur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit 30. April d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

den Second-Lieutenant Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 22. ds dem Hauptmann Eder, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 23. ds den Major z. D. Wolf zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt zu ernennen;

am 25. ds

dem Obersten a. D. von Schwarz auf Artelshofen und Hirschlach die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehren-Ritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Jock vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Kammerer vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Gustav Einsiedel vom Hauptlaboratorium;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Hugo Scherer (Rosenheim) von der Infanterie, diesem unter gebührenfreier Ver-

leihung des Charakters als Major und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — Jakob Schödtl (Straubing) von der Feld-Artillerie mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und Adam Edinger (Mindelheim) vom Eisenbahn-Bataillon mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Johann Sepp (Weilheim), — Georg Lotter (I. München), — Franz Klebel (Passau), — Karl Kuchenbaur (Augsburg), — Vinzenz Wachter (Dillingen), — Albert Winter (Regensburg), — Martin Wester (Amberg), — Karl Liersch (Nürnberg), — Peter Schmitt (Würzburg), — Wilhelm Borchers (Kaiserslautern), — Philipp Weber — und Karl Molter (Landau), sämtliche von der Infanterie, — Adam Seidenschwarz (Straubing) von den Jägern, — Paul Jäger (Kaiserslautern) von der Kavallerie — und Andreas Roth (Nürnberg) von der Feld-Artillerie; — den Second-Lieutenants Rudolf Laun (Weilheim), — Johann Schmidt, — Thomas Stettner, — Eugen Brand — und Anton Winter (I. München), — Sebastian Boser — und Joseph Schreiner (Kempten), — Hugo von Ammon (Mindelheim), — Ferdinand Maderholz (Regensburg), — August Häfner, — Konrad Eckert, — Wilhelm Barth, — Georg Förster — und Konrad Schultheiß (Nürnberg), — Friedrich Daiber (Ansbach), — Jakob Ackermann (Kissingen), — Georg Auer (Würzburg), — Otto Flitner, — Wilhelm Meyer, — Andreas Curtius — und Anton Simons (Kaiserslautern), — Albert Dammron, — Ludwig Pollner — und Joseph Zeitler (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — dann Robert Ochsner (Regensburg), von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Karl Stockhammer in der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Adolf Ziebland in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München);

zum Second-Lieutenant den Vizefeldwebel der Reserve Ernst Bratsch (Würzburg) in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Karl Hauck im Reserveverhältnis vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. ds

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Burgl, Bataillonsarzt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, als Regimentsarzt zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

die Stabsärzte Dr von Kirchbauer, Bataillonsarzt vom 1. Pionier-Bataillon, zum Invalidenhaus — und Dr Groll vom Invalidenhaus als Bataillonsarzt zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Schönwerth vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Niedermayr bei der Kommandantur Nürnberg, überzählig;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bedall vom Infanterie-Leib-Regiment als Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Schuster im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Zuber im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Baumbach, Regimentsarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Roth des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Dr Höhne des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Stabsärzten Dr Philipp Wolfrom (Bayreuth) von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Dr Leonhard Pauschinger (Nürnberg) — und Dr Albert Würzburger (Bayreuth), beide von der Landwehr 2. Aufgebots, den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds

zu ernennen:

zu Geheimen Registratoren im Kriegsministerium die Geheimen Kanzlei-

sekretäre Krämer, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Kanzleirates, — und Haller, beide vom Kriegsministerium;
zu Geheimen Kanzleisekretären im Kriegsministerium den Registrator Heuber von der Intendantur I. Armee-Corps mit dem Range vor dem Geheimen Kanzleisekretär Bauer des Kriegsministeriums — und den Titular-Kanzleisekretär Erdmann Werner des Kriegsministeriums;
zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps den Militäranwärter, Kanzleidiätar Stephan Sturm vom Kriegsministerium;
zu befördern: zum Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps den Registratur-Assistenten Jordan dortselbst;
dem Geheimen Registrator Krick im Kriegsministerium den Titel eines Kanzleirates gebührenfrei zu verleihen;
im Beurlaubtenstande:
am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Veterinär 1. Klasse Franz Siecheneder (Straubing) von der Landwehr 2. Aufgebots; — den Oberapothekern Joseph Schelle (Weilheim), — Christian Hammerl (Passau) — und Joseph Daig (Amberg), diese von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Karl Ziegler — und Otto Buchner (I. München), — Adolf Meusel (Mindelheim), — Karl Asmus (Dillingen), — Wilhelm Schuh, — Karl Schedel von Greiffenstein — und Friedrich Campe (Nürnberg), — Alois Uhrmann (Amberg) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6299. München 29. April 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:
am 18. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Reichskriegsminister, General der Kavallerie Edlen von Krieghammer, das Großkreuz — und dem Königlich Sächsischen Oberstlieutenant

von Carlowitz, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons Nr. 12, vormals Abteilungschef im Königlich Sächsischen Kriegsministerium, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens, — dann dem Geheimen Sekretär Schreiter des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse — ferner

am 22. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Linienschiffs-Kapitän und Kommandanten der „Miramar", Joseph Wachtel, Edlen von Elbenbruck, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens —

zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden: die Feuerwerkshauptleute Sterzer — und Hensler in ihrer bisherigen Einteilung beim Artillerie-Depot Ingolstadt beziehungsweise bei der Inspektion der Fuß-Artillerie belassen, — die Feuerwerkspremierlieutenants Ruß vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zur 2. Feld-Artillerie-Brigade, — Flohrschütz von der Pulverfabrik zur 1. Feld-Artillerie-Brigade, — Schreiber vom Artillerie-Depot Augsburg zum Platzkommando Lechfeld — und Fischl von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zur Pulverfabrik versetzt, — die Feuerwerkslieutenants Unger beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Raithel bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben: der Premier-Lieutenant Ernst Sturm — und der Second-Lieutenant Utz, Bataillonsadjutanten im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt: die Second-Lieutenants Ableitner im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Kübel — und Haase im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Lehrnbecher, Regimentsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 21. April zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 7. Mai 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 7044. München 7. Mai 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 29. v. Mts den Hauptmann z. D. Hecht zum Adjutanten beim Platzkommando Lechfeld zu ernennen;

am 2. ds

den Hauptmann Auffhammer, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Hauptmann Lang des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 3. ds

den Major Wimmer unter Belassung im Verhältnis zur Disposition von der Funktion als Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasser-

burg zu entheben und demselben die Erlaubnis zum Tragen d Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu erteile den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen d Uniform zu bewilligen:

den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Baur von Breitenfeld vom Bezirks-Kommando II. München, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und mit der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Geißler vom Bezirks-Kommando Dillingen mit der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Karl Kery vom Bezirks-Kommando I. München mit der bisherigen Uniform — und Freiherr von Fraunberg vom Bezirks-Kommando Ludwigshafen mit der Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg den Major z. D. Maximilian Hartmann unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu Bezirksoffizieren die Majore z. D. Ferdinand Weißmann beim Bezirks-Kommando II. München — und von Moers beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, — dann die Hauptleute z. D. Mack beim Bezirks-Kommando I. München — und Edrich beim Bezirks-Kommando Dillingen;

am 4. ds dem Premier-Lieutenant z. D. Andreas Haas den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Hauptmann z. D. Cordes, Aufsichtsoffizier beim Invalidenhaus, am 26. April zu Benediktbeuern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 15. Mai 1895.

Inhalt: 1 Personalien; 2 Sterbfälle.

Nro 7380. München 15. Mai 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

I. bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

Am 8. ds den Rittmeister a. D. Götzl zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

Am 10. ds

dem Rittmeister Dietrich, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland und dem Premier-Lieutenant Krafft des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Eskadronschefs die Rittmeister Buxbaum, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland - und Eugen Schneider, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt den Rittmeister Kimmerle, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Schießl, Bataillonsadjutant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, ohne Patent in diesem Regiment -

am 11. ds den Rittmeister z. D. Götzl zum Bibliothekar an der Armee-Bibliothek zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds

dem Stabsarzt Dr von Orff, Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Wolfshügel vom Sanitätsamt II. Armee-Corps zum 1. Infanterie-Regiment König;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Hauenschild vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Sanitätsamt II. Armee-Corps und Dr Roßnitz vom 2. Pionier-Bataillon zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rapp vom 1. Infanterie-Regiment König als Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Martius im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 9. ds dem Stabsarzt Dr Hummel, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 20. 6. Juni 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 8787. München 6. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds

dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens zu erteilen;

den Second-Lieutenant Grafen von Seyßel d'Aix des Infanterie-Leib-Regiments zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 5. ds

den Generallieutenant Grafen von Thürheim, Präsidenten des Generalauditoriats, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Prädikats „Exzellenz", mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Militär-Gerichtspraktikanten Dr Eduard Steidle, Second-Lieutenant der Reserve des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Generalmajor z. D. Friedrich Ritter von Lehmann wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 20. April d. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Unterveterinär der Reserve Wilhelm Meyer (II. München) zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Danzeisen beim 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold eingeteilt.

Gestorben sind:

der Stabsarzt der Reserve Dr Heinrich Schülein (Gunzenhausen) am 3. Mai zu Wassertrüdingen, Bezirksamts Dinkelsbühl;

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Hermann Schickhardt (I. München) am 3. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 24. Mai 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 7925. München 24. Mai 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds

den Major a. D. Schneidawind zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

dem Premier-Lieutenant von Grafenstein à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Abschied zu bewilligen;

am 19. ds

den Major z. D. Schneidawind zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Schin des 2. Train-Bataillons unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 1. Juni l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 23. ds

dem Oberstlieutenant von Schmaltz, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Major Killinger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch den Major von Spies vom Generalstab II. Armee-Corps;

zum Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Major Pankraz Götz, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst.

zu versetzen:

den Major Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating, Bataillons-Commandeur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, in den Generalstab II. Armee-Corps;

den Hauptmann Gyßling, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Germersheim;

zu befördern: zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Hahn vom 2. Pionier-Bataillon überzählig in diesem Truppenteil;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Stabsveterinär Föringer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König auf seinen Antrag zum 1. Juni d. Js — und

am 19. ds den Proviantamts-Direktor in München, Geheimen Rechnungsrat Fischer, auf seinen Antrag zum 1. August d. Js —

mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds

zu versetzen: den Stabsveterinär Kriegbaum vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, im 9. Infanterie-Regiment Wrede unter Beförderung zum Obersten (2);

l etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs von Weech (2) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Pfeffer (1) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

Bataillons-Commandeurs die Hauptleute und Kompagniechefs Freiherr von Schacky auf Schönfeld (2) im 1. Infanterie-Regiment König, — Fischer (1) vom 1. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Schenk (3) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diese unter Beförderung zu Majoren;

Kompagniechefs die Hauptleute Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König — und Hurt, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, im genannten Bataillon, — dann den Premier-Lieutenant Hetzel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab, in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

m Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Slevogt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung à la suite dieses Regiments;

befördern:

Obersten die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Dippert (3) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, Hauer (4) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Bürklein (1) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann den Oberstlieutenant Freiherrn von Leoprechting (5), à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule;

Majoren den Rittmeister Freiherrn von Würzburg (16) im Verhältnis à la suite der Armee — und den Hauptmann Wirthmann (4), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik,

dann überzählig: die Hauptleute und Kompagniechefs Widemann (12) im 1. Infanterie-Regiment König, Schieder (6) im

Gestorben sind:

der Major z. D. Stoeger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Komma
Landau, am 4. Mai zu Landau;

der Portepeefähnrich Hermann Wohlschläger des 4. Feld-Artill
Regiments König am 15. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 1. Juni 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 8573. München 1. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts

den Generalmajor Böck, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Grashey, Kompagniechef vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Generalmajor Ritter von Keller, Sektionschef von der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Freiherrn von Stengel, Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Oberstlieutenant Gerstner, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Oberstlieutenant Pflaum, Abteilungs-Commandeur in diesem Regiment;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major von Kirschbaum vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König mit einem Patente vom 28. Februar 1894 (5a);

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs die Premier-Lieutenants von Parseval im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Degmair im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, letzteren ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Hoffmeister, unter Belassung in der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg, vom 2. Jäger-Bataillon zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstlieutenant Ferdinand Hartmann (2), Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Otto Freiherrn von Feilitzsch, kommandiert zur Equitationsanstalt, ohne Patent im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Obersten die Oberstlieutenants à la suite der Armee Unterrichter Freiherr von Rechtenthal — und Freiherr von Seckendorff-Aberdar, letzteren unter gleichzeitiger Verleihung eines Patentes seiner bisherigen Charge (1);

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Angerer, à la suite des 2. Jäger-Bataillons und Direktions-Assistent der Gewehrfabrik, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bis-

herigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

Second-Lieutenant Rohe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

Beurlaubtenstande:

31. v. Mts

Abschied zu bewilligen:

Second-Lieutenant Alexander Bilabel von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern; — dem Hauptmann Andreas Blümm (Mindelheim) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den Abzeichen für Verabschiedete, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Siegfried Feistmann (Rosenheim), — Philipp Kohl (I. München), — Otto Brandis — und Karl Gesing (Aschaffenburg), — dann Simon Pfriem (Hof), diese von der Infanterie, — Ludwig Kohl (Gunzenhausen) — und Oskar Ritter und Edler von Ditterich von und zur Erbmannszahl (Weiden) von den Jägern; — den Second-Lieutenants Ludwig Müller (I. München), — Kaspar Held (Würzburg), — Georg Metzner — und Philipp Bieling (Aschaffenburg), — Wilhelm Cantzler — und Sigmund Dreyfuß (Ludwigshafen), sämtliche von der Infanterie, — Alfred Strehl (I. München) von den Jägern, — Heinrich Aurnhammer (Gunzenhausen) — und Christian Winterling (Hof) von der Kavallerie, — dann Edgar König (Würzburg) von der Feld-Artillerie;

befördern:

Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Hugo Graf von Pestalozza, (3) in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — dann in der Landwehr 1. Aufgebots Lothar Graf von und zu Hegnenberg genannt Dux (1) II. München, — Benedikt Hasenstab (2) Kempten, — Christian Federkiel (4) Amberg, diese von der Infanterie — und Anton Freiherr von Aretin (5) Landshut, von der Kavallerie;

1 Second-Lieutenant der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel der Landwehr Johann Mager (Bamberg) bei der Infanterie;

im Sanitätscorps:

Beurlaubtenstande:

31. v. Mts

1 Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt Dr Joseph Weinig

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 20. 6. Juni 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 8787. München 6. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds

dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens zu erteilen;

den Second-Lieutenant Grafen von Seyßel d'Aix des Infanterie-Leib-Regiments zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 5. ds

den Generallieutenant Grafen von Thürheim, Präsidenten des Generalauditoriats, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Prädikats „Exzellenz", mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:
zum Präsidenten des Generalauditoriats den Generalmajor von Euler-Chelpin, Kommandanten der Festung Ingolstadt;
zum Kommandanten der Festung Ingolstadt den Obersten Leeb, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, unter Beförderung zum Generalmajor (1);
zu befördern: zum Generalmajor den Obersten Freiherrn von Stengel (2), Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, bisher à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 4. ds
den Generalstabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant) Dr Ritter von Lotzbeck, Chef des Sanitätscorps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael I. Klasse und unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;
zu ernennen: zum Generalstabsarzt der Armee, Chef des Sanitätscorps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium den Generalarzt 1. Klasse Dr Anton Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;
den Rang als Generalmajor zu verleihen (gebührenfrei): den Generalärzten 1. Klasse Dr Schönborn, à la suite des Sanitätscorps — und Dr Port, Corpsarzt II. Armee-Corps;
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 4. ds
den Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps, Kanzleirat Fraaz, — und
den Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Landshut, Premier-Lieutenant a. D. von Wissel,
mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
den Kasernen-Inspektor Eben der Garnisons-Verwaltung München zum Garnisons-Verwaltungsinspektor zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 20. 6. Juni 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 8787. München 6. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds

dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens zu erteilen;

den Second-Lieutenant Grafen von Seyßel d'Aix des Infanterie-Leib-Regiments zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 5. ds

den Generallieutenant Grafen von Thürheim, Präsidenten des Generalauditoriats, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Prädikats „Exzellenz", mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Second-Lieutenant Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld à la suite des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments zu versetzen;

ferner am gleichen Tage

zu versetzen:

die Zeughauptleute Oppel, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Metz, vom Artilleriedepot Germersheim zur Gewehrfabrik — und Jock vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot Germersheim, unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artilleriedepot Metz;

den Zeugpremierlieutenant Lobinger, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Straßburg, vom Artilleriedepot Germersheim zum Hauptlaboratorium;

zu kommandieren: den Zeuglieutenant Wirthensohn des Artilleriedepots Germersheim zum Kaiserlichen Artilleriedepot Straßburg;

am 8. ds dem Oberstlieutenant a. D. Stepf die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und dem Major a. D. Karl Kery jener des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

am 9. ds dem Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

am 11. ds

dem Obersten Schreyer, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — und dem Major Martin, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, letzterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeurs den Obersten Schunck, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und den Oberstlieutenant Hößlinger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom

13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, im 9. Infanterie-Regiment Wrede unter Beförderung zum Obersten (2);

etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs von Weech (2) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Pfeffer (1) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

Bataillons-Commandeurs die Hauptleute und Kompagniechefs Freiherr von Schacky auf Schönfeld (2) im 1. Infanterie-Regiment König, — Fischer (1) vom 1. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Schenk (3) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diese unter Beförderung zu Majoren;

Kompagniechefs die Hauptleute Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König — und Hurt, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, im genannten Bataillon, — dann den Premier-Lieutenant Hetzel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab, in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

n Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Slevogt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung à la suite dieses Regiments;

befördern:

Obersten die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Dippert (3) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, Hauer (4) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Bürklein (1) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann den Oberstlieutenant Freiherrn von Leoprechting (5), à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule;

Majoren den Rittmeister Freiherrn von Würzburg (16) im Verhältnis à la suite der Armee — und den Hauptmann Wirthmann (4), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — dann überzählig: die Hauptleute und Kompagniechefs Widemann (12) im 1. Infanterie-Regiment König, Schreder (6) im

2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Gürleth (5) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Weyse (8) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Krieg (7) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schwaabe (14) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Erhard (13) und Karl Berthold (15), beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hummel (10) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand; — den Rittmeister Desch (9), Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und den Hauptmann Müller (11), à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegsschule;

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Graf von Spreti im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Tretscher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Marc, Adjutant beim Bezirks-Kommando Würzburg, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Heydenaber, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Adjutant bei der 9. Infanterie-Brigade, — Riederer, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, — Michahelles, Regimentsadjutant, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Küffner im 2. Jäger-Bataillon, — Walther von Walderstötten, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant bei der 1. Kavallerie Brigade.

Freiherr von Schacky auf Schönfeld im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, Freiherr von Wolfskeel im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Konitzky und Schnitzlein im 2. Ulanen-Regiment König, von Huber-Liebenau im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, Föll im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, Kolb, à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, Paul und Schneider im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, von Kloeber im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, Dannhorn und Bechtold im 1. Pionier-Bataillon, Hurt Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, sämtliche überzählig;

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerkspremierlieutenant Gräf.

kommandiert zum Filial-Artilleriedepot Neu-Ulm, überzählig beim Artilleriedepot Ingolstadt;

Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Otto Staubwasser I., kommandiert zur Kriegsakademie, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Merck, Bataillonsadjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und von Hellingrath, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern; — dann überzählig die Second-Lieutenants Eberhard Graf Fugger von Glött im Infanterie-Leib-Regiment, — von Schintling, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Erzieher am Kadetten-Corps, — Zenns, Bataillonsadjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Oskar Baur, Bataillonsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ableitner, Bataillonsadjutant, — Helmes, — Platz, Bataillonsadjutant, — und Eugen Schuster, kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Krueger, kommandiert zur Unteroffiziersschule, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Freiherr von Schellerer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Zirngibl und Popp, Bataillonsadjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilcke und Prenner, beide Bataillonsadjutanten, — dann Brunner, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, Friedmann, kommandiert zur Unteroffiziersschule, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Murmann — und Dörr im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandy, — Heinrich Ritter Merz von Quirnheim im 9. Infanterie-Regiment Wrede, Carl, — Friedrich Küster, Bataillonsadjutant, und Johann Hofmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Muxel, Bataillonsadjutant, — Hatzler und Aschenauer, Bataillonsadjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Eberhard-Vöhlein, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Harrach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, Bäuerlein, Bataillonsadjutant, Paulus, Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen, und Vattermann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, Georg Raab I., — Passavant, Bataillonsadjutant, Krackhardt, Karl Schmitt, Geigel, Bataillonsadjutant, und Lampel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, Stoll und Hörnis, beide kom-

mandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, [redacted]m 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Edl[redacted]er von Krempelhuber auf Emingen, Erzieher am Kadetten-Corp[redacted]s, — und Weingärtner, kommandiert zur Unteroffiziersschule, bei[redacted]de à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsc[redacted]n, — Bedall, Bataillonsadjutant, im 16. Infanterie-Regimen[redacted]t Großherzog Ferdinand von Toskana, — Hudler im 2. Jäge[redacted]r-Bataillon, — Brennfleck im 2. Schweren Reiter-Regiment vaca[redacted]t Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr Halle[redacted]r von Hallerstein — und Freiherr von Schrottenberg, beid[redacted]e kommandiert zur Equitationsanstalt, im 1. Chevaulegers-Regimen[redacted]t Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ritter, Edler von Schultes — un[redacted] Negrioli im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Rächl — un[redacted] Rupprecht, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, im 3. Chevau-legers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Oskar von Froelic[redacted] — und Eduard von Froelich im 4. Chevaulegers-Regimen[redacted] König, — Merz im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Wilhelm Schneider im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Reitmeyer bei der Fortifikation Ingol-stadt, — Leybold — und Mainz im 1. Train-Bataillon, — May im 2. Train-Bataillon;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Obersten den Oberstlieutenant von Cramon, Exempt der Leib-garde der Hartschiere;

als Oberstlieutenant den Major Pracher, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg;

als Major den Hauptmann z. D. Mack, Bezirksoffizier beim Be[redacted]-zirks-Kommando I. München;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Oberstlieutenant Thäter (3), Abteilungschef im Kriegsministerium;

den Hauptleuten und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Kreitmair im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Duprée im 8. Infanterie-Regiment vacant Prandh, — Putz im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, Heinrich Schmidt im 19. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Stein — und Degmair im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

den Premier Lieutenants Pfeiffer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, — und Düring, beide im 5. Infanterie-Regiment

Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Wilhelm von Haasy, Regimentsadjutant, — und Schießl, bisher Bataillonsadjutant, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, Albert Hierthes — und Wilhelm Weiß, beide kommandiert zur Kriegsakademie, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Schwarzmann — und Haas im 17. Infanterie-Regiment Orff, — von Wenz zu Niederlahnstein, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Guthmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Mohr — und Freiherr von Feilitzsch, dieser kommandiert zur Equitationsanstalt, beide im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 26. Juni 1895.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihung; 4) Sterbfall.

Nro 9831. München 26. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 8. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie z. D. Ritter von Buz das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 14. ds

dem Rittmeister Buxbaum, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu erteilen;

dem Einjährig-Freiwilligen Eduard Schwerin des 9. Infanterie-Regiments Wrede für die am 12. Mai l. Js bei Zell am Main

mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vor Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 25. ds

dem Major Hanfstängl, etatsmäßigen Stabsoffizier im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Koerbler vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Flurl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zu Kompagniechefs den Hauptmann Cullmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und den Premier-Lieutenant Jung, bisher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, im vorgenannten Regiment unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Rösch, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Zimmermann Bataillonsadjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zur Dienstleistung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren: den Premier-Lieutenant Bouhler, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Rudolf Hager (I. München) von den Pionieren, diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den Abzeichen für Verabschiedete und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und dem Second-Lieutenant Georg Hauf (Rosenheim) von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Christoph Schoener (Erlangen) — und Gustav Huschke (Kissingen), beide von der Infanterie, letzterem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den Abzeichen für Verab-

schiedete, — Rudolf Weber (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie, — Johann Urban (Landshut) vom Train, — dann den Second-Lieutenants Karl Warmbach, — Jakob Hirschinger — und Lorenz Seidlein (I. München), — Leopold Dieterich (Landshut), sämtliche von der Infanterie;

zu befördern: zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Maximilian Schunck (Nürnberg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Eduard Müller (Erlangen) im 8. Infanterie-Regiment vacant Brauckh, — Friedrich Krebs — und Bruno Zeiller (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Jakob Heister (Nürnberg) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Karl Pflug (Nürnberg) im 19. Infanterie-Regiment — und Wilhelm Gran (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 12. ds den Unterarzt Eugen Riedl des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 14. ds

den Generalarzt 1. Klasse (mit dem Range als Generalmajor) Dr Mohr, Corpsarzt I. Armee-Corps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: zum Vorstand des Operationskurses für Militärärzte den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Seggel unter Beibehaltung seiner bisherigen Eigenschaft als Dozent dortselbst;

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Corpsarztes I. Armee-Corps zu beauftragen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Vogl, bisher Chefarzt des Garnisonslazarets München und Divisionsarzt der 1. Division;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Rüth, Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — und Dr Schuster, Dozent am Operationskurs für Militärärzte;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterärzte der Reserve Dr Karl Morian (Augsburg), — Dr Hans Mantel (Amberg) — und Theodor Hirsch (Würzburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

am 25. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Franz Wohlfart (Au… burg) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. … gebots Dr Hermann Köberlin (Erlangen) den Abschied zu … willigen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu ernennen: zu Proviantamtsassistenten die Militäranwärter u… Proviantamtsaspiranten Maximilian Hagl beim Proviantam… Landau — und Anton Gangwolf beim Proviantamt Ingolstadt;

zu versetzen:

den Proviantamtsdirektor, Rechnungsrat Carl, von Ingolstadt na… München;

den Proviantamtsrendanten Widemann vom Proviantamt Würz… burg nach Landshut;

den Proviantamtsassistenten Baier vom Proviantamt Ingolstadt zum… Proviantamt Würzburg;

zu befördern:

zum Proviantamtsdirektor in Ingolstadt den Proviantmeister, Rech… nungsrat Schwalb, von Germersheim;

zum Proviantmeister in Germersheim den Proviantamtsrendanten Heilmann von Landshut;

zum Proviantamtscontroleur beim Proviantamt Ansbach den Proviant… amtsassistenten Brand daselbst;

am 25. ds

den Geheimen Oberbaurat, Oberstlieutenant a. D. Kreuzer, Sektions… vorstand im Kriegsministerium, unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Unterveterinär Anton Zölch des 2. Schweren Reiter-Regi… ments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds den Unterapotheker der Reserve Joseph Stumpf (Ingol… stadt) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern;

am 25. ds

dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Maximilian Molitor (Wasserburg) den Abschied zu bewilligen;

den Unterveterinär der Reserve Christian Eckart (Kaiserslautern) zum Veterinär 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9369. München 26. Juni 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 10. und 15. d. Mts bewogen gefunden, dem mit der Führung des 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern beauftragten Oberstlieutenant Epplen das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Stabstrompeter Radecke im 1. Badischen Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20 das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9702. München 26. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Wilhelm Sippel (I. München) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Juli d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurd
Zeugpremierlieutenant Schweninger vom Hauptlaboratori
Artilleriedepot Ingolstadt versetzt, — der Zeugpremierlie
Kammerer in seiner bisherigen Einteilung beim Artille
Ingolstadt belassen — und der Zeuglieutenant Einsiede
Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Pr
wurde der Premier-Lieutenant Hörst der Funktion als Regi
adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant B
dörfer zum Regimentsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots
Messerer (Nürnberg) am 15. Juni zu Fürth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 2. Juli 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 10182. München 2. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 29. v. Mts den Premier-Lieutenant Hans von Stetten des 4. Chevaulegers-Regiments König, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite des Regiments vom 17. Juli l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 30. v. Mts dem Premier-Lieutenant a. D. Franz Sedlmair die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts dem Second-Lieutenant Oskar Morstadt von der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Solbrig, Regimentsarzt vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Chefarzt zum Garnisonslazaret München, unter Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 1. Division;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Reidhardt, Bataillonsarzt vom 1. Train-Bataillon, als Regimentsarzt zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

den Stabsarzt Dr Eyerich, Abteilungsarzt vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Bataillonsarzt zum 1. Train-Bataillon;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Schuster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Equitationsanstalt;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr von Ammon vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, - Dr Dreschfeld vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, Dr Gänsbauer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und Dr Hermann Strebel von der Reserve (Regensburg) in den Friedensstand des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Härtl, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und Dr Hummel, Bataillonsarzt vom 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Versetzung als Dozent zum Operationskurs für Militärärzte, beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Zäch von der Equitations-Anstalt als Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König — und Dr Jungkunz vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern als Abteilungsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Dreisch im 2. Ulanen-Regiment König — und Dr Knauth im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Dr Anton Wiedemann im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und Dr Ludwig Haßlauer im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Kratzer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Dr Fink im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Dessauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Schiller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Dr Helferich im 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Leitenstorfer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dr Roth im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Dr Höhne im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Rittmeister à la suite s. E. Graf von Oberndorff, zuletzt Oberlieutenant im vormaligen 2. Kürassier-Regiment, gestorben am 27. Dezember 1889 zu Neapel;

Hauptmann a. D. Joseph Huber, zuletzt Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, am 18. April in München;

Second-Lieutenant a. D. Erdmannsdorffer, zuletzt im vormaligen 7. Jäger-Bataillon, am 18. April in München;

Oberst a. D. Nepomuk Freiherr von Pfetten-Arnbach, zuletzt Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, am 24. April in München;

Geheimer Registrator a. D., Geheimer Kanzleirat Rächl, zuletzt im Kriegsministerium, am 24. April zu Bozen;

Oberst a. D. Freiherr von Gmainer, zuletzt Oberstlieutenant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 28. April in München;

Major a. D. Ritter von Ney, zuletzt Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, am 28. April auf Schloß Weidenkam, Bezirksamts München II;

Zeugleutenant a. D. Rolb, zuletzt beim vormaligen Feſtungs-Artilleriedepot Ingolſtadt, am 6. Mai in München;

Generalmajor a. D. Koch, zuletzt Oberſt und Sektionschef bei der Inſpektion des Ingenieur-Corps und der Feſtungen, am 9. Mai in München.

Oberſtlieutenant a. D. Denig, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg, am 13. Mai zu Bamberg;

Major a. D. Karl Bechtold, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 14. Mai in München;

Premier-Lieutenant a. D. Reisner, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 22. Mai in München;

Proviantmeiſter a. D., Rechnungsrat Dallner, zuletzt beim Proviantamt Würzburg, am 1. Juni zu Würzburg;

Rechnungs-Kommiſſär a. D., Geheimer Rechnungsrat Alois Lingg, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 9. Juni in München;

Premier-Lieutenant a. D. Fürſt Cantacuzène, zuletzt Landwehr-Oberlieutenant im 1. Ulanen-Regiment Kaiſer Wilhelm II., König von Preußen, am 19. Juni zu Starnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 27. 6. Juli 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 10343. München 6. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere 2c.:

am 2. ds

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Arter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland vom 1. August d. Js ab, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zur Königlichen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe zu kommandieren;

den Portepeefähnrich Friedrich Grafen von Brockdorff des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 5. ds

dem Major z. D. Windstoßer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landshut, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Adam Dietz zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landshut zu ernennen;

am 6. ds

dem Premier-Lieutenant Leinecker des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

die Portepeefähnriche Joseph Trombetta des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Eduard von Kiliani des 4. Chevaulegers-Regiments König zu Second-Lieutenants in den genannten Truppenteilen zu befördern;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds

den Intendanturrat Hellmuth im Kriegsministerium zum Beisitzer — und den Intendantur-Assessor Ries der Intendantur I. Armee-Corps zum Beisitzer-Stellvertreter bei der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium zu ernennen;

die Sekretariats-Assistenten Heubel von der Intendantur der 2. Division zu jener I. Armee-Corps - und Ebenböck von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 2. Division zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 10174. München 6. Juli 1885.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 26. und 30. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten außerbayerischen Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee und in der Kaiserlich Deutschen Marine:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant von Alten, Commandeur der 18. Division;

den Vize-Admiralen Koester, Chef des Manöver-Geschwaders, — und von Reiche, Direktor des Bildungswesens der Marine und mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Marine-Station der Ostsee beauftragt;

das Großkomturkreuz:

den Kontre-Admiralen Freiherrn von Senden-Bibran, Admiral à la suite Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Chef des Marine-Kabinetts — und Tirpitz, Chef des Stabes beim Oberkommando der Marine;

das Komturkreuz:

den Obersten Baron de la Motte-Fouqué, Commandeur des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nro 76, — und Arnold, Commandeur des Infanterie-Regiments von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nro 52;

den Kapitäns zur See Koch bei der Marine-Station der Ostsee, — von Prittwitz und Gaffron, Vorstand der Nautischen Abteilung des Reichs-Marineamts, — und Kirchhoff, Kommandant Seiner Majestät Panzerschiffs „Bayern“;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major von Ollech, Bataillons-Commandeur im 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nro 76, — den Hauptleuten und Kompagniechefs von Plüskow des 1. Garde-Regiments zu Fuß, — von Gloeden des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nro 76 — und Schulz des Schleswig-Holsteinischen Pionier-Bataillons Nro 9;

den Korvetten-Kapitäns Stiege, Kommandant Seiner Majestät Avisos „Kaiseradler“, — Derzewski, erster Offizier auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“; — den Kapitän-Lieutenants Wentzel bei der Marine-Station der Ostsee, — Ernst Schäfer — und Weniger, beide auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants von Leyser, Regiments-Adjutant, — und Oskar von Heyden, — den Sekond-Lieutenants Grafen von Baudissin, — Moeller — und von Zimmermann des [illegible]

den Lieutenants zu See Otto Friedrich Burchard auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“, — Kraft auf Seiner Majestät Panzerschiff „Weißenburg“ — und Puttfarcken auf Seiner Majestät Aviso „Kaiseradler“; — dem Unterlieutenant zur See Eduard Bene auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“ — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Vogel auf Seiner Majestät Aviso „Kaiseradler“;

b) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Kapellmeister Steffens, — dem Vizefeldwebel Heinrich Otte — und dem Sergenten Walther des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nro 76; —

den Seekadetten Hans Waldeier auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“ — und Albert Zuckschwerdt auf Seiner Majestät Panzerschiff „Baden“, — dem Musikdirigenten Pott der 1. Matrosen-Division, — dem Oberbootsmann Karl Poerschke, — dem Obermaschinisten Georg Boden, — dem Oberbottelier Otto Ludwig, — dem Oberfeuermeistersmaat Georg Kühn, — dem Bootsmannsmaat Paul Hold, — dem Feuermeistersmaat Paul Lubig, — den Oberbootsmannsmaaten Heinrich Schütte — und Herman Schümann auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“, — dem Obermaschinisten Grundtke, — dem Oberfeuermeistersmaat Kruse — und dem Obermalersmaat Büll auf Seiner Majestät Aviso „Kaiseradler“;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Obersten Meißner, Commandeur des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“ das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Gestorben ist:

der Second Lieutenant Schwager des 4. Infanterie Regiments König Wilhelm von Württemberg am 22. Juni zu Sablon bei Metz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 27. 13. Juli 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; 3) Sterbfall.

Nro 10864. München 13. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds den Königlichen Edelknaben Otto Freiherrn von Berchem zum Portepeefähnrich mit einem Patente vom 10. Juli d. Js im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

am 7. ds den Second-Lieutenant Baust unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis auf die Dauer eines weiteren halben Jahres zu beurlauben;

am 9. ds dem Hauptmann a. D. Ludwig Sondinger die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 10. ds

den Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant

am Kadettencorps, in das genannte Regiment zu versetzen — und den Premier-Lieutenant Seemüller, bisher Bataillonsadjutant im 19. Infanterie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Erzieher am Kadettencorps zu ernennen;

dem Generalmajor a. D. Karl Popp für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse — und dem Major Grüber, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 11. ds

dem Major z. D. Julius Bauer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Bilshofen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Bilshofen den Hauptmann Renoth, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Vorster dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Eugen Englert des 9. Infanterie-Regiments Wrede das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Zahlmeisteraspiranten Leopold Thaller des 1. Pionier-Bataillons zum Zahlmeister im 1. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 10793. München 13. Juli 1895.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

die Portepee-Unteroffiziere Hugo Baur im 1. Infanterie-Regiment König — und Richard Freiherrn von Falkenhausen im Infanterie-Leib-Regiment; — die Fahnenkadetten Wilhelm Lobenhoffer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Pauer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Karl Graf von Holnstein aus Bayern im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Karl Schimmer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Berthold im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Fischer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Correck im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gustav Storch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Schnitzlein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hugo von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelm Geißler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Fürst von Wrede im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Adolf Donner — und Ludwig Drechsel, beide im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Weiß im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Edler und Ritter von Dippel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Hermann Sölch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Oskar Stuhlreiter im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Robert Merkl im 1. Jäger-Bataillon, — Anton Ullerich — und Otto Schmalz im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Ernst Prestele im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Eduard Madroux im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Adolf Ney im 18. Infanterie-Regiment

Prinz Ludwig Ferdinand, — Julius Schmitt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Manfred Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Häfele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig vorerst auf die Dauer eines Jahres zum Generalstab (Kriegsarchiv) kommandiert.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Siry des 1. Infanterie-Regiments König am 6. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 28. 23. Juli 1895.

Inhalt: 1 und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 11356. München 23. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptleuten und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Bernhuber - und Käuffer des 9. Infanterie-Regiments Wrede, - dann Keßler des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 14. ds

den Rittmeister Brey, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Rittmeister Friedrich Freiherrn von Feilitzsch, bisher à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienst-

leistung dortselbst, zum Eskadronschef in diesem Regiment zu ernennen;

den Portepeefähnrich Friedrich Pernwerth von Bärnstein 1. Infanterie Regiments König zum Second-Lieutenant in die Regiment zu befördern;

am 16. ds

dem Major Fleischmann, Abteilungs-Commandeur vom 1. Fe Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, den Abschied mit gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der b herigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen D zeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Regent Luitpold den Major Laubmann vom 5. Feld-Artillerie Regiment;

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Hopf vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu versetzen: den Hauptmann Jodl, Batteriechef vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, in den Stab des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu befördern: zum Second-Lieutenant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Portepeefähnrich Karl Hartmann dieses Regiments;

am 22. ds zu versetzen: den Hauptmann Schmidt von der Zentralstelle des Generalstabes, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, als Rittmeister und Eskadronschef in das 4. Chevaulegers-Regiment König — und den Rittmeister Grafen von Ysenburg-Philippseich, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, als Hauptmann mit einem Patente vom 10. Mai 1891 in den Generalstab (Zentralstelle);

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds dem Premier-Lieutenant Richard Maisch von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Landau) den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Ernst Claus (Würzburg), — Dr Arthur Dreyer (I. München), — Wilhelm Dietzler (Würzburg), — Dr Karl

Brendel (Straubing), — Dr Heinrich Jost, — Theodor Schauber, — Richard Kandt — und Adolf Kalm (I. München), — Dr Karl Seitz (Würzburg), — Dr Claus Schilling (I. München), — Dr Bernhard Dietmair (Augsburg), — Friedrich Kreitner, — Dr Richard Hoeber — und Wilhelm Richtstein (I. München), — dann Alfred Mayerhofer (Passau); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Friedrich Klein (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds die Unterapotheker der Reserve Dr Joseph Meßner (Würzburg), — Richard Nothhaas (I. München), — Dr Paul Straus — und Theodor Böhm (Würzburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 11445. München 23. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Der Major Pflaum von der Zentralstelle des Generalstabes wird bis auf weiteres zur Dienstleistung zum Kriegsministerium kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Der Generalmajor z. D. Johann Ritter von Böck wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 14. Juli d. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich wurde der Premier-Lieutenant Schießl der Funktion als Bataillons-Adjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Franz Schaaf zum Bataillons-Adjutanten ernannt.

Seitens des Kadettencorps wurde der Premier-Lieutenant Steinle à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, bisher Erzieher am Kadettencorps, zum Adjutanten dortselbst ernannt.

Durch Verfügung des General-Kommandos 1. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Thaller beim 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf eingeteilt.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Robert Baasner (Ludwigshafen) am 15. April zu Worms;

der Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Robert Warthmüller (Hof) am 25. Juni zu Berlin.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 1. August 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 11846. München 1. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts dem Generallieutenant z. D. Ritter von Vogl für den Stern zum Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse, — dem Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Adjutant des Kriegsministers, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse — und dem Hauptmann Peter à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungskommission in Berlin, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 30. v. Mts dem Hauptmann Julius Günther von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Secondlieutenants Karl Joachim des 1. Infanterie-Regiments König, — Heinrich Wiedenmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Hugo Keller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Wilhelm Lieberich (Ludwigshafen) von der Infanterie — und Hermann Hecker (I. München) von der Feld-Artillerie; — den Secondlieutenants Emil Wunsch (Kissingen) von der Infanterie, — Bernhard Rothpletz (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie — und Eugen Heller (I. München) von der Fuß-Artillerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Hans Steger (I. München) von der Infanterie; — den Second-Lieutenants Georg Stein (Ludwigshafen) von der Infanterie, — Christian Sandler (I. München) von der Kavallerie — und Franz Riederer (I. München) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants August Schäff in der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und August Beichhold (Augsburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Joseph Hörtreiter (Passau) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Joseph Strixner (Straubing) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 23. v. Mts den Unterarzt Dr Maximilian Heckenlauer des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 25. v. Mts die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Oskar Schmitt des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Dr Hillenbrand des 2. Train-Bataillons in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 27. v. Mts dem Generalstabsarzt der Armee z. D. (mit dem Range als Generallieutenant) Dr Ritter von Lotzbeck, à la suite des

Sanitätscorps, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Sternes zum Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Johann Kröner (I. München) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts den Zahlmeister des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Second-Lieutenant a. D. Kellermann, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Friedrich Kraft (Bamberg) den Abschied zu bewilligen:

d) außerdem:

am 30. v. Mts den Studien-Inspektor am Kadettencorps (mit dem Range eines Gymnasial-Rektors) Dr List in huldvollster Anerkennung der langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste zum 1. September d. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11452. München 1. August 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 21. v. Mts dem pensionierten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Major Thomas Nobile de Fontana das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 16. August 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 12565. München 16. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Schwedischen Seraphinen-Ordens zu erteilen:

am 4. ds

dem Hauptmann Englert vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Freiherrn von Herling, Abteilungsadjutant, ohne Patent — und

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Maximilian Gemmingen Freiherrn von Massenbach, — beide im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

am 6. ds den Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 7. ds

den Second-Lieutenant Theodor Freiherrn von Pöllnitz des 2. Ulanen-Regiments König, unter Stellung à la suite des Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Portepeefähnrich Heinrich Freiherrn von Lilgenau des 2. Ulanen-Regiments König zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 9. ds dem Hauptmann Dercum von der Fortifikation Germersheim den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 12. ds den Premier-Lieutenant Wurm à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments als überzählig in das genannte Regiment wieder einzureihen;

am 13. ds

den Major Ritter und Edlen von Schmädel, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Major Gürleth, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zum Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Premier-Lieutenant Weich dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent:

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse in der Reserve den Stabsarzt Dr Edmund Démanget (Dillingen);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ludwig Mayer (Nürnberg) — und Dr Gottlieb Scheiding (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Konrad Zeitler (Bamberg), — Dr Hugo Bergeat — und Dr Hermann Rieder (I. München), — Dr Johann Brennstuhl (Aschaffenburg), — Dr Albert Schweickert (Ludwigshafen) — und Dr Ludwig Deisenhofer (Rosenheim);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Bernhard Tüshaus (Würzburg) — und Dr Samuel Swarsensky (Augsburg);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 3. ds den Unterveterinär Wilhelm Meyer des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 7. ds die Zahlmeisteraspiranten Wilhelm Edlen von Savoye vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im I. Armee-Corps — und Adalbert Wagner von den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve Dr Friedrich Tretzel (Landau), — Theodor Erhard (Nürnberg) — und Dr Heinrich Heiden (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12115. München 16. August 1895.

Betreff: Personalien.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Nagel des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Intendantur II. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Freiherr von Horn, — Paul Kollmann, — von Lossow — und von Allweyer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Nigst, — Trendel, — Pöllmann, — Theyjohn — und Friedreich des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Volk, — Hemmer, — Lehmann, — Abel, — Reißenbach — und Pfender des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Prunner, — Heß, — Sensburg — und Merk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Keim, — Schwarzenberger, — Goldschmidt — und Freiherr von Köppelle des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Gestorben ist:

der Generalmajor z. D. Kriebel, Kommandant des Truppenübungsplatzes Lechfeld, am 9. August dortselbst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 22. August 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 12912. München 22. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 15. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten z. D. Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Hauptmann Brug à la suite des Generalstabes, Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, — den Premier-Lieutenants Leuze — und Lissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, — dann dem Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Leonrod desselben Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens;

am 18. ds

dem Major Viktor Freiherrn von Andrian-Werburg, Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Major Schieder, Kompagniechef vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Hauptmann Grafen von Spreti dieses Regiments;

zu versetzen: die Portepeefähnriche Joseph Fischer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Freiherrn von Seckendorff-Aberdar vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wilhelm Hofmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und August Götz vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, sämtliche zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — dann Hugo Scherer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 2. Jäger-Bataillon;

am 8. Mai d. Js beziehungsweise 21. l. Mts die Hauptleute Völk, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Hörmann von Hörbach, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade und unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann Mülholzer von Mülholz auf Kirchenreinbach, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegs-Akademie, unter Versetzung zur Fortifikation Ingolstadt vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 21. ds

dem Zeugoberlieutenant Konz von der Gewehrfabrik, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Zeugfeldwebel Christoph Winterle vom Hauptlaboratorium zum Zeugoberlieutenant zu befördern;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 22. August 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 12912. München 22. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 15. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten z. D. Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Hauptmann Brug à la suite des Generalstabes, Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, — den Premier-Lieutenants Leuze — und Lissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichisch-Franz Joseph-Ordens, — dann dem Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Leonrod desselben Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens:

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Premier-Lieutenants Kolb des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Maximilian von Kirschbaum des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos Bayreuth und Ingolstadt enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Schultheiß des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg beim Bezirks-Kommando Bayreuth — und Steiner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks-Kommando Ingolstadt zu Adjutanten ernannt.

Ernannt wurden:

zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant Freiherr von Boß-heim im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Bataillonsadjutanten der Second-Lieutenant Fried im 19. Infanterie-Regiment.

---

den Portepeefähnrich Eugen Heel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zur Reserve zu beurlauben;

zu versetzen: die Hauptleute Medicus à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieurschule, in gleicher Eigenschaft zur Kriegs-Akademie — und Schiller, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, unter Belassung im vorläufigen Kommando als Lehrer an der Kriegsschule, zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen:

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieurschule den Hauptmann Maximilian von Münster von der Fortifikation Ingolstadt unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Hahn im 2. Pionier-Bataillon — und Dannhorn im 1. Pionier-Bataillon;

zum Adjutanten der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Second-Lieutenant Röder dieses Regiments. ohne Patent;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Heinrich Ollwig (Bamberg) das erbetene Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

c) außerdem:

am 13. ds den Rektor am humanistischen Gymnasium zu Kempten Benedikt Hasenstab, Major der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, vom 1. September d. Js ab zum Studien-Inspektor am Kadettencorps nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde, unter Belassung des Ranges und Titels eines Gymnasial-Rektors, zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der goldenen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Second-Lieutenants Sigmund Bauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Joseph Ebner des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana; — von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Hauptmann Maximilian Messerer (Nürnberg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann den Second-Lieutenants Wilhelm Boedl (Nürnberg) — und Pankraz Weber (Bayreuth); — von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots der Second-Lieutenants Paul Frische (Aschaffenburg) — und Maximilian Heilbronner (Hof);

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern): im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Eugen Quaglio im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Emerich Goes im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Ludwig Appel im 3. Chevauxlegers-Regiment vacant Herzog Maximilian; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Anton Rietzl, — August Christoph — und Joseph Oberndorfer (I. München), — Maximilian Zieglwalner (Gunzenhausen), — Paul Kien (Würzburg), Ludwig Lieberich (Ludwigshafen) — und Klemens Brommer (Landau), diese von der Infanterie, dann Friedrich Trendel (Rosenheim) von der Kavallerie; — in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Premier-Lieutenant August Stang (Zweibrücken);

zu Premier Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Friedrich van Calker und Karl von Lumm im Infanterie-Leib-Regiment, — Julius Müller, August Fischer — und Karl Abel im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Rösch, — Julius Bräutigam und Wilhelm Doule im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eberhard Wich, Arthur Rüppell, — Heinrich Stieß, — Friedrich Strößenreuther — und Maximilian Landgraf im

5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Heß, — Maximilian Reichert, — Wilhelm Meinel, — Rudolf Reese — und Joseph Wintergerst im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Walther Rump, — Anton Feser — und Alfred Schum im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Sertorius, — Maximilian Mack, — Hermann Schmidt — und Friedrich Weidner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Klee im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Gustav van Hees, — Karl Hermann, — Karl Eisenberger — und Hans Thürach im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Fürst, — Otto Döpping — und Johann Pylipp im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Moriz Heiß — und Joseph Mayer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Philipp D'Avis — und Hermann Ziegenmeyer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Hefele im 19. Infanterie-Regiment, — Richard Eckstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ferdinand Narr — und Adolf Drumm im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Wiedemann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — August Rentschler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Adolf Müller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Joseph Heindl (Rosenheim), — Hugo Freiherr von Mairhofen, — Anton Weinholzer, — Karl Streicher, — Karl Aschenbrenner, — Karl Dyroff — und Maximilian Fischer (I. München), — Karl Weiß (Augsburg), — Alfred Pfeiffer (Regensburg), — Theodor Stöhsel (Nürnberg), — Gustav Benker (Ansbach), — Hermann Rehm (Erlangen), — Nikolaus Schmelz (Bamberg), — Friedrich Weber (Aschaffenburg), — August Meyer — und Jakob Hoffschmidt (Kaiserslautern), — Karl Horst (Landau), — Maximilian Bauer (Zweibrücken), diese sämtlich von der Infanterie, — Hans Freiherrn Rüpplin von Keffikon (I. München) von der Kavallerie, — August Mirtlsperger (Wasserburg), — Joachim Steiner (II. München), — Wilhelm Martini (Augsburg), — Eugen Moll (Nürnberg), — Viktor Traumann — und Georg Popp (Aschaffenburg), — Wilhelm Surges (Kaiserslautern), diese von der Feld-Artillerie, —

Hermann Baur (Mindelheim) — und Ludwig Leybo[illegible]ld (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie, — Ludwig Thom[illegible]aß (I. München), — Adolf Schäffner (Landshut), — Eduard Gruber (Kempten) — und Jakob Schulmann (Dillingen) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants Richard K[illegible]lb — und Franz Biber (I. München), — dann Bernhard Bra[illegible]nd (Würzburg) von der Infanterie.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeuglieutenant Seybold vom Artillerie-Depot Augsburg zur Gewehrfabrik versetzt — und der Zeuglieutenant Winter dem beim Artillerie-Depot Augsburg eingeteilt.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Geheime Registrator, Kanzleirat Krämer, des Kriegsministeriums von der Stelle als Schreiblehrer am Kadetten-Corps auf Nachsuchen enthoben — und diese Lehrstelle dem Schullehrer Anton Braun an der Marsplatzschule in München übertragen.

---

5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Heß, — Maximilian Reichert, — Wilhelm Meinel, — Rudolf Reese — und Joseph Wintergerst im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Walther Rump, — Anton Feser — und Alfred Schum im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Sertorius, — Maximilian Mack, — Hermann Schmidt — und Friedrich Weidner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Klee im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Gustav van Hees, — Karl Hermann, — Karl Eisenberger — und Hans Thürach im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Fürst, — Otto Döpping — und Johann Pylipp im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Moriz Heiß — und Joseph Mayer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Philipp D'Avis — und Hermann Ziegenmeyer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Hefele im 19. Infanterie-Regiment, Richard Eckstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ferdinand Narr — und Adolf Drumm im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Wiedemann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — August Rentschler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Adolf Müller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Joseph Heindl (Rosenheim), — Hugo Freiherr von Mairhofen, — Anton Weinholzer, — Karl Streicher, — Karl Aschenbrenner, — Karl Dyroff — und Maximilian Fischer (I. München), — Karl Weiß (Augsburg), — Alfred Pfeiffer (Regensburg), — Theodor Stöhsel (Nürnberg), — Gustav Benker (Ansbach), — Hermann Rehm (Erlangen), — Nikolaus Schmelz (Bamberg), — Friedrich Weber (Aschaffenburg), — August Meyer — und Jakob Hoffschmidt (Kaiserslautern), — Karl Horst (Landau), — Maximilian Bauer (Zweibrücken), diese sämtlich von der Infanterie, — Hans Freiherrn Rüpplin von Seffikon (I. München) von der Kavallerie, — August Mirtlsperger (Wasserburg), — Joachim Steiner (II. München), — Wilhelm Martini (Augsburg), — Eugen Moll (Nürnberg), — Viktor Traumann — und Georg Popp (Aschaffenburg), — Wilhelm Surges (Kaiserslautern), diese von der Feld-Artillerie,

am 5. ds dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

am 8. ds

den Second-Lieutenant vom Infanterie-Leib-Regiment Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, zum 1. Oktober l. Js als überzählig in das 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

den Second-Lieutenant Grafen von Pocci des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments, vom 15. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben:

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Theodor Rohmer (Dillingen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Ludwig Weiß, Georg Kanzow, Dr Rudolf Rönsberg — und Nikolaus Maassen (I. München), Dr Wilhelm Winterstein (Kissingen) — und Franz Wohlfecker (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Ernst Wilhelmy (Kitzingen):

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Franz Utz (Bayreuth) — und Ludwig Meier (Bamberg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13230. München 11. September 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 23. v. Mts den Königlich Preußischen Oberstlieutenants Seederer, Commandeur des Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7, — und von Scheffer vom Großen Generalstabe, kommandiert als Generalstabsoffizier zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Edler von Savoye beim 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Wagner beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 33. 19. September 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 14140. München 19. September 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds

den Portepeefähnrich Franz Dresch vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zu versetzen;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js:

den Premier-Lieutenant Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter von der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu entheben — und

den Premier-Lieutenant Macher, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Direktionsoffizier und Lehrer an der genannten Militär-Bildungs-Anstalt zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Waldenfels à la suite des 1. Infanterie-Regiments König als überzählig in das genannte Regiment zu versetzen;

den Premier-Lieutenant von Normann des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 12. ds

dem Generalmajor Freiherrn von Könitz, Inspecteur der Kavallerie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

den Oberstlieutenant Schweninger, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Loreck, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant von Loewenich des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 16. ds dem Second Lieutenant Ludwig Schmidt des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh den Abschied mit Pension zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds den Second Lieutenant a. D. Gustav Reyscher, vormals in der Reserve des Infanterie-Regiments Kaiser Friedrich, König von Preußen, (7. Königlich Württembergisches) Nro 125 mit einem Patente vom 14. Oktober 1891 in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München) anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Bernhard Tüshaus (Würzburg) in den Friedensstand des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Arthur Friedmann von der Landwehr 1. Aufgebots (Hof) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen.

bei den Beamten der Militärverwaltung:

t aktiven Heere:

n 17. ds

n Regiſtratur-Aſſiſtenten Kohler von der Intendantur II. Armee-Corps zum Regiſtrator bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern — und

n Regiſtratur-Aſpiranten und Militäranwärter, Bezirksfeldwebel Anton Gruber vom Bezirks-Kommando Roſenheim, zum Regiſtratur-Aſſiſtenten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Miniſterium.

Frhr. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberſtlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 24. September 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 13690. München 24. September 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 20. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Lauterbach, Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor mit den für Verabschiedete vorschriebenen Abzeichen zu bewilligen:

zu versetzen:

die Majore von Hößlin vom Generalstab der 1. Division zur Zentralstelle des Generalstabes, unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Generalstab vom 1. Oktober l. Js ab auf zwei Jahre, — Graf von Bothmer, bisher kommandiert zum Königlich

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 24. September 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 13690. München 24. September 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 20. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Lauterbach, Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor mit den für Verabschiedete vorschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

Zu versetzen:

die Majore von Hößlin vom Generalstab der 1. Division zur Zentralstelle des Generalstabes, unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Generalstab vom 1. Oktober l. Js ab auf zwei Jahre, — Graf von Bothmer, bisher kommandiert zum Königlich

Preußischen Generalstab, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 1. Division — und Rösch vom Generalstab I. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes unter Einteilung beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt;

die Hauptleute Fasbender, bisher à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, in den Generalstab der 4. Division, — Ritter von Xylander vom Generalstab II. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes, — Graf von Pfenburg-Philippseich von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab I. Armee-Corps — und Freiherr von Speidel von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab II. Armee-Corps;

die Premier-Lieutenants Wenninger, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich und Adjutant der 2. Kavallerie-Brigade, in das vorgenannte Regiment, Heinemann, bisher Bataillonsadjutant, — und Berthold, beide vom Eisenbahn-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt, Lehmann von der Fortifikation Ingolstadt zum 2. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Weber, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, zum 1. Pionier-Bataillon — und Aechter vom 1. Pionier-Bataillon in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps, unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

die Second-Lieutenants Wangemann vom 1. Pionier-Bataillon — und Roth vom 2. Pionier-Bataillon, beide kommandiert zur Artillerie- und Ingenieurschule, zum Eisenbahn-Bataillon;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg den Major Schaezler, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Hagen vom Generalstab der 4. Division;

zum Lehrer an der Kriegsakademie den Hauptmann Pfnegl, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zum Eskadrons- (Kompagnie-) Chef den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel, bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, im genannten

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 34. 1. Oktober 1895.

Inhalt: 1 Personalien; 2 Ordensverleihung; 3 Sterbfall; 4 Berichtigung.

Nro 14702. München 1. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 21. v. Mts dem Gemeinen Martin Sedelmeier des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für die am 26. Juli l. Js mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 24. v. Mts den Hauptmann Hörmann von Hörbach, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, vom Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu entheben;

zum Second-Lieutenant in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Christian Dietrich (Erlangen).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11268. München 24. September 1895.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich wird zur Dienstleistung im Generalstab zunächst auf die Dauer eines Jahres kommandiert;

ferner wird mit der Wirksamkeit vom 1. November l. Js verfügt:

die Belassung der Premier-Lieutenants Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments — und Endres des 8. Infanterie-Regiments vacant Prandh im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Philipp Mayer des 1. Infanterie-Regiments König - und Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zur Dienstleistung im Generalstab zunächst auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Veterinär 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Thomas Rauk (Aschaffenburg) am 8. September zu Gemünden, Bezirksamts Lohr.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 34. 1. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfall; 4) Berichtigung.

Nro 14702. München 1. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 21. v. Mts dem Gemeinen Martin Sedelmeier des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für die am 26. Juli l. Js mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 24. v. Mts den Hauptmann Hörmann von Hörbach, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, vom Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu entheben;

am 25. v. Mts

dem Major z. D. Freiherrn von Godin, dem Topographischen Bureau des Generalstabes zur Dienstleistung zugeteilt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Hauptmann z. D. Auffhammer dem Topographischen Bureau des Generalstabes zur Dienstleistung zuzuteilen;

den Premier-Lieutenant Kirchhoffer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zum Premier-Lieutenant ohne Patent im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu befördern;

am 27. v. Mts den Second-Lieutenant Götz à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich in das 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und

am 28. v. Mts den Second-Lieutenant Clemm à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments in dieses Regiment —

zu versetzen;

am 30. v. Mts

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten a. D. von Schmaltz für den Roten Adler-Orden 3. Klasse, -- dem Major Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, für den Kronen-Orden 3. Klasse -- und dem Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts den Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium,

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 12. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 15414. München 12. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 2. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Enthebung von der Funktion eines Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, zum Eskadronschef im vorgenannten Regiment — und den Premier-Lieutenant Freiherrn von Pfetten-Arnbach, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la

(6. Brandenburgischen) Nr 52 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Im 1. Infanterie-Regiment König wurde der Second-Lieutenant von Lachemair der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Schunck zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Hauptmann Jungermann, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, am 24. September in München.

Berichtigung.

In der Beilage zum Verordnungs-Blatt Nro 34 muß es Seite 166 Zeile 7 von unten „Pfluegl" statt „Pfuegl" heißen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 12. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 15414. München 12. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

A) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

Im aktiven Heere:

Im 2. ds

unterhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Enthebung von der Funktion eines Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, zum Eskadronschef im vorgenannten Regiment — und den Premier-Lieutenant Freiherrn von Pfetten-Arnbach, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la

suite dieses Regiments zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern — zu ernennen;

den Hauptmann Ott, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst zu versetzen;

am 6. ds

dem Major Schlagintweit à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und dem Hauptmann Gollwitzer, à la suite desselben Regiments und Unterdirektor bei der Gewehrfabrik, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Pflaum des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter vom 1. November d. Js ab unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab und unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des genannten Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

zu ernennen:

zum Unterdirektor bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Rösch, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Hauptmann von Kloeber dieses Regiments;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Gyßling, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktions-Assistent beim Hauptlaboratorium;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Erich Runge — und Gustav Ulrich, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Gramich vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Arnold Müller vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, dieser kommandiert zur Kriegsakademie, beide in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

am 8. ds

den Second-Lieutenant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, bis auf Weiteres zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt zu kommandieren;

die Portepeefähnriche Nepomuk Peckert — und Kurt Schubert des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann Hermann Schmidt des 2. Pionier-Bataillons zur Reserve zu beurlauben;

am 10. ds

dem Second-Lieutenant von Haasy vom 5. Feld-Artillerie-Regiment den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den vormaligen Second-Lieutenant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Franz Richter, zuletzt Lieutenant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 26. Oktober d. Js ab als Premier-Lieutenant mit einem Patente vom 24. Oktober 1893 im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern wieder anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterärzte der Reserve Dr Otto Hebenstreit (I. München) — und Dr Anton Utschneider (Weilheim) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds die Zahlmeisteraspiranten Johann Schöpp vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im I. Armee-Corps, — dann Georg Nicola vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prauckh — und Ludwig Waltenheimer vom 2. Ulanen-Regiment König im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14821. München 12. Oktober 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Rex des Westfälischen Dragoner-Regiments Nr 7 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab:

vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben: der Premier-Lieutenant Burkhard von Haasy des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zur Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer von drei Jahren kommandiert: der Second-Lieutenant Waltz des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Ritter von Reichert des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz - - und Stoll des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann der Second-Lieutenant Kranzfelder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: der Premier-Lieutenant Beyerlein des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann die Second-Lieutenants Ori des 1. Infanterie-Regiments König — und Petzoldt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

zu Militär-Bildungs-Anstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants Wilhelm Freiherr von Reitzenstein — und Freiherr von Godin, dieser bisher Adjutant

beim Bezirks-Kommando Weilheim, des Infanterie-Leib-Regiments, — Hierthes, bisher Regimentsadjutant, des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Dauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Schulz des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Eduard Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — Hugo Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Köberle, bisher Bataillonsadjutant des 2. Pionier-Bataillons, — dann die Second-Lieutenants von Lossow des Infanterie-Leib-Regiments, — Wolf des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Faber du Faur des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Haushofer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Köth, bisher Abteilungsadjutant, des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Schilling, — Franz von Bomhard — und Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein, dieser bisher Abteilungsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants Freiherr von Gagern, — Auer, — Hüther, — Freiherr von Tautphoeus, — Theodor von Bomhard, — Ritter von Reichert — und Graf von Luxburg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Betzel — und von Swieszewski des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Reuß, — du Jarrys Freiherr von La Roche, — Keyl — und Freiherr von Bodman-Bodman des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Lidl, — Wirth, — Mack, — Schmidt-Scharff — und Butz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rettig des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Friederich, — Döderlein, — Barensfeld — und Berchem des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Kölsch, — Spillecke — und Apfelstedt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants von Hartz — und Freiherr von Freyberg des Infanterie-Leib-Regiments, — Emil Schoch, — Jehlin — und List des 1. Infanterie-Regiments König, — Kneußl des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Großmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Clauß des

14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Möhl des 19. Infanterie-Regiments, — Karl von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Etzel des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Gartmayr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Münster — und Leuze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Scherer des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Alexis Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Freiherr Haller von Hallerstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Freiherr von Sartor auf Gansheim des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Rupprecht des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Beck des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Leinecker des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Graf von Zech auf Neuhofen des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dann der Second-Lieutenant Freiherr von Wimpffen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich.

Seitens der Truppenteile wurden zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Rüdinger des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Brennfleck des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Negrioli des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Weinbach des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Moriz von Froelich des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Pfeiffer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Schonger des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Zirngibl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Freiherr von Pölnitz, bisher Abteilungsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-

Regiments König; — die Second-Lieutenants Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Graf zu Castell-Castell des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Otto Freiherr von Eyb, bisher Regimentsadjutant, des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Brand zu Reidstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Kalb des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr von Reck — und Alfred Wagner des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — von Parseval des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Second-Lieutenant a. D. Fromme, zuletzt im 1. Jäger-Bataillon, gestorben am 19. Dezember 1894 zu Kaufbeuern;

Major a. D. Berchtenbreiter, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 22. Mai 1895 zu Wiesbaden;

Hauptmann a. D. von Braun, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, am 18. Juni zu Mannheim;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Beck, zuletzt beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, am 20. Juni in Wald, Bezirksamts Memmingen;

Generallieutenant z. D. Limbach, zuletzt Gouverneur der Festung Germersheim, am 28. Juni in München;

Oberst a. D. Karl Ritter und Edler von Schmädel, zuletzt Stadt-Kommandant in Bamberg, am 5. Juli in München;

Oberst a. D. Heyl, zuletzt Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, am 6. Juli in München;

Oberstlieutenant a. D. Freiherr Loeffelholz von Colberg, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ansbach, am 21. Juli zu Ansbach;

Oberauditeur a. D. Dr Englert, zuletzt Direktor des Militär-Bezirksgerichts München, am 21. Juli in München;

Buchhalter a. D. Engelbert Mayer, zuletzt bei der Corpszahlungsstelle I. Armee-Corps, am 23. Juli zu Weißenhorn, Bezirksamts Neuulm;

Stabsveterinär a. D. Schardtner, zuletzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 26. Juli zu Bamberg;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr von Bezold, zuletzt bei der vormaligen Kommandantschaft Augsburg, am 29. Juli in München;

Pensionszahlmeister a. D., Rechnungsrat Klostermayer, zuletzt bei der Generalmilitärkasse, am 5. August zu Falkenstein, Bezirksamts Roding;

Hauptmann a. D. Morgenroth, zuletzt Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 18. August zu Lohr;

Oberst a. D. Popp, zuletzt Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, am 19. August zu Wiesbaden;

Rittmeister a. D. Freiherr von Ostini, zuletzt im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 29. August in München;

Oberst a. D. von Brückner, zuletzt Commandeur des vormaligen Landwehr-Bezirks Traunstein, am 4. September in München;

Major a. D. Baumüller, zuletzt Hauptmann im Infanterie-Leib-Regiment, am 6. September in München;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Stadler, zuletzt Stabsarzt bei der Kommandantur Passau, am 8. September zu Münchshöfen, Bezirksamts Straubing.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

erordnungs-Blatt.

zu № 36. 22. Oktober 1895.

1) und 2) Personalien.

8. München 22. Oktober 1895.

Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

ne Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König- Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen ge- nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

en Offizieren und Portepeefähnrichen:

ben Heere ꝛc.:

)s

eralmajor a. D. Freiherrn von Hartmann zu den mit on zu Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

ptmann Pflaum, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Ludwig, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit rlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für schiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

nier-Lieutenant Heidersberger des 10. Infanterie-Regi- Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Hauptmann ohne t, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Portepeefähnrich Johann Ritter und Edlen von Schmädel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Reserve zu beurlauben;

am 13. ds dem Obersten a. D. Freiherrn von Andrian-Werburg das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 15. ds

dem Hauptmann Maximilian Grafen von Montgelas, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für den Kaiserlich Russischen St. Anne-Orden 3. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Theodor Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Generalstab, für das Offizierskreuz des Königlich Serbischen Takovo-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Hauptmann Edlen von Plötz, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Hauptmann Brug, bisher à la suite des Generalstabes und Commandeur der Luftschiffer-Abteilung, als Kompagniechef in das 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen und demselben zugleich das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Guttenberg vom 1. Infanterie-Regiment König, bisher kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, unter Stellung à la suite des genannten Regiments und unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Commandeur der Luftschiffer-Abteilung zu ernennen;

am 17. ds

dem Major Knauth, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Major Hummel, Kompagniechef in diesem Regiment;

zum Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Premier-Lieutenant Maisel dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten: der Premier-Lieutenant [illegible] im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und der Second-Lieutenant von Culmpensberg auf Berg, bisher Abteilungsadjutant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

zu Bataillonsadjutanten: die Premier-Lieutenants von Ribaut [illegible] im Infanterie-Leib-Regiment — und [illegible] im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — die Second-Lieutenants [illegible] im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, [illegible] im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — [illegible] im 2. Pionier-Bataillon — und [illegible] im Eisenbahn-Bataillon.

zu Abteilungsadjutanten: die Second-Lieutenants [illegible] im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — [illegible] und Reinhard im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Zemsch vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II. König von Preußen. — und Scharfenberger vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian versetzt — dann die Zahlmeister Schöpp beim 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana. — Nicola beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Waltenheimer beim 5. Feld-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 36. 25. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission: 2) Personalien.

Nro 15892. München 25. Oktober 1895.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem, im Namen seiner Majestät des Königs geschehenen Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Oktober l. Js den Major Föringer à la suite des Ingenieur-Corps von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entheben und an seiner Stelle den Major Loé à la suite des Ingenieur-Corps als Mitglied dieser Kommission zu berufen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16158. München 25. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche **Hoheit Prinz Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 12. v. Mts den Major Loé von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps zu versetzen;

am 22. ds

den Generallieutenant Ritter von Kühlmann, Commandeur der 3. Division, unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, — und

den Generalmajor Bressler von Bressensdorf, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz“, —

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Oberstlieutenant Müller, Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Föringer, bisher à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Klarmann, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Hauptmann Kuchler von der Fortifikation Ingolstadt;

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Premier-Lieutenant Regnet dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:

die Hauptleute Hofmeier, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Bechtold vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 36. 25. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission; 2) Personalien.

Nro 15892. München 25. Oktober 1895.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem, im Namen seiner Majestät des Königs geschehenen Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Oktober l. Js den Major Föringer à la suite des Ingenieur-Corps von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entheben und an seiner Stelle den Major Loé à la suite des Ingenieur-Corps als Mitglied dieser Kommission zu berufen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung;
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16158. München 25. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 12. v. Mts den Major Loé von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps zu versetzen;

am 22. ds

den Generallieutenant Ritter von Kühlmann, Commandeur der 3. Division, unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, — und

den Generalmajor Bresselau von Bressensdorf, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz“, —

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Oberstlieutenant Müller, Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Föringer, bisher à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Klarmann, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Hauptmann Kuchler von der Fortifikation Ingolstadt;

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Premier-Lieutenant Regnet dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:

die Hauptleute Hofmeier, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und

Bechtold vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 38. 6. November 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 16493. München 6. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts

dem Obersten z. D. Hasler, Commandeur des Landwehr-Bezirks II. München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

en Commandeur des Landwehr-Bezirks Kempten, Oberstlieutenant z. D. Rusch, in gleicher Eigenschaft zum Landwehr-Bezirk II. München zu versetzen — und

'en Obersten z. D. Heiden zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kempten zu ernennen;

gestattungsweiser Verleihung des Charakters als Oberst und der Charakter Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen.

dem Major a. D. Hermann Merk die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

zum 26. v. Mts.

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr I. Aufgebots den Hauptleuten Johann Dittler (Nürnberg) und August Sternecker (Zweibrücken) von der Infanterie beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, dann dem Premier-Lieutenant Richard Steinhäuser (I. München) von der Kavallerie diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, dem Second-Lieutenant Friedrich Riedel (Bamberg) von der Infanterie; von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Friedrich Schachinger (I. München) von der Infanterie;

zu befördern:

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Maximir Grafen von Yenden in der Reserve des 3. Chevauxlegers-Regiments Herzog Maximilian;

zu Premier-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Second-Lieutenants Valentin Rheinheimer im 17. Infanterie-Regiment Orff, August von Sutner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und Karl Wucherer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Second-Lieutenant den Vizefeldwebel der Reserve Ludwig Kubasinski (Bamberg) in der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

zum 26. v. Mts.

den Oberstabsärzten I. Klasse [illegible] Bataillons-, Abteilungsarzt beim Gouvernement der Festung Kufstein [illegible] und [illegible] Besetzung des Garnisonslazaretts beim [illegible] gehörenden

am 29. v. Mts

den Hauptmann Christoph, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, als Batteriechef in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen — und

den Hauptmann Maximilian Halder, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite des Regiments zur Inspektion der Fuß-Artillerie zur Dienstleistung zu kommandieren;

am 30. v. Mts dem General der Kavallerie z. D. Freiherrn von Freyberg-Eisenberg für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 1. Klasse — und dem Generallieutenant z. D. Robert Ritter von Xylander für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 1. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem General der Infanterie Ritter von Maillinger, Inhaber des 9. Infanterie-Regiments Wrede, den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus — und dem Generallieutenant und Kriegsminister Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 1. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Maximilian Grafen von Moy des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. Dezember l. Js an zum Königlichen Ceremonienmeister zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Joseph Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit 12. November d. Js behufs Uebertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 3. ds den Premier-Lieutenant Grafen von Moy des Infanterie-Leib-Regiments, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, mit der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

am 4. ds

den Obersten Dümlein, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — den Oberstlieutenant von Kobell, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesen unter

gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, — und den Major Paptistella, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major a. D. Hermann Merkl die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Johann Distler (Nürnberg) — und August Sternecker (Zweibrücken) von der Infanterie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — dann dem Premier-Lieutenant Richard Steinhäuser (I. München) von der Kavallerie, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Second-Lieutenant Friedrich Riedel (Bamberg) von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Friedrich Schachinger (I. München) von der Infanterie;

zu befördern:

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Kasimir Grafen von Leyden in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian;

zu Premier-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Second-Lieutenants Valentin Rheinheimer im 17. Infanterie-Regiment Orff, August von Sutner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold und Karl Wucherer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Second-Lieutenant den Vizefeldwebel der Reserve Ludwig Lubszynski (Bamberg) in der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts

den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Gustav Baumann, Garnisonsarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, und Dr Bierling, Chefarzt des Garnisons-Lazarets Neu-Ulm, unter gebühren-

freier Charakterisierung als Generalärzte 2. Klasse, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Baumbach, Regimentsarzt vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, als Chefarzt zum Garnisons-Lazaret Neu-Ulm unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Garnisonsarztes dortselbst;

die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Petri, Regimentsarzt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, als Garnisonsarzt zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, diesen unter Beförderung zum Oberstabsarzt 1. Klasse — überzählig, — Dr Niedermayr von der Kommandantur Nürnberg als Regimentsarzt zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Härtl, Bataillonsarzt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, als Regimentsarzt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Koch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Port vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Mare vom 8. Infanterie-Regiment vacant Prandl zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Lichtenstern, Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, überzählig;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Vögler, Bataillonsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Dr Schrauth bei der Leibgarde der Hartschiere, beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Melzl vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn als Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Maximilian Kolb vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold bei der Kommandantur Nürnberg;

tenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Friedrich im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Tos- — und Dr Barthelmes im 18. Infanterie-Regiment Prinz vig Ferdinand;

istenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Karl Steidl vom 1. Schweren er-Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Pionier-Bataillon;

v. Mts dem Generalarzt 1. Klasse Dr Helferich à la suite Sanitätscorps die Erlaubnis zum Tragen des Königlich ßischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

den Beamten der Militär-Verwaltung:

iven Heere:

). Mts den Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps, Rech- zsrat Rehmann, mit Pension in den erbetenen Ruhestand n zu lassen;

rlaubtenstande:

). Mts dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Maximilian (Landau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der orm zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

als Generalmajor den Obersten Neureuther, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gustav Rauh (Ingolstadt), — Dr Friedrich Luther — und Dr Eduard Agéron (Kissingen), — Friedrich Sieber (Bamberg) — und Dr Otto Stieglitz (Ansbach); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Rudolf Schreiner (Passau), — Dr Ernst Honcamp (Kaiserslautern), — Dr Karl Schlamm (Hof), — Dr Adam Glanz (Nürnberg), — Dr Franz Banik (Hof) — und Dr Karl Longard (Kaiserslautern); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Friedrich Schmidt (Augsburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Ludwig Hecht (Augsburg), — Dr Karl Ledermann (Dillingen), — Dr Wilhelm Faust (I. München), — Wilhelm Vogt (Würzburg), — Dr Gustav Borger (Hof), — Dr Friedrich Lange (Landau), — Dr James Campbell (Kissingen), — Dr Friedrich Roemer (Aschaffenburg), — Dr Rudolf Neander (Hof), — Dr Berthold Eisenstaedt (Gunzenhausen), — Kurt Jensee (Kissingen), — Dr Gustav Fischer (Hof), — Hermann Fleig (Landau), — Dr Georg Kramer (Hof), — Dr August Gerner (Landau), — Dr Kilian Braunreuter (Rosenheim), — Dr Johann Jeßen — und Dr Georg Berner (Hof), — Dr Gustav Schneegans (Kissingen), — Dr Bernhard Göhring (Bayreuth), — Karl Immig (Würzburg), — Dr Friedrich Pöhlmann (Nürnberg), — Karl Waldbauer (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Wolff (Würzburg) — und Dr Wilhelm Görtz (Kaiserslautern); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Albert Treumann (Nürnberg), — Dr Karl Weißelberg (Hof), — Dr Maximilian Ritter und Edler von Riedl (I. München), — Dr Christian Horn (Zweibrücken), — Fidel Göhl (Landshut), — Dr Friedrich Sänger (Erlangen), — Dr Felix Mosbacher (Kaiserslautern), — Dr Hermann Bergeat (Augsburg), — Dr Emil Wolf (Hof), — Dr Friedrich Müller (Erlangen), — Dr Maximilian Sieber (Nürnberg), — Dr Dietrich Gerhardt (Landau), — Dr Karl Weisbrod (Ludwigshafen), — Dr Erich Lexer (Hof) — und Dr Heinrich Krapp (Landau);

Stellung als Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches und unter Beförderung zum Generallieutenant (3);

zum Commandeur der 6. Infanterie-Brigade den Generalmajor Leeb, Kommandanten der Festung Ingolstadt;

zum Kommandanten der Festung Ingolstadt den Obersten Betzel, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches den Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeurs die Obersten Freiherr von Horn, Chef des Generalstabs I. Armee-Corps, im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherr von Leoprechting, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hauer, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Dippert, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zum Chef des Generalstabs I. Armee-Corps den Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zum Direktor der Kriegsschule den Major Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern:

zu Generallieutenants mit dem Prädikate „Exzellenz" die Generalmajore Reinhard (1), Inspecteur der Fuß-Artillerie, — Graf von Lerchenfeld-Preunberg (2), Königlicher Generaladjutant, — und Freiherr von Könitz (4), Inspecteur der Kavallerie;

zum Generalmajor den Obersten Doxauer (2), Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz" den Generalmajor von Euler-Chelpin, Präsident des Generalauditoriats;

als Generalmajor den Obersten Neureuther, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gustav Rauh (Ingolstadt), — Dr Friedrich Luther — und Dr Eduard Agéron (Kissingen), — Friedrich Sieber (Bamberg) — und Dr Otto Stieglitz (Ansbach); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Rudolf Schreiner (Passau), — Dr Ernst Honcamp (Kaiserslautern), — Dr Karl Schlamm (Hof), — Dr Adam Glanz (Nürnberg), — Dr Franz Banik (Hof) — und Dr Karl Longard (Kaiserslautern); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Friedrich Schmidt (Augsburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Ludwig Hecht (Augsburg), — Dr Karl Ledermann (Dillingen), — Dr Wilhelm Faust (I. München), — Wilhelm Vogt (Würzburg), — Dr Gustav Borger (Hof), — Dr Friedrich Lange (Landau), — Dr James Campbell (Kissingen), — Dr Friedrich Roemer (Aschaffenburg), — Dr Rudolf Neander (Hof), — Dr Berthold Eisenstaedt (Gunzenhausen), — Kurt Isensee (Kissingen), — Dr Gustav Fischer (Hof), — Hermann Fleig (Landau), — Dr Georg Kramer (Hof), — Dr August Gerner (Landau), — Dr Kilian Braunreuter (Rosenheim), — Dr Johann Jeßen — und Dr Georg Berner (Hof), — Dr Gustav Schneegans (Kissingen), — Dr Bernhard Göhring (Bayreuth), — Karl Immig (Würzburg), — Dr Friedrich Pöhlmann (Nürnberg), — Karl Waldbauer (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Wolff (Würzburg) — und Dr Wilhelm Görtz (Kaiserslautern); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Albert Treumann (Nürnberg), — Dr Karl Weißelberg (Hof), — Dr Maximilian Ritter und Edler von Riedl (I. München), — Dr Christian Horn (Zweibrücken), — Fidel Göhl (Landshut), — Dr Friedrich Sänger (Erlangen), — Dr Felix Mosbacher (Kaiserslautern), — Dr Hermann Bergeat (Augsburg), — Dr Emil Wolf (Hof), — Dr Friedrich Müller (Erlangen), — Dr Maximilian Sieber (Nürnberg), — Dr Dietrich Gerhardt (Landau), — Dr Karl Weisbrod (Ludwigshafen), — Dr Erich Lexer (Hof) — und Dr Heinrich Krapp (Landau);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Franz Hausmann, — Dr Heinrich Ebkens, — Friedrich König, — Kurt Panzerbieter — und Heinrich Heizer (I. München), — Hermann Wegener (Hof) — und Dr Maximilian Schmidt (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Franz Winklmann (Wasserburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Maximilian Schuller (Wasserburg), — Hermann Jäger (Hof), — Joseph Harlander (Passau) — und Friedrich Ritter von Waechter (Ansbach) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Gendarmerie-Corps-Kommandos wurde der Premier-Lieutenant Freiherr von Künsberg von der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zu jener der Haupt- und Residenzstadt München versetzt.

Gestorben ist:

der Rittmeister Peter Reif von der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland am 27. Oktober zu Erlangen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 39. 16. November 1895.

Inhalt: 1) Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerieoffiziers vom Platz in Ulm; 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 17071. München 16. November 1895.

Betreff: Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerieoffiziers vom Platz in Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Ordre vom 7. November l. Js Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Oberstlieutenant Freiherr von Imhoff à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wird von seiner Stellung als Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Major Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zum Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17416. München 16. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 31. v. Mts den Major Straßner, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments zu versetzen;

am 15. ds

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer den Oberstlieutenant Freiherrn von Imhoff, bisher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs Binder (2) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl von Brückner (4) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Koerbler (1) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore und Kompagniechefs Widemann vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Weyse vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Schwaabe vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, beide im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Erhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Krieg vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 17. Infanterie-Regiment Orff; — den Major Ratzinger vom Kriegsministerium im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Tretscher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Riederer, bisher à la suite des

den Premier-Lieutenant Decker des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, zur Inspektion der Fuß-Artillerie;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants die Majore Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und Bausewein, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz, — dann die Majore z. D. Daser, Bezirks-Commandeur in Passau, — und Kürschner, Bezirks-Commandeur in Dillingen;

als Major den Hauptmann z. D. Edrich, Bezirks-Offizier beim Bezirks-Kommando Dillingen;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Hauptleuten und Kompagniechefs Weich im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — von Loewenich im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Heidersberger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Vorster im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maisel im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Wilhelm im 19. Infanterie-Regiment;

den Premier-Lieutenants Ertl, — Schmuderer — und Friedrich Sturm, sämtliche im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Georg Mayer des 19. Infanterie-Regiments zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 40. 22. November 1895.

Inhalt: Personalien.

Nr. 17625. München 22. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 17. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen und zwar: dem Hauptmann Thon, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, und dem Zeughauptmann Oppel bei der Gewehrfabrik für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dann dem Zeugpremierlieutenant Lobinger beim Hauptlaboratorium für den Kronen Orden 4. Klasse;

am 18. ds

den Hauptmann Guttenhöfer, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis

Gestorben sind:

der Regimentsauditeur Berg, rechtskundiger Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München, am 2. November in München;

der Second-Lieutenant Jakob Müller von der Reserve des 2. Pionier-Bataillons am 2. November zu Malstatt-Burbach, Regierungsbezirks Trier.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 40. 22. November 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 17623. München 22. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 17. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Hauptmann Then, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — und dem Zeughauptmann Oppel bei der Gewehrfabrik für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dann dem Zeugpremierlieutenant Lobinger beim Hauptlaboratorium für den Kronen-Orden 4. Klasse;

am 18. ds

den Hauptmann Guttenhöfer, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis

zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Welsch des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Stängl, Bataillonsadjutant im 19. Infanterie-Regiment, zum Premier-Lieutenant ohne Patent zu befördern;

am 19. ds den Portepeefähnrich Georg Hahn vom 1. Train-Bataillon zur Reserve zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Karl Mahla (Kaiserslautern) von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots, Otto Trost (Hof), Christian Janson (Ludwigshafen) — und Gottfried Nicolaus (Zweibrücken) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Otto Hintermayr in der Reserve des 2. Pionier-Bataillons, — Maximilian Koch (Aschaffenburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots — und Johann Wening (Kissingen) in der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Xaver Haller im 1. Infanterie-Regiment König, Ludwig Joseph im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Karl Hösle, — Maximilian Hinrichsen und Eduard Billhardt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, Arthur Rußmann — und Karl Hoffmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Eduard Pechl (Rosenheim), Hermann Maul (II. München), Gottfried Eigner (Passau), Franz Scheuermayer (Ingolstadt), Heinrich Künneth (Kitzingen), Bernhard Ramge (Bamberg), Eugen Lösch (Aschaffenburg), Friedrich Schöller (Bayreuth), Rupert Poiger (Zweibrücken), diese von der Infanterie, Maximilian Schaaf (Passau) von der Feld-Artillerie, Karl Krampf (Kissingen) von der Fuß-Artillerie, dann Richard Gschnitzer (I. München) und Georg Lichtenberger (Ludwigshafen) von den Pionieren;

zu Second-Lieutenants:

in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Ingenieur 1. Klasse Sandkamp der Artillerie-Werkstätten, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Oberingenieurs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds den Oberapothekern Joseph Zetl (Ingolstadt) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Eugen Bertele (Dillingen) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Wilibald Klotz, — Otto Moser, — Theodor Mantel — und Hermann Hofmann (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon;

Alfons Graf von Mirbach-Geldern-Egmond (I. München), — Hugo Graf von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg (Regensburg) — und Edmund Freiherr von Würzburg (Würzburg) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Kurt Friedrichs (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Robert Wiskott (Nürnberg) — und Heinrich Fahr (Zweibrücken) im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Julius Hofmann (Hof) im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Hans Willich, — Heinrich Freiherr von Freyberg, — Ernst Eichhoff — und Friedrich Keller (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Kornelius von Moro (Landau) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Eduard Friedel (I. München), — Maximilian Irlbeck (II. München) — und Raimund Külb (Nürnberg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Oskar Bernhold (Regensburg), — Rudolf Humbser — und Friedrich Lotter (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Kurt Merckle — und Georg Kimich (Ludwigshafen), — Hermann Schott — und Hermann Reiß (Landau) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Paul Bacharach (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Arnold Erlenbach — und Felix Pott (Nürnberg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Rudolf Weinmann, — Alfred Hildebrand — und Georg Walter (I. München), — dann Leopold Levy (Dillingen) im 1. Train-Bataillon;

Friedrich Kolb (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Friedrich Wöckel (Gunzenhausen) bei der Infanterie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Eugen Siebert (Landau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen

der Uniform mit den für Verabſchiedete vorgeſchriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Ingenieur 1. Klaſſe Sandkamp der Artillerie-Werkſtätten, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Oberingenieurs, mit Penſion in den erbetenen Ruheſtand treten zu laſſen;

im Beurlaubtenſtande:

am 19. ds den Oberapothekern Joſeph Zetl (Ingolſtadt) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Eugen Bertele (Dillingen) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abſchied zu bewilligen.

Kriegs-Miniſterium.
Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberſtlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 41. 10. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Regimentsinhaber, beziehungsweise Benennung von Regimentern; 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 18803. München 10. Dezember 1895.

Betreff: Regimentsinhaber, beziehungsweise Benennung von Regimentern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts Allergnädigst geruht:

zu bestimmen, daß das 8. und 14. Infanterie-Regiment aus Anlaß der 25 jährigen Erinnerungsfeier des Feldzuges 1870/71 die schon früher geführte Benennung **„Pranckh“** und **„Hartmann“** bis auf weiteres wieder annehmen — und

dem Herzog **Karl Theodor in Bayern**, Königliche Hoheit, unter Enthebung von der Inhaberstelle des 14. Infanterie-Regiments, jene des 3. Chevaulegers-Regiments zu übertragen.

Demgemäß hat das 3. Chevaulegers-Regiment hinkünftig die Bezeichnung:

„3. Chevaulegers-Regiment **Herzog Karl Theodor**“

zu führen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18805. München 10. Dezember 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 28. v. Mts dem Second-Lieutenant Passavant des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit 10. Dezember d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 1. ds

dem Generallieutenant Ritter von Haag, Commandeur der 3. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Sternes zum Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse zu erteilen;

den Hauptmann Hörmann von Hörbach, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, unter Belassung im Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 4. ds

den Premier-Lieutenant von Nagel zu Aichberg unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Bauft à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments wiedereinzureihen;

am 6. ds dem Obersten z. D. Kester den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 7. ds

dem Major Föringer, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

den Majoren Graf von Geldern-Egmond, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — und Freiherr von Falkenhausen, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, beiden unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor den Major Freiherrn von Tautphoeus, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Eskadronschefs Desch vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis in diesem Regiment — und Freiherr von Rotenhan vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu Eskadronschefs die Rittmeister Wölfel, bisher à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und Föll des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, beide in ihren Truppenteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Major z. D. Rust, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Zweibrücken, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und dem Major z. D. Hornung mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

den Hauptmann Hauttmann, Kompagniechef vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Zweibrücken — und

den Premier-Lieutenant Henigst vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand —

zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Slevogt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und in der Funktion als Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, zum Hauptmann ohne Patent zu befördern;

m 10. ds

ie Majore Freiherr von Pechmann, Bataillons-Commandeur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und Haag von der Fortifikation Ingolstadt mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Goll, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Schredinger, beide vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Major Amberger, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, zur Fortifikation Ingolstadt — und

den Hauptmann Dühmig, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Major Berthold, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — dann die Premier-Lieutenants Freiherr Lochner von Hüttenbach des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Winterstein des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Röhring, Regimentsarzt vom 2. Ulanen-Regiment König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Bögler, Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, als Regimentsarzt zum 2. Ulanen-Regiment König;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ott vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Moosmair, Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, überzählig;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Munzert im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, überzählig;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Fischer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Bataillonsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Karl Müller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. v. Mts dem Corps-Stabsveterinär Schneider beim General-Kommando I. Armee-Corps für seine mit 10. Dezember d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 23. v. Mts

zu ernennen: zum Assessor bei der Intendantur I. Armee-Corps den Hauptmann Buchbauer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, bisher kommandiert zur vorgenannten Intendantur, unter Bewilligung des Abschiedes und unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versetzen: die Sekretäre Göbel von der Intendantur der 3. Division zu jener I. Armee-Corps, — Röckelein von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 3. Division, — Leichsenring von der Intendantur der 1. Division zu jener II. Armee-Corps — und Herrmann von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 1. Division;

am 27. v. Mts

zu versetzen: die Kasernen-Inspektoren Rothmüller von der Garnisonsverwaltung Würzburg zu jener in Neu-Ulm — und Rothenberger von der Garnisonsverwaltung Amberg zu jener in Würzburg;

zu ernennen: zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe, Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Emonts, bei der Garnisonsverwaltung Amberg, — Militäranwärter, Heinrich Vatter bei der Garnisonsverwaltung Germersheim — und Karl Kuntze bei der Garnisonsverwaltung Lechfeld.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden:

der Funktion als Bezirksadjutanten enthoben: der Hauptmann Marc des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg; — die Premier-Lieutenants Hüttner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg in Kaiserslautern, — Passavant des 8. Infanterie-Regiments Prandh in Kissingen, — Haeckl des 19. Infanterie-Regiments in Erlangen — und Kohler des 2. Jäger-Bataillons in Ludwigshafen;

zu Bezirksadjutanten ernannt: der Premier-Lieutenant Rinecker des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Kissingen; — die Second-Lieutenants Dörfler des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg, — Beck des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in Ludwigshafen, — Bauer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in Kaiserslautern — und Häulein des 19. Infanterie-Regiments in Erlangen.

Im 2. Train-Bataillon wurde der Premier-Lieutenant Feldhäußer der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben.

Ernannt wurden:

zu Regimentsadjutanten die Second-Lieutenants Griot im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Graf zu Pappenheim im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Scherf im 2. Ulanen-Regiment König;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Schultheiß im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — von Oelhafen — und Guſtav Freiherr Kreß von Kreßenſtein im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Bataillonsadjutanten der Second-Lieutenant von Oelhafen im 2. Train-Bataillon.

Geſtorben iſt:

der Wirkliche Geheime Kriegsrat Stadler, Sektionsvorſtand im Kriegsminiſterium, am 27. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 42. 18. Dezember 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 19299. München 18. Dezember 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant Ritter und Edlen von Schmädel, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 16. ds

zu ernennen:

zum Kommandanten des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg den Generalmajor z. D. Gullmann;

zum Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Oberstlieutenant Belleville, bisher Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim den Oberstlieutenant Splitgerber, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Ludwig Ott, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Pfülf, bisher à la suite dieses Regiments, unter Belassung in der Funktion als Lehrer an der Kriegsschule bis zur Beendigung der Offiziersprüfung 1896;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Rittmeister Koch, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments;

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Hauser, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite des Regiments;

zum Eskadrons-(Kompagnie-)Chef den Rittmeister Bärnklau, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und den Premier-Lieutenant Röwer — diesen unter Belassung in der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule bis ultimo März k. Js. — unter Beförderung zum Hauptmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Gartmayr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Adjutanten beim Platzkommando Hammelburg den Hauptmann z. D. Schmalz, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Schweninger vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Schweigart vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Heinrich Linsmayer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen:

dem Obersten Dillmann à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor des Hauptlaboratoriums;

wiederanzustellen der Oberstlieutenant [illegible] Vorstand der Ankaufs-Kommission [illegible] Verleihung des Ranges eines Regiments-Commandeurs [illegible] Verhältnis [illegible] Regiments [illegible] Wilhelm [illegible] König von Preußen;

[illegible] Kommandeur [illegible] Armee-Corps [illegible] Rittmeister [illegible] Belassung im Verhältnis [illegible] Chevauxlegers Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland [illegible] Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

zur [illegible] Abteilung [illegible] Premier-Lieutenants [illegible] des [illegible] Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich [illegible] des [illegible] Chevauxlegers Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich [illegible] unter Stellung [illegible] Truppenteil [illegible] Kontrol [illegible] der Fortifikation Ingolstadt unter Stellung [illegible] des Ingenieurcorps;

ferner am gleichen Tage

dem Major [illegible] Ingenieuroffizier von Platz in Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension [illegible] mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern

den Major [illegible] bisher [illegible] Ingenieurcorps unter Belassung in der dermaligen Funktion als Lehrer an der Kriegsschule bis zur Beendigung der Offiziersprüfung 1890 [illegible] und den Hauptmann [illegible] bisher [illegible] des Ingenieurcorps und Lehrer an der Kriegsschule [illegible] in der Stab des 1. Pionier-Bataillons;

den Hauptmann Freiherrn [illegible] Kompagnieführer von Eisenbahn-Bataillon [illegible] und den Premier-Lieutenant [illegible] von 1. Pionier-Bataillon [illegible] zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen

zum Ingenieuroffizier von Platz in Ingolstadt den Major [illegible] bei der Fortifikation Ingolstadt;

zu Lehrern an der Kriegsschule [illegible] der Fortifikation Ingolstadt [illegible] Kompagnieführer vom 2. Pionier-Bataillon [illegible] Ingenieurcorps;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Fuchs, bisher Assistent bei der Militär-Telegraphenschule, im 2. Pionier-Bataillon — und Freiherr von Schacky auf Schönfeld, unter Belassung in der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule bis ultimo März k. Js, vom 2. im 1. Pionier-Bataillon, dann den Premier-Lieutenant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, unter Beförderung zum Hauptmann, im Eisenbahn-Bataillon;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Wilhelm Weber des 1. Pionier-Bataillons;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Olivier vom 2. Pionier-Bataillon bei der Fortifikation Ingolstadt;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Köhler vom 2. im 1. Pionier-Bataillon, — Rees, Bataillonsadjutant, — und Lang im 2. Pionier-Bataillon, Hörnle, Bataillonsadjutant, — und Büttner, beide im Eisenbahn-Bataillon;

am 17. ds

dem Oberstlieutenant Jäger, Abteilungs-Commandeur vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Görtz vom Stabe des 4. Feld-Artillerie Regiments König unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie Regiment Horn den Hauptmann Paul vom 1. Feld Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu versetzen: den Hauptmann Grafen von Bullion, bisher Batteriechef, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Arthur Raupach, Dr Sigmund Werner und Ludwig Winckel (I. München), Oskar Hornung (Würzburg), Dr Arthur Siebert und Dr Karl Vogel (I. München), Dr Richard Bier (Würzburg), — Dr Georg

Beyer (Augsburg), — Dr Ludwig Dürnhöfer (Nürnberg) — und Dr Adolf Meinecke (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Otto Joachim (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 15. ds den Lazaret-Inspektor auf Probe, Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Mühe, zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret München zu ernennen;

am 16. ds

zu versetzen:

die Intendantur-Sekretäre, Rechnungsrat Stahl, — und Dostler von der Intendantur II. zu jener I. Armee-Corps;

die Proviantamts-Rendanten Männlein von Schleißheim nach München — und Hofter von Lechfeld nach Schleißheim;

den Proviantamts-Assistenten Hermann vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in München;

den Kasernen-Inspektor Zirker von der Garnisons-Verwaltung Würzburg zu jener in Hammelburg;

zu ernennen:

zum überzähligen Assessor bei der Intendantur I. Armee-Corps den geprüften Rechtspraktikanten Karl Rommelé, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten die Bureau-Diätare für den Sekretariatsdienst Johann Frank bei der Intendantur I. Armee-Corps, — Johann Moritz von der Intendantur I. Armee-Corps bei jener der 1. Division, — Sebastian Helm von der Intendantur I. Armee-Corps bei jener der 3. Division, — Ludwig Stautner — und August Reichenbächer, beide von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener der 4. Division — und Nikolaus Halbig von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener der 5. Division, — dann die Zahlmeister- und Intendantur-Sekretariats-Aspiranten Michael Roßmann vom 5. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern bei der Intendantur der 2. Division — und Alois Osterkorn vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium die Intendantur-Sekretäre Müller — und Mohr, beide von der Intendantur I. Armee-Corps und bisher kommandiert zum Kriegsministerium;

zu Proviantamts-Rendanten die Proviantamts-Controleure Burkhardt vom Proviantamt Augsburg bei jenem in Ingolstadt, Scharff vom Proviantamt Nürnberg in Lechfeld und Roth beim Proviantamt München;

zum Controleur beim Proviantamt Augsburg den Premier-Lieutenant a. D. Leopold Brenner mit dem Range unmittelbar nach dem Controleur Brand;

zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret Ingolstadt den Militäranwärter, Feldwebel Oskar Schwarze vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zum Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes den Topographen-Funktionär Heinrich Lutz dortselbst;

zum Ingenieur 2. Klasse bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den funktionierenden Betriebsführer Dr Richard Triebel;

zu befördern:

zu Intendantur-Sekretären die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Miller, — Bömmels und Heubel bei der Intendantur I. Armee-Corps, Bleifuß, — Zimmermann — und Schnellenbach, dieser von der Intendantur der 4. Division, sämtliche bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zum Controleur beim Proviantamt Nürnberg den Proviantamts-Assistenten Reiske vom Proviantamt München;

zu Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren Scheurer in Lindau und Hofbauer in Landsberg;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu befördern:

zum Veterinär 1. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Veterinär 2. Klasse Joseph Rasberger (Kempten);

zu Veterinären 2. Klasse der Reserve die Unterveterinäre der Reserve Otto Möller (Bamberg), Martin Ammerschläger (Aschaffenburg), Abraham Strauß (Würzburg), Richard Pelz und Paul Siegert (Hof);

zu Oberapothekern der Reserve die Unterapotheker der Reserve Dr Wilhelm Stramer (Nürnberg), Andreas Arnold und Maximilian Linsenmayer (l. München).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde die Einteilung der Majore Ott — und Müller vom 1. Pionier-Bataillon beim Pionier-Detachement, des Ersteren als Führer, verfügt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerkslieutenant Häusler beim Platzkommando Hammelburg eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Hermann Symens vom 2. Train-Bataillon zum Unterarzt im 8. Infanterie-Regiment Prandl ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 42. 28. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 19677. München 28. Dezember 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Premier-Lieutenant Bucher des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 17. ds dem Second-Lieutenant Euler-Chelpin des 19. Infanterie-Regiments den Abschied mit der gesetzlichen Pension unter ausnahmsweiser Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Garnisons- oder Lazaret-Verwaltungsdienste zu bewilligen;

am 22. ds den Second-Lieutenant Grafen zu Ortenburg-Tambach, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, unter Belassung im Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 23. ds dem Major Falkner von Sonnenburg, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, den Abschied

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Generalmajor Freiherrn von Zoller, Königlicher Generaladjutant, zum Generallieutenant (l) mit dem Prädikate „Exzellenz" zu befördern;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, für das Commandeurkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, dem Hauptmann Pöllmann, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, für das Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens und dem Premier-Lieutenant Passavant des 8. Infanterie-Regiments Pranckh für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

am 25. ds den Second-Lieutenant Mayerhöfer des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Maximilian Schild vom 19. Infanterie-Regiment zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Angermann der Garnisons-Verwaltung München und

am 21. ds den Ingenieur 1. Klasse Schütte von den Artillerie-Werkstätten, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Oberingenieurs,

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 26. ds den Militäranwärter und Zahlmeisteraspiranten Karl Löffler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Vorbehalt der späteren Regelung seines Rangverhältnisses, zum Hausinspektor bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18979. München 28. Dezember 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

den Obersten Welter, Abteilungschef im Kriegsministerium, (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) von Krosigk, Commandeur des Garde-Füsilier-Regiments, und Klauer von der 3. Ingenieur-Inspektion, Abteilungschef beim Ingenieur-Comité, — das Komturkreuz;

den Oberstlieutenants Bahn à la suite des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 8, Abteilungschef im Kriegsministerium, zuletzt Direktor des Feuerwerkslaboratoriums, und von Loewenfeld, etatsmäßiger Stabsoffizier im Garde-Füsilier-Regiment, — den Majoren Kuntze vom Kriegsministerium und Winter, à la suite des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nro 116 und Abteilungsvorstand bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, — dann dem Generalarzt 2. Klasse Dr Stricker, Corpsarzt des XVI. Armee-Corps, das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Major a. D. Hunger, zuletzt Platzmajor in Metz, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

dem Militär-Intendanten Fielitz bei der Intendantur XVI. Armee-Corps die III. Klasse;

dem Festungs-Oberbauwart Frenkel beim Ingenieur-Comité — und dem Ingenieur 1. Klasse Böhle bei der Geschützgießerei — die IV. Klasse;

dem Zahlmeister Roth bei der Unteroffiziersschule in Jülich das Verdienstkreuz;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Hauptmann Zincke vom Kriegsministerium — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Oberstlieutenant Peter Ritter von Wiedenmann, Königlicher Flügeladjutant, wurde mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. Dezember l. Js unter Vorbehalt des erworbenen Rechtes auf den ihm für seine Person zustehenden höheren Adelsgrad (Ritterklasse) in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von" erhoben.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Feldner von der Fortifikation Ingolstadt als Direktionsassistent und Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1895.

A.

Abel, PVt. 154.
— SVt. 148.
Abendroth, PVt. 31.
Ableitner, SVt. 92. PVt. 115.
Ackermann, SVt. 89.
Adel, AssArzt. 21.
Aderholdt, PortFähnr. 51.
Aechter, PVt. 166.
Agéron, StArzt. 199.
Albrecht, Erzherzog von Österreich, K. u. K. H., 41.
Albrecht, Wachtmstr. 4.
Allweyer, v., SVt. 148.
Alten, v., GVt. 131.
Amberger, Maj. 216.
WirtschaftsInspektr. 17.
Ammerschläger, Verw. 226.
Ammon, v., AssArzt. 126.
— PortFähnr. 30.
— v., SVt. 89.
Amthor, SVt. 53.
Andrian-Werburg, Frh. v., Maj. 150.
Frh. v., Obst. 182.
Angerer, Hptm. 104.
Angermann, GarnVoltrgsOffiz. 230.
Awiesiedt, SVt. 177.
Appel, Rttmstr. 154.
Aretin, Frh. v., Maj. 105.
Arnold, OApthkr. 226.
Obst. 131
— SVt. 33.
Asch zu Asch auf Oberndorff, Frh. v., GVt. 7. 192.
Aschauer, PVt. 183.
Aichenauer, PVt. 115.
Aschenbrenner, PVt. 155.
Asmus, OApthkr. 91.
Attenkamer, StArzt. 106.
Auanger, Maj. 74.
Auer, Hptm. 204.
SVt. 89.
— SVt. 177.
Aufschammer, Hptm. 93. 170.
Aufsberg, OApthkr. 106.
Augustin, Rchngsrat. 5.
Aurnhammer, SVt. 105.
Auvera, SVt. 47.
Arter, Frh. v., PVt. 129.

B.

Baainer, AssArzt. 75. 140.
Bach, AssArzt. 75.
Bacharach, SVt. 210.
Bacher, PVt. 47.
Backmund, SVt. 53.
Badum, PVt. 31.
Bahn, ObstVt. 231.
Baier, Assn. 122.
Baldauf, SVt. 66.

Baldinger, v., Maj. 10.
Ballabene, OberLt. 60.
Banfield, Maj. 16. ObstLt. 203.
Banik, StArzt. 199.
Barensfeld, SLt. 177.
Barmeyer, AssArzt. 21.
Bärnklau, Rttmstr. 222.
Barth, PortFähnr. 30.
— SLt. 89.
Barth zu Harmating, Frh. v., Maj. 2. 100.
— Frh. v., Maj. 2. ObstLt. 65.
Barthelmes, AssArzt. 195.
Bassus, Frh. v., SLt. 74.
Baudissin, Graf v., SLt. 131.
Baudrexl, StArzt. 68.
Bauer, Maj. 81.
— Maj. 134.
— PLt. 32.
— PLt. 32.
— PLt. 155.
— SLt. 53.
— SLt. 154.
— SLt. 218.
Bäuerlein, PLt. 115.
Baumann, GArzt. 193.
— OStArzt. 2.
— PortFähnr. 52.
— SLt. 53.
Baumbach, OStArzt 90. 194.
Baumüller, Maj. 180.
Baunach, Maj. 44. 65.
Baur, PLt. 115.
— PLt. 156.
— PortFähnr. 135.
— SLt. 67.
Baur v. Breitenfeld, ObstLt. 94.
Bausewein, Hptm. 13.
— ObstLt. 205.
— SLt. 31.
Baust, SLt. 133. 214.
Bayer, SLt. 52.
Bayrhammer, SLt. 33.
Bechtel, Hptm. 20.
Bechtold, Hptm. 114. 188.
— Maj. 128.
Beck, Maj. 204.
— OStArzt. 179.
— PLt. 178.
— SLt. 218.
Becker, AssArzt. 60.
— Maj. 203.
— SLt. 85.
Beckerhinn, Obst. 106.
Beckh, AssArzt. 75.
Beer, Hptm. 58.
Beetz, OStArzt. 75.
Bedall, PLt. 116.
— SLt. 55.
— StArzt. 90.
Behringer, Hptm. 19. 171.
Beichhold, PortFähnr. 30.
— PLt. 142.
Beisler, PLt. 32.
Belleville, ObstLt. 221.
Bene, UnterLt. 132.
Benker, PLt. 155.
Berberich, AssArzt. 79.
Berchem, Frh. v., PortFähnr. 133
— Frh. v., SLt. 53.
— SLt. 177.
Berchtenbreiter, Maj. 179.
Berg, RAud. 206.
Bergeat, AssArzt. 199.
— StArzt. 147.
Berlé, SLt. 67.
Berner, AssArzt. 199.
Bernhold, SLt. 210.
Bernhuber, Hptm. 137.
Bertele, OApthkr. 211.
Berthold, Maj. 114. 216.
— PortFähnr. 135.
PLt. 166.
RAud. 97.
Besold, AssArzt. 21.

Bettschart in der Halden, Frh. v., Maj. 81.
Betzel, GM. 198.
— SLt. 177.
Beulwitz, Obst. 66.
Beyer, AssArzt. 225.
— SLt. 54.
Beyerlein, PLt. 176.
Bezold, v., OStArzt. 180.
Bezzel, SLt. 55.
Biber, PLt. 156.
Bickel, OStArzt. 62.
Bieling, SLt. 105.
Bier, AssArzt. 224.
Biergans, PortFähnr. 28.
Bierling, GArzt. 193.
Biffar, PLt. 32.
Bilabel, SLt. 105.
Billhardt, PLt. 208.
Binder, ObstLt. 202.
Bindewald, PLt. 32.
Bischof, ObstLt. 81.
Bleifuß, IntdtrSekr. 226.
Blomberg, SLt. 66.
Blum, AssArzt. 79.
— SLt. 167.
Blümm, Hptm. 105.
Böck, AssArzt. 21.
— Ritt. v., GM. 103. 139.
— Maj. 73. 84.
Boden, OMaschinist. 132.
Bodman-Bodman, Frh. v., SLt. 177.
Boedl, SLt. 154.
Bogenberger, SLt. 55.
Bogendörfer, SLt. 124.
Bögler, OStArzt. 194. 217.
Böhle, Ingenieur. 231.
Böhm, OApthkr. 139.
— SLt. 54.
Bolz, Hptm. 37. 59.
Bomhard, v., GLt. 64. 84.
v., GM. 2. 64.
Bomhard, v., PortFähnr. 29.
— v., PLt. 9. 178.
— v., SLt. 177.
— v., SLt. 177.
— SLt. 204.
Bömmels, IntdtrSekr. 226.
Bonn, ObstLt. 15.
— PortFähnr. 153.
Bonne, StArzt. 78.
Bonnet zu Meautry, Frh. v., Maj. 72.
Borchers, PLt. 89.
Borger, AssArzt. 199.
Boser, SLt. 89.
Bothmer, Graf v., GM. 64.
— Graf v., Maj. 165.
— Graf v., PortFähnr. 29.
Botzheim, Frh. v., SLt. 152.
Bouhler, PLt. 120. 203.
Bourier, SLt. 54.
Branca, Frh. v., GM. 1.
Brand, Cntrlr. 122.
— PLt. 156.
— SLt. 89.
Brand zu Neidstein, Frh. v., SLt. 179.
Brandis, PLt. 105.
Brandl, Zahlmstr. 47.
Brandstettner, PortFähnr. 52.
Bratsch, SLt. 89.
Brauch, Assist. 69.
Braun, PortFähnr. 29.
— Schullehrer. 156.
SLt. 101.
— SLt. 209.
Braunreuter, AssArzt. 199.
Bräutigam, PLt. 154.
Breda, Graf, Rttmstr. 76.
Breitenbach, Kzlrat. 6.
Brendel, AssArzt. 139.
Brenner, Cntrlr. 226.
Brennfleck, PLt. 116. 178.
Brennstuhl, StArzt. 147.

Bressensdorf, Bresselau v., GLt. 188.
Brey, Rttmstr. 137.
Britzelmayr, PLt. 184.
Brockdorff, Graf v., PortFähnr. 129.
Brommer, Hptm. 154.
Brück, Frh. v., SLt. 203.
Brückner, v., Obst. 2.
– – v., Obst. 180.
– – v., ObstLt. 202.
Brug, Hptm. 149. 182.
Bruhn, SLt. 85.
Brunner, PLt. 115.
Brutscher, SLt. 47.
Buchbauer, IntdtrAssess. 217.
Bucher, Hptm. 45.
– PLt. 229.
Buchholz, AssArzt. 79.
Buchner, OApthkr. 91.
– SLt. 66.
Büll, OMaatsmaat. 132.
Bullion, Graf v., Hptm. 224.
Burchard, Lieut. z. See. 132.
Burgartz, ZeugHptm. 82.
Burgl, OStArzt. 68. 90.
Bürker, PortFähnr. 52.
Burkhardt, Rndnt. 226.
Bürklein, ObstLt. 2. Obst. 113.
Butters, AssArzt. 97.
Büttner, PLt. 224.
Butz, SLt. 177.
Buz, Ritt. v., GdJ. 119.
– SLt. 167.
Buxbaum, Rttmstr. 96. 119.
Byschl, Hptm. 146.

C.

Camerer, Rchngsrat. 75.
Campbell, AssArzt. 199.
Campe, OApthkr. 91.
Cantacuzène, Fürst, PLt. 128.
Cantzler, SLt. 105.
Carl, PortFähnr. 52.
– PLt. 115.
– Rchngsrat. 122.
Carlowitz, v., ObstLt. 92.
Castell-Castell, Graf v., SLt. 179.
Chlingensperg auf Berg, v., SLt. 185.
Christ, SLt. 53.
Christoph, Hptm. 154.
– Hptm. 192.
Claus, AssArzt. 138.
Clauß, PLt. 177.
– SLt. 209.
Clemm, SLt. 170.
Clostermeyer, SLt. 33.
Conrad, PLt. 32.
– SLt. 53.
Cordes, Hptm. 94.
Correck, PortFähnr. 135.
Crailsheim, Frh. v., PLt. 167.
– Frh. v., PLt. 177.
Cramer, SLt. 53.
Cramon, v., Obst. 116.
Cronnenbold, Maj. 13.
Cucumus, SLt. 55.
Cullmann, Hptm. 55.
– Hptm. 120.
Curtius, SLt. 89.
Czermak, PLt. 32.

D.

Dahlem, PLt. 31.
Daiber, SLt. 89.
Daig, OApthkr. 91.
Dallner, Rchngsrat. 128.
Dammron, SLt. 89.
Danler, PLt. 32.
Dannhorn, Hptm. 114. 151.
Danzeisen, Zahlmstr. 85. 98.
Danzer Obst. 40.
Daser, ObstLt. 205.
Dauber, SLt. 209.
Dauenhauer, PortFähnr. 30.

Dauer, PLt. 177.
D'Avis, PLt. 155.
Decker, PortFähnr. 52.
— PLt. 205.
Degmair, Hptm. 104. 116.
Deiglmayr, PortFähnr. 29.
Deisenhofer, StArzt. 147.
de la Motte-Fouqué, Baron, Obst. 131.
Démanget, OStArzt. 147.
Denig, ObstLt. 128.
Denk, SLt. 204.
Denkler, SLt. 33.
— SLt. 54.
de Obregon, SLt. 107.
Deppert, Maj. 45.
Depser, PLt. 32.
Dercum, Hptm. 146.
Derzewski, Korvetten-Kapitän. 131.
Desch, Maj. 114. 215.
Dessauer, OStArzt. 127.
Detzner, SLt. 53.
Deuringer, PortFähnr. 29.
- PortFähnr. 30. 203.
— SLt. 53.
Deutschmann, Hptm. 37.
de Weldige-Cremer, PLt. 32.
Dietmair, AssArzt. 139.
Dietrich, Hptm. 45. 55. 77.
— Maj. 73. 130.
— PLt. 36.
— Rttmstr. 95.
— SLt. 121.
— SLt. 168.
Dietz, Maj. 73.
— OStArzt 75.
Dietzler, AssArzt. 138.
Dillmann, Obst. 66. 222.
Dingler, PLt. 32.
Dinglreiter, PortFähnr. 30.
Dippel, Edler u. Ritt. v., PortFähnr. 135.
Dippert, Obst. 113. 198.
Distler, Hptm. 193.
Ditterich v. und zur Erbmannszahl, Ritt. u. Edl. v., PLt. 105.
Dittmer, Thon Frh. v., AssArzt. 75.
Döderlein, Hptm. 31.
— SLt. 177.
Döllner, PLt. 52.
Donle, PLt. 154.
— SLt. 209.
Donner, PortFähnr. 135.
Döpping, PLt. 155.
Dörfler, PLt. 101.
— SLt. 218.
Döring, Hptm. 28.
Dorner, Intdtrat. 37.
Dornhöfer, StArzt. 13.
Dörr, PLt. 115.
Dostler, IntdtrSekr. 225.
Dotzauer, GM. 198.
Drausnick, PLt. 184.
Drechsel, PortFähnr. 135.
Dreisch, AssArzt. 126.
Dresch, PortFähnr. 30. 161.
— PLt. 167.
Dreschfeld, AssArzt. 126.
Dreßl, PLt. 32.
Dreyer, AssArzt. 138.
Dreyfuß, SLt. 105.
Drumm, PLt. 155.
Dühmig, Hptm. 216.
Dümlein, OApthkr. 38.
- Obst. 192.
Duprée, Hptm. 78. 116.
Dürckheim-Montmartin, Graf Eckbrecht v., Maj. 2. 198. ObstLt. 203.
Düring, PLt. 73. 116.
Durlacher, GM. 64.
Dürnhöfer, AssArzt. 225.
Düvel, SLt. 209.
Dyroff, PLt. 155.

E.

Eben, GarnBrwltgsInſpktr. 110.
Ebenauer, PLt. 32.
Ebenböck, Aſſiſt. 130.
Eberhard-Löhlein, SLt. 107. PLt. 115.
Eberlein, SLt. 209.
Ebkens, AſſArzt. 200.
Ebner, SLt. 154.
Ebner v. Eſchenbach, Frh., Obſt. 81.
Eckart, Betr. 123.
Eckert, SLt. 89.
Eckſtein, PLt. 155.
Edenhofer, PLt. 184.
Eder, Hptm. 88.
Edinger, Hptm. 89.
Edrich, Hptm. 73. 94. Maj. 205.
Egger, SLt. 209.
Eglau, Vizewachtmſtr. 4.
Eichenauer, PortFähnr. 64.
Eichhoff, SLt. 210.
Eichhorn, AſſArzt. 21.
Eichthal, Frh. v., SLt. 54.
Eidam, PortFähnr. 29.
Eigner, PLt. 208.
Einſiedel, ZgLt. 88. 124.
Eiſenberger, PLt. 155.
Eiſenhofer, Hptm. 203.
Eiſenſtaedt, AſſArzt. 199.
Elbert, Hartſchier. 63.
Emonts, KajInſpktr. 218.
Endres, Maj. 74.
— PLt. 168.
Engelhard, SLt. 54.
Engelhardt, PLt. 31.
Englert, Hptm. 145.
— QAud. 180.
— Sergent. 134.
Epplen, ObſtLt. 123.
Erdmannsdorffer, SLt. 127.
Erhard, Maj. 114. 202.
— QApthkr. 147.
— Obſt. 2. 149.
Erhardt, Zahlmſtr. 40.
Erl, Ritter v., GAud. 81.
Erlenbach, SLt. 210.
Ertel, SLt. 55.
Ertheiler, PLt. 32.
Ertl, PLt. 205.
Erzgraber, PortFähnr. 51.
Etzel, PLt. 178.
Euler, PLt. 64.
Euler-Chelpin, v., GM. 110. GLt. 198.
— SLt. 229.
Eyb, Frh. v., SLt. 179.
Eyerich, StArzt. 126.
Eyßelein, PLt. 32.

F.

Faber, StArzt. 75.
Faber du Faur, v., SLt. 177.
Fahr, SLt. 210.
Falkenhauſen, Frh. v., ObſtLt. 215.
— Frh. v., PortFähnr. 135.
— Frh. v., Rttmſtr. 2.
— Frh. v., SLt. 52.
Falkner v., Sonnenburg, Maj. 229.
Fasbender, Hptm. 166.
Fauner, SLt. 47.
Fauſt, AſſArzt. 199.
Federkiel, Maj. 105.
Feeſer, PortFähnr. 30.
Feilitzſch, Frh. v., Maj. 2. ObſtLt. 65.
— Frh. v., Maj. 8.
— Frh. v., PLt. 104. 117.
— Frh. v., Rttmſtr. 83. 137.
Feiſtmann, PLt. 105.
Feldhäußer, PLt. 218.
Feldner, PLt. 232.
Fels, PLt. 101.
Ferber, SLt. 53.
Ferchl, Maj. 55.
Fergg, Hptm. 43.

Ferrich, SLt. 167.
Feser, PLt. 155.
Feuchtwanger, AssArzt. 96.
Feury auf Hilling, Frh. v., SLt. 54.
Fick, AssArzt. 106.
Fielitz, MilIntendant. 231.
Fießenig, SLt. 54.
Fikentscher, StArzt. 68.
Filchner, PLt. 32.
Finck, Hptm. 37. 111.
Fink, Geh.KzlRat. 3. 21.
— OStArzt. 127.
— PLt. 32.
— Zeugfeldwebel. 4.
Finweg, PortFähnr. 52.
Firsching, SLt. 209.
Fischer, AssArzt. 199.
— Geh.Rchngsrat. 100.
— Hptm. 44.
— Maj. 113.
— OStArzt. 67.
— PortFähnr. 64. 150.
— PortFähnr. 135.
— PLt. 32.
— PLt. 32.
— PLt. 154.
— PLt. 155.
— SLt. 209.
— StArzt. 217.
Fischl, FrwrksPLt. 78. 92.
Flach, Hptm. 46.
Fleig, AssArzt. 199.
Fleischmann, Maj. 138.
— PLt. 28.
— StArzt. 68.
Flesch, OStArzt. 75.
Flitner, SLt. 89.
Flohrschütz, FrwrksPLt. 92.
Flügel, Ritt. v., ObstLt. 3. 23.
Flurl, Hptm. 120.
— ObstLt. 80.
Foerst, PLt. 32.
Föll, Rttmstr. 114. 215.
Föringer, Maj. 187. 188. 214.
— StVetr. 100.
Forster, Hartschier. 88.
Förster, SLt. 89.
Fraaz, KzlRat. 110.
Franck, PortFähnr. 30.
— SLt. 53.
Frank, AssArzt. 225.
Frankenberger, LazInspktr. 11.
Franz, Prinz von Bayern, K. H., SLt. 35.
Fraunberg, Frh. v., Maj. 94.
Freese, AssArzt. 106.
Frenkel, FstgsOBauwart, 231.
Freyberg, Frh. v., GLt. 13.
— Frh. v., PLt. 177.
— Frh. v. SLt. 210.
Freyberg-Eisenberg, Frh. v., GdK. 192.
— Frh. v. PLt. 170.
— Frh. v., SLt. 184.
Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, Graf v., SLt. 179.
Fried, SLt. 152.
Friedel, SLt. 210.
Friederich, SLt. 177.
Friedmann, AssArzt. 97.
— AssArzt. 162.
— PLt. 115.
Friedreich, SLt. 148.
Friedrich, SLt. 66.
— Zahlmstr. 3.
Friedrichs, SLt. 210.
Frische, SLt. 154.
Fritze, PLt. 32.
Froelich, v., PLt. 116.
— v., PLt. 116.
— v., PLt. 178.
Fromme, SLt. 179.
Fuchs, Hptm. 189. 224.
— PLt. 10.
— SLt. 209.
— SLt. 209.

Fuchs v. Bimbach und Dornheim, Frh., Obſt. 71. 72.
Füger, Geh. Kzlrat. 75.
Fugger v. Glött, Graf, PortFähnr. 30.
— Graf, PLt. 115.
— Graf, SLt. 40. 55.
— Graf, SLt. 192.
Fürer v. Haimendorf, Rttmſtr. 10.
Fürſt, Hptm. 167.
— PLt. 32.
— PLt. 155.
— SLt. 53.

G.

Gademann, SLt. 53.
Gagern, v., SLt. 177.
Gangwolf, Aſſiſt. 122.
Gänsbauer, AſſArzt. 126.
Ganzenmüller, SLt. 209.
Ganzer, PLt. 223.
Garcis, PLt. 32.
Gartmayr, PLt. 178.
— PLt. 222.
Gaßner, PLt. 32.
Gebhard, PortFähnr. 52.
— PLt. 64.
— Vetr. 22.
Gebhardt, PLt. 32.
Gebſattel, Frhr. v., PLt. 178.
— Frh. v., Rttmſtr. 166. 170.
Geigel, PLt. 115.
Geiger, PLt. 32.
Geiller, SLt. 54.
Geißler, Maj. 94.
— PortFähnr. 135.
Geitner, SLt. 67.
Geldern-Egmond, Graf v., ObſtLt. 215.
Gerhardt, AſſArzt. 199.
Gerner, AſſArzt. 199.
Gerneth, Maj. 61.
Gerſtl, Maj. 16.
Gerſtner, ObſtLt. 2. Obſt. 104.
— RAud. 97.
Geſing, PLt. 105.
Geßlein, PortFähnr. 11.
Geyer, SLt. 53.
Giegold, PLt. 32.
Giehrl, Ritt. v., GM. 16. GLt. 65.
Gilardi, v., Hptm. 204.
Giulini, PLt. 32.
Glanz, StArzt. 199.
Glaſſer, SLt. 54.
Gleiſenſtein, OApthkr. 38.
Gloeden, v., Hptm. 131.
Gloß, SLt. 53.
Glück, OAud. 2. 37.
Gmainer, Frh. v., Obſt. 127.
Göbel, IntdtrSekr. 217.
— Vetr. 22.
Godin, Frh v., Hptm. 45.
— Frh. v., Hptm. 223.
— Frh. v., Maj. 8. 9. ObſtLt. 45.
— Frh. v., Maj. 170.
— Frh. v., PLt. 176.
Goes, Hptm. 154.
Göhl, AſſArzt. 199.
Göhring, AſſArzt. 199.
Goldſchmidt, SLt. 148.
Goll, Maj. 216.
Göller, PLt. 17.
Gollwitzer, Hptm. 174.
Golther, PLt. 32.
Göringer, ObſtLt. 16.
Görtz, AſſArzt. 199.
— Hptm. 87. Maj. 224.
Goſen, v., Obſt. 65.
Goßmann, PortFähnr. 30.
Goßner, SLt. 209.
Götz, Maj. 44. 100.
— Maj. 46. 73. 84.
— PortFähnr. 29. 150.
— PLt. 52.
— SLt. 170.
Götzl, Rttmſtr. 95. 96.

Gräbener, SLt. 209.
Gradinger, Hptm. 36.
Graf, Maj. 45. 167.
Gräf, FrwrksHptm. 114.
Grafenstein, v., PLt. 99.
Gramich, PLt. 174.
Gran, SLt. 121.
Grashey, Maj. 103.
Grauvogl, Edl. v., Obst. 16. GM. 66.
Gries, SLt. 54.
Griesheim, v., PortFähnr. 29.
Grimm, GAud. 80.
Griot, SLt. 218.
Groll, StArzt. 90.
Groß, Maj. 20. 223.
Großmann, PLt. 177.
Gruber, Assist. 163.
PortFähnr. 29.
PLt. 156.
SLt. 66.
Grüber, Maj. 134.
Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, PLt. 46. Hptm. 224. PortFähnr 135. 203.
Grundtke, OMaschinist. 132.
Grünwald. Hptm. 81.
Gschnitzer, PLt. 208.
Gschwendner, Hptm. 47.
Guhmann, Feldwebel. 4.
Gullmann, GM. 221.
Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, Frh. v., Maj. 170.
Günther, AssArzt. 106.
Hptm. 142.
Maj. 80.
Maj. 223.
SLt. 53.
Gürleth, Maj. 114. 146.
Gutermuth, SLt. 55.
Guthmann, PLt. 36. 117.
Guttenberg, Frh. v., Hptm. 182.
Frh. v., SLt. 52.
Guttenhöfer, Hptm. 207.
Gyßling, Hptm. 100.
Hptm. 174.
PLt. 161. 168.

H.

Haag, Ritt. v., GM. 3. 109. 158. GLt. 197. 214.
Maj. 216.
Haas, v., PortFähnr. 29.
PLt. 31.
PLt. 55. 117.
PLt. 94.
Haase, SLt. 92.
Haasy, v., PLt. 45. 117.
v., PLt. 176.
v., SLt. 175.
Habel, SLt. 101.
Häberlin, Hptm. 45.
Habersbrunner, PLt. 64.
Haeckl, PLt. 218.
Häfele, PLt. 136.
Häffner, Hptm. 10.
Hptm. 78.
Häfner, SLt. 89.
Hagemann, AssArzt. 21.
Hagen, Maj. 166.
Hagenauer, PLt. 31.
Hager, Maj. 120.
Hagl, Assist. 122.
Hahn Hptm. 100. 151.
PortFähnr. 52.
PortFähnr. 64. 208.
SLt. 79.
Halbig, Assist. 225.
Halder, Hptm. 192.
SLt. 84.
Haller, Geh. Registr. 91.
PLt. 208.
Haller v. Hallerstein, Frh., PLt. 116. 178.
Hamman, AssArzt. 59.
Hammerl, OApthkr. 91.

Handschuch, GArzt. 80.
Hanfstängl, Maj. 64. 120.
Hänlein, SLt. 218.
Harlander, OApthkr. 200.
Harrach, PLt. 115.
Harrasser, PLt. 32.
Härtl, OStArzt. 126. 194.
Hartlieb gen. Wallsporn, v., GM. 1.
Hartmann, Frh. v., GM. 181.
— Maj. 73.
— Obst. 104.
— ObstLt. 94.
— SLt. 33.
— SLt. 138.
— SLt. 167.
Hartz, v., PLt. 177.
— v., SLt. 53.
Hasenstab, Maj. 105. Studien-Inspktr. 151.
Hasler, Obst. 191.
Hasselmann, AssArzt. 21.
Haß, SLt. 66.
Haßfürther, SLt. 209.
Haßlauer, ULzt. 61. AssArzt. 126.
Haßlinger, PortFähnr. 30.
Hatzler, PLt. 115. 184.
SLt. 55.
Haubenschmied, Baurat. 171.
Häublein, PortFähnr. 30.
— PortFähnr. 30.
Hauck, AssArzt. 75.
— SLt. 89.
Hauenschild, AssArzt. 96.
Hauer, Obst. 113. 198.
— PortFähnr. 136.
Hauf, SLt. 120.
Hauptmann, PLt. 32.
Haus, RAud. 97.
Hausen, SLt. 54.
Hauser, Hptm. 222.
Haushofer, SLt. 177.
Häusler, FrwrksLt. 11. 17. 227.
— Maj. 19. 65.
Hausmann, AssArzt. 200.
— OStArzt. 75.
Hausner, PLt. 31.
Haußel, SLt. 185.
Häutle, AssArzt. 106.
Hauttmann, Hptm. 215.
Hebenstreit, AssArzt. 175.
Hecht, AssArzt. 199.
— Hptm. 88. 93.
Heckenberger, OStArzt. 20.
Heckenlauer, ULzt. 76. AssArzt. 142.
Hecker, PLt. 142.
Heel, PortFähnr. 52. 151.
Hefele, PLt. 155.
Heffner, Hptm. 30.
Hefner, Ökonomie-Baumeister. 101.
Hegedüs de Tispavölgy, FML. 60.
Hegnenberg gen. Dux, Graf v. und zu, Maj. 105.
Heiden, Intdtrat. 3.
— OApthkr. 147.
— ObstLt. 2. Obst. 43. 191.
Heidersberger, Hptm. 181. 205.
— PLt. 22.
Heigl, PLt. 31.
Heilbronner, SLt. 154.
Heilmann, Provmstr. 122.
Heimeran, PLt. 185.
Heindl, PLt. 155.
Heinemann, PLt. 166.
Heinleth, v., GdJ. 49. 56.
Heinzmann, PortFähnr. 30.
Heiß, AssArzt. 79.
— PLt. 155.
Wirkl. Geh. Rtgsrat. 75.
Heister, SLt. 121.
Heizer, AssArzt. 200.
Held, SLt. 105.
Helferich, GArzt. 195.
— OStArzt. 68. 127.
Helfferich, SLt. 67.
Heller, PortFähnr. 51.

Heller, SLt. 142.
Hellingrath, v., PLt. 115.
Hellmuth, Hptm. 31.
— Intdtrrat. 37. 130.
Hellwig, AssArzt. 79.
Helm, AssArzt. 225.
Helmes, PLt. 115.
Hemmer, SLt. 148.
Henigst, ObstLt. 16.
— PLt. 34. Hptm. 215.
Henn, PortFähnr. 64.
Henneberg, AssArzt. 75.
Henrich, SLt. 47.
Hensler, FrwrksPLt. 17. FrwrksHptm. 78. 92.
Herberich, SLt. 33.
Herbst, Feldwebel. 4.
— Hptm. 10.
Herforth, SLt. 55.
Hermann, Assist. 225.
— PLt. 155.
— Zahlmstr. 22. 34.
Herrmann, IntdtrSekr. 217.
— Obst. 66.
— OStArzt. 67.
— SLt. 53.
Hertinger, PLt. 203.
Hertling, Frh. v., Obst. 2.
— Frh. v., PLt. 146. 184.
Hertz, Vize-Wachtmstr. 48.
Herzer, SLt. 67.
Heß, PLt. 155.
— SLt. 148.
Hetzel, Hptm. 113.
Heubel, Assist. 130. IntdtrSekr. 226.
Heuber, Geh. KzlSekr. 91.
Heusler, v., Maj. 14.
Heyden, v., PLt. 131.
Heydenaber, v., Hptm. 114.
— v., Maj. 73.
Heydenreich, Maj. 45.
Heydte, Frh. v. d., PLt. 31.
Heyl, Hptm. 44.
— Obst. 179.
Hierl, SLt. 53.
Hierthes, PLt. 117.
— PLt. 177.
Hildebrand, SLt. 210.
Hilger, Ritt. v., SLt. 53.
Hillenbrand, AssArzt. 142.
Hinrichsen, PLt. 208.
Hintermayr, Hptm. 208.
Hinzler, Hptm. 36. 45.
Hirsch, AssArzt. 37.
— AssArzt. 121.
Hirschberg, Frh. v., Rttmstr. 72. 141.
Hirschbold, Hptm. 31.
Hirschinger, SLt. 121.
Höchtlen, SLt. 54.
Hoeber, AssArzt. 139.
Hoeller, SLt. 85.
Hofbauer, GarnVwltgsInspktr. 226.
Hofenfels, Frh. v., Hptm. 189. Maj. 204.
Hofer, SLt. 54.
Hoffmann, Ritt. v., GdJ. 16.
— PLt. 208.
Hoffmeister, PLt. 104.
Hoffschmidt, PLt. 155.
Höfler, GM. 10.
Hofmann, Hptm. 56.
— OStArzt. 75.
— PortFähnr. 150.
— PLt. 115.
— SLt. 54.
— SLt. 54.
— SLt. 210.
— SLt. 210.
Hofmeier, Hptm. 20. 188.
Hogenmüller, PortFähnr. 52.
Hoh, PLt. 46.
Höhne, OStArzt. 90. 127.
Hold, Bootsmannsmaat. 132.
Holl, Geh. expdrdr. Sekr. 17.

Holländer, SLt. 204.
Holle, StAud. 97.
— SLt. 53.
Hollerbaum, Hptm. 73.
Hollweck, SLt. 184.
Holnstein aus Bayern, Graf v., GM. 40.
— Graf v., PortFähnr. 135.
— Graf v., SLt. 88.
Holtfort, PLt. 167.
Hölzle, Maj. 10.
Honcamp, StArzt. 199.
Hopf, Hptm. 138.
Hopfner, Hptm. 203.
Horadam, ObstLt. 223.
Hörmann v. Hörbach, Hptm. 150. 169. 214.
Horn, AssArzt. 199.
— Frh. v., Obst. 198.
— Frh. v., SLt. 148.
Hörnis, PLt. 115.
Hörnle, PLt. 224.
SLt. 185.
Hornung, AssArzt. 224.
— Maj. 73. 215.
Horst, PLt. 155.
Hörst, PLt. 124.
Hörtreiter, SLt. 142.
Hösle, PLt. 208.
Hößlin, v., Maj. 165.
— v., SLt. 184.
Hößlinger, ObstLt. 2. Obst. 112. 197.
Hoster, Rudut. 225.
Huber, Hptm. 127.
— SLt. 33.
Huber-Liebenau, v., Rttmstr. 114.
Hudler, PLt. 116.
Hugo, Feldwebel. 4.
Huller, Hptm. 203.
Humbser, SLt. 210.
Hummel, Maj. 114. 182.
— StArzt. 96. OStArzt. 126.
Hunebald, PLt. 66.
Hunger, Maj. 231.
Hurst, Hptm. 114.
Hurt, Hptm. 113.
Huscher, PLt. 204.
Huschke, PLt. 120.
Hüther, SLt. 177.
Hüttner, PLt. 107.
— PLt. 218.
Hütz, ObstLt. 73. 84.

J.

Jacoby, StArzt. 21.
Jäger, OApthkr. 200.
— ObstLt. 224.
— PLt. 89.
— Betr. 22.
Jägerhuber, PLt. 34.
Janson, PLt. 208.
Jeetze, Frh. v., PLt. 84.
Jehlin, PLt. 177.
Jellingshaus, AssArzt. 97.
Jeßen, AssArzt. 199.
Imhoff, Frh. v., ObstLt. 201. 202.
— Frh. v., SLt. 53.
Immig, AssArzt. 199.
Inderwies, SLt. 53.
Ingold, PortFähnr. 64.
Joachim, AssArzt. 225.
— SLt. 142.
Jock, ZgHptm. 88. 112.
Jodl, Hptm. 138.
— PLt. 9.
Joelson, Ritt. v., GM. 106.
John, AssArzt. 75.
Jordan, Register. 91.
Joseph, PLt. 208.
Jost, AssArzt. 139.
Irlbeck, SLt. 210.
Isensee, AssArzt. 199.
Jung, Hptm. 120.
Jungermann, Hptm. 172.
Jünginger, PLt. 20.

Jungkunz, StArzt. 126.
Jungmayr, AssArzt. 79.
Junker und Bigato, Frh. v., Zahlmstr. 21. 34.

K.

Kähler, SLt. 209.
Kaiser, SLt. 184.
Kalb, SLt. 179.
Kalm, AssArzt. 139.
Kaltenegger, PortFähnr. 29.
Kammerer, ZgPLt. 88. 124.
Kandt, AssArzt. 139.
Kanz, Hptm. 74.
Kanzow, AssArzt. 158.
Kappes, PLt. 32.
Kappler, PortFähnr. 30.
Karch, SLt. 67.
Kargus, Baurat. 171.
Karl Theodor, Herzog in Bayern, K. H., GdK. 213.
Karl, LazInspktr. 11.
Karpf, PLt. 189.
Kaspar SLt. 53.
Käuffer, Hptm. 137.
Kaufmann, PLt. 32.
Kefer, SLt. 54.
Keim, PortFähnr. 52.
— SLt. 148.
Keller, Ritt. v., Obst. 63. GM. 65. 104.
— PLt. 45.
— SLt. 67. 142.
— SLt. 210.
Kellermann, Zahlmstr. 143.
Kemeter, Feldwebel. 4.
Kerle, SLt. 67.
Kerschbaum, Zahlmstr. 34.
Kery, Maj. 94. 112.
Keßler, Hptm. 137.
Kester, Obst. 214.
— SLt. 167.
Kettner, SLt. 54.
Keyl, SLt. 177.
Kiendl, SLt. 33.
Kiene, Hptm. 154.
Kienle, Ritt. u. Edl. v., PortFähnr. 30.
Kienningers, OStArzt. 75.
Kießling, OApthkr. 106.
Kilian, Hptm. 73.
Kiliani, SLt. 34.
— v., SLt. 130.
Killinger, Maj. 100.
Kimich, SLt. 210.
Kimmerle, Rttmstr. 96.
Kirchbauer, StArzt. 90.
Kirchgeßner, PortFähnr. 30.
Kirchhoff, Kapitän z. See. 131.
Kirchhoffer, PLt. 52. 170.
Kirchner, Zahlmstr. 3.
Kirschbaum, v., Maj. 104.
— PLt. 28. 101.
— PLt. 152.
Klarmann, Maj. 188.
Klauer, Obst. 231.
Klebel, PLt. 89.
Klee, PLt. 155.
Kleemann, PLt. 184.
Klein, AssArzt. 139.
— Maj. 10.
Kloeber, v., Hptm. 114. 174.
— v., ObstLt. 45.
Klostermaier, Geh.Kzlrat. 3. 21.
Klostermayer, Rchngsrat. 180.
Klotz, SLt. 210.
Knauth, AssArzt. 126.
— Maj. 182.
Kneußl, PLt. 177.
Knieß, LazOInspktr. 11.
Knietl, SLt. 46.
Knoch, StVetr. 22.
Knoll, PortFähnr. 29.
Knöllinger, SLt. 197.
Knorr, Hptm. 31.

Knorr, Hptm. 45. 59.
Knott, ObstLt. 12.
Knözinger, PLt. 32.
Kobell, v., PortFähnr. 64.
— Obst. 192.
Köberle, PLt. 177.
Köberlin, AssArzt. 122.
Kobras, SLt. 209.
Koch, GM. 128.
— Hptm. 208.
— Kapitän z. See. 131.
— Rttmstr. 222.
— SLt. 54.
— StArzt. 194.
Köckert, Hptm. 37. 74.
Koerbler, Hptm. 120.
— Maj. 61. ObstLt. 202.
Koester, Vize-Admiral. 131.
Kohl, PortFähnr. 29.
— PLt. 105.
— PLt. 105.
Kohler, PLt. 218.
— Registr. 163.
Köhler, PLt. 224.
Kohlmüller, PortFähnr. 30.
Kolb, PLt. 152.
— PLt. 156.
— Rttmstr. 114.
— SLt. 210.
— StArzt. 194.
— ZgLt. 128.
Kollmann, SLt. 148.
— SLt. 203.
Kölsch, SLt. 177.
König, AssArzt. 200.
— OStArzt. 82.
— SLt. 105.
Königsdorfer, PortFähnr. 30.
Könitz, Frh. v., GM. 58. 162.
GLt. 198.
Konitzky, Rttmstr. 114.
Konz, ZgLt. 150.
Kopfinger v. Trebbienau, Hptm. 60.
Kopp, Hptm. 45.
Köppel, Hptm. 31.
— Maj. 45.
Köppelle, Frh. v., SLt. 148.
Köppen, AssArzt. 75.
Kopplstätter, SLt. 67.
Korbacher, AssArzt. 67.
Korzendorfer, SLt. 54.
Köth, SLt. 177.
Kothmüller, KasInspktr. 217.
Kottmayr, SLt. 54.
Kracht, v., PLt. 171.
Krackhardt, PLt. 115.
Kraetzer, SLt. 209.
Krafft, PLt. 95.
Krafft v. Dellmensingen, PLt. 151.
Kraft, Lieut. z. See. 132.
— OApthkr. 143.
Kramer, AssArzt. 199.
Krämer, KzlRat. 91. 156.
Krampf, PLt. 208.
Krane, ObstLt. 61.
Kranzfelder, SLt. 176.
Krapp, AssArzt. 199.
Kratzer, OStArzt. 127.
Krebs, SLt. 121.
Kreitmair, Hptm. 73. 116.
Kreitner, AssArzt. 139.
Kremer, Rchngsrat. 5.
Krempelhuber auf Emingen, Edl. v., PLt. 116.
Kreß v. Kreßenstein, Frh., Maj. 61.
— Frh., SLt. 177.
— Frh., SLt. 219.
Kreußer, Frh. v., ObstLt. 58.
Kreuter, PLt. 32.
Kreuzer, Geh. OBaurat. 122.
Krick, Geh. Registr. 69. KzlRat. 91.
Kriebel, GM. 148.
— Obst. 82.
Krieg, Maj. 114. 202.
Kriegbaum, StVetr. 100.
Krieghammer, Edl. v., GdM. 91.

Krieghoff, SLt. 209.
Kronberger, Maj. 2.
Kroen, SLt. 54.
Kröner, AssArzt. 143.
Kronseder, PLt. 32.
Krosigk, v., Obst. 231.
Krück, SLt. 53.
Krueger, SLt. 55. PLt. 115.
Krummel, SLt. 53.
Kruse, OFeuermeistermaat. 132.
Krüß, SLt. 40.
Kübel, SLt. 92.
Kuby, GArzt. 13.
Kuchenbaur, PLt. 89.
Kuchler, Hptm. 46. 188.
Kuchtner, Betr. 22.
Kuepach, Edl. v., PortFähnr. 29.
Küffner, Hptm. 114.
Kugler, SLt. 78.
Kühlmann, Ritt. v., GLt. 188.
Kühn, OFeuermeistersmaat 132.
Külb, SLt. 210.
Künneth, PLt. 208.
Künsberg, Frh. v., PLt. 200.
Kunstmann, SLt. 33.
Kuntze, KasInspktr. 218.
— Maj. 231.
Kürschner, Maj. 77. ObstLt. 205.
Kurzwart, Bureaudiener. 4.
Küster, PLt. 115.
Kustermann, PLt. 32.
Küstermann, AssArzt. 59.

L.

Lachemair, v., SLt. 172.
— v., SLt. 184.
Lacher, OStArzt. 68.
— PLt. 11.
Laible, AssArzt. 68.
Lampel, PLt. 115.
Lamprecht, PLt. 101.
Landgraf, PLt. 154.
Landsberger, OApthkr. 14.
Lang, Hptm. 45. 93.
— PLt. 224.
— StAud. 97.
— Betr. 22.
— Betr. 22. 85.
Lange, AssArzt. 199.
Langenmantel, v., Maj. 2.
Langhäuser, PortFähnr. 28.
— PLt. 184.
La Roche, du Jarrys Frh. v., SLt. 177.
Laßberg, Frh. v., Hptm. 56.
Lattermann, PLt. 115.
Laubmann, Maj. 138.
Laun, SLt. 89.
Laur, Rchngsrat. 5.
Lautenschlager, PortFähnr. 52.
Lauterbach, ObstLt. 165.
Lechner, SLt. 157.
Ledermann, AssArzt. 199.
Leeb, GM. 110. 198.
— SLt. 53.
Lehmann, Ritt. v., GM. 63. 98. 157.
— PLt. 166.
— PLt. 167.
— SLt. 148.
Lehnert, PortFähnr. 29.
Lehr, SLt. 53.
Lehrnbecher, OStArzt. 92.
Leichsenring, IntdtrSekr. 217.
Leinecker, PLt. 178.
— Rttmstr. 130.
Leitenstorfer, OStArzt. 68. 127.
Leonrod, Frh. v., PLt. 149.
Leopold, Prinz von Bayern, K. H., GdK. 157.
Leopolder, SLt. 54.
Leoprechting, Frh. v., ObstLt. 27. Obst. 113. 198.
Lepel, Frh. v., SLt. 10.
Lerchenfeld, Frh. v., SLt. 112.

Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Graf v. u. zu, SLt. 210.
Lerchenfeld-Prennberg, Graf v., GLt. 198.
Lermann, SLt. 53.
Leublfing, Graf v., Maj. 80.
Leuze, PLt. 149. 178.
Levy, SLt. 210.
Lexer, AssArzt. 199.
Ley, AssArzt. 59.
Leybold, PLt. 116.
— PLt. 156.
Leyden, Graf v., Rttmstr. 193.
Leykauf, SLt. 66.
Leyser, v., PLt. 131.
Lichtenberger, PLt. 208.
Lichtenstern, OStArzt. 194.
Reisner Frh. v., Maj. 44. 78.
Lidl, SLt. 177.
Lieberich, Hptm. 154.
— PLt. 142.
Liegl, OStArzt. 75.
Lierich, PLt. 89.
Lilgenau, Frh. v., SLt. 146.
Limbach, GLt. 179.
Lindemann, Stabstrompeter. 153.
Lindhamer, GM. 1.
Lindig, Maj. 74.
Lindner, SLt. 171.
Lingg, Geh. Rchngsrat. 128.
Linn, SLt. 209.
Linsenmayer, OApthkr. 222.
Linsmayer, FrwrksLt. 226.
Liffignolo, PLt. 149.
List, PLt. 177.
— SLt. 66.
— Studien-Inspektor. 143.
Lobenhoffer, Ritt. v., GM. 3. 23.
— PortFähnr. 135.
Lobinger, ZgPLt. 112. 207.
Lochner v. Hüttenbach, Frh., Hptm. 216.
Loë, Maj. 187. 188.
Loeb, AssArzt. 75.
Loeffelholz v. Colberg, Frh., ObstLt. 27. 179.
— Frh., PortFähnr. 30.
Loewenfeld, v., ObstLt. 231.
Loewenich, v., Hptm. 162. 205.
Löffler, HausInspktr. 230.
— SLt. 53.
Löll, Hptm. 36.
Longard, StArzt. 199.
Loreck, Maj. 162.
Lorenz, StArzt. 68.
Loritz, Hptm. 66.
Lösch, Hptm. 31.
— PLt. 32.
— PLt. 208.
— StArzt. 68.
Lossow, v., PortFähnr. 29.
— v., SLt. 148.
— v., SLt. 177.
Lösti, PLt. 32.
Lotter, GarnBauInspktr. 21.
— PLt. 89.
— SLt. 210.
Lotzbeck, Ritt. v., GStArzt. 110. 142.
Louis, SLt. 53.
Löwensohn, PLt. 32.
Löwenstein, SLt. 167.
Lubig, Feuermeistersmaat. 132.
Lubszynski, SLt. 193.
Ludwig, Prinz von Bayern, K. H., GdZ. 145.
Ludwig, OBottelier. 132.
Lufft, ObstLt. 189.
Lumm, v., PLt. 154.
Lupin, Frh. v., Maj. 58.
Lurz, SLt. 54.
Luther, StArzt. 199.
Lutz, PortFähnr. 28.
— PortFähnr. 29.
— PLt. 47.
— Topograph. 226.

Lüttich, Zahlmstr. 62.
Lutzenberger, SLt. 53.
Luxburg, Graf v., SLt. 177.
Luzzenberger, Maj. 81.

M.

Maassen, AssArzt. 158.
Macher, PLt. 161.
Mack, Hptm. 73. 94. Maj. 116.
— PLt. 155.
— SLt. 177.
Maderholz, SLt. 89.
Madroux, PortFähnr. 135.
Mager, SLt. 105.
Mahla, PLt. 208.
Mahler, Obst. 66.
Mahlmeister, Maj. 204.
Maier, SLt. 33.
Maillinger, Ritt. v., GdJ. 192.
Mainz, SLt. 15. PLt. 116.
Mairhofen, Frh. v., PLt. 155.
Maisch, PLt. 138.
Maisel, Hptm. 182. 205.
— Kasernenwärter. 4.
— SLt. 209.
Malaisé, v., Obst. 65. 79.
Malchus, Frh. v., SLt. 55.
Malsen, Frh. v., Rttmstr. 44.
— Frh. v., SLt. 52.
— Frh. v., SLt. 67.
Mann, AssArzt. 20.
— PLt. 31.
— PLt. 32.
Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v. Maj. 80.
Mannert, SLt. 85.
Männlein, Rndnt. 225.
— SLt. 53.
Mantel, AssArzt. 121.
— Maj. 73.
— SLt. 210.
Marc, AssArzt. 194.
— Hptm. 114. 218.
Marggraff, CpsStVetr. 101.
Mark, Hptm. 45.
Martin, AssArzt. 75.
— Maj. 112.
— PLt. 155.
Martius, AssArzt. 96.
Massenbach, Gemmigen Frh. v., PortFähnr. 29.
— Gemmingen Frh. v., SLt. 146.
Matthieß, PortFähnr. 204.
Maul, PLt. 208.
Mayer, Bchhltr. 180.
— Hptm. 28. 45.
— PortFähnr. 64.
— ObstLt. 57.
— ObstLt. 79.
— PLt. 155.
— PLt. 168.
— RAud. 97.
— SLt. 53.
— SLt. 54.
— SLt. 209.
— StArzt. 147.
— UArzt. 205.
Mayerhofer, AssArzt. 139.
Mayerhöfer, SLt. 230.
Mayr, Maj. 14.
Mayrwieser, StVetr. 22.
Medicus, Hptm. 151.
Meidlein, PLt. 66.
Meier, OApthkr. 158.
— SLt. 67.
Meindl, PortFähnr. 51.
Meinecke, AssArzt. 225.
Meinel, PLt. 155.
Meißner, Obst. 132.
Mellinger, Baurat. 3. Geh. Baurat 171.
Melzl, StArzt. 194.
Mendelssohn-Bartholdy, SLt. 53.
Mendler, Vizewachtmstr. 4.
Merck, PLt. 115.
Merckle, SLt. 210.

Mergler, Hptm. 58. 78.
Merk, SLt. 148.
Merkl, Maj. 193.
— PortFähnr. 135.
Merkle, SLt. 47.
Mertens, PLt. 32.
Mertz v. Quirnheim, Ritt., PLt. 115.
Merz, AssArzt. 97.
Merz, PLt. 116.
Messerer, Hptm. 154.
— SLt. 124.
Meßner, OApthkr. 139.
Metzner, PortFähnr. 51.
— SLt. 105.
Meusel, Kassendiener. 60.
— OApthkr. 91.
Meußdörffer, Hptm. 31.
Meuth, SLt. 54.
Meyer, Geh. Rchngsrat. 171.
— Maj. 204.
— Ritt. v., ObstLt. 203.
— PLt. 155.
PLt. 184.
SLt. 31.
— SLt. 89.
UVetr. 98. Vetr. 147.
Mezger, SLt. 8.
Michahelles, Hptm. 114. 184. 216.
SLt. 184.
Michell-Auli, SLt. 53.
Millauer, Hptm. 43.
Miller, GArzt. 40.
— IntdtrSekr. 226.
— SLt. 53.
Minsinger, Kupferstecher. 80.
Mirbach-Geldern-Egmond, Graf v., SLt. 210.
Mirtlsperger, AssArzt. 21.
— PLt. 155.
Moeller, SLt. 131.
Moers, v., Maj. 73. 94.
Möhl, PLt. 178.
Möhnle; PLt. 32.
Mohr, GArzt. 121.
— Geh. expdrdSekr. 225.
— PLt. 117.
Molenaar, SLt. 33.
Molitor, OApthkr. 123.
Moll, PLt. 155.
— SLt. 54.
Moller, Revisionsgehilfe. 4.
Möller, Vetr. 226.
Molter, PLt. 89.
Mommsen, PLt. 31.
Montgelas, Graf v., Hptm. 44. 182.
— Graf v., PLt. 168. 182. 192. Hptm. 192.
— Graf v., SLt. 67.
Montigny, Hptm. 80.
Moosmair, OStArzt. 217.
Morian, AssArzt. 121.
Morgenroth, Hptm. 180.
Moritz, AssArzt. 225.
Moro, v., SLt. 210.
Morstadt, SLt. 125.
Mosbacher, AssArzt. 199.
Moschel, SLt. 54.
Moser, OApthkr. 79.
— SLt. 210.
Muffel, v., ObstLt. 44.
Mühe, LazInspktr. 225.
Mülholtzer v. Mülholtz auf Kirchenreinbach, Hptm. 150.
Müller, AssArzt. 75.
AssArzt. 199.
— AssArzt. 217.
— GarnBauInspktr. 171.
Geh. Krgsrat. 5.
Geh. expdrdSekr. 225.
— Maj. 114. 223. 227.
— Ritt. v., Obst. 66. 72. 72
Obst. 188.
PortFähnr. 52.
PLt. 13.

Müller, PLt. 31. 107.
— PLt. 154.
— PLt. 155.
— PLt. 174.
— PLt. 177.
— SLt. 67.
— SLt. 105.
— SLt. 121.
— SLt. 184.
— SLt. 206.
— Betr. 22.
— Zeughptm. 85.
Münster, v., Hptm. 151.
— Frh. v., PLt. 178.
Münsterer, SLt. 54.
Munzert, OStArzt. 217.
Murmann, PLt. 115.
Muxel, PortFähnr. 29.
— PLt. 115.
Mützel, PLt. 31.
Muzell, PortFähnr. 28.

N.

Nacken, PLt. 167.
Nagel, PLt. 148.
— SLt. 77.
Nagel zu Aichberg, v., PLt. 214.
Nägelsbach, Maj. 203.
Narciß, Hptm. 2.
Narr, PLt. 155.
Neander, AssArzt. 199.
Nees, SLt. 185. PLt. 224.
Neese, Stabstrompeter. 60.
Negrioli, PLt. 116. 178.
Nehmann, Rchngsrat. 195.
Nehmeyer, SLt. 209.
Neidhardt, OStArzt. 68. 126.
Neidl, Maj. 14.
Neißendorfer, Intdtrrat. 38.
Neithardt, SLt. 85.
Neumann, SLt. 209.
Neureuther, GM. 199.
Ney, Ritt. v., Maj. 127.
Ney, OApthkr. 195.
— PortFähnr. 135.
Nicola, Zahlmstr. 175. 185.
Nicolaus, PLt. 208.
Niebauer, SLt. 55.
Niebling, StArzt. 75.
Niedermair, StArzt. 37.
Niedermayer, SLt. 54.
Niedermayr, OStArzt. 90. 194.
Niermann, AssArzt. 79.
Nies, Intdtrrat. 130.
Nigst, SLt. 148.
Nobile de Fontana, Maj. 143.
Normann, v., PLt. 162.
Nörr, AssArzt. 68.
Nothaas, OApthkr. 139.
Nöthig, PortFähnr. 51.
Nusch, ObstLt. 191.
Nußer, Betr. 183.

O.

Oberlaender, v., Maj. 84.
Oberndorfer, Hptm. 154.
— PLt. 167.
Oberndörfer, Feldwebel. 72.
Oberndorff, Graf v., Rttmstr. 127.
Ochsner, Baurat. 171.
— SLt. 89.
Odstreil, Feldwebel. 60.
Oeffner, SLt. 53.
Oegg, PortFähnr. 52.
— SLt. 54.
Oelhafen, v., Maj. 11.
— v., Maj. 111.
— v., SLt. 212.
— v., SLt. 219.
Oettinger, SLt. 67.
Olivier, Hptm. 224.
Ollech, v., Maj. 131.
Ollwig, AssArzt. 151.
Opel, SLt. 53.
Oppel, ZgHptm. 112. 207.
Oppelt, SLt. 53.

Oppmann, Maj. 204.
Orff, v., GdJ. 56.
— SLt. 176.
— v., StArzt. 96.
Ortenburg-Tambach, Graf zu, SLt. 10. 229.
Oſtberg, OApthkr. 60.
Oſterkorn, Aſſiſt. 225.
Oſtini, Frh. v., Rttmſtr. 180.
Ott, AſſArzt. 195.
— AſſArzt. 217.
— Hartſchier. 4. 87.
— Hptm. 174.
— Maj. 222.
— Maj. 227.
— SLt. 13.
Otte, Vizefeldwebel. 132.
Otto, ObſtLt. 16.

P.

Pabſt, PortFähnr. 64.
Pachmayr, GArzt. 20.
Palm, SLt. 209.
Panzerbieter, AſſArzt. 200.
Pappenheim, Graf zu, SLt. 218.
Pappus u. Trazberg, Frh. zu Laubenberg u. Rauhenzell, v., SLt. 204.
Paptiſtella, Maj. 193.
Paraquin, PortFähnr. 29.
— PLt. 183. 223.
Parſeval, v., GdJ. 84.
— v., Hptm. 104.
— v., SLt. 179.
Paſſavant, PLt. 115.
— PLt. 218. 230.
— SLt. 52. 214.
Pauer, PortFähnr. 135.
Paul, PLt. 63.
— Hptm. 114. 224.
Paulfranz, AſſArzt. 79.
Pauli, OStArzt. 75.
Paulus, PLt. 115. 184.
Paur, OApthkr. 60.
— OStArzt. 2.
— PLt. 34.
Pauſchinger, PLt. 184.
— StArzt. 90.
Payr, SLt. 53.
Pechl, PLt. 208.
Pechmann, Frh. v., PortFähnr. 29.
— Frh. v., Obſt. 66.
— Frh. v., ObſtLt. 81.
— Frh. v., ObſtLt. 216.
Peckert, PortFähnr. 29. 175.
Pelz, Betr. 226.
Perfall, Frh. v., Maj. 61.
Peringer, SLt. 185.
Pernwerth v. Bärnſtein, Port.-Fähnr. 28. 138.
Peßl, Ritt. u. Edl. v., AſſArzt. 68.
Peſtalozza, Graf v., Maj. 105.
Peter, Hptm. 141.
— Hptm. 223.
Peters, Maj. 81.
Petri, OStArzt. 194.
Petz, v., PLt. 45.
Petzet, SLt. 67.
Petzoldt, AſſArzt. 21.
— SLt. 176.
Peyſer, AſſArzt. 21.
Pfaff, SLt. 209.
Pfann, PLt. 32.
— SLt. 209.
Pfeffer, ObſtLt. 113.
Pfeiffer, Muſikmſtr. 4.
— PLt. 32.
— PLt. 37. 116.
— PLt. 155.
— PLt. 178.
Pfeifle, PLt. 31.
Pfender, SLt. 148.
Pfetten-Arnbach, Frh. v., Obſt. 127.
— Frh. v PLt. 173.
Pfeuffer, Maj 74.
Pfiſter, SLt. 167.

Pfistermeister, Ritt. v., Hptm. 204.
Pflaum, Hptm. 181.
— ObstLt. 61. 79. 104.
— Maj. 139.
— PLt. 174.
Pfluegl, Hptm. 166.
Pflug, SLt. 121.
Pflügel, SLt. 28. 52.
Pflügl, SLt. 54.
Pfriem, PLt. 105.
Pfülf, Maj. 222.
Pickel, Kzldiener. 4.
Platz, PLt. 115.
Plauth, PLt. 32.
Pleyer, StArzt. 20.
Plötz, Edl. v., Hptm. 182.
Plüskow, v., Hptm. 131.
Pocci, Graf v., SLt. 54. 158.
Podewils-Dürniz, Frh. v., SLt. 204.
Poerschke, OBootsmann. 132.
Pöhlmann, AssArzt. 199.
Poiger, PLt. 208.
Poißl, Frh. v., Obst. 84.
Poli, Maj. 44. 59.
Pöllmann, Hptm. 230.
— SLt. 148.
Pollner, SLt. 89.
Pöllnitz, Frh. v., SLt. 146.
Pölnitz, Frh. v., PLt. 178.
Pommrenke, Maj. 28.
Popp, GM. 134.
— Obst. 180.
— OStArzt. 21.
— PLt. 115.
— PLt. 155.
Port, AssArzt. 194.
— GArzt. 33. 110.
Porzelt, StArzt. 106.
Pöschel, PortFähnr. 51.
Poschinger, Ritt. v., SLt. 54.
Pott, Musikdirigent. 132.
— SLt. 210.
Pottiez, Maj. 28.
Pracher, Maj. 3. ObstLt. 116.
— Maj. 11.
— Rttmstr. 10. 223.
Prager, Hptm. 36. 83.
— PortFähnr. 29.
— SLt. 53.
Prand, ObstLt. 28.
Praun, v., Hptm. 179.
Prenner, PLt. 115.
Prestele, PortFähnr. 135.
Prettner, PortFähnr. 30.
Prieser, PLt. 184.
Prittwitz und Gaffron, v., Kapitän z. See. 131.
Pritzelwitz, v., Maj. 60.
Probst, SLt. 167.
Prunner, SLt. 148.
Puchner, KasInspktr. 23.
Puth, PLt. 32.
Puttfarcken, Lieut. z. See. 132.
Putz, Hptm. 36. 116.
Pylipp, PLt. 155.

Q.

Quaglio, Hptm. 154.
Quenzler, Bezirksfeldwebel 4.
Quinat, PLt. 32.

R.

Raab, PLt. 115. 185.
— PLt. 184.
— SLt. 53.
Rabenstein, SLt. 53.
Rächl, Geh. Kzlrat. 127.
— PLt. 116.
Radecke, Stabstrompeter. 123.
Raila, Obst. 84.
Raithel, FrwrksLt. 78. 92.
Ramé, OApthkr. 47.
Ramge, PLt. 208.
Ramlmayr, SLt. 67.
Rank, Betr. 168.

Ranzenberger, SLt. 33.
Rapp, AssArzt. 96.
Rasberger, Betr. 226.
Raschbacher, SLt. 53.
Rasp, PortFähnr. 30.
Ratzinger, Maj. 202.
Rauchenberger, Hptm. 84.
Rauh, StArzt. 199.
Raupach, AssArzt. 224.
Rauscher auf Weeg, Ritt. u. Edl. v., Hptm. 2.
Reber, Feldwebel. 4.
Rebitzer, AssArzt. 106.
Reck, Hptm. 65.
— Frh. v., PLt. 184.
— Frh. v., SLt. 179.
— Frh. v., SLt. 204.
Reckmann, StArzt. 59.
Redwitz, Frh. v., PLt. 39.
— Frh. v., PLt. 189.
Reese, LazBwltgsInspktr. 12.
— PLt. 155.
Regnault, PLt. 167.
Regnet, Hptm. 188.
Rehlingen, Frh. v., Rttmstr. 80.
Rehm, Maj. 13.
— PLt. 155.
Reiche, v., Vize-Admiral. 131.
Reichenbächer, Assist. 225.
Reichert, PLt. 155.
— Ritt. v., PLt. 176.
— Ritt. v., SLt. 177.
Reichlin v. Meldegg, Frh., Obst. 16. 198.
— Frh., PLt. 80.
Reif, Rttmstr. 200.
Reimann, SLt. 67.
Reindl, PLt. 167.
Reinhard, GLt. 198.
PortFähnr. 30.
ObstLt. 82.
SLt. 185.
Reiske, Cntrlr. 226.
Reisner, PLt. 128.
Reiß, SLt. 210.
Reißenbach, SLt. 148.
Reitmeyer, PLt. 115.
Reitzenstein, Frh. v., Maj. 8.
— Frh. v., PLt. 133. 176.
— Frh. v., Rttmstr. 173.
Rell, PLt. 80.
Remmlinger, SLt. 209.
Renkel, AssArzt. 75.
Renoth, Hptm. 134.
Rentsch, SLt. 67.
Rentschler, PLt. 155.
Renz, Geh. Krgsrat. 81.
Resau, Hptm. 47.
Rettig, SLt. 177.
Reubolt, Hptm. 66.
Reuß, SLt. 177.
Rex, v., PLt. 176.
Reyscher, SLt. 162.
Rheinheimer, PLt. 193.
Ribaupierre, v., PLt. 185.
Richstein, AssArzt. 139.
Richter, PLt. 175.
Riedel, Frh. v., SLt. 54.
— SLt. 193.
Rieder, StArzt. 147.
Riederer, Hptm. 114. 202.
— PortFähnr. 167.
— SLt. 142.
Riedl, Ritt. u. Edl. v., AssArzt. 199.
Ritt. u. Edl. v., PLt. 32.
SLt. 66.
— UArzt. 61. AssArzt. 121.
Riedner, SLt. 53.
Rietzl, Hptm. 154.
Riezler, Hptm. 36.
Rinecker, PortFähnr. 29.
— PLt. 218.
Ritter, ObstLt. 13.
Rittmann, ObstLt. 72.
Ritzmann, SLt. 33.
Rizzi, SLt. 54.

Röck, PLt. 52.
Röckelein, IntdtrSekr. 217.
Röckl, PLt. 52.
Röder, AssArzt. 75.
— PLt. 151.
Roemer, AssArzt. 199.
Roggenhofer, PLt. 66.
Rohe, PortFähnr. 30.
— SLt. 105.
Rohmer, StArzt. 158.
Rohn, StArzt. 97.
Röhring, OStArzt. 68. 216.
Rohrmüller, Zahlmstr. 3. Rchngsrat. 21.
Roman, Frh. v., SLt. 55.
Romeycke, AssArzt. 75.
Rommelé, IntdtrAssess. 225.
Rönsberg, AssArzt. 158.
Rösch, Hptm. 120. 174.
— Maj. 166.
— PLt. 154.
Rose, SLt. 54.
Rosenbusch, Obst. 66.
Rosenwald, SLt. 67.
Roßmann, Assist. 225.
Roßnitz, AssArzt. 96.
Rotenhan, Frhr. v., Rttmstr. 64. Maj. 204. 215.
— Frh. v., Obst. 9.
Roth, OStArzt. 90. 127.
— PLt. 89.
— Rndnt. 226.
— SLt. 166.
— Zahlmstr. 231.
Rothenaicher, AssArzt. 21.
Rothenberger, KasInspktr. 217.
Rothlauf, PLt. 28.
Rothpletz, SLt. 142.
Rottmann, SLt. 209.
Röwer, Hptm. 222.
— PLt. 36.
Rubenbauer, Hptm. 44.
Rubner, SLt. 67.
Ruchte, PLt. 223.
Rüdinger, PLt. 178.
Rudolf, SLt. 55.
Ruef auf Hauzendorf, Edl. v., SLt. 184.
Ruhwandl, SLt. 55.
Ruidisch, SLt. 33.
Ruith, SLt. 52.
Rump, PLt. 155.
Runge, PortFähnr. 174.
Rüppel, PLt. 154.
Rüpplin v. Keffikon, Frh., PLt. 155.
Rupprecht, Prinz v. Bayern, K. H., Hptm. 170.
Rupprecht, PLt. 116. 178.
Ruß, FrwrksPLt. 92.
Rußmann, PLt. 208.
Rust, Maj. 215.
Rüth, AssArzt. 21.
— OStArzt. 121.
Rutz, Obst. 65. 79.

S.

Sachs, PLt. 32.
Sämmer, Hptm. 45.
Sammiller, Rttmstr. 16.
Sandkamp, Ingenieur. 211.
Sandler, SLt. 142.
Sänger, AssArzt. 199.
Sarrazin, Hptm. 47.
Sartor, SLt. 53.
Sartor auf Gansheim, Frh. v., PLt. 178.
Sartorius, PLt. 32.
Sauer, v., GdA. 78.
— Vetr. 22.
Saur, PortFähnr. 29.
Savoye, SLt. 54.
— Edl. v., Zahlmstr. 147. 159.
Schaad, StArzt. 75.
Schaaf, PortFähnr. 30.
— PLt. 208.

Schaaf, SLt. 140.
Schaaff, SLt. 85.
Schachinger, PLt. 193.
Schacky auf Schönfeld, Frh. v., Hptm. 189. 224.
— Frh. v., Maj. 61. 112.
— Frh. v., Maj. 113.
— Frh. v., Rttmstr. 114.
Schad, SLt. 54.
Schaezler, Maj. 166.
Schäfer, Kapitän-Lieut. 131.
Schäff, PLt. 142.
Schäffer, Hptm. 46.
Schäffner, PLt. 156.
Schaller, Hptm. 223.
— SLt. 23.
Schardtner, StVetr. 180.
Scharfenberger, Zahlmstr. 185.
Scharff, Rndnt. 226.
Schauber, AssArzt. 139.
Schedel v. Greiffenstein, OApthkr. 91.
Scheffer, v., ObstLt. 159.
Scheichenzuber, ObstLt. 205.
Scheiding, StArzt. 147.
Scheidlin, v., Maj. 82.
Schelle, OApthkr. 91.
Schellerer, Frh. v., PLt. 115.
Schemmel, SLt. 53.
Schenk, Maj. 113.
Scherer, Maj. 88.
— PortFähnr. 30. 150.
— PLt. 178.
Scherf, SLt. 218.
Scheuer, AssArzt. 21.
Scheuermayer, PLt. 208.
Scheurer, GarnVrwltgsInspktr. 226.
Schickhardt, AssArzt. 98.
Schieder, Maj. 113. 150.
Schierlinger, PortFähnr. 29.
Schießl, SLt. 12. PLt. 96. 117. 140.
Schild, AssArzt. 230.
Schiller, Hptm. 151. 223.
— OStArzt. 21. 127.
Schilling, AssArzt. 79.
— AssArzt. 139.
— SLt. 177.
Schimmer, PortFähnr. 135.
Schimpf, SLt. 55.
Schin, PLt. 100.
Schinner, PortFähnr. 29.
Schintling, v., PLt. 115.
Schlagintweit, Maj. 174.
Schlamm, StArzt. 199.
Schlampp, StVetr. 22.
Schleich, v., GLt. 82.
— SLt. 53.
Schlenk, SLt. 209.
Schlichtegroll, SLt. 53.
Schlosser, PLt. 20.
Schloßer, PortFähnr. 30.
Schmädel, Ritt. u. Edl. v., Obst. 179.
— Ritt. u. Edl. v., ObstLt. 65. 221.
— Ritt. u. Edl. v., ObstLt. 146.
Ritt. u. Edl. v., PortFähnr. 52. 182.
Schmaltz, v., Obst. 100. 170.
Schmalz, Hptm. 72. Maj. 222.
— PortFähnr. 135.
Schmauß, PLt. 101.
— Hptm. 204.
— SLt. 209.
Schmelz, PLt. 155.
Schmetzer, Maj. 204.
Schmid, Meistergehilfe. 4.
OStArzt. 20.
PortFähnr. 29.
PLt. 32.
— SLt. 47.
— SLt. 54.
Schmidhuber, Maj. 44. 65.

Schmidt, AssArzt. 59.
— AssArzt. 97.
— AssArzt. 200.
— Hptm. 73. 116.
— Hptm. 87.
— PortFähnr. 51. 175.
— PLt. 107.
— PLt. 155.
— Rttmstr. 138.
— SLt. 89.
— SLt. 162.
— SLt. 209.
— StArzt. 199.
— Zahlmstr. 23.
Schmidtborn, Hptm. 77.
Schmidt-Scharff, SLt. 177.
Schmitt, AssArzt. 68.
— AssArzt. 75.
— AssArzt. 142.
— Hptm. 36.
— Hptm. 46.
— PortFähnr. 136.
— PLt. 14.
— PLt. 89.
— PLt. 115.
— SLt. 55.
— SLt. 209.
— SLt. 209.
Schmuderer, PLt. 37. 205.
Schneegans, AssArzt. 199.
Schneidawind, Maj. 99. 99.
Schneider, EpsStVetr. 101. 217.
— Hartschier. 57.
— Hptm. 114.
— PLt. 59.
— PLt. 116.
— Rttmstr. 96.
— SLt. 53.
Schneidt, SLt. 66.
Schnell, SLt. 209.
Schnellenbach, IntdtrSekr. 226.
Schnitzlein, PortFähnr. 28.
— PortFähnr. 135.
Schnitzlein Rttmstr. 114.
Schnizlein, Maj. 81.
Schoch, Hptm. 73.
— PLt. 177.
Schödtl, Hptm. 89.
Schoener, PLt. 120.
Scholler, Intdtrrat. 38.
Schöller, GM. 72.
— PLt. 208.
Schönborn, GArzt. 110.
Schönbrod, AssArzt. 37.
Schönebeck, v., AssArzt. 79.
Schonger, PLt. 178.
Schönhärl, PortFähnr. 30.
— Rchngsrat. 3.
Schönwerth, AssArzt. 90.
Schöpf, PortFähnr. 29.
Schöpp, Zahlmstr. 175. 185.
Schott, SLt. 210.
Schrauth, OStArzt. 194.
Schredinger, Hptm. 216.
Schreiber, FrwrksPLt. 59. 92.
Schreiner, SLt. 89.
— StArzt. 199.
Schreiter, Geh. Sekr. 92.
Schreyer, Obst. 112.
Schröder, AssArzt. 21.
— Hptm. 45. 65.
Schropp, PortFähnr. 29.
Schrott, SLt. 55.
Schrottenberg, Frh. v., PLt. 116.
Schründer, PLt. 32.
Schubert, PLt. 31.
— PortFähnr. 29. 175.
— PortFähnr. 30.
Schuh, Ritt. v., GLt. 64. 78.
— OApthkr. 91.
Schülein, StArzt. 98.
Schuller, OApthkr. 200.
Schulmann, PLt. 156.
Schultes, Ritt., Edl. v., PLt. 116.
Schultheiß, PLt. 152.

Schultheiß, SLt. 89.
— SLt. 219.
Schultz, PLt. 101.
— SLt. 31.
Schulz, Hptm. 131.
— PLt. 177.
Schulze, AssArzt. 97.
Schum, AssArzt. 75.
— PLt. 155.
Schumacher, GM. 1.
— SLt. 53.
Schümann, OBootsmannsmaat. 132.
Schumm, Hptm. 80.
Schunck, Obst. 66. 112. 183.
— SLt. 121.
— SLt. 172.
Schuster, AssArzt. 37.
— AssArzt. 90. 126.
— OStArzt. 121.
— PLt. 115.
Schütte, Ingenieur. 230.
— OBootsmannsmaat. 132.
Schütz, LazOInspktr. 11.
Schwaabe, Maj. 114. 202.
Schwab, AssArzt. 21.
Schwager, SLt. 132.
Schwaiger, Zahlmstr. 38.
Schwalb, Rchngsrat. 5. 122.
Schwarz, AssArzt. 21.
— SLt. 209.
Schwarz auf Artelshofen und Hirschlach, v., Obst. 88.
Schwarze, LazInspktr. 226.
Schwarzenberger, PortFähnr. 29.
— SLt. 148.
Schwarzmann, PLt. 117.
Schweickert, Hptm. 47.
— StArzt. 147.
Schweigart, FrwksPLt. 222.
Schweiger, SLt. 53.
Schweninger, Maj. 58.
Schweninger, ObstLt. 162.
— ZgPLt. 124. ZgHptm. 222.
Schwerin, EinjährFreiw. 119.
Schwinghammer, StVetr. 101.
Seckendorff-Aberdar, Frh. v., Obst. 104.
— Frh. v., PortFähnr. 28. 150
Sedelmeier, Gemeiner. 169.
Sedlmair, PLt. 11. 125.
Seederer, ObstLt. 159.
Seefried auf Buttenheim, Frh. v. SLt. 15. 174.
Seekirchner, Obst. 13.
— SLt. 53.
Seemüller, PLt. 134.
Seggel, OStArzt. 121.
Seidenschwarz, PLt. 89.
Seidlein, SLt. 121.
Seißer, SLt. 54.
Seitz, AssArzt. 139.
— Maj. 204.
— PLt. 184.
— SLt. 53.
Selig, OStArzt. 75.
Senden-Bibran, Frh. v., Kontre-Admiral. 131.
Sendtner, Hptm. 85.
Sensburg, SLt. 148.
Sepp, PLt. 89.
Sertorius, PLt. 155.
Setzler, PLt. 32.
Seybold, ZgLt. 156.
Seyßel d'Aix, Graf v., Maj. 80.
Graf v., Maj. 81.
Graf v., SLt. 109.
Sicherer, v., SLt. 53.
Siebenlist, Hptm. 81.
Sieber, AssArzt. 199.
— PLt. 31.
— StArzt. 199.
Siebert, AssArzt. 224.
— StArzt. 210.
Siecheneder, Vetr. 91.

Siegert, Betr. 226.
Siegfried, Herzog in Bayern, K. H., SLt. 8. 158.
Sigl, Betr. 101.
Sigriz, v., Maj. 46.
Simmeth, Hptm. 14.
Simon, PLt. 31.
Simons, SLt. 89.
Sing, PLt. 184.
Sinzheimer, SLt. 67.
Sippel, UBetr. 123. Betr. 183.
Sirh, SLt. 136.
Sitzberger, AffArzt. 21.
Sitzler, SLt. 53.
Sixt, PLt. 31.
Slevogt, PLt. 113. Hptm. 216.
Solbrig, OStArzt. 126.
Sölch, PortFähnr. 135.
Sommer, SLt. 209.
Sondermann, PortFähnr. 29.
Sondinger, Hptm. 133.
Sonntag, SLt. 55.
— SLt. 185.
Spahn, Rchngsrat. 5.
Spanring, Lieut. 60.
Späth, Lagerdiener. 4.
Speidel, Frh. v., Hptm. 166.
Speth, SLt. 209.
Spiegler, Oberknecht. 5.
Spieß, v., Maj. 100.
Spillecke, SLt. 177.
Spitzel, v., Rttmstr. 16.
Splitgerber, ObstLt. 222.
Spreti, Graf v., Hptm. 114. 150.
— Graf v., Maj. 44.
— Graf v., SLt. 58.
Stadlbaur, SLt. 88.
Stadler, OStArzt. 180.
— PLt. 101.
— SLt. 67.
— Wirkl. Geh. Krgsrat. 219.
Städtler, IntdtrAssess. 38. Hptm. 46.
Städtler, Maj. 75.
Stahl, IntdtrSekr. 225.
Stahlknecht, SLt. 67.
Stang, Hptm. 154.
Stängl, PLt. 208.
Stapf, SLt. 185.
Staubwasser, PLt. 115.
Staudt, v., PLt. 167.
Stautner, AffArzt. 225.
Stefenelli v. Prenterhof u. Hohenmaur, Hptm. 45. 113.
— PLt. 32.
Steffens, Kapellmeister. 132.
Steger, PLt. 142.
Steichele, SLt. 55.
Steidl, UArzt. 107. AffArzt. 195.
Steidle, RAud. 98.
Stein, AffArzt. 79.
— Frh. v., Hptm. 74. 116.
— SLt. 142.
Steinbach, SLt. 33.
Steiner, PLt. 152.
— PLt. 155.
Steinhäuser, PLt. 193.
Steinle, PLt. 140.
Steinling zu Boden und Stainling, Frh. v., GLt. 58.
Steinmetz, ObstLt. 14.
Stempel, SLt. 55.
Stengel, Frh. v., Obst. 104. GM. 110. 230.
— Frh. v., PortFähnr. 30.
— Frh. v., SLt. 204.
Stenglein, SLt. 53.
Stepf, ObstLt. 84. 112.
Stephinger, PLt. 10.
Sternecker, Hptm. 193.
Stetten, v., PLt. 32.
— v., PLt. 76.
— v., PLt. 125.
Stettner, PortFähnr. 30.
— SLt. 89.
Sterzer, FrwrksHptm. 59. 92.

Stiege, Korvetten-Kapitän. 131.
Stiegler, SLt. 209.
Stieglitz, StArzt. 199.
Stieß, PLt. 154.
Stinglwagner, Obst. 58.
Stockhammer, PLt. 89.
Stöcklein, SLt. 53.
Stockmayr, PLt. 31.
Stoeger, Maj. 102.
Stöhsel, PLt. 155.
Stoll, PLt. 115. 176.
Storch, PortFähnr. 135.
Stramer, OApthkr. 226.
Straßner, Maj. 201. 202.
Straus, OApthkr. 139.
Strauß, Betr. 226.
Strebel, AssArzt. 126.
Strehl, SLt. 105.
Streicher, PLt. 155.
Streiter, AssArzt. 75.
Strelin, PLt. 36.
Stricker, GArzt. 231.
Strixner, SLt. 142.
Strobel, SLt. 53.
— SLt. 209.
Ströszenreuther, PLt. 154.
Stucky, GArzt. 81.
Stuhlreiter, PortFähnr. 135.
Stumpf, OApthkr. 122.
Sturm, Assist. 91.
– PLt. 74. 205.
– – PLt. 92.
Surges, PLt. 155.
Sutner, v., PLt. 193.
Suttner, Rttmstr. 153.
Swarsensky, AssArzt. 147.
Swieszewski, v., SLt. 177.
Syffert, Maj. 204.
Symens, UArzt. 227.

T.

Tamm, SLt. 67.
Tandern, SLt. 52.
Tann-Rathsamhausen, Frh. v. u. zu der, Obst. 198.
Tannstein gen. Fleischmann, v., PLt. 167.
— v., SLt. 35.
Tattenbach, Graf v., Obst. 10.
— Graf v., SLt. 54.
Tausch, v., PLt. 20.
Tautphoeus, Frh. v., Maj. 215.
— Frh. v., SLt. 54.
— Frh. v., SLt. 177.
ten Doornkaat-Koolman, PLt. 31.
Teply, SLt. 31.
Teufel, StArzt. 106.
Thaller, Zahlmstr. 134. 140.
Thäter, ObstLt. 74. 116.
Thaufelder, FrwrksPLt. 11. 17.
Then, Hptm. 207.
Theysohn, SLt. 148.
Thoma, ObstLt. 46.
Thomaß, PLt. 156.
Thürach, PLt. 155.
Thürheim, Graf v., GLt. 109.
Tirpitz, Kontre-Admiral. 131.
Traumann, PLt. 155.
Trautmann, SLt. 55.
Trendel, PortFähnr. 11.
— Rttmstr. 154.
– SLt. 148.
Tretscher, Hptm. 114. 202.
Tretzel, OApthkr. 147.
Treumann, AssArzt. 199.
Treuner, OApthkr. 60.
Trieb, PortFähnr. 29.
Triebel, Ingenieur. 226.
Trombetta, SLt. 130.
Trost, PLt. 208.
Tucher v. Simmelsdorf, Frh., Rttmstr. 8.
Tumma, PortFähnr. 29.
Tünnermann, PLt. 34.
Türkis, Hptm. 45.
Tüshaus, AssArzt. 147. 162.

U.

Uhl, PortFähnr. 30.
Uhrig, SLt. 54.
Uibeleisen, SLt. 209.
Ullrich, PortFähnr. 135.
Ullmann, AssArzt. 47.
Ulrich, PortFähnr. 174.
— PLt. 32.
— SLt. 53.
— SLt. 67.
Unger, FrwrksLt. 59. 92.
Unterbirker, Hptm. 87.
Unterrichter Frh. v. Rechtenthal, Obst. 104.
Urban, PLt. 121.
— SLt. 66.
Urstadt, SLt. 209.
Utschneider, AssArzt. 175.
Utz, Hptm. 31.
— OApthkr. 158.
— SLt. 54.
— SLt. 55.
— SLt. 92. PLt. 204.

V.

van Calker, PLt. 154.
van Heß, PLt. 155.
van Rüß, StArzt. 106.
Vasall, SLt. 55.
Vatter, KasInspktr. 218.
Velhorn, PortFähnr. 30.
Veltung, AssArzt. 33.
Vith, AssArzt. 79. 85.
Vocke, GArzt. 33.
— PLt. 184.
— SLt. 33.
Vogel, AssArzt. 132.
— AssArzt. 224.
— SLt. 19.
Vogl, Ritt. v., GM. 72. GLt. 74. 141.
— GStArzt. 110.
Vogl, Maj. 2. 59.
— OStArzt. 121.
— PortFähnr. 30.
Vögler, PLt. 13.
Vogt, AssArzt. 199.
Voit, Hptm. 19.
Volk, SLt. 148.
Völk, Hptm. 150.
Volkert, OStAud. 40.
Völkl, SLt. 30.
Volkmann, Rchngsrat. 5.
Vollrath, PortFähnr. 52.
Vorster, Hptm. 134. 205.

W.

Wachtel, Edl. v. Elbenbruck, Linien-Schiffs-Kapitän. 92.
Wachter, AssArzt. 97.
— Büchsenmacher. 4.
— PLt. 89.
Wack, SLt. 33.
Waechter, Ritt. v., OApthkr. 200.
Wagner, Assist. 38.
— AssArzt. 106.
— Hptm. 36. 45.
— LazVwltgsInspktr. 12.
— PortFähnr. 30.
— SLt. 179.
— Zahlmstr. 147. 159.
Wägele, PortFähnr. 30.
Wahl, Maj. 13.
Waldbauer, AssArzt. 199.
Waldeier, Seekadett. 132.
Waldenfels, Frh. v., PLt. 162.
Waltenheimer, Zahlmstr. 175. 185.
Walter, PLt. 32.
— SLt. 210.
Walther, PLt. 66.
— Sergent. 132.
Walther v. Walderstötten, ObstLt. 44.
— Rttmstr. 114.
Waltz, SLt. 176.

Wand, SLt. 55.
Wangemann, SLt. 166.
Warmbach, SLt. 121.
Warthmüller, PLt. 32. 140.
Weber, AssArzt. 97.
— ObstLt. 81.
— PLt. 89.
— PLt. 121.
— PLt. 155.
— PLt. 166. 224.
— PLt. 223.
— SLt. 154.
Weech, v., ObstLt. 113.
Wegelin, PortFähnr. 29.
Wegener, AssArzt. 200.
Weich, Hptm. 146. 205.
Weidner, Maj. 46.
— PLt. 155.
— SLt. 66.
Weigel, StAud. 97.
Weigert, SLt. 67.
Weigl, Musikdirigent. 5.
Weiler, Betr. 183.
Weinbach, Frh. v., PLt. 178.
Weinberg, PLt. 32.
Weindel, AssArzt. 67.
Weingärtner, PLt. 116.
Weinholzer, PLt. 155.
Weinig, StArzt. 105.
Weinkauf, PLt. 32.
Weinmann, SLt. 210.
Welser, Frh. v., PortFähnr. 29.
Welsch, Hptm. 208.
Welte, AssArzt. 96.
Welter, Obst. 231.
Wening, Hptm. 208.
Weippert, SLt. 85.
Weisbrod, AssArzt. 199.
Weisschedel, AssArzt. 21.
Weiß, AssArzt. 158.
— Hptm. 45.
— PortFähnr. 64.
— PortFähnr. 135.
Weiß, PLt. 117.
— PLt. 155.
Weißelberg, AssArzt. 199.
Weißenberger, Hptm. 10.
Weißmann, Maj. 94.
— Zahlmstr. 62.
Weller, SLt. 85.
Wendland, Frh. v., Rttmstr. 39.
Wendt, v., GM. 81.
Wenig, SLt. 66.
Weniger, KapitänLt. 131.
— PLt. 11.
Wening, Hptm. 2.
— Hptm. 73.
Wenninger, PLt. 166. 168.
Wenz zu Niederlahnstein, v., PLt. 117.
Wentzel, KapitänLt. 131.
Werner, AssArzt. 224.
— Geh. KzlSekr. 91.
Wernigh, SLt. 53.
Werry, Geh. KzlSekr. 69.
Wester, PLt. 89.
Wex, SLt. 67.
Weyh, Zahlmstr. 3.
Weyland, PLt. 32.
Weyse, Maj. 114. 202.
Wibel, SLt. 53.
Wich, PLt. 154.
Widemann, LazOInspktr. 11.
— Maj. 113. 202.
— Rudnt. 122.
Wiedemann, PLt. 155.
— Arzt. 61. AssArzt. 126.
Wiedenmann, Maj. 88.
— Ritt. v., ObstLt. 232.
SLt. 142.
Wiegel, Zahlmstr. 79. 85.
Wieland, Kzldiener. 56.
Wieninger, PortFähnr. 29.
Wieser, SLt. 54.
Wilcke, PLt. 115.
Wild, AssArzt. 75.